MIN-LANG/PR (2007) 9

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

Zweiter Bericht der Republik Österreich

gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Dezember 2007

EINLEITUNG	
I. Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen	
2. In Österreich gesprochene Volksgruppensprachen:	9
2.1. Die kroatische Volksgruppe:	
2.2. Die slowenische Volksgruppe:	
2.3. Die ungarische Volksgruppe:	
2.4. Die tschechische Volksgruppe:	
2.5. Die slowakische Volksgruppe:	
2.6. Die Volksgruppe der Roma:	
3. Die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen:	
. TEIL	. 18
.1. Rechtsgrundlagen:	. 18
.1.1. Verfassungsrechtslage:	
Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):	18
Art. 66 bis 68 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye	
Art. 7 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen	
demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien),	
Art. I Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten,	
§ 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland,	
Art. 14 EMRK	19
.1.2. Einfachgesetzliche Rechtslage und Verordnungen	. 19
Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976 idF: BGBl. I Nr. 35/2002:	
Verordnungen aufgrund des Volksgruppengesetzes:	
.1.3. Rechtsprechung	
.2. Gesetzlich vorgesehene Volksgruppenorganisationen:	. 23
.3. Maßnahmen gemäß Art. 6 der Charta:	. 23
.4. Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Ministerkomitees	
Europarates vom 19. Jänner 2005	. 23
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG I	MIT
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1	MIT . 26
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1	MIT . 26 s. 1
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1	MIT . 26 s. 1
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1	MIT . 26 s. 1 . 26
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1	MIT . 26 s. 1 . 26 . 26
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1	VIIT . 26 s. 1 . 26 . 26
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1	MIT . 26 s. 1 . 26 . 26 . 26
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Ab it. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel	MIT . 26 . 26 . 26 . 28
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Ab it. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung	MIT . 26 s. 1 . 26 . 26 . 26 . 28 . 29
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Ab it. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe	VIIT . 26 s . 1 . 26 . 26 . 26 . 28 . 29 . 30
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abit. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien	VIIT . 26 s. 1 . 26 . 26 s. 26 . 28 . 29 . 30 . 31
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Ab it. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d):	VIIT . 26 s. 1 . 26 . 26 . 26 . 29 . 30 . 31 . 31
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Ab it. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e):	VIIT . 26 s. 1 . 26 . 26 . 26 . 29 . 30 . 31 . 32
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abit. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs 1 lit. f, g, h):	WIT . 26 s. 1 . 26 . 26 . 26 . 28 . 30 . 31 . 32 . 32
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abit. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i):	MIT . 26 s . 1 . 26 s . 26 . 26 . 28 . 30 . 31 . 31 . 32 . 33
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abit. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i): I.8. Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2):	MIT . 26 s. 1 . 26 s. 26 . 26 s. 28 . 29 . 30 . 31 . 32 . 33 . 33
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abit. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i):	MIT . 26 s. 1 . 26 s. 26 . 26 s 26 s 29 . 30 . 31 . 32 . 33 . 33 33
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abit. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i): I.8. Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2): Artikel 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz	MIT . 26 s. 1 . 26 s. 26 . 26 s 26 s 28 . 31 . 31 . 32 . 33 33
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abit. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung. I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe. I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien. I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i): I.8. Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2): Artikel 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention	MIT . 26 s. 1 . 26 s. 26 . 26 s 26 s 29 . 30 . 31 . 32 . 33
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abit. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung. I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe. I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien. I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i): I.8. Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2): Artikel 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention. Art. 1 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des International	MIT . 26 s. 1 . 26 s. 26 . 26 s. 28 s. 31 . 31 . 32 . 33
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Ab it. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung. I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe. I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien. I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i): I.8. Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2): Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention. Art. 1 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention. Art. 1 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internation: Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung. Art. 66 und 67 Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye. Art. 7 Z 1 (Staatsvertrag von Wien).	MIT . 26 s. 1 . 26 s. 26 . 26 s 28 . 29 . 30 . 31 . 32 . 33
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Ab it. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung. I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe. I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien. I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i): I.8. Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2): Artikel 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention. Art. 1 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internation: Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung. Art. 66 und 67 Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye. Art. 7 Z 1 (Staatsvertrag von Wien). Antidiskriminierungsrichtlinien und EU-Gleichbehandlungsrichtlinie.	MIT . 26 s. 1 . 26 s. 26 . 26 s 28 . 31 . 31 . 32 . 33 alen
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abit. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes des Bundeskanzleramtes des Bundeskanzleramtes des Bundeskanzleramtes des Gebrauchs der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i): I.8. Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2): Artikel 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zur Durchführung des Internations Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung Art. 66 und 67 Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye Art. 7 Z 1 (Staatsvertrag von Wien). Antidiskriminierungsrichtlinien und EU-Gleichbehandlungsrichtlinie Judikatur des Verfassungsgerichtshofes:	MIT . 26 s. 1 . 26 s. 26 . 26 c 28 . 29 . 30 . 31 . 32 . 33 33 alen
I. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MART. 2 ABS. 1 I.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Ab it. a): I.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b): I.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c): I.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes I.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel I.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung. I.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe. I.3.5. Sonderförderungsrichtlinien. I.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d): I.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e): I.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h): I.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i): I.8. Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2): Artikel 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention. Art. 1 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internation: Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung. Art. 66 und 67 Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye. Art. 7 Z 1 (Staatsvertrag von Wien). Antidiskriminierungsrichtlinien und EU-Gleichbehandlungsrichtlinie.	MIT . 26 s. 1 . 26 s. 26 . 26 c 28 . 29 . 30 . 31 . 32 . 33 33 alen

Ar	nrenkodex für die österreichische Presse t. IX Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgese	tzen
II.9. För	derung der Achtung des Verständnisses unter den Sprachgrup bs. 3):	pen
II.10. Be	erücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse und Einsetzung	von
	(Art. 7 Abs. 4):	
	ht-territorial gebundene Sprachen (Art. 7 Abs. 5):	
	rgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im L	
	and:	
	tikel 8 (Bildung):	
Ab	os. 1	38
Ве	ez. Neusiedl (3)	39
	ez.Oberpullendorf (10)	
	ez. Oberwart (5)	
	ez. Güssing (3)	
	os. 2:	
	tikel 9 (Justizbehörden):	
	os. 1:os. 2:	
	tikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe):	
	os. 1	
	os. 2	
	os. 4	
	os. 5:	
	tikel 11 (Medien):	
Ab	os. 1	50
	os. 2:	
	tikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):	
	os. 1:	
	os. 2:	
	OS. 3:	
	tikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben):	
	tikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch):	
	b:	
III.2. Slov	wenisch im slowenischen Sprachgebiet im Land Kärnten:	62
Ar	tikel 8 (Bildung):	62
	os. 1	
Ab	os. 2:	75
	tikel 9 (Justizbehörden):	
	os. 1:	
	os. 2:	
	tikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe):	
	os. 1	
	os. 2	
	os. 5:	
	tikel 11 (Medien):	
	os. 1	
	os. 2:	
	tikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen:	
Ab	os. 1:`	
Δh	os. 2 ⁻	89

Abs. 1 lit. d:		Abs. 3:		
Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch):				
III.3. Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland: 92 Artikel 8 (Bildung): 92 Abs. 1 92 Abs. 1 92 Abs. 2 99 Artikel 9 (Justizbehörden): 99 Abs. 2: 99 Abs. 1: 99 Abs. 2: 101 Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe): 102 Abs. 3: 102 Abs. 4 102 Abs. 4 103 Abs. 5: 103 Artikel 11 (Medien): 104 Abs. 1: 105 Abs. 2: 106 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 106 Abs. 3: 106 Abs. 3: 108 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 108 Artikel 14 (Medien): 108 Abs. 1 109 Abs. 1 109 Abs. 1 109 Artikel 14 (Medien): 109 Abs. 1 109 Abs. 1 109 Artikel 14 (Medien): 109 Abs. 1 109				
III.3. Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland: 92 Artikel 8 (Bildung): 92 Summe 94 Abs. 1 99 Abs. 2 99 Artikel 9 (Justizbehörden): 99 Abs. 2: 99 Abs. 3: 99 Abs. 4: 99 Abs. 5: 102 Abs. 4 102 Abs. 5: 102 Abs. 5: 102 Abs. 5: 103 Artikel 11 (Medien): 104 Abs. 5: 106 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 106 Abs. 6: 108 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben): 108 Abs. 1: 108 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben): 108 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 108 Artikel 18 (Bildung): 109 Artikel 11 (Medien): 109 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 108 Abs. 1: 106 Abs. 2: 108 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben): 108 Abs. 1 116 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben): 108 Abs. 1 109 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 108 III. 5: 109 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 109 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 110 Abs. 1: 109 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 111 Abs. 1: 110 Abs. 1: 111 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 112 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 111 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)				
Artikel 8 (Bildung): Abs. 1 .92 Summe	III 3 I			
Abs. 1	111.5.			
Summe. 94 Abs. 2: 99 Artikel 9 (Justizbehörden): 99 Abs. 1: 99 Abs. 2: 101 Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe): 102 Abs. 1 102 Abs. 2 102 Abs. 4 103 Abs. 5: 103 Artikel 11 (Medien): 104 Abs. 1 104 Abs. 2: 104 Abs. 1: 106 Abs. 1: 106 Abs. 2: 108 Abs. 3: 108 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben): 108 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben): 108 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben): 108 Albs. 1 it. d: 108 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben): 108 Albs. 1 it. d: 108 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 108 III. 5 b: 108 Artikel 8 (Bildung): 109 Artikel 11 (Medien): 109 Artikel 12 (Kuiturelle Tätigke				
Abs. 2:				
Artikel 9 (Justizbehörden):				
Abs. 1:				
Abs. 2:				
Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe): 102 Abs. 1				
Abs. 1				
Abs. 2				
Abs. 5:				
Abs. 5:				
Artikel 11 (Medien):				
Abs. 1				
Abs. 2:				
Artikel 12 (Kulturelle Tătigkeiten und Einrichtungen):				
Abs. 1:				
Abs. 2:				
Abs. 3:				
Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben):				
Abs. 1 lit. d:				
Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch): 108 Ilt. b: 108 III.4. Tschechisch im Land Wien: 109 Artikel 8 (Bildung): 109 Abs. 1 109 Abs. 1 109 Abs. 1 109 Abs. 2: 109 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 110 Abs. 3: 111 Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch): 111 III.5. Slowakisch im Land Wien: 112 Abs. 1 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Abs. 1 112 Abs. 1 112 Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1				
lil.4. Tschechisch im Land Wien: 109 Artikel 8 (Bildung): 109 Abs. 1 109 Artikel 11 (Medien): 109 Abs. 1 109 Abs. 2: 109 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 110 Abs. 1: 110 Abs. 3: 111 Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch): 111 III.5. Slowakisch im Land Wien: 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Abs. 1 112 Abs. 1: 113 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 3: 113 Artikel 8 (Bildung): 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 1 11				
III.4. Tschechisch im Land Wien: 109 Artikel 8 (Bildung): 109 Abs. 1 109 Artikel 11 (Medien): 109 Abs. 1 109 Abs. 2: 109 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 110 Abs. 3: 111 Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch): 111 III.5. Slowakisch im Land Wien: 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Abs. 1 112 Abs. 1 112 Abs. 1 112 Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 1 115 Abs. 1 114 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):				
Artikel 8 (Bildung): 109 Abs. 1 109 Artikel 11 (Medien): 109 Abs. 1 109 Abs. 1 109 Abs. 2: 109 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 110 Abs. 3: 110 Abs. 3: 111 Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch): 111 III.5. Slowakisch im Land Wien: 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Artikel 11 (Medien): 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 1 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 3: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116	III.4. ⁻			
Abs. 1				
Artikel 11 (Medien):				
Abs. 1				
Abs. 2:		,		
Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 110 Abs. 1: 110 Abs. 3: 111 Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch): 111 III.5. Slowakisch im Land Wien: 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Abs. 1 112 Artikel 11 (Medien): 112 Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Abs. 1: 110 Abs. 3: 111 Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch): 111 III.5. Slowakisch im Land Wien: 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Abs. 1 112 Artikel 11 (Medien): 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Abs. 3: 111 Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch): 111 III.5. Slowakisch im Land Wien: 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Abs. 1 112 Artikel 11 (Medien): 112 Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch): 111 III.5. Slowakisch im Land Wien: 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Abs. 1 112 Artikel 11 (Medien): 112 Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 1: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
III.5. Slowakisch im Land Wien: 112 Artikel 8 (Bildung): 112 Abs. 1 112 Artikel 11 (Medien): 112 Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 1: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116		Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch):	. 1	11
Artikel 8 (Bildung): 112 Abs. 1 112 Artikel 11 (Medien): 112 Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 1: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116	III.5. S	,		
Abs. 1 112 Artikel 11 (Medien): 112 Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 1: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Artikel 11 (Medien): 112 Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 1: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Abs. 1 112 Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 1: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Abs. 2: 112 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 1: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 113 Abs. 1: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Abs. 1: 113 Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Abs. 3: 113 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b: 114 III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
III.6. Romanes im Land Burgenland: 114 Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Artikel 8 (Bildung): 114 Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116	III.6. I			
Abs. 1 114 Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Artikel 11 (Medien): 115 Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Abs. 1 115 Abs. 2: 116 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen): 116				
Abs. 2:				
Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):				
		,		

	Abs. 1:	
	Abs. 3:	
	Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch):	
III.7. \$	Slowenisch im Land Steiermark:	
	Artikel 8 (Bildung):	
	Abs. 1	
	Artikel 11 (Medien):	
	Abs. 1	
	Abs. 2:	
	Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):	
	Abs. 1:	
	Abs. 2:	
	Abs. 3:	
	Art. 13 Abs. 1 lit. d (Wirtschaftliches und soziales Leben):	
	Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch):	
III.8. l	Ungarisch im Land Wien:	
	Artikel 8 (Bildung):	
	Abs. 1	
	Artikel 11 (Medien):	
	Abs. 1	
	Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):	
	Abs. 1:	
	Abs. 2:	
	Abs. 3:	
	Art. 13 Abs. 1 lit. d (Wirtschaftliches und soziales Leben):	
	Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch):	
	IANG I: LISTE SLOWENISCHSPRACHIGER LEHRBÜCHI	
UNT	ERRICHTSHILFEN UND ARBEITSMATERIALIEN	127
A.	Schulbücher für den Minderheitenbereich (Schulbuchlisten	_
Schu		
-	lbuchaktion)	127
Oona	Ilbuchaktion)	
Ooma	Mathematik	127
Jona		127 127
Jona	Mathematik	127 127 127
Jona	Mathematik	127 127 127 129
00114	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht	127 127 127 129 129
Oona	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde	127 127 127 129 129
Oona	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde	127 127 127 129 129 132 133
Oona	Mathematik Musikerziehung Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde	127 127 127 129 129 132 133 133
00114	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik	127 127 127 129 129 132 133 133
00114	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch	127 127 129 129 132 133 133 133 133
Cona	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre	127 127 129 129 132 133 133 133 133
Cona	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch	127 127 127 129 132 133 133 133 133 133
00114	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre	127 127 127 129 129 133 133 133 133 133 133
00114	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde	127 127 127 129 129 133 133 133 133 133 134 134
Conta	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez	127 127 127 129 129 133 133 133 133 134 134 134 135
Conta	Mathematik Musikerziehung Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde	127 127 127 129 132 133 133 133 133 134 135 135
00114	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde Fächerübergreifend	127 127 127 129 129 132 133 133 133 133 134 135 135 135
00114	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde Fächerübergreifend Darstellende Geometrie	127 127 127 129 132 133 133 133 133 134 135 135 135
	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde Fächerübergreifend Darstellende Geometrie Rechnungswesen	127 127 127 129 132 133 133 133 133 135 135 135 135
B. Di	Mathematik. Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde Fächerübergreifend Darstellende Geometrie Rechnungswesen idaktische Materialien und Handreichungen verschiedener Institutior	127 127 127 129 132 133 133 133 133 134 135 135 135
B. Di	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde Fächerübergreifend Darstellende Geometrie Rechnungswesen idaktische Materialien und Handreichungen verschiedener Institutior itsgemeinschaften, Vereinen und Initiativen	127 127 127 129 132 133 133 133 133 134 135 135 135 135
B. Di	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde Fächerübergreifend Darstellende Geometrie Rechnungswesen idaktische Materialien und Handreichungen verschiedener Institutior itsgemeinschaften, Vereinen und Initiativen 1. Zentrum für Schulentwicklung (Abt. I, Klagenfurt)	127 127 127 129 132 133 133 133 133 135 135 135 135 135
B. Di	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde Fächerübergreifend Darstellende Geometrie Rechnungswesen idaktische Materialien und Handreichungen verschiedener Institutior itsgemeinschaften, Vereinen und Initiativen 1. Zentrum für Schulentwicklung (Abt. I, Klagenfurt) 2. Zentrum für Schulentwicklung (Abt. III, Graz)	127 127 127 129 132 133 133 133 133 134 135 135 135 135 135 135
B. Di	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde Fächerübergreifend Darstellende Geometrie Rechnungswesen idaktische Materialien und Handreichungen verschiedener Institutior itsgemeinschaften, Vereinen und Initiativen 1. Zentrum für Schulentwicklung (Abt. I, Klagenfurt)	127 127 127 129 132 133 133 133 133 134 135 135 135 135 135 135
B. Di	Mathematik Musikerziehung Religion Sachunterricht Slowenisch, Lesen, Schreiben Geschichte und Sozialkunde Geographie und Wirtschaftskunde Physik Psychologie Latein Englisch Ernährungslehre Italienisch Betriebswirtschaftlehre Biologie und Umweltkunde Handelskorrespondez Warenkunde Fächerübergreifend Darstellende Geometrie Rechnungswesen idaktische Materialien und Handreichungen verschiedener Institutior itsgemeinschaften, Vereinen und Initiativen 1. Zentrum für Schulentwicklung (Abt. I, Klagenfurt) 2. Zentrum für Schulentwicklung (Abt. III, Graz)	127 127 127 129 132 133 133 133 133 134 135 135 135 135 135 135

4. Universität Klagenfurt	
5. Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten:	140
6. Verein "Schulzeitschrift MLADI ROD"	140
7. Ministerium der Republik Slowenien für Schule und Sport / Ministrstvo Re Slovenije za šolstvo in šport	publike 140
8. Deželni zavod za pedagoško raziskovanje v Furlaniji Julijski krajini – IRR	E Friuli
Venezia Giulia	
9. Skripten EWFS St. Peter bei St. Jakob i.R	
10. Zweisprachige Lehrplanausgaben	141
ANHANG II: BERICHTE DER VOLKSGRUPPENORGANISATION	ONEN
ÜBER IHRE GRENZÜBERSCHREITENDEN AKTIVITÄTEN	142
Slowenische Volksgruppe	
Mehrsprachiger Kindergarten/večjezični otroški vrtec/ scuola materna plu	rilingue
KEKEC; Völkermarkt	
Arbeitsgemeinschaft privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten, Klagenf	
Slowenischer Schulverein, Klagenfurt	
Kralj Matjaž	
Peter Marković	
Glasbena Šola - Kärntner Musikschule	144
Bäuerliche Bildungsgemeinschaft Südkärnten – KIS	144
Slowenischer Wirtschaftsverband - SGZ	
Konvent der Schulschwestern, St.Jakob im Rosental	
Volkskundeverein Urban Jarnik	
Kroatische Volksgruppe	
Šara jesen	
KUGA – Kulturna zadruga - Kulturvereinigung	
Kroatische Sektion der Diözese Eisenstadt	
Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten	
Kroatischer Kulturverein im Burgenland, Eisenstadt	
Tamburica Ivan Vuković	
Ungarische Volksgruppe	
Ungarischer Kulturverein Mittelburgenland	
UMIZ – Verein zur Förderung des ungarischen Medien- und Informationsze	ntrume
Ownz – Verein zur i Orderung des unganschen weden- und mormationsze	
Volksgruppe der Roma	
Verein Romaservice	
Tschechische Volksgruppe	
Schulverein Komensky	
ANHANG III: STELLUNGNAHMEN DER VOLKSGRUPPENBEI	
167	
	407
Beirat für die tschechische Volksgruppe	167
Beirat für die slowenische Volksgruppe	
Zusammenfassende Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die slow	
Volksgruppe im Bundeskanzleramt	
Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen	
Beirat für die kroatische Volksgruppe	100
Beirat für die Volksgruppe der Roma Beirat für die ungarische Volksgruppe	
Deligitur die uituglische vorsautunde	100

EINLEITUNG

Am 5. November 1992 hat Österreich die vom Europarat ausgearbeitete "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen" unterzeichnet. Völkerrechtlich trat die "Charta" aber erst mit der Ratifikation durch den fünften Staat am 1. März 1998 in Kraft. Für Österreich trat die Sprachencharta am 1. Oktober 2001 in Kraft. Mit den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 19. Jänner 2005 wurde der erste Monitoringzyklus abgeschlossen.

Die Charta bezweckt den Schutz und die Förderung der europäischen Regional- und Minderheitensprachen als Teil des europäischen kulturellen Erbes. Erfasst werden nur Sprachen, die herkömmlicher Weise in einem bestimmten Gebiet des Staates von Volksgruppenangehörigen gebraucht werden. Nicht von der Charta erfasst sind Dialekte der Staatssprache und Sprachen von Zuwanderern.

Österreich hat bei der Ratifikation nach Teil II alle sechs Volksgruppensprachen angeführt, die somit im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Charta als geschützt gelten. Nach Teil III der Charta (d.h. jener Teil, nach dem mindestens 35 Kriterien erfüllt sein müssen) wurden das Burgenlandkroatisch burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Burgenland, das Slowenische slowenischen Sprachgebiet in Kärnten und das Ungarische im ungarischen Sprachgebiet im Burgenland genannt. Darüber hinaus war Österreich in der Lage, für das Tschechische im Land Wien, für das Slowakische im Land Wien, für das Romanes im Land Burgenland, für das Slowenische im Land Steiermark und für das Ungarische im Land Wien Kriterien (die zwar nicht die Anzahl von 35 erreichen) aus Teil III zur Charta zu erfüllen.

Das Burgenlandkroatische gilt im Gebiet von Wien als von Teil II der Charta erfasst, nicht jedoch darüber hinaus, da Wien für das Burgenlandkroatische nie autochthones Siedlungsgebiet war.

Österreich legt nun im Dezember 2007 dem Europarat den zweiten Staatenbericht zur Sprachencharta vor und bedauert sehr die dabei entstandene Verzögerung.

Soweit in diesem Staatenbericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen

Österreich sieht in der Vielfalt seiner Bevölkerung, deren Teil die Volksgruppen sind, eine Bereicherung für die gesamte Gesellschaft.

Laut § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes sind unter Volksgruppen "die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum" zu verstehen.

Welche Gruppen diese Voraussetzungen erfüllen und daher Volksgruppen sind, ist somit im Gesetz umschrieben. Die Verordnung über die Volksgruppenbeiräte zählt die einzurichtenden Volksgruppenbeiräte auf, nämlich für die:

- burgenlandkroatische Volksgruppe
- slowenische Volksgruppe

- ungarische Volksgruppe
- tschechische Volksgruppe
- slowakische Volksgruppe
- Volksgruppe der Roma

Der Begriff "Volksgruppe", der sich inzwischen weitgehend durchgesetzt hat und auch international vielfach anzutreffen ist, wurde 1976 vor allem deshalb gewählt, um eine oft als diskriminierend empfundene Färbung des bis dahin gängigen Ausdruckes "Minderheit" zu vermeiden. Wenn auch durch den Staatsvertrag von St. Germain, StGBI. Nr. 303/1920 (Art. 62 ff.), und den Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBI. Nr. 152/1955 (Art. 7 Staatsvertrag von Wien), der Begriff der Minderheit in die österreichische Rechtsordnung eingeführt bzw. dieser Begriff wiederholt wurde, wird doch im vorliegenden Bericht - der österreichischen Rechtssprache folgend - der Begriff "Volksgruppen" verwendet. An den erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs kann sich durch diesen Ersatz eines überholt erscheinenden Ausdrucks durch einen moderneren, gängigen Ausdruck naturgemäß nichts ändern.

Nur auf die autochthonen Volksgruppen ist das Volksgruppengesetz anzuwenden. Wie oben erwähnt, werden die slowenische Volksgruppe in Kärnten und Steiermark, die kroatische Volksgruppe im Burgenland, die ungarische Volksgruppe im Burgenland und in Wien, die tschechische Volksgruppe und die slowakische Volksgruppe in Wien sowie die Volksgruppe der Roma im Burgenland als Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes betrachtet.

Nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes im Zusammenhang mit den Ausführungsverordnungen sind in bestimmten Gebieten Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von öffentlichen Stellen angebracht werden, zweisprachig zu verfassen. Weiters besteht vor bestimmten Behörden und Dienststellen ein Anspruch auf Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache. Darüber hinaus sieht das Volksgruppengesetz die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten und die Volksgruppenförderung vor. Hinsichtlich der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und der Steiermark und der kroatischen Volksgruppe im Burgenland ist das Recht auf zweisprachigen Unterricht, Amtssprache und zweisprachige topographische Bezeichnungen außerdem im Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien verankert.

Die meisten autochthonen Volksgruppen bzw. deren Angehörige sind sehr gut in die Mehrheitsbevölkerung integriert. Die in Österreich traditionell ansässigen Volksgruppen sehen sich jedoch mit den Problemen einer sinkenden Zahl von Angehörigen und Überalterung konfrontiert. Die Tendenz zur Assimilation wird durch folgende Umstände verstärkt: eine nach absoluten Zahlen geringe Größe der Volksgruppen; der Umstand, dass sie zum Teil in Streulage siedeln; das Zurückgehen der agrarischen Lebensweise und damit zunehmende Mobilität und ein meist deutschsprachiges Berufsumfeld; Mischehen. Österreich unterstützt daher durch Fördermaßnahmen in den Bereichen Volksgruppensprache, Volksgruppenkultur und volksgruppensprachliche Medien sowie Verbesserungen im zweisprachigen Ausbildungssystem die Volksgruppen in ihrem Bemühen, ihre Kultur und Sprache zu bewahren. Von großer historischer und aktueller Bedeutung sind weiters die Verdienste der Kirchen (vor allem der katholischen Kirche, bei der ungarischen Volksgruppe auch

der evangelischen Kirchen AB und HB) im Zusammenhang mit der Erhaltung und Stärkung der Volksgruppen.

Die Strukturen in den Volksgruppen werden hauptsächlich von den auf Grund des Vereinsrechts gebildeten Volksgruppenorganisationen, zum Teil von den Kirchen, getragen. Volksgruppenorganisationen sind Vereine, die der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen. Auch privatrechtliche Stiftungen und Fonds dieses Auftrags sind Volksgruppenorganisationen, spielen praktisch aber kaum eine Rolle. Volksgruppenorganisationen können Mittel aus der Volksgruppenförderung erhalten. Soweit es um die Förderung volksgruppenspezifischer Projekte geht, sind den Volksgruppenorganisationen auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften gleichgestellt (vgl. § 9 Volksgruppengesetz).

2. In Österreich gesprochene Volksgruppensprachen:

In den autochthonen Siedlungsgebieten werden folgende Volksgruppensprachen gesprochen:

- Burgenlandkroatisch im Burgenland
- Slowenisch in Kärnten und der Steiermark
- Ungarisch in Wien und im Burgenland
- Tschechisch in Wien
- Slowakisch in Wien
- Romanes im Burgenland

In der Folge werden kurz Geschichte und gesellschaftliche Lage der diese Sprachen sprechenden Volksgruppen dargestellt:

2.1. Die kroatische Volksgruppe:

Vor mehr als 450 Jahren hatten sich im Gebiet des damaligen Westungarn (heutiges Burgenland, Grenzraum Westungarn, Teile Niederösterreichs, der Slowakei und Tschechiens) Kroaten angesiedelt. Nach 1848 lässt sich das Entstehen eines kroatischen Bewusstseins feststellen. Das tägliche oder wöchentliche Pendeln vieler Burgenländer nach Wien, das bereits zwischen den beiden Weltkriegen einsetzte, hat, ebenso wie die Abwanderung aus diesen Gebieten, Assimilationstendenzen bei manchen Kroaten begünstigt. Um dem drohenden Verlust der kroatischen Identität in der Großstadt Wien entgegenzuwirken, hat sich 1934 der "Kroatisch-Burgenländische Kulturverein in Wien" und später auch der "Kroatische Akademikerklub" mit Sitz in Wien gegründet. Die burgenländischen Kroaten haben sehr früh den Weg der Integration beschritten und sich in allen Bereichen - sozial, wirtschaftlich, beruflich und politisch - integriert. Dadurch konnten viele Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege der eigenen Sprache und Kultur notwendig waren, umgesetzt werden. Das steigende Bewusstwerden der burgenlandkroatischen Identität seit den Siebzigerjahren, vor allem auch bei der studentischen Jugend, bewirkte seit den Achtzigerjahren schrittweise eine wesentliche Verbesserung der Lage der Sprache und der Kultur und auch eine Festigung der Identität.

Heute leben die Burgenländischen Kroaten in rund 50 Orten im Burgenland, wobei ihre Zahl nach ihrer Selbsteinschätzung rund 30.000 beträgt. Die Siedlungen sind als Sprachinseln über das ganze Bundesland Burgenland verteilt. Es besteht kein geschlossenes Siedlungsgebiet. Darüber hinaus leben nach Selbsteinschätzungen etwa 12.000 Burgenländische Kroaten in Wien.

Im letzten Jahrzehnt wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zur Situation der Burgenländischen Kroaten durchgeführt.. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studien sind hier kurz zusammengefasst:

- In der Altersstruktur sind die Burgenländischen Kroaten eindeutig älter als die übrige Bevölkerung (im Durchschnitt 8 Jahre) die Begründung liegt vor allem darin, dass Teile der jüngeren Generation nicht mehr ihre Muttersprache sprechen.
- Das wichtigste Identitätsmerkmal für die Burgenländischen Kroaten ist ihre Sprache.
- Je jünger die Befragten sind, umso stärker zeigt sich die Wertschätzung der Zweisprachigkeit und damit auch des Kroatischen.
- Innerhalb der letzten drei Generationen zeigt sich ein dramatischer Verlust der Sprachkompetenz innerhalb der Familie nur mehr 27 % der Eltern, die selbst zweisprachig erzogen wurden, sprechen mit ihren eigenen Kindern kroatisch.
- Die Burgenlandkroaten zeigen ein ausgesprochen starkes "Harmoniebedürfnis" und bezeichnen mit überwältigender Mehrheit (82 %) das Verhältnis zur übrigen Bevölkerung als "problemlos und harmonisch".

Die Einschätzung der Bedeutung zweisprachiger Ortstafeln war innerhalb der Volksgruppe geteilt: 47 % meinten vor der Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln, dass sie "wichtig sind, weil sonst die Identität der Burgenlandkroaten nicht anerkannt wird", 46 % meinen, dem sei nicht so. Positiv sind die Lebenserfahrungen mit der Zweisprachigkeit – 48 % der Pendler sagen, dass ihnen die Zweisprachigkeit im beruflichen Fortkommen geholfen hat, nur 2 % meinen, sie sei ihnen hinderlich gewesen, 50 % meinen, dass die Zweisprachigkeit "keinen Einfluss" habe. Fast zwei Drittel finden, "es ist wieder modern, mit den Kindern kroatisch zu reden". Rund ein Fünftel der Burgenlandkroaten meint, dass "Kroatisch eine Sprache für alte Leute ist". - Dieser Standpunkt ist im Süden des Burgenlandes besonders verbreitet. Die Ansicht, dass zweisprachige Kinder in der Schule leichter lernen, ist weit verbreitet – 68 % der Burgenlandkroaten teilen diese Meinung. Der Wunsch, dass die eigenen Kinder kroatisch unterrichtet werden, ist bei 50 % der Befragten vorhanden.

2.2. Die slowenische Volksgruppe:

Die Slowenen (vorerst als Alpenslawen) siedelten sich vor rund 1400 Jahren auch auf dem Gebiet Kärntens und der Steiermark an, wurden jedoch nach den von der ostfränkischen Herrschaft gestützten Einwanderungen und Ansiedlung bayerischer und fränkischer Bauern seit dem 9. Jahrhundert noch im Verlauf des Mittelalters in wechselseitigen Assimilationsprozessen zunehmend auf Süd- und Südost-Kärnten bzw. die Untersteiermark zurückgedrängt.

Im 15. Jahrhundert bildete sich so in Kärnten eine Sprachgrenze entlang der Linie Hermagor- Villach- Maria Saal- Diex- Lavamünd heraus, die im Wesentlichen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten bleiben sollte. Der in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Kärnten deutlich spürbar werdende Nationalismus bot die Grundlage für ethnisch motivierte Auseinandersetzungen. Die Entwicklung von Fremdenverkehr, Industrie und Handel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkte den Gebrauch der deutschen Sprache und begünstigte die Assimilation. Die enger werdenden Kontakte der Kärntner Slowenen mit den Slowenen in Krain und anderen Kronländern trugen zu einer stärkeren ethnopolitischen Abgrenzung bei. Der Zerfall Österreich-Ungarns ließ die Frage nach der staatlichen Zuordnung bzw. den Grenzen Kärntens aktuell werden. Der Staatsvertrag von St. Germain sah zwar

einerseits die Abtretung zweier ganz (Seeland) bzw. überwiegend (Mießtal) slowenisch besiedelter Teile Kärntens an Jugoslawien vor, andererseits aber auch, in der hauptsächlichen Frage der Zugehörigkeit Südkärntens zu Österreich oder Jugoslawien, eine Volksabstimmung. Diese am 10. Oktober 1920 durchgeführte Abstimmung brachte ein Ergebnis von 59 % für Österreich, womit die territoriale Einheit Kärntens im Wesentlichen gewahrt blieb. Der Volksabstimmung war u. a. eine Entschließung der Vorläufigen Landesversammlung von Kärnten am 28. September 1920 vorangegangen, in der die Landesversammlung an die Kärntner Slowenen appellierte und dabei versprach, "dass sie den slowenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und allezeit wahren will, und dass sie deren geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen dieselbe Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes". Bei der Volksabstimmung haben nach Schätzungen etwa 12.000 Slowenen für Österreich gestimmt.

In der Folge war die Österreichische Minderheitenpolitik vor allem mit den die Kärntner Slowenen betreffenden Fragen befasst; es kam auch zu Beschwerden an den Völkerbund. Mehrjährige Verhandlungen in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre über die Einrichtung einer Kulturautonomie der Kärntner Slowenen, die u. a. auch das Bekenntnis zu einer "slowenischen Volksgemeinschaft" (als "Gemeinschaft öffentlich-rechtlicher Art") durch Eintragung in das "slowenische Volksbuch" vorsah, brachten schließlich kein Ergebnis. In der nationalsozialistischen Zeit waren die Slowenen der Verfolgung ausgesetzt, es kam ab 1942 auch zu Aussiedlungsaktionen.

In der Nachkriegszeit zeigte sich bald die tief gehende ideologische und politische Differenzierung innerhalb der Volksgruppe, die ihre Ursachen u.a. im Gegensatz zwischen Katholizismus und Kommunismus hatte sowie in den bis 1949 von Jugoslawien immer wieder vorgetragenen und die Existenz der Volksgruppe als Begründung benützenden Gebietsansprüchen auf Südkärnten. Letztere Frage wurde erst durch den Staatsvertrag 1955 einer definitiven Lösung zugeführt. Die Bemühungen um die Verwirklichung bzw. auch den Ausbau und die Interpretation der im Staatsvertrag von 1955 ebenfalls verankerten Minderheitenschutzrechte (Art. 7) sind seither immer wieder ein Thema der Politik. Obwohl sich diese Rechte schon nach dem Wortlaut des Staatsvertrages nicht nur auf die Kärntner Slowenen beziehen, sondern auf "die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark", ist die Austragung von Meinungsunterschieden über Art. 7 in spektakulärerer Form auf Kärnten beschränkt geblieben; genannt seien nur der gegen den - bis dahin (seit 1945) bestehenden - obligatorischen zweisprachigen Unterricht geführte Schulstreik 1958, der so genannte Ortstafelkonflikt 1972 sowie Protestaktionen anlässlich der geheimen Erhebung der Muttersprache 1976. Die tieferen historischen Wurzeln dieses größeren Konfliktpotentials liegen zweifellos vor allem in den geschilderten historischen territorialen Auseinandersetzungen.

Die Zahl der slowenischen Volksgruppenangehörigen in Österreich wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Bei der letzten Volkszählung im Jahr 2001 haben insgesamt 17.953 Personen österreichischer Staatsbürgerschaft angegeben, Slowenisch als Umgangssprache zu verwenden. Auf die Gründe für die Ungenauigkeit solcher Volkszählungsergebnisse wird zu einem späteren Zeitpunkt noch eingegangen werden. Festzuhalten ist, dass wissenschaftliche Erhebungen, die über die "Slowenisch-Kenntnisse" in den politischen Bezirken Kärntens vor einigen Jahren durchgeführt wurden, zu dem Ergebnis kommen, dass ca. 59.000 Personen im Alter

über 15 Jahren Slowenisch-Kenntnisse besitzen. Das heißt jedoch nicht, dass alle diese Personen auch der slowenischen Volksgruppe angehören. Laut Eigeneinschätzungen von slowenischen Organisationen leben in Österreich ca. 50.000 slowenischsprachige Personen.

Angehörige der slowenischen Volksgruppe leben auch in der Steiermark (vgl. die österreichische Erklärung hinsichtlich Teil II der Charta).

Bereits seit dem frühen Mittelalter gab es eine slowenische Bevölkerung auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Steiermark und sie lebten in Frieden mit ihren deutschsprachigen Nachbarn zusammen. Sowohl diesseits als auch jenseits der jetzigen Südgrenze der Steiermark gehörten die SlowenInnen vorwiegend zur bäuerlichen Bevölkerung, während das Bürgertum der Städte und Märkte überwiegend deutschsprachig war.

Am 1. Dezember 1918 wurde in Belgrad das "Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen" feierlich proklamiert. Bereits am 1. November hatte Major Rudolf Maister die Befehlsgewalt in der Stadt Marburg/Maribor übernommen. Danach rückten seine Truppen nach Norden vor und besetzten im Verlauf weniger Wochen das zweisprachige Gebiet und auch einige nördlich davon gelegene deutschsprachige Gemeinden (wie z.B. Mureck). Soboth, Leutschach, Spielfeld, Radkersburg und die umliegenden Gemeinden wurden zu militärisch umkämpften Grenzorten. Diese Ereignisse haben bei den Betroffenen tiefe Spuren hinterlassen und über Jahrzehnte hinweg das Zusammenleben erschwert. Nach dem Abzug der südslawischen Truppen wurden nicht nur jene verfolgt, die die Besetzung unterstützt hatten, es verstärkte sich auch das Misstrauen gegenüber allen Menschen mit slowenischer Muttersprache.

Am 10. September 1919 wurden in St. Germain im Staatsvertrag zwischen Österreich und den ehemaligen Kriegsgegnern der untergegangenen Monarchie die neuen Grenzen des Staatsgebietes festgelegt. Die Südgrenze der Steiermark zum neugegründeten SHS-Staat wurde so gezogen, dass Teile des zweisprachigen Gebietes (wie etwa die Windischen Bühel südlich von Mureck und das Abstaller Feld) dem südslawischen Staat zufielen, andere wiederum (die Gegenden um Soboth, Leutschach und Radkersburg) zu Österreich kamen. Mit der Grenzziehung wurden persönliche und wirtschaftliche Beziehungen unterbrochen. Durch die Grenzziehung verloren viele - sowohl österreichische als auch slowenische - Orte ihr Hinterland; dadurch verstärkte sich die Abwanderung. Auch nach 1945 wurden bedauerlicher Weise alte Ängste und Verdrängungsmuster übernommen. Diese wurden zusätzlich durch die Vertreibung der deutschsprachigen Untersteirer und Gebietsansprüche Jugoslawiens an Österreich genährt. Die zweisprachige Bevölkerung befand sich damit in einer doppelten Zwangslage: Wer sich zu seiner slowenischen Muttersprache bekannte, wurde leicht der ideologischen Nähe zum kommunistischen Jugoslawien verdächtigt. Zudem verlor die zweisprachige Bevölkerung stärker als je zuvor ihre grenzüberschreitenden Kontakte. Auch für die zweisprachige Bevölkerung verschärfte sich durch die Randlage der betroffenen Regionen die wirtschaftliche Situation; in der Folge kam es zu einer massiven Abwanderung, was die zweisprachige Bevölkerung weiter verminderte.

Im Jahr 1988 wurde der Artikel-VII-Kulturvereins für Steiermark/Društvo člen 7 za avstrijsko gegründet. Der Verein ist um die Verwirklichung der im Staatsvertrag

zugunsten der slowenischen Volksgruppe in der Steiermark verankerten Rechte bemüht. Er sieht sein Kulturhaus Laafeld bei Radkersburg einerseits als ein Begegnungszentrum zwischen Slowenien und Österreich, sowie als Kulturhaus für die ansässige mehr- und einsprachige Bevölkerung.

Seit Jänner 2004 ist ein steirischer Slowene Mitglied im Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe.

2.3. Die ungarische Volksgruppe:

Die Vorfahren der jetzigen ungarischen Volksgruppe waren die frühesten Siedler, die für die ungarischen Könige die Westgrenze zu schützen hatten. Daher findet man heute noch entlang der ungarischen Grenze sog. Grenzwächtersiedlungen; Ortsnamen wie Oberwart und Siget in der Wart erinnern daran. Nach der Angliederung des Burgenlandes an Österreich im Jahr 1921 wurde aus den burgenländischen Ungarn eine Minderheit.

War zwischen den Weltkriegen der Kontakt der Volksgruppe mit Ungarn ungehindert, so änderte sich dies nach dem Zweiten Weltkrieg. Auch bewirkten die wirtschaftlichen Veränderungen nach 1945 genauso wie bei den Burgenlandkroaten eine verstärkte Landflucht, eine erhöhte Zahl von Wochenpendlern und eine allgemeine Tendenz zum Nebenerwerbsbetrieb bzw. zum Industriearbeiter. Dieser soziale Wandel stellte ebenso wie der Eiserne Vorhang den bisherigen Wert der ungarischen Muttersprache in Frage und bewirkte eine starke sprachliche Assimilierung, der erst durch verstärkte private Bildungsarbeit entgegengewirkt werden konnte. Aufgrund der Situation, dass heute viele 30- bis 60-jährige die ungarische Sprache nicht mehr beherrschen, wird vor allem die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Zweisprachigkeit forciert. Der Fall des Eisernen Vorhangs hat sich auf die Ungarn im Burgenland sehr positiv ausgewirkt. Die Erleichterung der Kontakte mit Ungarn hat in der Folge zu einer Stärkung des Sprachbewusstseins der burgenländischen Ungarn geführt.

Das heutige Siedlungsgebiet umfasst den Raum Oberwart (Oberwart, Unterwart, Siget in der Wart) und den Raum Oberpullendorf (Oberpullendorf, Mittelpullendorf). Darüber hinaus leben burgenländische Ungarn noch in größeren Orten und Städten wie in Eisenstadt, Frauenkirchen usw. Darüber hinaus leben bereits seit Jahrhunderten ungarische Familien in Graz und Wien.

Dass heute vor allem die Ungarn in Wien zahlenmäßig wesentlich größer als die burgenländischen Ungarn, sind, hängt zum Teil mit den drei großen Auswanderungs- und Fluchtwellen aus Ungarn 1945, 1948 und 1956 zusammen. Nach der Öffnung des "Eisernen Vorhanges" verstärkte sich die Zuwanderung wesentlich und hält auch jetzt noch an, wobei auch ein Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Ungarns zu sehen ist. Bei der Volkszählung 1991 gaben 19.638 österreichische Staatsbürger Ungarisch als Umgangssprache an, bei der Volkszählung 2001 waren es 25.884, wovon 16.319 Personen außerhalb Österreichs geboren waren.

1992 wurde Wien auch als autochthones Siedlungsgebiet der ungarischen Volksgruppe anerkannt. Laut Eigeneinschätzungen von ungarischsprachigen Organisationen leben in Österreich ca. 20.000 bis 30.000 Ungarn.

2.4. Die tschechische Volksgruppe:

Seit den Tagen des Königs Přemysl Otakar waren Tschechen in Wien angesiedelt. Ende des 18. Jahrhunderts war die Zuwanderung schließlich so stark, dass in

Wiener Vororten Verlautbarungen auch in tschechischer Sprache veröffentlicht wurden. Den Höhepunkt erreichte die tschechische Zuwanderung nach Wien zwischen 1880 und 1890, als über 200.000 Tschechen, vor allem Arbeiter und Handwerker, nach Wien kamen. Der Großteil der heute noch existierenden tschechischen Vereine wurde in der Zeit zwischen 1860 und 1890 gegründet. Die Blütezeit der Wiener Tschechen war sicher die Zeit nach der Jahrhundertwende. In dieser Zeit war Wien auch gleichzeitig die zweitgrößte tschechische Stadt der Welt. Nur noch in Prag lebten mehr Tschechen. Trotz kräftigen politischen Widerstandes gelang es in dieser Zeit, die ersten selbständigen tschechischen Schulen zu gründen. Für die Tschechen der damaligen Zeit war Dank der großen Vielfalt der tschechischen Betriebe, Zünfte, Genossenschaften, Banken und Zeitungen sowie politischer Parteien, und einem überaktiven Gesellschaftsleben in unzähligen Vereinen das tägliche Leben in allen seinen Facetten fast ausschließlich tschechischsprachig möglich.

Zwei große Rückwanderungswellen nach den beiden Weltkriegen halbierten jeweils die Zahl der Tschechen in Wien. Bis in die sechziger Jahre war die Zahl stetig fallend. Mit dem Jahr 1968 war die Talsohle erreicht. Schließlich veranlasste die Situation in der Tschechoslowakei in den Jahren 1968 und 1969 viele Tschechen, sich in Wien niederzulassen. Die tschechische Sprachgruppe war nach der Niederschlagung des Prager Frühlings 1968/69 wieder gewachsen, als 10.000 tschechoslowakische Bürger um politisches Asyl in Österreich ansuchten.

Die Situation der Wiener Tschechen seit 1945 war einerseits gekennzeichnet durch eine starke Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Situation in der damaligen Tschechoslowakei; andererseits hat sich aber auch - durch den "Eisernen Vorhang" gefördert - eine gewisse Eigenständigkeit der Wiener Tschechen entwickelt. Ein Problem der fünfziger Jahre war die Teilung der Minderheit auf einen Teil, der mit der damaligen Tschechoslowakei offizielle Kontakte pflegte und dem größeren Teil, der sich jeglichem kommunistischem Kontakt verweigerte. Erst in den neunziger Jahren gelang die Wiedervereinigung und die Einigung auf den gemeinsamen tschechischen Volksgruppenbeirat für die tschechische Volksgruppe im Bundeskanzleramt. Dieser Schritt war die Grundlage zu einer gewissen internen Imagekorrektur, die vor allem die jüngeren Tschechen wieder zum Mitmachen animierte und eine Reihe von Neuerungen auslöste.

In Folge der politischen Veränderungen in der ČSSR im November 1989 entwickelten sich wieder stärkere Kontakte zwischen den in Wien ansässigen Tschechen und der tschechischen Republik. Die rund 20.000 Personen umfassende tschechische Volksgruppe in Wien hat durch die Ostöffnung wieder an Bedeutung gewonnen. Bei der letzten Volkszählung im Jahr 2001 haben 11.035 Wiener Tschechisch als ihre Umgangssprache angegeben. Die Schätzungen heute pendeln sich zwischen 15.000 und 20.000 ein.

2.5. Die slowakische Volksgruppe:

Die österreichischen Slowaken sind eine kleine, aber in Österreich schon sehr lange beheimatete Volksgruppe. Die östlichen Gebiete Niederösterreichs haben einst den ersten Staatsgebilden der Urslowaken im 5. bis 9. Jahrhundert angehört. Sprachliche und ethnographische Analysen lassen auf eine kontinuierliche slowakische Besiedelung dieser Gebiete bis heute schließen. Etwa ein Viertel der Volksgruppe lebt in Niederösterreich. Der größte Teil der Volksgruppe, etwa zwei Drittel, lebt heute in Wien. Slowaken leben in allen Bezirken der Stadt, es gibt aber keine echten

Ansammlungsbereiche und keine kompakten slowakischen Inseln. Der Rest slowakischsprachiger Personen ist auf ganz Österreich zerstreut, vor allem in Oberösterreich und in der Steiermark.

Um 1900 erreichte die Zahl der in Österreich ansässigen Slowaken mit ca. 70.000 Personen, größtenteils in Wien und im Marchfeld ansässig, ihren Höhepunkt. Danach ging die Zahl rasch zurück, um 1914 wurden 20.000 Slowaken im heutigen Österreich angegeben. Nach 1918 sind einige Slowaken in die neugegründete Tschechoslowakei umgesiedelt, die Volkszählung 1923 ergab noch 4.802 Slowaken in ganz Österreich. Seither sank diese Anzahl. Bei der Volkszählung 2001 gaben 3.343 Personen in ganz Österreich an, Slowakisch als Umgangssprache zu verwenden, davon 1.015 österreichische Staatsbürger. Von allen Gemeldeten waren 1.645 Personen in Wien und Niederösterreich wohnhaft, darunter 835 österreichische Staatsbürger. Slowakische Organisationen schätzen die Zahl der Volksgruppenangehörigen auf 5.000 bis 10.000 Personen.

Für die slowakische Volksgruppe wurden am 21. Juli 1992 durch die Novellierung der Verordnung BGBI. Nr. 38/1977 (BGBI. 148/1992) ein Volksgruppenbeirat im Sinne des Volksgruppengesetzes eingerichtet, der 1993 erstmals zusammentrat.

2.6. Die Volksgruppe der Roma:

Derzeit lassen sich fünf größere Roma-Gruppen in Österreich unterscheiden; nach der Länge ihres Aufenthalts im mitteleuropäisch-deutschsprachigen Raum geordnet sind das: Sinti, Burgenland-Roma, Lovara, Kalderaš und Arlije. Einen zusammenfassenden Überblick über die migrationshistorischen und geographischen Parameter dieser fünf Gruppen gibt die folgende Tabelle.

	Sinti	BgldRoma	Lovara	Kalderaš	Arlije
Emigrationsland	Süd-Deutschland	Ungarn	Ungarn	Serbien	Mazedonien
	Tschechien		Slowakei		Kosovo
Immigrationszeit	um 1900	ab 15. Jhdt.	2. Hälfte 19. Jhdt.	ab 1960er	ab 1960er
			1956		
Siedlungsraum	primär Städte	Burgenland	primär	Raum Wien	Raum Wien
		(ostöst. Städte)	Raum Wien		

"Emigrationsland" steht für das letzte Gast- oder Aufenthaltsland vor der Einwanderung nach Österreich. Nicht aufgenommen in diese Aufstellung sind genaue Zahlen. Nach Eigenschätzungen von Volksgruppenangehörigen leben in Österreich um die 25.000 Roma, wobei Angaben für die einzelnen hier vorgestellten Gruppen derart differieren, dass es unseriös wäre, irgendwelche diesbezüglichen Angaben zu machen. Anzumerken ist jedoch, dass die Anzahl der als Arbeitsmigranten ab den 60er-Jahren nach Österreich gekommenen Roma, die heute in der überwiegenden Mehrzahl österreichische Staatsbürger sind, bei weitem höher ist, als die Anzahl der autochthonen Burgenland-Roma, Sinti und Lovara.

Der unterschiedlich lange Aufenthalt auf heute österreichischem Staatsgebiet bedingt auch unterschiedliche soziohistorische Entwicklungen der einzelnen Gruppen. Während die als Arbeitsemigranten zugewanderten Roma nur peripher oder kaum vom Nazi-Genozid betroffen waren, leiden Burgenland-Roma, Sinti und auch Lovara bis heute darunter. In den Konzentrationslagern wurde die damals Kultur tragende und damit Kultur tradierende Großelterngeneration fast zur Gänze ermordet, wodurch u. a. auch die Soziostruktur – Großfamilien, etc. – zerstört wurde; eine Zäsur, von der sich die betroffenen Gruppen z. T. bis heute nicht erholt haben und

sich auch nicht erholen konnten, da Marginalisierung und Diskriminierung nach der Befreiung der wenigen Überlebenden keineswegs beendet waren. (In diesem Zusammenhang ist auf den politisch motivierten, von einem rechtskräftig verurteilten Einzeltäter begangenen Mord an vier Oberwarter Roma vom 4. Februar 1995 hinzuweisen). Dass Roma auch positiv in der österreichischen Öffentlichkeit wahrgenommen werden, hängt mit der u. a. vom "Anschlussgedenkjahr" 1988 ausgelösten Selbstorganisation zusammen. Konkret kam es im Jahr 1989 zur ersten Gründung eines Vereins in der Volksgruppe der Roma, nämlich des Vereins Roma in Oberwart. Unmittelbarer Auslöser war damals die Unzufriedenheit der Romajugend wegen Lokalverboten und Verweigerung des Zuganges zu öffentlichen Veranstaltungen.

Im Jahr 1988 erfolgte die Gleichstellung der Häftlinge von Lackenbach (des sog. "Zigeuner-Anhaltelagers Lackenbach") mit anderen Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft im Sinne des Opferfürsorgegesetzes. Seit den letzten Jahrzehnten werden seitens der öffentlichen Hand, und dabei speziell auch der Schulbehörden, wesentliche unterstützende Maßnahmen getätigt, um das Selbstwertgefühl der Volksgruppe der Roma einerseits zu stärken und andererseits die Integration in die gesellschaftlichen Strukturen zu unterstützen.

Für die Volksgruppe der Roma wurden 1993 die rechtlichen Voraussetzungen für einen Volksgruppenbeirat geschaffen, der 1995 tatsächlich erstmals zusammentrat.

3. Die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen:

Um einen ungefähren Eindruck von der zahlenmäßigen Stärke der in Österreich beheimateten Volksgruppen zu geben, werden unten die Zahlen der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2001 wiedergegeben. Es ist jedoch streng zu beachten, dass diese Statistik nur Näherungswerte darstellen kann, weil in Österreich nicht nach der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe sondern nach der tatsächlichen Umgangssprache gefragt wird, wobei Mehrfachnennungen zulässig sind. Die Anzahl der Sprecher einer Sprache darf jedoch nicht der Anzahl der Volksgruppenangehörigen gleichgesetzt werden. Statistische Erhebungen, die auf dem Bekenntnis zu einer Volksgruppe beruhen, werden von den Volksgruppen selber abgelehnt. Die bisher im Volkszählungsgesetz niedergelegte Möglichkeit zur geheimen Muttersprachenerhebung, von der bisher einmal (im Jahre 1976) Gebrauch gemacht wurde, wurde nunmehr aufgehoben.

Bevölkerung Österreich weit nach Umgangssprachen und Staatsangehörigkeit gemäß der Volkszählung 2001:

Umgangssprache	Insgesamt Staatsbürger		Geboren			
	Absolut	in % *	in	in % *	im	in % *
			Österreich		Ausland	
Burgenland-	19.374	5,9	18.943	11,3	431	0,3
kroatisch						
Romanes	4.348	1,3	1.732	1,0	2.616	1,6
Slowakisch	3.343	1,0	1.172	0,7	2.171	1,3
Slowenisch	17.953	5,4	13.225	7,9	4.728	2,9
Tschechisch	11.035	3,3	4.137	2,5	6.698	4,2
Ungarisch	25.884	7,8	9.565	5,7	16.319	10,0

Windisch **	567	0.2	547	0.9	20	0.0
VVIIIGISCII	001	0,2	017	0,0		0,0

^{*...%-}Angaben bezogen auf die gesamte Anzahl der Nennungen von nicht-deutscher Umgangssprache

Quelle: Statistik Austria

Gemäß § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes ist "das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ... frei" und niemand ist verpflichtet, seine "Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen". Zieht man außerdem noch in Betracht, dass das nach der Legaldefinition der Volksgruppe (§ 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes) maßgebende sprachliche Element die Muttersprache ist, bei den Volkszählungen aufgrund des Volkszählungsgesetzes im Zehnjahresabstand aber stets nach der Umgangssprache gefragt wird, so ergibt sich daraus, dass derzeit keine rechtliche Möglichkeit besteht, exakte Angaben über die Zahl der Volksgruppenangehörigen zu erhalten. Da außerdem der Begriff der "Umgangssprache" unterschiedlichen Interpretationen zugänglich ist, bilden die Volkszählungsergebnisse nur einen Anhaltspunkt für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe. Auch das Inkrafttreten des Registerzählungsgesetzes ändert nichts daran. Maßgeblich ist jedoch, dass infolge des Registerzählungsgesetzes eine geheime Muttersprachenerhebung, die die Volksgruppen stets abgelehnt haben, nicht mehr zulässig ist.

Neben den Ergebnissen der ordentlichen Volkszählungen sind für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe weiters interessant das Vorhandensein bzw. die Reichweite lokaler Vereinigungen der Volksgruppen, die Wahlergebnisse Wahl werbender Gruppen (Parteien) bzw. Kandidaten mit volksgruppenspezifischer Zielsetzung - insbesondere auf lokaler Ebene, die Verbreitung von Medien in der Volksgruppensprache und jedenfalls auch der Gebrauch der Volksgruppensprache im kirchlichen Leben. Es versteht sich von selbst, dass nahezu jeder dieser Anhaltspunkte durch verschiedene, nicht unbedingt volksgruppenspezifische Faktoren bedingt ist und daher für sich allein nicht aussagekräftig ist.

Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht sind nicht unreflektiert geeignet, auf die Größe einer Volksgruppe zu schließen. Es kommt häufig vor, dass einsprachige Kinder den zweisprachigen Unterricht besuchen oder Kinder aus Volksgruppenfamilien aus verschiedenen Gründen vom zweisprachigen Unterricht abgemeldet werden bzw. nicht angemeldet werden. Im Burgenland wiederum, in dem der zweisprachige Unterricht in zweisprachigen Gemeinden generell eingeführt ist, führen die Schulstatistiken die Umgangssprache der Kinder an. In jedem Fall ist aber eine ethnische Vereinnahmung unzulässig.

Am wenigsten bezifferbar ist die Anzahl der in Österreich ansässigen Roma. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Volkszählung zum Punkt Umgangssprache, gemessen an der Zahl der tatsächlich hier lebenden Roma zu niedrig sind. Vermutlich leben in Österreich einige zehntausend Personen, die in ethnischer Hinsicht wohl auch den Roma zuzurechnen sind, wobei der weit überwiegende Teil aus jüngeren Zuwanderungen aus östlichen Ländern stammt und sich außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes im Burgenland, schwerpunktmäßig in Wien und anderen Großstädten, angesiedelt hat.

^{**...}Variante des Slowenischen, mit deutschem Vokabular durchsetzt

I. TEIL

I.1. Rechtsgrundlagen:

Es sei nur der Vollständigkeit halber vorausgeschickt, dass für die Angehörigen der Volksgruppen in Österreich als österreichische Staatsbürger dieselben Rechte, insbesondere politische Rechte und Grundrechte, gelten wie für andere Staatsbürger auch. Daneben kennt die österreichische Rechtsordnung spezifische Rechtsnormen, die nur die Volksgruppen betreffen.

I.1.1. Verfassungsrechtslage:

Folgende die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen sind auf Verfassungsebene geregelt:

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

- "1. Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.
- 2. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern."

Art. 66 bis 68 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye

vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920

Diese Bestimmungen stehen gemäß Art. 149 Abs. 1 B-VG im Verfassungsrang. Neben einem Diskriminierungsverbot enthält Art. 66 leg.cit. eine Bestimmung betreffend den freien Gebrauch der Sprache: "Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt."

Artikel 67 leg.cit. verbürgt das Recht der Minderheiten, "Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben."

<u>Artikel 68 leg.cit.</u> sieht u.a. vor, dass die Minderheiten auch an den finanziellen Mitteln des Staates "etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke" teilhaben.

Art. 7 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien),

BGBI. Nr. 152/1955; Art. 7 Z 2 bis Z 4 steht gemäß Art. II Z 3 der B-VG-Novelle, BGBI. Nr. 59/1964, im Verfassungsrang; er hat folgenden Wortlaut:

"Artikel 7. Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

- 1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.
- 2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne

überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

- 3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.
- 4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.
- 5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten."

Art. I Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten,

BGBI. Nr. 101/1959 idF: BGBI. I Nr. 76/2001

§ 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland,

BGBI. Nr. 641/1994 idF: BGBI. I Nr. 136/1998

Art. 14 EMRK

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Österreich im Verfassungsrang steht, und daher eine behauptete Verletzung einer ihrer Rechte unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar ist. Große Bedeutung kommt dabei dem Art. 14 EMRK zu, weil dadurch gesichert ist, dass der Genuss der in der EMRK garantierten Rechte ohne Benachteiligung insbesondere hinsichtlich der Sprache zu gewährleisten ist.

Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung (VfSlg. 2459/1952 u.a.) davon aus, dass dem Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (RGBl. 1867/142) durch die Art. 66 bis 68 des Staatsvertrages von St. Germain im Zusammenhalt mit Art. 8 B-VG derogiert wurde.

Art. 19 StGG, lautete: "(1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. (2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt".

Der Begriff "Volksstämme" bezog sich auf die Völker der österreichisch-ungarischen Monarchie; in der Republik seit 1920 ist nicht mehr von Volksstämmen auszugehen, sondern von Minderheiten. Für die Anwendung von Art. 19 StGG bleibt daher kein Raum.

I.1.2. Einfachgesetzliche Rechtslage und Verordnungen

Auf einfach-gesetzlicher bzw. verordnungsrechtlicher Ebene existieren folgende Rechtsakte:

Volksgruppengesetz, BGBI. Nr. 396/1976 idF: BGBI. I Nr. 35/2002:

Laut § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes sind unter Volksgruppen "die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staats-

bürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum" zu verstehen. Als Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes werden heute die slowenische Volksgruppe in Kärnten und Steiermark, die kroatische Volksgruppe im Burgenland, die ungarische Volksgruppe im Burgenland und in Wien, die tschechische Volksgruppe in Wien, die slowakische Volksgruppe in Wien sowie die Volksgruppe der Roma im Burgenland betrachtet.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz) hat erstens die Funktion eines Ausführungsgesetzes zu Artikels 7 des Staatsvertrages von Wien (mit Ausnahme der schulrechtlichen Bestimmungen, welche durch die Minderheitenschulgesetze für das Burgenland und für Kärnten ausgeführt wurden); zweitens schuf es die rechtliche Basis für die Einrichtung der Volksgruppenbeiräte und der Volksgruppenförderung; drittens schränkt es seinen Anwendungsbereich nicht auf die kroatische und die slowenische Volksgruppe ein, sondern erlaubte durch seine Definition des Begriffs "Volksgruppe" in weiterer Folge seine Anwendung auf die ungarische Volksgruppe, die tschechische Volksgruppe, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma.

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBI. Nr. 101/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 76/2001.

Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/1998.

Verordnungen aufgrund des Volksgruppengesetzes:

- Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977 idF BGBl Nr. 895/1993
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBI. II Nr. 245/2006
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird BGBI. Nr. 307/1977 idF BGBI. II Nr. 428/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBI. Nr. 231/1990 idF BGBI. Nr. 6/1991
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher sondern auch in kroatischer oder ungarischer Sprache anzubringen sind, BGBI. II Nr. 170/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBI. II Nr. 229/2000 idF BGBI. II Nr. 335/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBI. II Nr. 263/2006 (steht noch nicht in Geltung)

Für jede der sechs autochthonen Volksgruppen ist beim Bundeskanzleramt ein Volksgruppenbeirat eingerichtet. Die Aufgabe dieser Beiräte ist die Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten. Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens zu hören. Sie können Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten. Insbesondere geben die Volksgruppenbeiräte auch Empfehlungen betreffend die Verteilung der Volksgruppenfördermittel ab (vgl. Abschnitt II Volksgruppengesetz).

Nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes im Zusammenhang mit den Ausführungsverordnungen sind in bestimmten Gebieten Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von öffentlichen Stellen angebracht werden, zweisprachig zu verfassen, und besteht bei bestimmten Behörden ein Anspruch auf Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache.

I.1.3. Rechtsprechung

Folgende höchstgerichtliche Erkenntnisse geben einen aktuellen Einblick:

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2000, G 2-4/00-7:

In diesem Erkenntnis sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass unter "Elementarunterricht" im Sinne des im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien die ersten <u>vier</u> Schulstufen zu verstehen sind. In diesen ist der Unterricht daher in den in Betracht kommenden Schulen zweisprachig zu halten. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis aus, dass ein Elementarunterricht in slowenischer Sprache dann nicht mehr gewährleistet ist, wenn Slowenisch – wie eine andere Fremdsprache - lediglich als Pflichtgegenstand unterrichtet wird und der übrige Fachunterricht allein in deutscher Sprache gehalten wird.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000, V 91/99-11:

In diesem Erkenntnis sprach der Verfassungsgerichtshof in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Slowenischen als Amtssprache aus, dass unter einem Verwaltungsbezirk im Sinne des im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien auch eine Gemeinde zu verstehen ist. In der Begründung des Erkenntnisses erläutert er, dass unter einen Verwaltungsbezirk mit "gemischter Bevölkerung" im Sinne des Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien eine Gemeinde bereits dann fällt, wenn der Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung - wie im Anlassfall in der Gemeinde Eberndorf - 10,4% beträgt.

<u>Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001, G 213/01-18, V 62, 63/01-18:</u>

Auch Ortschaften gelten (für den Bereich der topographischen Bezeichnungen und Aufschriften) als "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" iSd Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien. In der Begründung seines Erkenntnisses führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass eine Ortschaft, die (wie der Anlassfall der Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See) über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10 % aufgewiesen hat, ein "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" sei.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2002, B 1230/01:

In diesem Erkenntnisses befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage, ob die Umwandlung einer selbstständigen zweisprachigen Volksschule in eine Expositur einer bloß deutschsprachigen Volksschule zulässig sei. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien entsprochen wird, wenn in einer zweisprachigen Gemeinde für die dort sprengelzugehörigen Schüler (irgendeine zweisprachige Volksschule besteht. Auf die schulrechtliche Organisation kommt es dabei nicht an.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 2004, B 9/03

In der Begründung zu diesem Erkenntnis führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass die unmittelbare Anwendbarkeit des Staatsvertrages von Wien - und zwar auch als Prüfungsmaßstab in Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren - nur dann in Betracht kommt, wenn einfachgesetzliche Ausführungsbestimmungen nicht bestehen.

Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2004, V131/03

Mit Beschluss wies der Verfassungsgerichtshof den Individualantrag von Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten mangels eines subjektiven Rechtes der Antrag stellenden Minderheitenangehörigen auf zweisprachige Ortstafeln zurück.

Der im Verfassungsrang stehende Art 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien bedeutet allein eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich bzw. einen an ihre Organe gerichteten "Auftrag", topographische Aufschriften und Bezeichnungen in der solcherart gebotenen Weise, also zweisprachig, "zu verfassen". Dagegen lässt sich aus Art 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien - mangels eines hinlänglich individualisierten Parteiinteresses an der Einhaltung dieser objektiven Verfassungsnorm - kein subjektives Recht des einzelnen ableiten. (ähnlich auch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1984, B 629/78; und Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 2004, B 9/03).

<u>Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2005, V 64/05, und Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2006, V 20/06:</u>

In diesen Erkenntnissen bestätigte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur, wie sie im Erkenntnis vom 13. Dezember 2001 zum Ausdruck kommt. Im letztgenannten Erkenntnis konkretisierte er, dass der Charakter einer Ortschaft als "gemischtsprachiger Verwaltungsbezirk" auch verloren gehen kann, wenn – wie im Anlassfall - der slowenischsprachige Anteil an der Wohnbevölkerung bei den letzten beiden Volkszählungen unter 10 % betragen hat und die Tendenz fallend ist.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2006, V 81/06-14:

In der Begründung dieses Erkenntnisses, mit welchem verschiedene Wortfolgen in einer straßenpolizeilichen Verordnung aufgehoben wurden, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass eine Anbringung der slowenischsprachigen Ortsbezeichnung auf einer (kleinen) Zusatztafel gesetzwidrig ist. Für Orte, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in slowenischer Sprache als auch in Deutsch zu verfassen bzw. anzubringen sind, sind entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowohl der deutsche als auch der slowenische Name des Ortes auf dem Hinweiszeichen "Ortstafel" bzw. "Ortsende" und nicht auf einer Zusatztafel anzugeben.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2006, V54/06 ua:

Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBI. Nr 306/1977 idF BGBI. II Nr 37/2002 gesetzwidrig war, weil sie für Ortschaften in anderen als den dort genannten politischen Bezirken bzw. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land für andere als die dort genannten Ortschaften die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften geradezu ausschließt.

I.2. Gesetzlich vorgesehene Volksgruppenorganisationen:

Gemäß § 3 des Volksgruppengesetzes sind zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten. Diese haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse zu wahren und zu vertreten.

Für jede der Volksgruppen wurde ein solcher Volksgruppenbeirat eingerichtet. Post an einen solchen Beirat kann an die Geschäftsstelle der Beiräte gerichtet werden: Volksgruppenbeirat für die entsprechende Volksgruppe, Geschäftsstelle, Bundeskanzleramt, Abteilung V/6, Ballhausplatz 2, 1014 Wien.

I.3. Maßnahmen gemäß Art. 6 der Charta:

Zunächst wurde die gegenständliche Charta als Staatsvertrag im Sinne von Art. 50 B-VG im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Sie ist darüber hinaus auf der Homepage des Österreichischen Bundeskanzleramtes samt Erläuterungen unter http://www.bka.gv.at/ site/3517/default.aspx abrufbar. Überdies wurde die Charta sämtlichen Volksgruppenbeiräten im Zuge des Ratifizierungsverfahrens vorgestellt. Daneben wurde die Charta auch einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Dabei wurde die Charta allen Stellen, die von ihr betroffen sein könnten, zur Kenntnis gebracht.

Auf der Home-page des Bundeskanzleramtes wurden ebenfalls der erste österreichische Staatenbericht sowie die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 19. Jänner 2005 veröffentlicht.

I.4. Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 19. Jänner 2005

Das Ministerkomitee des Europarates hat zum ersten Staatenbericht Österreichs am 19. Jänner 2005 zusammengefasst die prioritäre Bedachtnahme auf folgende Punkte empfohlen:

- strukturelle Sprachenpolitik zugunsten des Schutzes und der Förderung der von Österreich bei der Ratifizierung der Sprachencharta genannten Sprachen und ihrer Anwendung im öffentlichen Leben;
- unverzügliche Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur slowenischen Amtsprache;
- Sicherstellung, dass der zweisprachige Unterricht in allen in Betracht kommenden Schulen Burgenlands auch in der Praxis stattfindet;
- Sicherstellung, dass sich Statusänderungen von Schulen oder eine Änderung von Bestellungsbestimmungen von schulischem Personal im slowenischzweisprachigen Gebiet nicht negativ auf die slowenischsprachige Schulbildung in Kärnten auswirken;

- Sicherstellung, dass die burgenlandkroatische, slowenische und ungarische Sprache auch tatsächlich vor den relevanten Gerichts- und Verwaltungsbehörden angewendet werden kann;
- Erweiterung von Radiosendungen in burgenlandkroatischer und ungarischer Sprache und von Fernsehsendungen in burgenlandkroatischer, slowenischer und ungarischer Sprache.

Zunächst ist auf relevante Passagen des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode 2007 – 2010 hinzuweisen, die folgendermaßen formuliert sind:

- Im Abschnitt "Staats- und Verwaltungsreform" wurde folgendes festgehalten: "Die gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt kommt in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck. Die Volksgruppenrechte sollen daher wesentlicher Bestandteil der Verfassung sein, gleichzeitig sollen diese in Richtung des interkulturellen Dialogs entsprechend der Europaratskonvention ausgebaut werden. Die Regelung zur Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes soll in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf Basis der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden. ... Diese Regelung wird bis Sommer 2007 umgesetzt."
- Im Abschnitt "Staats- und Verwaltungsreform" ist weiters formuliert: "Die Aufnahme eines Kataloges der Grundprinzipien und von Grundsätzen (Staatszielen) am Beginn der Verfassung ist anzustreben". In diesem Zusammenhang ist im Volksgruppenzusammenhang insbesondere auf die bereits in Art. 8 Abs. 2 B-VG bestehende Staatszielbestimmung hinzuweisen.
- Im Abschnitt "Bildung, Wissenschaft" sind ebenfalls Themen mit Volksgruppenbezug angesprochen. Bei deren Behandlung in allfälligen Expertengruppen zum vorschulischen Bildungsangebot wird darauf zu achten sein, dass auch Volksgruppenvertreter beigezogen werden.
- Im Abschnitt "Medien, Kunst, Kultur, Sport" wird die Förderung der kulturellen Vielfalt betont. Das bedeutet, dass u.a. auch bei der Volksgruppenförderungsvergabe besonderes Augenmerk auf den angesprochenen "interkulturellen Dialog" zu legen ist und in den angesprochenen Politikfeldern volksgruppenspezifische Anliegen zu bedenken sind.
- Im zuletzt genannten Abschnitt des Regierungsprogramms ist auch formuliert, dass ein verantwortungsbewusster Umgang mit der Vergangenheit der Wissenschaftsgruppe zugeteilt werden soll. In diesem Zusammenhang werden auch volksgruppenspezifische Aspekte mit zu berücksichtigen sein.

Die Bemühungen Österreichs hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der bei der Ratifizierung der Sprachencharta genannten Sprachen haben in einer Vielzahl von Maßnahmen, die im Bericht zu den einzelnen Artikeln der Sprachencharta angeführt wurden, ihren Niederschlag gefunden.

Zur Umsetzung des sogenannten Amtssprachenerkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist darauf hinzuweisen, dass nach der derzeitigen Rechtslage

Verknüpfungen zwischen dem Anwendungsbereich zweisprachiger topografischer Bezeichnungen und Aufschriften und dem Anwendungsbereich der Amtssprache bestehen. Dem Nationalrat wurde am 4. Juli 2007 der Initiativantrag XXIII.GP -NR 263/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, vorgelegt. Darin ist eine Neuregelung der zweisprachigen topografischen Bezeichnungen und Aufschriften formuliert. Die dazu erforderlichen Beschlussfassungen des Nationalrates sind abzuwarten und im Hinblick auf die beschriebene Verknüpfung zur Amtssprachenregelung relevant.

Zur Sicherstellung des zweisprachigen Unterrichts in allen in Betracht kommenden Schulen Burgenlands auch in der Praxis ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen: Im Lehrplan der Volksschule (Volksschulklassen) mit kroatischer oder mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache sind die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände der Grundschule vorgegeben. Für den Sachunterricht, Deutsch, Lesen, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung und Leibesübungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplans der Volksschule, siebenter Teil, mit der Maßgabe, dass der Unterricht (ausgenommen in Deutsch, Lesen und Schreiben) den Vorkenntnissen der Kinder entsprechend nach Möglichkeit in annähernd gleichem Ausmaß in kroatischer und deutscher Sprache zu erteilen ist.

Die Sicherstellung, dass sich Statusänderungen von Schulen oder eine Änderung von Bestellungsbestimmungen von schulischem Personal im slowenisch-zweisprachigen Gebiet nicht negativ auf die slowenischsprachige Schulbildung in Kärnten auswirken, ist durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die im Bericht näher erläutert ist, gewährleistet.

Auch die Sicherstellung, dass die burgenlandkroatische, slowenische und ungarische Sprache auch tatsächlich vor den relevanten Gerichts- und Verwaltungsbehörden angewendet werden kann, ist durch innerorganisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen der Behörden gewährleistet. Darüber hinaus kommt in bestimmten Fällen die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien zum Tragen.

Zur Erweiterung von Radiosendungen in burgenlandkroatischer und ungarischer Sprache und von Fernsehsendungen in burgenlandkroatischer, slowenischer und ungarischer Sprache ist auf ein derzeit laufendes Beschwerdeverfahren betreffend die Verletzung der in § 5 ORF-Gesetz normierten Verpflichtung, im Rahmen der verbreiteten Programme angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen zu erstellten, hinzuweisen. Die Judikatur dazu wird wesentlich zur Klärung der Sachund Rechtslage beitragen.

II. TEIL: ZIELE UND GRUNDSÄTZE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ART. 2 ABS. 1

II.1. Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. a):

Die Erfüllung dieser Bestimmung durch die österreichische Rechtsordnung wird durch die Notifizierung der beiden Erklärungen der Republik Österreich über den Anwendungsbereich der Charta und die Ratifizierung der Charta im Lichte dieser Erklärungen dokumentiert.

II.2. Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b):

Die österreichische Verwaltungsgliederung behindert den Schutz der Minderheitensprachen nicht, ist also in dem angesprochenen Sinn zumindest neutral; für bestimmte Sprachen sind auch fördernde Maßnahmen vorgesehen, wie etwa die Festlegung von besonderen Berechtigungssprengeln im Minderheitenschulwesen. Von besonderer Bedeutung ist auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 9224/1981), wonach eine Neueinteilung der Wahlkreise mit dem Ziel, die Minderheit zu benachteiligen, mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar wäre

II.3. Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c):

Schon vor Inkrafttreten der Charta räumte der existierende rechtliche Schutz auch fördernde Volksgruppenrechte ein (vgl. dazu näher die entsprechenden Ausführungen zu Teil III der Charta). Konkrete (finanzielle) Förderungsmaßnahmen, die allen Volksgruppensprachen, die in den österreichischen Erklärungen benannt wurden, zugute kommen, finden sich vor allem in den §§ 8 ff Volksgruppengesetz. Derzeit zahlt der Bund jährlich ca. € 3,8 Mio. aus dem Budgetansatz Volksgruppenförderung aus.

Sowohl der Bund als auch die Länder und Gemeinden tragen durch finanzielle Förderungen in erheblichem Ausmaß dazu bei, dass Volksgruppenangehörige ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln können.

II.3.1. Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes

Die Bewahrung des kulturellen Erbes und die Weiterentwicklung der Kultur werden im Besonderen durch staatliche Förderungen erleichtert. Seit dem Inkrafttreten des Volksgruppengesetzes hat sich die **Volksgruppenförderung** des Bundeskanzleramtes wie folgt entwickelt:

1977: S 5 Mio.

1978: S 5 Mio.

1979: S 5 Mio.

1980: S 5 Mio.

1981: S 5 Mio.

1982: S 5 Mio.

1983: S 5 Mio.

1984: S 4,25 Mio.

1985: S 3,825 Mio.

1986: S 5 Mio.

1987: S 4.850 Mio.

1988: S 4,462 Mio.

1989: S 14,35 Mio.

Die bedeutende Steigerung im Jahre 1989 steht im Zusammenhang mit der Konstituierung des Volksgruppenbeirats für die slowenische Volksgruppe.

1990: S 20,35 Mio. 1991: S 24 Mio. 1992: S 34 Mio.

Die Erhöhung der Fördermittel Anfang der 90er Jahre ist im Zusammenhang mit der Erweiterung des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe durch die Einbeziehung der Wiener Ungarn, die Konstituierung des Volksgruppenbeirates für die slowakische Volksgruppe (Konstituierende Sitzung im Mai 1993), die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe (Konstituierende Sitzung im August 1993) und die Konstituierung des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe (Konstituierende Sitzung im Mai 1994) zu sehen.

1993: S 37,8 Mio. 1994: S 39,8 Mio. 1995: S 52,72 Mio.

Der in der Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes 1994 ursprünglich vorgesehene Betrag von S 42,72 Mio. wurde unter Hinweis auf den finanziellen Nachholbedarf, insbesondere der Volksgruppe der Roma, für welche der Volksgruppenbeirat am 5. September 1995 konstituiert wurde, um S 10 Mio. auf S 52,72 Mio. erhöht.

1996: S 52,72 Mio. 1997: S 52,72 Mio.

1998: S 52,72 Mio. und zusätzlich S 15 Mio.

für die Förderung der Volksgruppenradios

1999: S 51,848 Mio. und zusätzlich S 15 Mio.

für die Förderung der Volksgruppenradios

2000: S 51,848 Mio. und zusätzlich S 10 Mio.

für die Förderung der Volksgruppenradios

2001: € 3,768 Mio. 2002: € 3,768 Mio.

2003: € 3,768 Mio.

2004: € 3,768 Mio.

2005: € 3,768 Mio.

2006: € 3.768 Mio.

2007: € 3.768 Mio.

Die Fördermittel werden jährlich zur Gänze ausgegeben. Hervorzuheben ist, dass im Unterschied zu den meisten anderen Förderungsansätzen der Budgetansatz für die Volksgruppenförderung im Wesentlichen seit 1995 ungekürzt aufrecht gehalten werden konnte. Lediglich in den Jahren 1998 bis 2000 erhöhte sich diese Summe aufgrund der Förderung der Volksgruppenradios, wobei diese später durch die

Möglichkeiten, die das novellierte ORF-Gesetz (BGBI I Nr.83/2001) aufgrund seines neu erstellten Programmauftrages zugunsten der Volksgruppen bietet, ersetzt wurde.

Die Volksgruppenorganisationen werden durch die Volksgruppenförderung in ihrem Bemühen, die jeweilige Volksgruppensprache und –kultur zu erhalten, maßgeblich unterstützt. Tendenziell sind die Volksgruppen aufgrund der abnehmenden Bereitschaft der Bevölkerung, sich Vereinen aktiv oder auch nur passiv anzuschließen und der zunehmenden Überalterung der Volksgruppen in einer schwierigen Umstrukturierungsphase. Ohne Einsatz der Volksgruppenförderung wäre das Bemühen, auch das jüngere Segment der Volksgruppenangehörigen auf Dauer an die Volksgruppen zu binden und damit den Zielsetzungen des Volksgruppengesetzes nach Erhalt und Bestand der Volksgruppen zu entsprechen, wesentlich schwerer zu verwirklichen. Die Volksgruppenorganisationen müssen Prioritäten setzen und ein attraktives Kultur- und Sprachprogramm anbieten. Dies können sie meist nur unter Zuhilfenahme der Volksgruppenförderung bewerkstelligen.

Aber auch über den kulturellen Aspekt hinausgehend ist die Volksgruppenförderung gut eingesetzt, weil sie dazu beiträgt, das Niveau der Kenntnisse in den Volksgruppensprachen anzuheben. Da fast alle Volksgruppensprachen auch Amtssprachen der Europäischen Union sind, stellen die in ihrer Muttersprache gut ausgebildeten Volksgruppenangehörigen auch ein großes Potential für den Wirtschafts- und Kulturstandort Österreich dar.

II.3.2. Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel

Die Förderungsgerechtigkeit, die sich auch in der Aufteilung der gesamten Förderungsmittel auf die sechs einzelnen Volksgruppen ausdrückt, verlangt die Bedachtnahme auf viele Faktoren.

Erhöhungen der Förderungsmittel aus Anlass der Konstituierung neuer Volksgruppenbeiräte führten in der Regel auch zu einer Aufstockung der Mittel für jene Volksgruppen, für die Volksgruppenbeiräte schon seit längerem eingerichtet waren.

Das Volksgruppengesetz definiert das Förderungsziel mit "Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte". Das Volksgruppengesetz sieht dabei nicht die Förderung von Einzelpersonen vor, sondern von Volksgruppenorganisationen, die ein volksgruppenspezifisches Angebot erstellen. Das bedeutet weiters, dass sich die Förderungshöhe im Verhältnis der Volksgruppen zueinander nicht nach einer, wie auch immer zu bestimmenden Kopfquote bemisst, sondern dass der konkrete Förderungsbedarf der volksgruppenspezifischen Angebote der Volksgruppenorganisationen und die Nachfrage nach diesen maßgeblich sind. Gegen eine guotenmäßige Aufteilung der Fördermittel spricht auch die Schwierigkeit, die Zahl der Volksgruppenangehörigen festzustellen, da bei den Volkszählungen nur nach der Umgangssprache gefragt wurde und bei den zukünftigen Volkszählungen nach dem Registerzählungsgesetz auch die Umgangssprache nicht mehr automatisch erhoben werden wird. Weiters ist zu bemerken, dass das Interesse, volksgruppenspezifische Angebote zu nützen, auch nicht bei allen Volksgruppen gleich ausgeprägt sein mag und der Bedarf der Volksgruppen aufgrund von unterschiedlichen politischen und sozialen Rahmenbedingungen divergiert. Darüber hinaus unterscheiden sich auch die Möglichkeiten der Volksgruppen, Finanzmittel aus anderen Quellen zu lukrieren.

Letztlich ist zu betonen, dass es im Sinne der Selbstbestimmung jedem Volksgruppenangehörigen freisteht, sich in eine Volksgruppenorganisation zu integrieren und deren Angebote nachzufragen, oder auch jede aktive Verbindung zu oder Mitwirkung in Volksgruppenorganisationen zu unterlassen.

Wie alle Förderungen hat auch die Volksgruppenförderung das allgemeine Ziel, die Durchführung von Projekten zu ermöglichen, für die die finanziellen Mittel der interessierten Bevölkerungskreise nicht ausreichend wären und welche ohne öffentliche Mittel nicht zustande kämen. Exemplarisch trifft dies im Bereich der Volksgruppenförderung z.B. auf historische Quellenforschungen, angewandte wissenschaftliche Studien zum Zweitsprachenerwerb, die Kodifizierung und Didaktisierung der in Österreich gesprochenen Romanesvarianten zu.

Bemerkenswert ist, dass die Bedarfsprofile der sechs Volksgruppen erstaunlich voneinander abweichen. Beispielsweise sind in der Volksgruppe der Roma aufgrund der schwierigeren Situation im Sozial- und Bildungsbereich andere Schwerpunkte zu setzen als in Volksgruppen, die hauptsächlich gegen Überalterung und Assimilation zu kämpfen haben und attraktive Wege finden müssen, um das Jugendsegment ihrer Volksgruppe nachhaltig für die Volksgruppensprache und die Volksgruppenkultur zu interessieren.

In mehreren auf politischer Ebene geführten Gesprächen wurden die Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte ausdrücklich darauf hingeweisen, dass aus Gründen der Budgetkonsolidierung eine Erhöhung der Volksgruppenförderung nicht möglich sei. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte wurden daher ersucht, vermehrt Prioritäten zu setzen und im Lichte dessen die Förderungsempfehlungen gegenüber dem Bundeskanzleramt sachlich gewichtet abzugeben. Bei einer sachlichen Rechtfertigung, wofür insbesondere ein entsprechender gemeinsamer Vorschlag der Volksgruppenbeiräte spräche, würde das Bundeskanzleramt eine geänderte Aufteilung der Volksgruppenförderung auf die einzelnen Volksgruppen in Betracht ziehen.

II.3.3. Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung

Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung ist der Abschnitt III des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich, BGBI. 1976/396 (Volksgruppengesetz). § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes definiert: "Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum."

§ 8 des Volksgruppengesetzes normiert: "Der Bund hat – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern."

Als Empfänger von Geldleistungen aus der Volksgruppenförderung kommen gemäß § 9 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes "Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)" sowie gemäß Abs. 3 "Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen" in Betracht.

Gebietskörperschaften können gemäß § 9 Abs. 5 des Volksgruppengesetzes Geldförderungen nach dem Volksgruppengesetz nur für solche Maßnahmen erhalten, die zur Durchführung der Bestimmungen über die topographischen Bezeichnungen und die Amtssprache notwendig sind und die Leistungskraft der betreffenden Gebietskörperschaft übersteigen.

II.3.4. Ablauf der Fördermittelvergabe

Das Bundeskanzleramt übermittelt zu Beginn jeden Jahres den Volksgruppenorganisationen bzw. den ihnen gleichzuhaltenden Kirchen – soweit sie als potentielle Förderungswerber amtsbekannt sind – Antragsformulare. Darüber hinaus veröffentlicht das Bundeskanzleramt die Antragsformulare unter Hinweis auf die Einreichfristen auf seiner Homepage. Die Einreichungsfristen bezwecken, dem Bundeskanzleramt und den zuständigen Volksgruppenbeiratsmitgliedern noch vor den Sitzungen, in denen die Volksgruppenbeiräte Förderungsempfehlungen fassen sollen, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ansuchen zu ermöglichen. Soweit die Volksgruppenorganisationen dem Bundeskanzleramt noch nicht bekannt sind bzw. neu gegründet wurden, ist bei der Antragstellung der Nachweis der Vereinsstatuten erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes hat "der zuständige Volksgruppenbeirat … bis zum 15. März jeden Jahres … einen Vorschlag für die Verwendung der … Förderungsmittel" (die sogenannte "Förderungsempfehlung") zu den einzelnen Förderungsansuchen abzugeben. Unbeschadet dessen obliegen dem Bundeskanzleramt die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer Förderung und die Gestaltung der Förderungsverträge.

Die Vergabe der Volksgruppenförderungen erfolgt im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die Förderungsnehmer sind gemäß § 11 des Volksgruppengesetzes vertragsmäßig zu verpflichten, über die Verwendung der Förderungsmittel zu berichten (dies erfolgt unter Verwendung eines einen Vertragsbestandteil bildenden Berichtsformulars) und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erbringen (die sog. "Abrechnung"). Die Berichte der Förderungsnehmer sind dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

Neben den "Zuschüssen aufgrund des Volksgruppengesetzes", für die Förderungsempfehlungen der Volksgruppenbeiräte eingeholt werden, stehen in geringem Ausmaß auch "Sonstige Zuschüsse" zur Verfügung. Sie dienen der Förderung besonderer Maßnahmen, z.B. der Didaktisierung und Kodifizierung der in Österreich Romanivarianten, Druckkostenzuschüsse für gesprochenen volksgruppenspezifischen Publikationen und der Unterstützung volksgruppenspezifischer wissenschaftlicher Forschungsprojekte, volksgruppenübergreifender Projekte oder der Förderung von volksgruppenspezifischen Projekten, die jedoch nicht von Volksgruppenorganisationen beantragt wurden. Darüber hinaus wurden budgetäre Ausgabenbindungen aus den für die "sonstigen Zuschüsse" vorgesehenen Budgetmitteln abgedeckt, um diese Maßnahmen für die Volksgruppenorganisationen nicht spürbar zu machen. Vielfach wurde jedoch – als besondere Wertschätzung der Leistung der Volksgruppenorganisationen – die Volksgruppenförderung von budgetären Ausgabenbindungen ausgenommen und der einzusparende Betrag anderen Budgetansätzen im Bundeskanzleramt angelastet.

II.3.5. Sonderförderungsrichtlinien

Sowohl seitens des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe als auch seitens des Rechnungshofes wurde die Erlassung von Sonderförderungsrichtlinien vorgeschlagen. Das Bundeskanzleramt bemühte sich zunächst, diesem Ersuchen durch eine möglichst detaillierte, die Rechtssicherheit der Förderungsnehmer erhöhende Gestaltung der Förderungsverträge nach einheitlichem Standard Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist das Bundeskanzleramt bemüht, Vorformen von Sonderförderungsrichtlinien unter Einbindung der Volksgruppenbeiräte in Form eines Beiblattes zum Antragsformular auf Volksgruppenförderung auf ihre Praktikabilität hin auszutesten und zu optimieren.

Die damit verbundenen Schwierigkeiten wurden allerdings bereits in der Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz, RV 217 BlgNR 14. GP, S 12, aufgezeigt ("Bei der Umschreibung des Förderungsgegenstandes bestand die Schwierigkeit, dass eine Aufzählung praktisch nicht möglich ist. Die Maßnahmen reichen von der Unterstützung bei der Herausgabe von Büchern und Zeitschriften in der Sprache einer Volksgruppe bis hin zur Förderung der vielgestaltigen kulturellen Veranstaltungen und Kontakte. Das gemeinsame Merkmal aller dieser Vorhaben, die im Rahmen der Volksgruppenförderung unterstützt werden sollen, ist aber deren Eignung, zur Erhaltung und Sicherung der Volksgruppe und ihrer besonderen Eigenschaften und Rechte beizutragen.").

Im Dezember 2006 wurden die Volksgruppenbeiräte formell mit einem ersten Entwurf für die Sonderförderungsrichtlinien befasst. Unter Berücksichtigung der von manchen Volksgruppenbeiräten abgegebenen Stellungnahmen wurde der Diskussionsprozess fortgeführt. Die Volksgruppenbeiräte kamen überein, gemeinsam eine Stellungnahme gegenüber dem Bundeskanzleramt abzugeben. Diese ist noch ausständig.

II.4. Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d):

In Österreich wird nach Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain in Verfassungsrang "der freie Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgendeiner Art Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen" gewährleistet. Besondere Bestimmungen gelten - wie bereits im Abschnitt "Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Minderheitensprachen in Österreich" dargelegt - hinsichtlich der Verwendung der Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache neben der deutschen Sprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 9 und 10). Maßnahmen zur Erleichterung des Gebrauchs und der Pflege dieser Sprachen bestehen in Österreich bereits in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, Kultur sowie wirtschaftliches und soziales Leben. Unterschiede hinsichtlich der Förderung der Benutzung der Sprache im Bereich von Bildung und Wissenschaft gibt es aufgrund der unterschiedlichen Situation der Sprachen. Einzelheiten zu den angesprochenen Bereichen des Gebrauchs der Sprachen werden bei den Ausführungen zu Teil III der Charta dargestellt.

II.5. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e):

Die Sprecher der Volksgruppensprachen sind in Österreich vielfach in Volksgruppenvereinen organisiert, die durch Maßnahmen der Volksgruppenförderung nach den §§ 8 ff Volksgruppengesetz finanziell gefördert werden; die Förderung insbesondere im Kulturbereich dient auch der Pflege der Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen, die eine Volksgruppensprache sprechen (aber auch der Kontakte mit der deutschsprachigen Bevölkerung). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, einen kulturellen Austausch zu pflegen und ganz allgemein ihre Beziehungen zu entwickeln, und gemeinsam zur Erhaltung und Bereicherung ihrer Sprache beizutragen.

II.6. Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs 1 lit. f, g, h):

In Österreich sind entsprechende Maßnahmen im Schulbereich für die kroatische und ungarische Sprache insbesondere im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, das auch eine gewisse Berücksichtigung des Romanes eingeführt hat, vorgesehen. Für die slowenische Sprache finden sich Vorkehrungen insbesondere im Minderheitenschulgesetz für Kärnten. Für die tschechische und slowakische Sprache gelten insbesondere Art. 68 Abs. 1 Staatsvertrag von St. Germain; siehe die Erläuterungen zu Art. 8.

In Österreich gibt es ein System der beinahe vollständig unentgeltlichen Beistellung von Schulbüchern. Die amtlichen Schulbuchlisten enthalten auch Schulbücher in den Sprachen der Volksgruppen. Mittels Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur) werden die Höchstgrenzen für die Durchschnittskosten pro Schülerin/Schüler festgesetzt. Eine Sonderbestimmung dieser "Limitverordnung" lautet, dass "an Schulen mit zweisprachigem Unterricht (Minderheitenschulwesen) Höchstbeträgen zusätzlich zu den deutschsprachigen Schulbücher auch Schulbücher für die Zweitsprache in dem Umfang (Anzahl der Titel) pro Schüler, wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht, angeschafft werden dürfen." Als Beispiel für die Versorgung mit Unterrichtsmaterialien seien die in der Anlage angeführten Lehrbücher, Unterrichtshilfen und Arbeitsmaterialien für den Slowenischunterricht in Kärnten genannt. Die meisten bekommen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schulbuchaktion, andere sind als Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer gedacht, weitere stehen im Internet. Für einige Unterrichtsgegenstände, die an den drei zum Minderheitenschulbereich zählenden höheren Schulen (ausschließlich oder teilweise) in slowenischer Sprache unterrichtet werden, steht nicht die volle Palette von Schulbüchern in slowenischer Sprache bereit, doch hat sich in den letzten Jahren das Angebot vergrößert. Die sehr kleinen Auflagenzahlen machen es allerdings den Verlagen nicht leicht, slowenischsprachige Schulbücher zu einem niedrigen Preis zu produzieren und am Markt anzubieten.

Die Möglichkeit der Erlernung von Volksgruppensprachen ist in Österreich insofern gegeben, als die im vorhergehenden Absatz angesprochenen Maßnahmen für das Lernen der Volksgruppensprachen nicht nur den Volksgruppenangehörigen, sondern grundsätzlich allen Personen zur Verfügung stehen; eine Einschränkung besteht nur

dahingehend, dass in der Regel nur Volksgruppenangehörigen bestimmte subjektive Rechte eingeräumt sind.

Die Volksgruppensprachen Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch werden in Österreich auch an Universitäten gelehrt und erforscht; hinsichtlich der Sprache der Volksgruppe der Roma wird ein außerordentlich erfolgreiches wissenschaftliches Projekt zur Kodifizierung und Didaktisierung der Volksgruppensprache gefördert.

II.7. Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i):

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zu Art. 14 zu verweisen, der für alle Volksgruppensprachen genannt wurde.

II.8. Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2):

Artikel 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz

Als wichtigste Maßnahme ist zunächst der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu beachten, der Gesetzgeber und Vollziehung bindet und der eine der Säulen der österreichischen Verfassungsordnung darstellt. Demnach sind alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich. Eine Unterscheidung zwischen Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung ist daher nur zulässig, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention

Eine ähnliche Bestimmung stellt Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, der anordnet, dass der Genuss der in der Konvention festgelegten Rechte ohne Benachteiligung – die unter anderem in der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit begründet ist – zu gewährleisten ist.

Art. 1 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung

Das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBI. Nr 152/1955, verbietet jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft.

Art. 66 und 67 Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye

Daneben existieren noch verfassungsrechtliche Bestimmungen, welche die Minderheitsangehörigen gegen Diskriminierung schützen und deren Gleichbehandlung mit anderen Staatsangehörigen anordnen; sie sind als spezifische Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes zu sehen. Zu erwähnen sind die Regelungen des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye, BGBI. Nr 303/1920. Der im Verfassungsrang stehende Art. 66 Abs. 1 dieses Vertrages sieht vor, dass alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion gleich sind und dieselben politischen und bürgerlichen Rechte genießen. Nach Art. 67 dieses Vertrages genießen österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen.

Art. 7 Z 1 (Staatsvertrag von Wien)

Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien) sieht vor, dass österreichische Staatsbürger der slowenischen und kroatischen Minderheit dieselben Rechte aufgrund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen genießen.

Antidiskriminierungsrichtlinien und EU-Gleichbehandlungsrichtlinie

Die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien und der geänderten EU-Gleichbehandlungsrichtlinie erfolgte in Österreich vor allem durch das Gleichbehandlungsgesetz, BGBI. I Nr. 66/2004, und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, BGBI. Nr. 108/1979, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 66/2004. Als Teil des damit verbundenen Maßnahmenpaketes wurde die Zuständigkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft als unabhängige "Ombudsstelle" ausgeweitet.

Mit 1. Juli 2004 wurde somit das Gleichbehandlungsrecht in Österreich neu geregelt. Das neue Gleichbehandlungsrecht dient vor allem der Umsetzung der beiden von der EU erlassenen Antidiskriminierungsrichtlinien, nämlich

- der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie)
- der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie), die Diskriminierungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet,
- der Richtlinie 2002/73 des Europäischen Parlamentes und des Rates (geänderte Gleichbehandlungsrichtlinie)

Die Antirassismusrichtlinie umfasst neben den Bereichen Beruf und Beschäftigung auch die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen; die Rahmengleichbehandlungsrichtlinie und die geänderte Gleichbehandlungsrichtlinie umfassen nur den Bereich Beschäftigung und Beruf. Alle Richtlinien gelten sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Bereich.

Im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinien wurde das bisherige Gleichbehandlungsgesetz in das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft umbenannt und insoweit novelliert, als es nunmehr die Institutionen (Gleichbehandlungskommission und Anwaltschaft für Gleichbehandlung) sowie das Verfahren regelt. Das neue Gleichbehandlungsgesetz übernimmt die materiellen Bestimmungen des bisherigen Gleichbehandlungsgesetzes und wurde um jene Regelungen erweitert, die sich aus dem Umsetzungsbedarf der Richtlinien ergeben. Nicht erfasst sind die Aspekte der Behinderung sowie Materien, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen. Das Dienstrecht der Bundesbediensteten wird, wie später erläutert wird, eigens geregelt.

Das Gesetz enthält folgende Schwerpunkte: Niemand darf nur auf Grund des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Zusammenhang mit einem Arbeitsver-

hältnis, insbesondere bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung, beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie in der sonstigen Arbeitswelt, nämlich beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, bei der Mitwirkung in einer ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnen-Organisation, bei den Bedingungen für den Zugang zur selbstständigen Erwerbstätigkeit unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Darüber hinaus darf auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit niemand in sonstigen Bereichen, nämlich beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, bei sozialen Vergünstigungen, bei der Bildung, beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Weiters wurde der Schadenersatz bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes neu geregelt: Das Gleichbehandlungsgebot sieht für alle Diskriminierungstatbestände, also auch für Diskriminierung auf Grund einer ethnischen Zugehörigkeit, folgende Sanktionen vor:

- Ersatz des Vermögensschadens, d.h. positiven Schadens und entgangener Gewinn oder
- die Herstellung des diskriminierungsfreien Zustandes und in beiden Fällen zusätzlich
- Ersatz des immateriellen Schadens für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Neben dem im bisherigen Gleichbehandlungsgesetz enthaltenen Verbot der sexuellen Belästigung gelten nunmehr auch eine geschlechtsbezogene Belästigung sowie eine Belästigung auf Grund eines der oben aufgelisteten Diskriminierungstatbestände als Diskriminierung. Außerdem wurde das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung samt Sanktionen auch für die neuen Diskriminierungstatbestände eingeführt. Als Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierung wurde ein Benachteiligungsverbot eingeführt, das nicht nur den/die beschwerdeführende ArbeitnehmerIn, sondern auch andere ArbeitnehmerInnen wie Zeuglnnen oder KollegInnen, die die Beschwerde unterstützen, erfasst.

Der Aufgabenbereich der bestehenden Gleichbehandlungskommission, die bisher für die Geschlechtergleichbehandlung zuständig war, wurde auf alle oben aufgelisteten Diskriminierungstatbestände ausgeweitet und besteht nunmehr aus drei Senaten. Der Aufgabenbereich der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die für die Beratung und Unterstützung von sich diskriminiert fühlenden Personen zuständig ist, wurde analog ausgedehnt.

Im Hinblick auf die Bediensteten des Bundes ist auch das Bundesgleichbehandlungsgesetz zu beachten. In Bezug auf die Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bestehen auch für jedes Bundesland eigene Gesetze zur Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie.

Judikatur des Verfassungsgerichtshofes:

Der eingangs erwähnte allgemeine Gleichheitssatz hindert den Gesetzgeber nicht, Angehörige einer Volksgruppe gegenüber Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung zu bevorzugen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet der Gleichheitssatz den Gesetzgeber, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen, an unterschiedliche Tatbestände aber unterschiedliche Rechtsfolgen (Sachlichkeitsgebot) zu knüpfen. Speziell auf den Minderheitenschutz bezogen hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1981; VfSlq. Nr. 9224/1981), dass die verschiedensten, die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen in Verfassungsrang zusammen eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes enthalten. Der (einfache) Gesetzgeber hat diese Wertentscheidung bei Erlassung von Regelungen zu beachten. Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen.

Art. 8 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz

Diesem Ziel dient auch die Staatszielbestimmung in Art. 8 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz. Diese stellt einen Rechtsgestaltungsauftrag an die Organe des Staates dar, im Sinn dieser Bestimmung zu handeln. Der Verfassungsgerichtshof fasst solche Staatszielbestimmungen auch als Interpretationshilfe auf, sodass Regelungen, die diesem Ziel dienen, dadurch ihre sachliche Rechtfertigung erhalten.

Art. 8 Abs. 2 B-VG lautet:

"Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern."

Ehrenkodex für die österreichische Presse

Gemäß Punkt 5.5. des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist jede Diskriminierung aus rassischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen unzulässig. Bei diesem Ehrenkodex handelt es sich um Grundsätze für die publizistische Arbeit, die sich die österreichischen Medien selbst auferlegt haben.

Art. IX Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Zu beachten ist weiters Art. IX Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBI. Nr. 50/1991 (EGVG), der für verwaltungsrechtlich strafbar erklärt, Personen öffentlich allein aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft ungerechtfertigt zu benachteiligen oder sie zu hindern, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.

II.9. Förderung der Achtung des Verständnisses unter den Sprachgruppen (Art. 7 Abs. 3):

Maßnahmen, um in der ganzen Bevölkerung Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber allen in Österreich lebenden Gruppen, ihren Sprachen und Kulturen zu verstärken, sind insbesondere Schwerpunkte der politischen Bildung sowie der schulischen Bildung. Durch die politische Bildung, die schulische Erziehung und die vorbeugende Aufklärungsarbeit sollen die Werte der Demokratie verdeutlicht und die geistigen Grundlagen für ein von Achtung, Toleranz und Gewaltfreiheit geprägtes Zusammenleben in unserer Gesellschaftsordnung vermittelt werden. Zu nennen ist etwa auch ein nachhaltig wirksames Forschungsprogramm des BM für Wissenschaft und Verkehr 1996-1999, das der "Fremdenfeindlichkeit (Erforschung - Erklärung - Gegenstrategien)" gewidmet war, und Forschungsarbeiten zu diesen Fragen besonders gefördert hat.

II.10. Berücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse und Einsetzung von Gremien (Art. 7 Abs. 4):

Österreich versteht die Verpflichtung des ersten Satzes insbesondere in der Weise. dass vor allem Wünsche und Bedürfnisse, die von den Volksgruppenbeiräten geäußert werden, zu berücksichtigen sind; das am 24. Juni 1997 der dem Nationalrat übergebene Bundesregierung und "Memorandum österreichischen Volksgruppen an die österreichische Bundesregierung und den Nationalrat", das von allen Volksgruppenbeiräten gemeinsam erarbeitet und beschlossen wurde, bildet eine Orientierung. Dies schließt aber freilich - unter Bedachtnahme auf die aufgezeigten Schwierigkeiten insbesondere divergierender Interessenslage - nicht aus, dass auch Anliegen anderer Volksgruppenorganisationen (insbesondere von Vereinen) nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Als Gremien nach dem zweiten Satz versteht Österreich die bereits angeführten Volksgruppenbeiräte. Diese dienen – wie bereits ausgeführt - nach § 3 Volksgruppengesetz der Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister; und auch der Landesregierungen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden.

II.11. Nicht-territorial gebundene Sprachen (Art. 7 Abs. 5):

Diese Bestimmung hat - wie bereits ausgeführt - für die Republik Österreich nur wenig praktische Bedeutung.

III. TEIL

III.1. Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Land Burgenland:

Artikel 8 (Bildung):

Abs. 1

lit. a ii:

Im burgenländischen Kindergartengesetz aus dem Jahr 1995 ist im § 2a genau geregelt, in welchen burgenländischen Kindergärten zusätzlich zur deutschen Sprache auch Kroatisch angeboten werden muss. Derzeit sind 29 zweisprachige Kindergärten (kroatisch-deutsch) eingerichtet. In Kindergärten, die keine zweisprachig ausgebildeten Kindergartenpädagoglnnen beschäftigen, stellt die Landesregierung Assistenzkindergartenpädagoglnnen bei.

In Kindergärten, die laut dem Kindergartengesetz nicht zweisprachig geführt werden müssen, können Eltern, wenn es mindestens 25 % sind, um eine Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin für die kroatische Volksgruppensprache ansuchen.

Durch die Novelle des Burgenländischen Kindergartengesetzes vom 8. Juli 2005 wurde in den zweisprachigen Kindergärten der Gebrauch der Volksgruppensprache von mindestens neun auf zwölf Wochenstunden ausgedehnt. Eltern, die eine zweisprachige Betreuung ihrer Kinder nicht wünschen, können diese davon abmelden.

Die Ausbildung in Kroatisch sowie Zweisprachendidaktik wird in der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Oberwart angeboten. *lit. b ii:*

Die Konkretisierung des völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Schulunterricht der burgenländischen Kroaten in ihrer Muttersprache erfolgt durch das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland.

In diesem Gesetz ist der Unterricht bis zur Hochschulreife in der Volksgruppensprache sichergestellt, wobei vor allem im Bereich der Elementarschule das obligatorische Angebot des zweisprachigen Unterrichtes normiert wurde.

Durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland wird österreichischen Staatsbürgern der burgenlandkroatischen Volksgruppe ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, die burgenlandkroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen (u.a. in den nach § 6 leg.cit. festzulegenden Volksschulen) eingeräumt. § 3 leg.cit. sieht Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit Unterricht in burgenlandkroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen) vor, sichert den Bestand der vorhandenen zweisprachigen Volksschulen gesetzlich ab (§ 6 Abs. 2 leg.cit.) und ermöglicht darüber hinaus bei nachhaltigem Bedarf die Einrichtung zusätzlicher zweisprachiger Volksschulen (§ 6 Abs. 3 leg.cit.). § 6 Abs. 1 leg. cit. normiert, dass in solchen Orten zweisprachige Volksschulen zu bestehen haben und dass möglichst alle Angehörigen der burgenlandkroatischen Volksgruppe, die zum Besuch einer zweisprachigen Volksschule angemeldet werden, eine solche auch benützen können. Nach § 7 Abs. 1 ist über so genannte Berechtigungssprengel das gesamte Gebiet des Landes Burgenland zu

erfassen, wodurch auch Personen außerhalb des burgenlandkroatischen Sprachgebietes im Burgenland in den Genuss des zweisprachigen Unterrichts kommen. Allgemein kann festgestellt werden, dass im Burgenland die Eltern zunehmend von der Möglichkeit des zweisprachigen Bildungsangebotes für ihre Kinder Gebrauch machen, und zwar sowohl hinsichtlich der Kinder aus den Volksgruppen als auch hinsichtlich der Kinder der Mehrheitsbevölkerung.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Volksschulen im autochthonen Siedlungsgebiet nur mit kroatischer Unterrichtssprache geführt werden können, wobei ein Mindestmaß von sechs Stunden wöchentlich für den Sprachunterricht in Deutsch vorgeschrieben ist. In der Praxis macht die Volksgruppe von dieser Variante der Volksgruppenschule jedoch nicht Gebrauch. Die Elementarschulen im autochthonen Siedlungsgebiet werden durchgehend obligatorisch als zweisprachige Schulen geführt. Angesichts der höchst unterschiedlichen Eingangs-Sprachkompetenz der SchülerInnen ist das Ausmaß der Zweisprachigkeit individuell unterschiedlich, erreicht jedoch in der vierten Schulstufe ein annähernd gleiches Ausmaß. Eltern, die nicht wünschen, dass ihre Kinder zweisprachig unterrichtet werden, haben die Möglichkeit, ihr Kind abzumelden, wobei das Kind im Klassenverband verbleibt.

Bei nachhaltigem Bedarf sind auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes zweisprachige Schulen einzurichten bzw. Klassen oder Gruppen mit Kroatischunterricht zu eröffnen, wobei die Eröffnungszahl für eine Klasse bei sieben Anmeldungen liegt. Um den zweisprachigen Unterricht zu erleichtern, ist die Klassenschülerhöchstzahl nunmehr mit 18 festgelegt. Die Mindest-Schülerzahl für eine Klasse beträgt sieben. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schülerlnnen können an zweisprachigen Volksschulen bzw. zweisprachigen Volksschulklassen die Ausstellung von zweisprachigen Zeugnissen beantragen. Das bedeutet, dass die Zeugnisformulare zweisprachig sind und das Zeugnis nicht zusätzlich auch in der Volksgruppensprache ausgestellt wird.

Kroatisch an burgenländischen Pflichtschulen im Schuljahr 2007/08:

Folgende Tabelle zeigt die Schülerzahlen an den kroatisch-zweisprachigen Volksschulen:

Schule	Kinder
Neudorf	25
Pama	45
Parndorf	156
Bez. Neusiedl (3)	226
Hornstein	86
Klingenbach	32
Oslip	48
Siegendorf	146
Steinbrunn	112
Trausdorf	56
Wulkaprodersdorf	65
Donnerskirchen (1	15
Klasse)	
Bez. EisenstU (8)	560
Eisenstadt (2 Klassen)	23

Bez. Eisenst-Stadt (1)	23
Antau	25
Draßburg	60
Hirm (1 Klasse)	12
Bez. Mattersburg (3)	97
Frankenau	23
Großwarasdorf	15
Kaisersdorf	25
Kleinwarasdorf	8
Kr. Geresdorf	18
Kr. Minihof	10

Nebersdorf	15
Nikitsch	14
Unterpullendorf	13
Weingraben	15
Bez.Oberpull	156
endorf (10)	
Dürnbach	29
Spitzzicken	6
Weiden b. R.	28
Großpetersdorf (1	9
Klasse)	
Oberwart (1 Klasse)	11
Bez.	83
Oberwart (5)	
Güttenbach	22
Neuberg	35
Stinatz	55
Bez. Güssing	112
(3)	
	1257

Folgende Tabelle zeigt die Schülerzahlen, welche Kroatischunterricht in Form einer unverbindlichen Übung an deutschsprachigen Volksschulen erhalten:

Schule	Kinder	
R.k. Neusiedl/See	12	UÜ
Eisenstadt	16	UÜ
Großhöflein	10	UÜ
Hirm	17	UÜ
Neudörfl	19	UÜ
Pöttsching	9	UÜ
Großpetersdorf	5	UÜ
Markt Neuhodis	7	UÜ
Oberwart	12	UÜ
Dt. Tschantschendorf	14	UÜ

³³ Standorte 28 zweisprachige Schulen

Hackerberg	12	UÜ
St. Michael	9	UÜ
Gesamt	142	

Volksschule gesamt: 1257 + 142 = 1399

lit. c iii:

Das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland sieht den Unterricht der burgenlandkroatischen Sprache in Hauptschulen, an einer eigenen allgemein bildenden höheren Schule und darüber hinaus in Form von so genannten "besonderen sprachbildenden Angeboten" auch an anderen Schulen im Burgenland, d. h. an den öffentlichen Schulen im Burgenland allgemein, vor. Für die Voraussetzungen, unter denen eine zweisprachige Hauptschule zu errichten ist, gilt das unter lit. b ii Ausgeführte. In den Hauptschulen herrscht im Gegensatz zur Volksschule das Anmeldeprinzip, das heißt, wer den Kroatisch-Unterricht besuchen will, muss sich dazu anmelden.§ 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland sieht eine zweisprachige allgemein bildende höhere Schule vor. Diese Schule hat ihren Sitz in Oberwart.

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Schüler, die Kroatischunterricht an Hauptschulen erhalten (UÜ = Unverbindliche Übung):

Schule	Kinder	Gegenstand
HS Oberpullendorf	26	Wahlpflichtfach
HS Stegersbach	18	Wahlpflichtfach
HS Rechnitz	11	Wahlpflichtfach
	6	UÜ
HS Theresianum	17	Freigegenstand
R.K. HS Neusiedl/See	9	UÜ
HS Neufeld	6	UÜ
HS Eisenstadt	9	UÜ
HS Purbach	7	UÜ
HS Stoob	5	UÜ
HS Großpetersdorf	6	UÜ
HS Kohfidisch	8	UÜ
HS Rudersdorf	15	UÜ
Gesamt	143	

Eine Sonderstellung nehmen die Hauptschulen in Großwarasdorf und in St. Michael ein:

Zweisprachige Hauptschule Großwarasdorf: durchgängig zweisprachiger Unterricht

HS Großwarasdorf	47	4 Klassen

Hauptschule St. Michael: mit Wahlpflichtfach und Zweisprachigkeit in manchen Gegenständen

HS St. Michael	52	4 Klassen	Zweispr.Unterr.

Hauptschulen gesamt: 143 + 47 + 52 = 242

Gesamt Volksschulen	1399
Gesamt Hauptschulen	242
GESAMTER PFLICHTSCHULBEREICH	1641

Kroatisch im AHS-Bereich im Schuljahr 2007/2008

Freigegenstand	
BG Mattersburg G Diözese Eisenstadt ORG Theresianum	24 KK 12 KK 9 KK
Gesamt	45 KK

Pflichtfach	
BG Oberpullendodrf G Diözese Eisenstadt BG Eisenstadt	31 KK 10 KK 13 KK
Gesamt	54 KK

Wahlpflichtfach	
G Diözese Eisenstadt	5 KK
BG Eisenstadt	16 KK
Gesamt	21 KK

Schulversuch	Kroatisch
BG Eisenstadt	67 KK
BG Oberpullendorf	45 KK
Gesamt	112 KK

	Kroatisch
Zweispr. BG Oberwart	87

KROATISCH 319 KK

lit. d iv:

Dieselbe Rechtslage, die für Hauptschulen im Burgenland gilt, gilt auch für den Unterricht an Polytechnischen Schulen, die durch Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten und eine Berufsgrundbildung zu vermitteln haben. Daneben ermöglicht das Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland allgemein den zweisprachigen Unterricht an allen Schulen im Burgenland, so auch an den berufsbildenden Schulen.

Kroatisch im BMHS-Bereich im Schuljahr 2007/2008

KROATISCH			
Freigegenstand			
HLW Theresianum BHAK Eisenstadt BHAK Mattersburg BHAK Oberpullendorf	13 KK 23 KK 24 KK 5 KK		
Gesamt	65 KK		

Fremdsprachenseminar		
BHAK Stegersbach	31 KK	
Gesamt 31 KK		

Wahlpflichtfach		
BHAK Stegersbach	72 KK	
Gesamt	72 KK	

KROATISCH	168 KK
-----------	--------

lit. e iii:

Der Fachhochschulstudiengang für internationale Wirtschaftsbeziehungen in Eisenstadt sieht das Studium einer Ostsprache obligatorisch vor. Eine dieser Sprachen ist neben Ungarisch, Tschechisch, Russisch und Slowakisch auch Kroatisch.

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Hochschulautonomie ist ein staatlicher Eingriff in die Lehrveranstaltungen an Universitäten nur beschränkt möglich. Tatsächlich wird aber Kroatisch an österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten.

lit. f iii:

Kroatisch wird an verschiedenen Volkshochschulen unterrichtet und auch von Volksgruppenorganisationen angeboten; diese Angebote werden auch aus der Volksgruppenförderung des Bundes unterstützt.

Grundsätzlich gibt es keine Unterschiede im Bildungsstand der Kroaten zur übrigen Bevölkerung. Statistische Unterschiede ergeben sich jedoch aus Gründen der Altersstruktur. Die kroatische Volksgruppe hat einen überdurchschnittlich hohen Anteil an über 60jährigen.

lit. g:

In Österreich ist diese Bestimmung insbesondere durch die Lehrpläne erfüllt, die auch auf Geschichte und Kultur Rücksicht nehmen. Im Übrigen erfolgt im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes "muttersprachlicher Unterricht" u.a. die Vermittlung von Kenntnissen über das Herkunftsland der betreffenden Schüler. Ziele des muttersprachlichen Unterrichts sind die Entfaltung der Bikulturalität und die Entwicklung sowie Festigung der Zweisprachigkeit. Insbesondere soll die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung der betreffenden Schüler gefördert werden.

Der Integrationsgedanke ist nicht nur ein Grundprinzip der allgemeinen österreichischen Bildungspolitik sondern auch die Basis der bilingualen Bildung und Erziehung in den zweisprachigen Schulen unseres Landes. Die österreichischen Volksschulen, nicht nur jene im Geltungsbereich der Minderheiten-Schulgesetze, beinhalten interkulturelles Lernen als allgemeines Bildungsziel. Im Lehrplan der Volksschule heißt es:

"Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden. Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem jeweils anderen Kulturgut sind insbesondere Aspekte wie Lebensgewohnheiten, Sprache, Brauchtum, Texte (z.B. Erzählungen, Märchen, Sagen), Tradition, Liedgut usw. aufzugreifen. Interkulturelles Lernen beschränkt sich nicht bloß darauf, andere Kulturen kennen zu lernen. Vielmehr geht es um das gemeinsame Lernen und das Begreifen, Erleben und Mitgestalten kultureller Werte. Aber es geht auch darum, Interesse und Neugier an kulturellen Unterschieden zu wecken, um nicht nur kulturelle Einheit, sondern auch Vielfalt als wertvoll erfahrbar zu machen. Interkulturelles Lernen soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag zum Besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten. Querverbindungen zum didaktischen Grundsatz des sozialen Lernens und zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung einschließlich Friedenserziehung sind sicherzustellen."

lit. h:

§ 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBI. Nr. 641/1994 idF BGBI. I Nr. 136/1998, sieht zur Heranbildung von KindergärtnerInnen und LehrerInnen entsprechende zweisprachige Angebote an den entsprechenden Bildungseinrichtungen vor, die dafür sorgen sollen, dass die Anforderungen an einen zweisprachigen Unterricht in Schulen und Kindergärten erfüllt werden können. Die Ausbildung der Lehrkräfte für den Sprachunterricht und den zweisprachigen Unterricht in Kroatisch und Ungarisch wird an der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt angeboten. Die Pädagogische Hochschule ist die Nachfolgeeinrichtung der Pädagogischen Akademie Burgenland und hat ihre Tätigkeit am 1. Oktober 2007 aufgenommen. An der Pädagogischen Hochschule Eisenstadt werden sowohl zweisprachige Volksschul- als auch HauptschullehrerInnen (deutsch-kroatisch, deutsch-ungarisch) ausgebildet. Das "Projektorientierte Kompetenzzentrum für angewandte Forschung und Entwicklung" setzte sich drei Schwerpunkte, von denen einer – Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung – besondere Akzente in diesem Bereich sowohl in der Ausbildung als auch in der Forschung setzen wird.

Kroatischsprachige StudentInnen der Pädagogischen Hochschule erhalten die Möglichkeit, ein Auslandssemester in Kroatien zu absolvieren. Weiters bestehen für LehrerInnen an Allgemeinbildenden Höheren Schulen und Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen während der Sommerferien Fortbildungsmöglichkeiten in Kroatien. Daran nehmen jährlich zwei bis drei Personen teil.

Jährlich stehen an den Allgemeinbildenden Höheren Schulen im Burgenland für Kroatisch ein bis zwei Personen aus Kroatien als Native speakers für jeweils ein Schuljahr zur Verfügung. Im Schuljahr 2003/04 (11 TeilnehmerInnen) und 2004/05 (23 TeilnehmerInnen), 2005/06 (19 TeilnehmerInnen) und 2006/07 (32 TeilnehmerInnen) fanden in Kroatien Sommersprachkurse für LehrerInnen und andere Interessierte in burgenländischkroatischer Sprache statt. Im Rahmen von Gastvorträgen sind zweisprachige PädagogInnen in Kroatien im Einsatz. Die Organisation lag in der Hand des Landesschulrates für Burgenland, die Referentenkosten wurden vom Pädagogischen Institut des Bundes Burgenland und der Volkshochschule der burgenländischen Kroaten übernommen. Zu erwähnen ist weiters das EU-Comeniusprojekt «Förderung von Minderheitensprachen im mehrsprachigen Raum in der Lehrerbildung».

lit. i:

Gemäß § 15 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland ist im Landesschulrat für Burgenland eine eigene Abteilung für das Minderheitenschulwesen eingerichtet. Für die Inspektion der zweisprachigen Schulen sind FachinspektorInnen ernannt, die die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache besitzen, soweit nicht ohnehin die Bezirks- oder LandesschulinspektorInnen die entsprechende Sprachkompetenz aufweisen (vgl. § 16 des Minderheiten- Schulgesetzes für das Burgenland). Im konkreten Fall übt die Landesschulinspektorin für das Minderheitenschulwesen auch die Aufsicht über das kroatische Schulwesen aus.

Ein besonderes Serviceangebot des Landesschulrates für das Burgenland stellt die elektronische Plattform "Bildungsserver Burgenland" dar. Unter der Adresse www.bildungsserver.com kann man u.a. aktuelle Nachrichten aus dem pädagogischen und volksgruppenspezifischen Bereich erhalten sowie auch das Verzeichnis aller zweisprachigen Schulen und konkrete Unterrichtsmaterialien für den

Kroatischunterricht herunterladen. Von der «ARGE Bildungsserver Kroatisch» wird auch die Möglichkeit des Weborganizers für die Kommunikation genutzt.

<u>Abs. 2:</u>

Das Minderheitenschulwesen ist in das gesamtösterreichische staatliche Bildungswesen integriert. Für den Unterricht der jeweiligen Minderheitensprache existieren eigene Lehrpläne, die von den Lehrplänen der übrigen Schulen im Wesentlichen nur hinsichtlich der Sprache abweichen.

§ 6 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 3 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland sehen vor, dass bei Bedarf auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Volksgruppe zweisprachiger Unterricht im Burgenland anzubieten ist.

Artikel 9 (Justizbehörden):

Abs. 1:

lit. a ii:

Gemäß § 13 ff. Volksgruppengesetz iVm der Amtssprachenverordnung-Kroatisch, BGBI. Nr. 231/1990 idF BGBI. 6/1991, ist vor den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart sowie dem Landesgericht Eisenstadt die kroatische Sprache als Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache zugelassen. Ein österreichischer Staatsbürger sowie ein Bürger eines anderen EU-Staates kann daher beantragen, dass er in einem gegen ihn geführten Strafverfahren vor diesen Gerichten Kroatisch als Amtssprache gebrauchen kann. Bei einem Verstoß gegen Amtssprachenbestimmungen gilt der Anspruch auf rechtliches Gehör als verletzt. § 17 Abs 2 Volksgruppengesetz sanktioniert einen Verstoß gegen die Amtssprachenvorschriften bei der Hauptverhandlung im Strafprozess mit Nichtigkeit:

"Ist in einem gerichtlichen Strafverfahren entgegen dem § 15 die Hauptverhandlung nicht auch in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt worden, so begründet dies Nichtigkeit im Sinne des § 281 Abs. 1 Z 3 der Strafprozessordnung 1975. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nicht zum Nachteil desjenigen geltend gemacht werden, der den Antrag gem. § 15 Abs. 2 (auf Verwendung der Volksgruppensprache) gestellt hat, zu seinem Vorteil aber ohne Rücksicht darauf, ob die Formverletzung auf die Entscheidung Einfluss üben konnte…"

lit. a iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Strafprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürfen, ist dem österreichischen Recht fremd. Mündliche und schriftliche Anträge in Kroatisch sind vom Gericht unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

lit a ii und lit a iii:

Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die ein Gericht vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages im Strafverfahren sind die Kosten eines nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes beigezogenen Dolmetsches nicht zu berücksichtigen. (§ 22 Abs. 1 Volksgruppengesetz iVm § 381 Abs 1 Z 1 Strafprozessordnung). Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Strafverfahren durch einen Rechtsanwalt oder einen Verteidiger in Strafsachen vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar

dieses Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen für das letzte Drittel solcher Verhandlungen, die auch in der kroatischen Sprache durchgeführt werden, der Bund.

lit. b ii:

Aufgrund derselben Vorschriften wie unter lit. a angeführt, darf eine Partei eines Zivilverfahrens vor denselben Gerichten Kroatisch als Amtssprache gebrauchen. Eine Person, die beabsichtigt, sich in der mündlichen Verhandlung der kroatischen Amtssprache zu bedienen, hat dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung dem Gericht bekannt zu geben. Die durch schuldhafte Unterlassung einer solchen – rechtzeitigen – Bekanntgabe verursachten Mehrkosten können der betreffenden Person auferlegt werden. Diese Verpflichtung zur Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in Kroatisch verfassten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird. Wird entgegen den Bestimmungen über die Amtssprache (§§ 13 ff Volksgruppengesetz) die deutsche oder die kroatische Sprache nicht verwendet oder die Verwendung der kroatischen Sprache nicht zugelassen, so gilt für den betreffenden Verfahrensschritt der Anspruch derjenigen Partei auf rechtliches Gehör als verletzt, zu deren Nachteil der Verstoß unterlaufen ist.

lit. b iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Zivilprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürften, ist dem österreichischen Recht fremd. Die Kosten für Übersetzungen, die das Gericht nach den Bestimmungen über die Amtssprache (§§ 13 ff Volksgruppengesetz) vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen.

Im Jahr 2004 waren am Bezirksgericht Oberwart ein Rechtspfleger und am Landesgericht Eisenstadt vier Personen, darunter zwei Richter beschäftigt, die die kroatische Sprache beherrschten.

lit. c ii:

Gemäß §§ 13 ff. Volksgruppengesetz iVm. § 4 der Kroatischen Amtssprachenverordnung ist vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Burgenland (eine Verwaltungsbehörde nach österreichischem Recht, aber ein Tribunal iSd Art. 6 EMRK) Kroatisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Die näheren Bestimmungen decken sich im Wesentlichen mit den obigen Ausführungen. § 17 Abs. 3 Volksgruppengesetz iVm § 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz sanktioniert ein Verletzung des § 15 Volksgruppengesetz, welcher die Verwendung der kroatischen Sprache in der Verhandlung regelt, mit Nichtigkeit des Bescheides.

lit. c iii:

Auch dem österreichischen Verwaltungsverfahrengesetz, das auf Prozesse vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden ist, ist eine Verpflichtung, Beweismittel nur in einer bestimmten Sprache vorzulegen, fremd.

lit. d:

§ 22 Volksgruppengesetz trifft Vorsorge, dass die Inanspruchnahme der kroatischen Amtssprache für die Partei zu keinen Mehrkosten führt. § 22 leg.cit. lautet:

§ 22. (1) Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die eine Behörde oder Dienststelle nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung

- des Pauschalkostenbeitrages gemäß § 381 Abs. 1 Z. 1 Strafprozessordnung 1975 sind die Kosten eines nach diesem Bundesgesetz beigezogenen Dolmetschers nicht zu berücksichtigen.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Wurde auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt, so sind der Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen und nach dem Zeitaufwand berechnet werden oder dieser zu berücksichtigen ist, nur zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes (der Verhandlungsdauer) zugrunde zu legen.
- (3) Ist eine Schrift unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes in zwei Amtssprachen auszustellen, so unterliegt nur eine Ausfertigung den Stempelgebühren.
- (4) Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbetrages ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluss einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand an Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigtengesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zu ersetzen.

Abs. 2:

lit. a:

Wie bereits ausgeführt, hängt die Gültigkeit einer Rechtsurkunde nicht davon ab, in welcher Sprache sie verfasst wurde.

Artikel 10

(Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe):

Abs. 1

lit. a iii und: lit. c:

§ 3 der Amtssprachenverordnung-Kroatisch nennt – neben sechs Bezirksgerichten – auch sechs Bezirkshauptmannschaften, nämlich Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart, vor denen die kroatische Amtssprache zugelassen ist. Als Generaltatbestand normiert § 4 Abs 1 leg.cit. dass auch vor den sonstigen Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes mit Sitz im Burgenland, deren Sprengel ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer der genannten Bezirkshauptmannschaften bzw. Bezirksgerichte zusammenfällt, die kroatische Amtssprache zugelassen ist, wenn im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer dieser Bezirkshauptmannschaften oder Bezirksgerichte in der betreffenden Sache die kroatische Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder wenn die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist. Die kroatische Amtssprache gilt ebenfalls für die Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder

teilweise auf die in § 2 leg. cit. angeführten Gemeinden (insgesamt 24) erstreckt. Ausnahmsweise ist die kroatische Amtssprache auch bei Behörden mit Sitz außerhalb des Burgenlandes zulässig, nämlich für Behörden des Bundes mit Sitz in Wien, sofern ihr Sprengel ganz oder teilweise mit dem Sprengel eines der oben genannten Bezirksgerichte oder Bezirkshauptmannschaften zusammen fällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst; weiters vor dem Eichamt Graz, wenn das Eichamt im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Güssing tätig wird (§ 6 AmtssprachenV). Vor dem Militärkommando Burgenland und, wenn sich dieses der Stellungskommission Wien oder der Stellungskommission Steiermark bedient, auch vor diesen, ist die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen, soweit es sich um Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens handelt.

Gemäß § 13 ff Volksgruppengesetz iVm mit der Amtssprachenverordnung-Kroatisch kann ein österreichischer Staatsbürger (wie auch ein Bürger eines anderen EU-Staates) den oben bezeichneten Behörden bekannt geben, dass er von der Sprache der Volksgruppe Gebrauch machen möchte. Eine gesonderte Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in der Volksgruppensprache abgefassten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird. Insbesondere umfasst das Recht auf Verwendung der Volksgruppensprache das Recht, in dieser Sprache schriftliche und mündliche Anträge zu stellen und das Recht, Entscheidungen und Verfügungen der Behörde in deutscher und kroatischer Sprache zugestellt zu bekommen.

Sowohl die Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland als auch das Präsidium führen immer wieder volksgruppenspezifische Fortbildungsveranstaltungen für Gemeindebedienstete wie auch für Kommunalpolitiker durch, um diese ua auf die Verwendung der kroatischen Amtssprache vorzubereiten.

Abs. 2

lit. b:

Dazu ist auf die Ausführungen im vorigen Absatz zu verweisen. Als örtliche und regionale Behörden im Sinne dieser Bestimmungen der Charta kommen insbesondere die Gemeindebehörden der 24 in § 2 der Amtssprachenverordnung- Kroatisch angeführten Gemeinden sowie jene sechs Bezirkshauptmannschaften, in welchen diese Gemeinden gelegen sind, nämlich Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart, in Betracht. Auch beim Amt der burgenländischen Landesregierung ist die kroatische Amtssprache zugelassen. Das Recht auf Verwendung der kroatischen Volksgruppensprache umfasst insbesondere auch das Recht, in dieser Sprache schriftliche und mündliche Anträge zu stellen.

lit. d:

Außerdem ermächtigt § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz die in der Amtssprachenverordnung angeführten Gemeinden zur Verwendung der Volksgruppensprache für allgemeine öffentliche Kundmachungen.

Abs. 4

lit. a:

In den vor den oben genannten Verwaltungsbehörden in der kroatischen Amtssprache durchzuführenden Verfahren sind schriftliche und mündliche Anbringen in kroatischer Sprache von Amts wegen ins Deutsche zu übersetzen (§ 14 Abs. 1 Volksgruppengesetz). Bei mündlichen Verhandlungen ist gemäß § 15 leg. cit. bei Bedarf ein Dolmetscher beizuziehen. Wird ein Protokoll über diese Verhandlung in Deutsch

abgefasst, so ist es unverzüglich ins Kroatische zu übersetzen. Kosten, die sich aus solchen Übersetzungen oder Dolmetschertätigkeiten ergeben, sind gemäß § 22 leg. cit. von Amts wegen zu tragen.

Abs. 5:

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes iVm § 154 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ist der Vorname eines Kindes grundsätzlich durch die Eltern zu geben. Eine Verpflichtung, dass der Name in deutscher Sprache gegeben werden muss, existiert in der österreichischen Rechtsordnung nicht. Ebenso muss der Nachname nicht deutsch sein. Dies ergibt sich auch aus § 5 Abs. 3 Personenstandsverordnung, wonach Personennamen, die aufgrund einer in lateinischer Schrift vorgelegten Urkunde eingetragen werden sollen, buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen. Das bedeutet, dass auch die in der deutschen Sprache nicht verwendeten diakritische Zeichen zu übernehmen sind. Es sind allerdings die Personenstandsbücher in deutscher Sprache zu führen (§ 18 Volksgruppengesetz). Werden für eine Eintragung in die Personenstandsbücher Urkunden in einer Volksgruppensprache vorgelegt, so sind sie von der Behörde übersetzen zu lassen. Umgekehrt sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern auf Verlangen als Übersetzung in die jeweilige Volksgruppensprache zu erteilen (§ 20 Volksgruppengesetz). Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1996; VfSlg. Nr. 14.452/1996) auch dann, wenn das zu der Eintragung führende Verfahren (z.B. Trauungszeremonie) mangels eines Antrages des Volksgruppenangehörigen nicht in der Volksgruppensprache geführt wurde.

Durch eine Novelle des Namensänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1995, kam es zu einer weit gehenden Liberalisierung der Möglichkeit, seinen Namen zu ändern. Dies gibt Angehörigen einer sprachlichen Minderheit, die bereits einen eingedeutschten Namen tragen, die Möglichkeit, wieder den ursprünglichen Namen in der Minderheitensprache anzunehmen. Nunmehr kann aus jedem beliebigen Grund der Name geändert werden. Allerdings benötigt es einen wichtigen Grund, damit diese Namensänderung gebührenbefreit ist. Für einen Angehörigen der Minderheiten bietet sich der Grund des § 2 Abs. 1 Z 10 Namensänderungsgesetz an, wonach ein wichtiger Grund ist, dass die beabsichtigte Namensänderung notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden, und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Gemäß § 2 Abs. 2 gilt dieser Grund auch bei der Änderung eines Vornamens.

Artikel 11 (Medien):

Abs. 1

lit. b ii und lit. c ii:

Mit 1. Jänner 2002 traten Änderungen des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) in Kraft. § 5 Absatz 1 ORF-Gesetz verpflichtet nunmehr den Österreichischen Rundfunk (ORF) einen angemessenen Anteil der Programme in der Sprache der Volksgruppen, für die Volksgruppenbeiräte eingerichtet sind, zu senden, wobei die diesen Programmen gewidmete Sendezeit nach Anhörung des Publikumsrates jährlich festzulegen ist. Weiters wird auf Grund des § 28 Absatz 4 des ORF-Gesetzes ein Sitz im Publikumsrat des ORF für einen Volksgruppenvertreter reserviert. Gemäß § 30 Absatz 1 ORF-Gesetz schlägt der Publikumsrat u.a. Maßnahmen zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages vor und nimmt zur Anrechnung von Programmteilen für Volksgruppen Stellung. Durch die Änderung im

ORF-Gesetz wurde auch die Zusammenarbeit zwischen dem ORF und Privatradios ermöglicht und veränderte sich das Programmangebot zugunsten der Volksguppensprachen.

Den burgenländischen Volksgruppen kommt in der Programmgestaltung von Radio Burgenland ein besonderer Stellenwert zu. Die kulturelle und sprachliche Vielfalt des Burgenlandes wird damit auch in der Programmgestaltung berücksichtigt.

Im Landesstudio Burgenland wird täglich bzw. wöchentlich folgendes Hörfunkprogramm in der burgenlandkroatischen Sprache ausgestrahlt:

ORF LANDESSTUDIO BURGENLAND RADIO

Sendung	Frequenz	Dauer	Sendezeit	Sprache	
Kroatisches Abendjournal	tgl.	10'	18.15	BgldKroatisch	
Kroatisches Magazin	tgl.	30'	18.25	BgldKroatisch	
Nachrichten	Mo-Sa	2'	12.38	BgldKroatisch	
3-sprachiges Magazin	Mo (1 x wö)	56'	20.04	BgldKroat. (26')/ Ungar. (15'	')/
				Romanes (15')	,,

Konkret handelt es sich dabei um folgende Sendungen in burgenlandkroatischer Sprache:

Sendung	Sende- termin	Sendungs- beginn	Sendungs- ende	Sendungs- dauer
Kroatische Nachrichten	Mo-Sa	12:38	12:40	00:02
Kroatisches Journal	Mo-So	18:15	18:25	00:10
Kroatische Sendungen:	Mo-So	18:25	18:55	00:30
Kulturni tajedan (Kroatische Kultursendung)	Мо	18:25	18:55	00:30
Plava raca (Kroatische Kindersendung)	Di	18:25	18:55	00:30
Širom-barom (Kroatisches Magazin)	Mi	18:25	18:55	00:30
Poslušajte priliku (Kroatischer Talk)	Do	18:25	18:55	00:30
Živo srebro (Kroatische Jugendsendung)	Fr	18:25	18:55	00:30
Časak radosti (Kroatisches Wunschkonzert)	Sa, So	18:25	18:55	00:30
Mehrsprachiges Volksgruppen- magazin	Мо	20:04	21:00	00:56
Rub i sredina (Kroatisches Magazin)	Мо	20:04	20:30	00:26

Darüber hinaus werden im burgenländischen Regionalfernsehen folgende Sendungen in burgenlandkroatischer Sprache ausgestrahlt:

ORF LANDESSTUDIO BURGENLAND FERNSEHEN

Sendung	Sendetermin	Dauer	Sendezeit	Sprache
Dobar dan, Hrvati (Lokalausstieg ORF 2)	So (1 x wö)	30'	13.30	BgldKroatisch
4-sprachiges Magazin ("Servus / Szia / Zdravo / Del tuha")	So (4 x jährl.)	45'	14.20	Dt./Ungarisch BgldKroat./ Romanes

Neben der tagesaktuellen Berichterstattung in kroatischer und ungarischer Sprache produziert die ORF-Volksgruppenredaktion im Landesstudio Burgenland wöchentlich insgesamt neun Radio Magazine (sechs kroatische, zwei ungarische und ein Magazin in Romanes). Der thematische Bogen reicht dabei von Berichten über das politische Geschehen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen bis zu Kinder – und Jugendsendungen. Volksgruppenthemen werden im Landesstudio Burgenland aber auch in den deutschsprachigen Sendungen in Radio und Fernsehen ausführlich wahrgenommen. Auch in den Fernseh-Sonderproduktionen aus dem Burgenland finden die burgenländischen Volksgruppen Berücksichtigung.

Österreichweit empfangbare Programme:

Wiederholungen der burgenland-kroatischen Radio & TV Volksgruppensendungen von Landesstudio Burgenland

RADIO

Sendung	Sendetermin	Dauer	Sendezeit	Sprache
Kroatisches Magazin	Di, Do-So	30'	21.00	BurgenländKroatisch
Kroatisches Magazin	Fr	30'	19.30	BurgenländKroatisch

Die Radiosendungen von Radio Burgenland werden auch auf Radio 1476 österreichweit ausgestrahlt. Das heißt, die Programme können auch von Angehörigen der Volksgruppen gehört werden, die nicht im autochthonen Siedlungsgebiet leben.

FERNSEHEN

Sendung	Sendetermin	Dauer	Sendezeit	Sprache
Heimat fremde Heimat	So (1 x wö)	30′	13.30	Dt. und fallw. and. Sprachen mit dt. Untert.
	Mo (1 x wö) Sa (14-tägig) auf 3sat			
Dobar dan, Hrvati (Wdh. vom So auf ORF2)	Mo (1 x wö)	30'	Nachtpro- programm	Bgld Kroatisch

Zusätzlich sind alle Volksgruppenprogramme auf Radio Burgenland auch über ORF digital sowie via Live-Stream im Internet österreichweit empfangbar. Auch Radio 1476 wird als Live-Stream im Internet angeboten. Darüber hinaus stehen die Fernsehsendungen für Volksgruppen der Landesstudios Burgenland auch als Real-Audio bzw. Real-Video via Internet zum Downloaden zur Verfügung.

lit d

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs und interaktive CD-ROMS, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, sowie Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. e i:

Im Bereich der Presseförderung ist auf § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004, BGBI. I Nr. 136/2003, hinzuweisen, der eine Erleichterung zum Zugang zur Presseförderung für Volksgruppenmedien vorsieht. Während nämlich Wochenzeitungen eine Mindestauflage von 5000 Stück aufweisen und mindestens zwei hauptberufliche Journalisten beschäftigen müssen, um Fördermittel zu erhalten, entfallen diese Voraussetzungen bei Wochenzeitungen in einer Volksgruppensprache.

Prinzipiell stehen die Möglichkeiten zur Herausgabe verschiedener Printmedien allen Volksgruppen offen. Es stehen auch Mittel aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes für Periodika und andere Druckwerke zur Verfügung. Das Spektrum reicht von Zeitungen und Mitteilungsblättern, wissenschaftlichen Werken über Literatur, Monographien, verschiedensten Sachbüchern bis hin zu Kinder- und Jugendpublikationen.

Im Bereich der Printmedien haben die burgenländischen Kroaten folgende Wochenzeitungen und Periodika:

- Hrvatske Novine / Kroatische Wochenzeitung: Herausgeber ist der Kroatische Presseverein. Die Zeitung erscheint zum Großteil in burgenländischkroatischer Sprache (regelmäßig erscheinen aber auch Artikel in kroatischer Standardsprache). Die Berichterstattung konzentriert sich auf die Situation und Probleme der Burgenländischen Kroaten, befasst sich jedoch auch regelmäßig mit anderen Volksgruppen in Österreich und anderen Ländern.
- Crikveni Glasnik / Kroatische Kirchenzeitung: Der "Glasnik" (Bote) wird von der Diözese Eisenstadt herausgegeben und erscheint wöchentlich. Der "Glasnik" ist

- das kroatischsprachige Kommunikations- und Informationsorgan der Diözese Eisenstadt.
- Glasilo: Vereinsorgan des Hrvatsko Kulturno Društvo/ Kroatischen Kulturvereines im Burgenland, erscheint zweimonatlich. Das Blatt berichtet über Ereignisse in den kroatischen und gemischtsprachigen Dörfern, über Anliegen und Probleme der Volksgruppen in Österreich und Europa sowie über die verschiedenen Aktivitäten des Kulturvereins.
- Novi Glas (Die neue Stimme): Vereinsorgan des HAK/Kroatischer Akademikerklub, erscheint vierteljährlich. Themenbereiche sind Minderheitenpolitik im Allgemeinen und speziell auf die Burgenländischen Kroaten bezogen, kroatische Literatur, Studenten- bzw. Jugendthemen, gesellschaftspolitische und kulturelle Inhalte. An Sprachen werden Burgenländischkroatisch, Kroatisch, Deutsch und Englisch (fallweise) verwendet. Novi Glas versteht sich als Diskussionsforum der Burgenländischen Kroaten. Es wird versucht, aktuelle Problemfelder aus den Bereichen Minderheitenpolitik, Kultur, Wissenschaft und Sprache kontroversiell darzustellen.

Die in burgenlandkroatischer Sprache erscheinenden Wochenzeitungen werden sowohl aus der Volksgruppenförderung als auch aus der Allgemeinen Presseförderung nach dem Presseförderungsgesetz 1985 unterstützt. Die Periodika, Vereinsschriften etc. werden entsprechend dem jeweiligen Förderungsantrag und der erfolgten Beiratsempfehlung auch aus den Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in burgenlandkroatischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen und Unterstützungen des Landes Burgenland offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus Kroatien können im Burgenland ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden zahlreiche kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Burgenlandkroatischen zum Gegenstand haben, gefördert. Wesentliches Kriterium für die Vergabe der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Alle in Art. 12 Abs. 1 der Charta aufgelisteten Typen von kulturellen Einrichtungen und Tätigkeitsfelder können aus der Volksgruppenförderung unterstützt werden.

Konkret haben im Jahr 2007 37 Organisationen der burgenlandkroatischen Volksgruppe mit Sitz im Burgenland insgesamt € 955.100,00 erhalten. Unter den Förderungsempfängern befinden sich zwölf Folkloreensembles ("Tamburicas"), drei Laientheatergruppen, fünf Chöre und fünf andere lokale Kulturvereine. Diese kleineren Vereine haben jeder zwischen € 1.600,00 und € 2.100,00 erhalten. Die Vereine, die höhere Förderungen erhielten, werden im Folgenden näher beschrieben:

Der Kroatische Kulturverein im Burgenland hat € 145.000,00 für folgende Vorhaben erhalten:

- Nachmittagskinderbetreuung in burgenlandkroatischer Sprache in Kleingruppen
- Herausgabe der kroatischsprachigen Vereinszeitschrift "Glasilo"
- Veranstaltung verschiedener Feriensprachkurse für Kinder und Jugendliche in Kroatien und im Burgenland
- Veranstaltung des burgenlandkroatischen Sprechwettbewerbs "Recital" für Kinder
- Herausgabe des Wandkalenders 2008 mit maßgeblichem burgenlandkroatischen Sprachanteil
- Herausgabe des Reprintes "Gradišćanski Hrvati", eines im Jahr 1934 erschienenen Werkes von Mate Ujević
- Veranstaltung von Aufführungen der Oper "Nikola Šubić"
- Videothek und Theaterarchiv
- Herausgabe der CD-ROM "1,2,3 hrvatski znaš i ti" mit Übungen und Lerneinheiten zur kroatischen Grammatik
- Herausgabe des burgenlandkroatisch- oder zweisprachigen Jugendmagazins "Dvotočka"
- Herausgabe der Broschüre "Šalni dogodjaji i anekdote"
- Pflege und Erweiterung des Tamburicanotenarchiv "Tanagh"
- Herausgabe eines burgenlandkroatischsprachigen Bilderbuches zum Thema Umweltschutz ("Obramba okoline")
- Herausgabe der CD "Panonci" mit Schülern mit burgenlandkroatisch- oder zweisprachigen Liedern
- Herausgabe der DVD "Med Dolinjimi"
- für die im Rahmen der Ortsaktivitäten des Kroatischen Kulturvereines im Burgenland stattfindenden volksgruppenspezifischen Vorträge/Seminare/Kurse, sonstige burgenlandkroatisch- oder zweisprachige Vorträge/Seminare/Kurse, Singnachmittage und –abende, Konzerte, burgenlandkroatisch- oder zweisprachige Lesungen, Ausstellungen mit kroatischen Künstlern, Weintaufe, Diskoabend und Kegelturniere (für die letzten drei Punkte nur Druck- und Versandkosten für burgenlandkroatisch- oder zweisprachiges Einladungsmaterial)

Das kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum hat € 145.000,00 für folgende Vorhaben erhalten:

- Miete, Betriebskosten für das Vereinslokal, Personalkosten, Büroaufwand
- Pflege und Erweiterung von Archiv und Dokumentation
- Herausgabe der Forschungsarbeit "Die Rolle der kroatischen Intelligenz zur Zeit des Nationalsozialismus"
- Neuauflage der Broschüre "Warum nicht? Zač ne?- Argumente für das zweisprachige Schulwesen"
- Herausgabe des zweisprachigen Kinderbuches "Das verschwundene Schneckenhaus" samt CD
- Herausgabe zweier weiterer Bände der burgenlandkroatisch-zweisprachigen Serie "Kroatisches Kulinarium" (Gemeinden Hornstein und Drassburg)
- Herausgabe des zweisprachigen Kinderbuches "Vlahijamärchen Povidajka o Vlahiji"

- Herausgabe des "Burgenländischen Kartenspiels"
- Herausgabe des burgenlandkroatisch-viersprachigen Lesebuches 7 Geschichten in 4 Sprachen (samt Arbeitsbuch und CD-ROM)
- Herausgabe der burgenländisch-kroatischen Rechtschreibfibel für die 4. bis 8. Schulstufe
- Herausgabe der CD-Rom "Memo i mi" (Begleitmaterial für die Erstlesefibel)
- Herausgabe der "Bildgeschichten Priče u Slika" (Unterrichtsbehelf)
- Herausgabe der interaktiven CD-Rom für Mathematik

Der kroatische Presseverein erhielt € 144.000,00 für die Herausgabe der kroatischen Wochenzeitung "Hrvatske novine" (überwiegend burgenlandkroatisch, einzelne Artikel in Standardkroatisch).

Die kroatische Sektion der Diözese Eisenstadt erhielt € 100.500,00 für die Herausgabe der kroatischsprachigen, wöchentlich erscheinenden Kirchenzeitung "Glasnik".

Das regionale Kulturzentrum KUGA – Kulturna zadruga erhielt € 98.500,00 für die Erstellung seines volksgruppenspezifischen Kulturprogrammes, konkret

- für die Veranstaltung des Sommerfestivals "Croatisada"
- für die Veranstaltung von burgenlandkroatisch- bzw. zweisprachigen Folkloreveranstaltungen
- für burgenlandkroatisch- oder zweisprachige musisch-kreative Kurse für Kinder bis
 6 Jahren
- für die Veranstaltung der burgenlandkroatisch-zweisprachigen Rock-Pop-Workshops "rok na tambura" für Jugendliche ab 12 Jahren
- für die Durchführung von Burgenlandkroatisch-Sprachkursen und von Ungarischsprachkursen mit Burgenlandkroatisch als Vermittlungssprache; weiters von burgenlandkroatisch- oder zweisprachig geleiteten Bewegungs- und Tanzkursen
- für das mehrsprachige Kindersingspiel "Mali Dodo, ča sviraš?"
- für das Projekt "Sprachenparcours": Honorare für zweisprachige Tutoren und Betreuer (Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Romanes, Slowakisch
- für das burgenlandkroatisch-zweisprachige Kreativferienangebot für Kinder "Kuga 4 kids"
- für die Veranstaltung von burgenlandkroatisch- bzw. zweisprachigen Theateraufführungen
- für die Veranstaltung einer Workshopreihe über den kroatischen Volkstanz
- für den burgenlandkroatisch-zweisprachigen KUGA Kinderchor (Jahresarbeit)
- für die Veranstaltung von Diskussionsveranstaltungen und Arbeitsgruppen zum und um das Jubiläumsjahr der KUGA
- für die Veranstaltung von Ausstellungen mit kroatischen Künstlern
- für die Veranstaltung von burgenlandkroatisch- bzw. zweisprachigen oder volksgruppenspezifischen musikalischen Veranstaltungen

Die Kroatische Volkshochschule erhielt € 68.700,00 für folgende Gegenstände:

- Miete, Betriebskosten, Personalkosten, Büroaufwand
- Veranstaltung des burgenlandkroatischsprachigen Kurs- und Vortragsprogrammes
- Herstellung von Lernfiguren (Lernspiel)
- Herausgabe der burgenlandkroatisch- mehrsprachigen Bildgeschichte (Material für Kindergärten und Volksschulen) "Willst du mein Freund sein"
- Herausgabe der burgenlandkroatisch- mehrsprachigen Bildgeschichte (Material für Kindergärten und Volksschulen) "Der Bär HRKO auf dem Weg zum Jesuskind"
- Herausgabe der burgenlandkroatisch- mehrsprachigen Bildgeschichte (Material für

- Kindergärten und Volksschulen) "Antuntun"
- Herausgabe des burgenlandkroatischsprachigen Kindermagazins (als Unterrichtsbehelf zu verwenden) "Novi mini multi"

Die Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland erhielt € 57.000,00 für folgende Vorhaben:

- Personalkosten, Miete und Betriebskosten für das Vereinslokal, Büroaufwand
- Erweiterung der vereinseigenen Bibliothek
- Herausgabe eines Reprints der vor 85 Jahren in 4 Ausgaben erschienenen "Christlichen kroatischen Zeitung"
- Herausgabe des auf eine zweisprachige Gemeinde bezogenen burgenlandkroatisch- oder zweisprachigen Informationsblattes "Moje selo"
- Herausgabe einer Playback-Doppel-CD mit kroatischen Volksliedern und Schlagern
- Veranstaltung des Kulturzyklus "Naš zavičaj"
- Veranstaltung der volksgruppenspezifischen Fortbildungsveranstaltungen (insbes. für burgenlandkroatische KommunalpolitikerInnen, Amtmänner, LehrerInnen, KindergärtnerInnen; Projektbezeichnung: Regionalkonferenzen)
- Veranstaltung einer Ausstellung mit kroatischen Künstlern
- für die Veranstaltung des burgenlandkroatisch-zweisprachigen bzw. volksgruppenspezifischen Rock-Pop-Festivals "HRVAT 2007"

Das Präsidium der SPÖ-Mandatare aus kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden im Burgenland erhielt folgende Gegenstände mit einem Betrag von € 39.000,00 gefördert

- Miete f
 ür das Vereinslokal, B
 üroaufwand
- Herausgabe von drei burgenlandkroatisch- oder zweisprachigen CD-ROMs mit den Gemeindporträts von drei zweisprachigen Gemeinden
- Mitherausgabe der Gemeindekalender für zwei zweisprachige Gemeinden mit maßgeblichem burgenlandkroatischen Sprachanteil
- für die Herausgabe von Postkarten, auf welchen burgenlandkroatisch-zweisprachige Ortschaften vorgestellt werden (sodass transportiert wird, dass es sich um zweisprachige Ortschaften handelt)

Das Wissenschaftliche Institut der Burgenländischen Kroaten erhielt € 36.500,00 für folgende Gegenstände:

- Personalkosten, Miete und Betriebskosten (einschließlich Versicherung) für die Institutsräumlichkeiten, Büroaufwand
- Anschaffung volksgruppenspezifischer Publikationen und CD-Roms
- Pflege der Homepage des Institutes einschließlich der interaktiven wissenschaftlichen Zeitschrift
- für das Projekt "Das Einmaleins der burgenlandkroatischen Sprache (Die häufigsten Fehlerquellen und wie man sie vermeidet)"
- für die Fortführung der Normierung und lexikalischen Erweiterung der burgenlandkroatischen Schriftsprache im Rahmen des Projektes "Sprachkommission"

Mit einem Betrag von € 31.000,00 wurden folgende Projekte der Kulturvereinigung "Pannonisches Institut" gefördert:

- Herausgabe des burgenlandkroatisch-mehrsprachigen "Pannonischen Jahrbuches 2007"
- Herausgabe des burgenlandkroatisch-mehrsprachigen Informationsblattes "Panonski List"

€ 27.000,00 erhielt der Verein Tamburicaorchester und Chor Güttenbach für burgenlandkroatisch-zweisprachige Probenleitung und musikalische Bearbeitungen im Rahmen seiner "Musikschule".

Das Bildungswerk der burgenländischen Kroaten erhielt € 22.500,00 für die Veranstaltungen von Burgenlandkroatisch-Sprachkursen, von burgenlandkroatisch- oder zweisprachig abgehaltenen Volkstanzkursen, von burgenländisch-kroatischen Volksliederkursen "zajačimo si", burgenlandkroatisch- oder zweisprachig abgehaltene Tamburicakursen sowie für die Herausgabe der CD "Jačke za dicu - Neue Kinderlieder" und für die Herausgabe von Notenmaterial "Tamburica i zbor".

Es sei besonders darauf hingewiesen, dass die Volksgruppenförderung einen wesentlichen Beitrag für die Normierung des Burgenlandkroatischen leistet, welches sich von der in Kroatien gesprochenen Variante unterscheidet. Dieser fortwährende Prozess der Normierung neuer Wörter und Entscheidung in Zweifelsfällen wird vom Wissenschaftlichen Institut der Burgenländischen Kroaten im Rahmen des Projektes "Sprachkommission" betreut. Im Jahr 1999 hat das Bundeskanzleramt ein Rechtswörterbuch Burgenländischkroatisch-Deutsch und Deutsch-Burgenländischkroatisch herausgegeben (ISBN-Nr. 3-85052-021-8). Diese Arbeiten sind ein wertvolles Hilfsmittel dafür, dass das Burgenlandkroatisch als vollwertige Amts- und als Unterrichtssprache verwendet werden kann.

In den letzten Jahren werden vermehrt interaktive Lernprogramme auf CD-Rom produziert. Beispielsweise erschien 2003 "Sprachkurse für Erwachsene" in den Sprachen Kroatisch, Ungarisch und Roman, welches vom Bund, Land und der Europäischen Union kofinanziert wurde (Copyright by Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum). Dieses Produkt wurde mit dem Europasiegel für innovative Sprachenprojekte ausgezeichnet. Zwischen 2003 und 2006 gab der Kroatische Kulturverein im Burgenland mit Unterstützung der Volksgruppenförderung 3 CD-ROMs in der Serie "Hrvatski teško nij!" (burgenlandkroatischer Vokabeltrainer, Grammatik und Sachthemen) heraus. Im Jahr 2007 wurde mit der interaktiven CD-ROM "Hrvatski znaš i ti" fortgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Grammatik der standardkroatischen Sprache, speziell aufbereitet für burgenlandkroatische Schüler. (In der Oberstufe des Gymnasiums erfolgt nämlich der Unterricht nicht mehr in Burgenlandkroatisch sondern in Standardkroatisch.) Als weiteres Beispiel dafür, wie man auch im Bereich der Volksgruppenarbeit versucht, neue Techniken nutzbar zu machen, sei auf die vom Kroatischen Kulturverein mit Unterstützung der Volksgruppenförderung im Jahr 2005 herausgegebene interaktive Ratespiel in kroatischer Sprache "Kvizomenija" verwiesen. Das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum gab im Jahr 2005 ua. die burgenlandkroatische interaktive CD-ROM "To kanim znati 3" als Ergänzung zum Schulbuch heraus. Diese CD-ROM mit Quiz-Teil ist für den kroatischsprachigen Sachunterricht in der 4. Klasse Volksschule und für den Geographieunterricht in der ersten Klasse der Hauptschule bzw. allgemein höher bildenden Schule zugelassen. Das Präsidium der SPÖ-Mandatare aus kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden im Burgenland hat mit Mitteln der Volksgruppenförderung bereits eine ganze Reihe von zweisprachigen Portraits der zweisprachigen Gemeinden des Burgenlandes auf CD-ROM heraus gegeben und setzt diese Serie fort.

Weiters wurde für den Erstleseunterricht die CD-ROM "Memo" approbiert. Derzeit ist eine Übungs-CD für den Mathematikunterricht in kroatischer Sprache in Bearbeitung.

(Beide vom Krotischen Kultur- und Dokumentationszentrum). Eine große Anzahl von Volksgruppenvereinen verfügt bereits über eine Internet-Home-page.

Da die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes auch Infrastrukturen fördert, insbesondere Miete für Vereinslokale und Personal der größeren Vereine, ist damit auch eine Basis für weitere, nicht vom Bundeskanzleramt geförderte Projekte, gegeben. Manche Volksgruppenvereine beteiligen sich auch an EU-geförderten grenz-überschreitenden Projekten.

Neben der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes fördern auch noch das Land Burgenland und Gemeinden. Darüber hinaus sind die Volksgruppenorganisationen genau so wie Organisationen aus der Mehrheitsbevölkerung zu behandeln, wenn sie sich um andere Fördermittel, zB im Bereich Unterricht, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur oder des Sports, bewerben. In diesem Sinne erhalten die lokalen Kulturvereine auch von ihren Sitzgemeinden immer wieder Unterstützungen, sei es durch Subventionen oder bspw. durch zur Verfügung Stellung von Räumlichkeiten.

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht unbedingt davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet. So werden vier burgenländischkroatische Vereine mit Sitz in Wien aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt. Im Jahr 2007 erhielten sie zusammen € 149.600,00. Diese Summe teilt sich wie folgt auf:

Das Burgenländisch-kroatische Zentrum erhielt € 102.500,00

- für Miet und Betriebskosten einschließlich Versicherung für das Vereinslokal; Personalkosten, Büroaufwand
- für die Veranstaltung von Burgenlandkroatisch- und Standardkroatisch-Sprachkursen für Erwachsene

Der burgenländischkroatische Kulturverein in Wien erhielt € 22.500,00:

- für die zweisprachige Kindergruppe "VIVERICA"
- für die Veranstaltung burgenlandkroatisch- oder zweisprachiger sowie volksgruppenspezifischer Kurse und Veranstaltungen der Schulsektion (Schul- und Vorschulkinder)
- für die Veranstaltung des "Kroatischen Kirtags" im Böhmischen Prater mit volksgruppenspezifischem Kulturprogramm
- für den vereinseigenen Chor "OTVORENA SRCA"

Der Kroatische Akademikerklub erhielt € 22.500,00:

- für das Projekt "Dan mladine Tage der kroatischen Jugend 2007" mit volksgruppenspezifische Kulturprogramm
- für die Herausgabe der burgenlandkroatisch- oder zweisprachigen Zeitschrift "Novi glas"
- für die Veranstaltung der Diskussionsreihe "Jour fixe" zu volksgruppenspezifischen Themen
- für die Veranstaltung des Projektes "Dan sridnjoškolcev Tage der burgenländischkroatischen Mittelschüler in Wien"

Weiters hat in Wien noch ein Folkloreensemble seinen Sitz, welches eine Förderung in Höhe von € 2.100 erhielt. Diese vier burgenländischkroatischen Vereine bilden den zentralen Treffpunkt der burgenländisch-kroatischen Volksgruppe in Wien.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt, wie sie auch in den Volksgruppensprachen zum Ausdruck kommt, darzustellen. Beispielsweise förderte die österreichische Botschaft/Kulturforum Agram/Zagreb am 24. Februar 2004 die Präsentation der "Grammatik der burgenländischkroatischen Sprache" durch Vertreter der burgenländischen Kroaten. Zur gegenständlichen Buchpräsentation kamen hochrangige kroatische Politiker. Weiters, am 27. Mai 2005 einen Runden Tisch zum Thema "Die Burgenländerkroaten und Kroaten: Wissenschaftliche Tribüne – 50 Jahre im Rückblick". Außer den Vertretern der burgenländischen Kroaten haben kroatische Wissenschaftler, Vertreter des Dachverbandes der kroatischen Auswanderer sowie der Burgenländischkroatischen Gesellschaft teilgenommen.

Die österreichische Botschaft/Kulturforum Pressburg berichtete, dass im Jahr 2005 die Tamburica Jelka Perusić aus dem Burgenland Österreich beim 6. Europäischen Kulturfestival der Völker und Nationalitäten in Košice vertreten hat und beim 8. Europäischen Kulturfestival die Tamburica Zagersdorf.

Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben):

Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung wird zunächst durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt. Darüber hinaus werden durch die Fördermaßnahmen immer wieder Impulse gesetzt, um die Verwendung der Volksgruppensprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu unterstützen. Beispielsweise gibt das kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum mit Unterstützung der Volksgruppenförderung ein bis zwei burgenlandkroatisch- zweisprachige Kochbücher pro Jahr heraus. Im Jahr 2004 wurde die Herausgabe einer burgenlandkroatischsprachigen gefördert. Kinderbibel 2003 wurden Schulungen zur Durchführung burgenlandkroatisch-zweisprachigen Führungen durch die Schandorfer Hügelgräber gefördert und 2005 die Herausgabe einer burgenlandkroatisch- bzw. mehrsprachigen Wanderkarte zu den Schandorfer Hügelgräbern. 2004 wurde die Neuherausgabe des burgenlandkroatischen Gebets- und Gesangsbuches gefördert. Die Volkshochschule der burgenländischen Kroaten erhält Förderungen auch für Kurse und Vorträge, die keinen volksgruppenspezifischen Inhalt haben, sofern sie jedoch in kroatischer Sprache abgehalten werden.

Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch):

lit. b:

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das gegenseitige

Kennenlernen von Lösungsmodellen könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern. Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, bei denen die Möglichkeit eröffnet wurde, dass Angehörige der verschiedenen Minderheiten in direkten Kontakt treten und bei den kulturellen Veranstaltungen einander kennen lernen. Eine direkte Zusammenarbeit der regionalen Behörden ergibt sich dabei bereits dadurch, dass das Land Burgenland in der ARGE Alpen-Adria Mitglied ist, und als solches von seinem Landeshauptmann vertreten wird.

Grenzüberschreitende Kontakte bestehen weiters in Form von Gastspielen und Lehrverpflichtungen von kroatischsprachigen Künstlern im Burgenland sowie der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Kindersprachferien in Kroatien. Die Volksschule Kroatisch Minihof und die Hauptschule Rechnitz pflegen Schulpartnerschaften mit Ungarn, wobei in Westungarn eine burgenlandkroatische Minderheit siedelt. Dies gilt ebenso für das Projekt "Zu zweit geht es besser!- Interkulturelle Begegnung im neuen Europa", im Rahmen dessen die Fachhochschulen Burgenland Partnerschaften in den östlichen Nachbarstaaten pflegen. Diese drei Projekte wurden mit dem Europasiegel für innovative Sprachenprojekte 2007 ausgezeichnet.

Weiters pflegt die Volksschule Dürnbach regen Austausch mit der Partnerschule Fesöcsatar in Ungarn. Diese Schulen begründeten 1988 die erste derartige Kooperation im Burgenland und pflegen die Partnerschaft seit damals mit regelmäßigen Aktivitäten und wechselseitigem Schüleraustausch.

Die Tamburica "Ivan Vuković" pflegt Kontakte mit den kroatischen Städten Senj und Osijek sowie den slowakischen Orten Senez und Stupava (In der Slowakei siedelt ebenfalls eine burgenlandkroatische Minderheit). Im Jahr 2007 hat "Ivan Vuković" sogar den Tamburicawettbewerb in Osijek in der Kategorie "Orchester mit mehr als 25 Musikern" gewonnen. Auch andere Tamburicagruppen vertreten Österreich bei diversen Festivals im Ausland.

Die KUGA Kulturna zadruga in Großwarasdorf berichtete von folgenden grenzüberschreitenden Projekten: Seit einigen Jahren wird als experimentelle neue Form des ungarischen Sprachunterrichts ein Ungarischkurs mit Burgenlandkroatisch als Vermittlungssprache durchgeführt. Diesen Kurs unterrichtet eine Burgenlandkroatin aus Ungarn. Im Ergebnis werden dadurch nicht nur Ungarischkenntnisse erworben, sondern auch die Kenntnisse des Burgenlandkroatischen funktional angewendet und verbessert. Für die Ferienbetreuung der burgenlandkroatischen Kinder in der KUGA (KUGAforKids) wird auch eine burgenlandkroatische Betreuerin aus Ungarn eingesetzt. Im alljährlich durchgeführten Rock-Pop-workshop werden zu 90 % kroatischsprachige Lieder eingeübt; auch die Kommunikationssprache ist Burgenländisch-Kroatisch. An diesem Workshop nehmen auch Jugendliche aus der Slowakei und Ungarn teil. Einer der Workshop-Leiter stammt aus dem burgenländischkroatischen Hrvatski Jandrof aus der Slowakei.

Im Rahmen eines Centrope-Projektes (INTERREG IIIA) organisierte vor drei Jahren die KUGA ein Konzert in Sopron und eines in Großwarasdorf, zu welchen Rockbands aus Österreich, Ungarn, Slowakei und Tschechien eingeladen wurden. Dadurch erhielten auch burgenland-kroatische Bands Gelegenheit, sich vor Publikum aus dem benachbarten Ausland zu präsentieren. Zahlreiche andere Rock-, Folklore- und Theaterveranstaltungen (Amateure und Profigruppen) in der KUGA werden auch von Gästen jenseits der Grenzen besucht.

III.2. Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet im Land Kärnten: Artikel 8 (Bildung):

Abs. 1

lit. a iv:

Zahlreiche Studien und vor allem die statistischen Fakten und praktischen Erfahrungen im Kärntner Bildungswesen zeigen sehr deutlich, dass die vorschulische zweisprachige Erziehung immer wichtiger wird. Eine wachsende Anzahl der Kinder von Angehörigen der Slowenischen Volksgruppe hat im Schuleintrittsalter nur geringe bis keine Slowenischkenntnisse. Daher kommt dem zweisprachigen Kindergartenwesen in Kärnten eine besondere Bedeutung zu.

Mit 1. Oktober 2001 ist das Kärntner Kindergartenfondsgesetz (K-KGFG), LGBI. Nr. 74/2001, in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Zur Erreichung dieses Zieles wurde der Fonds eingerichtet, der die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten zur Deckung des Betriebsabganges, die Beratung der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten in sprachpädagogischen Fragen der Erziehung und Betreuung von Kindern, sowie die Evaluierung der sprachpädagogischen Konzepte der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten zur Aufgabe hat. Dieses Gesetz räumt privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten den Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen zur Deckung des Betriebsabganges ein, soferne sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und schließt zukünftige Kindergartengründungen davon nicht aus.

Um auch die zweisprachige, pädagogische Betreuung der Unterdreijährigen zu unterstützen, fördert das Bundeskanzleramt seit einigen Jahren auch eine Kleinkindergruppe im zweisprachigen Siedlungsgebiet.

Darüber hinaus werden zweisprachige (slowenisch und deutsch) Kindergartengruppen in insgesamt sieben Kärntner Gemeindekindergärten aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gefördert. Diese befinden sich in Ludmannsdorf, Globasnitz, St. Michael ob Bleiburg, Eisenkappel-Vellach, Sittersdorf, Bleiburg und Feistritz im Rosental. Im Jahr 2007 betrug diese Förderung insgesamt € 137.987.

Als positives Beispiel in diesem Zusammenhang sei der Gemeindekindergarten Ludmannsdorf erwähnt, der im November 2007 mit dem Europasiegel für innovative Sprachprojekte ausgezeichnet wurde. Die erfolgreiche Arbeit in diesem Kindergarten beweist, dass sich die gelebte qualitativ hochstehende zweisprachige Erziehung und das Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht ausschließen. Zusätzlich zu den zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen kommt einmal wöchentlich eine Englischlehrerin (Native Speaker) in den Kindergarten.

Um eine bestmögliche Fortbildung der zweisprachigen KindergartenpädagogInnen zu gewährleisten, werden seitens der zuständigen Fachabteilung der Landesregierung Kärnten Fortbildungsveranstaltungen in Form von Workshops angeboten.

Die Arbeitsgemeinschaft privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten und die Pädagogische Fachvereinigung bieten ebenfalls Weiterbildungsveranstaltungen für zwei- und mehrsprachige KindergartenpädagogInnen an. Diesbezügliche Projekte und

Workshops werden regelmäßig aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes unterstützt.

lit. b ii:

Die Konkretisierung des völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Schulunterricht der slowenischen Volksgruppe in ihrer Muttersprache erfolgt in Kärnten durch das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten 1959.

Für die im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes (MSG) für Kärnten befindlichen Schulen (Klassen, Abteilungen) gelten hinsichtlich der Schulorganisation und der Führung des Unterrichtes die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Vorschriften mit einigen Zusatzbestimmungen. Dazu zählt die im § 16 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten enthaltene Regelung.

Die zweisprachige Erziehung und Bildung in Kärnten, deren Grundlage das Minderheiten-Schulgesetz ist, wird im Wesentlichen von folgenden Eckpfeilern getragen:

- In Österreich wird der Bildungsbedarf für die Volksgruppen im Allgemeinen von staatlichen, öffentlichen Schulen abgedeckt.
- Eine wesentliche ideelle Grundlage ist der Integrationsgedanke, der einen gemeinsamen Unterricht verschiedener Schülergruppen vorsieht.
- In Kärnten wird der zweisprachige Unterricht so organisiert, wie es im § 12 lit. b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgesehen ist. Es sind dies: "Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen), worunter im Sinne des Bundesgesetzes auch in Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulklassen) und in Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulabteilungen) zu verstehen sind."
- § 7 Minderheiten-Schulgesetz definiert als Ausdruck des Elternrechts das Anmeldeprinzip, d.h. für die Teilnahme am zweisprachigen Unterricht ist die Anmeldung erforderlich:

"Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen."

Mit der Anmeldung bringen die Erziehungsberechtigten zum Ausdruck, dass sie für ihre Kinder ein spezielles Bildungsangebot des österreichischen Schulwesens annehmen. Eine Überprüfung der Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe oder das Drängen zu einem ethnischen Bekenntnis ist untersagt.

Aufgrund verschiedener Initiativen, die zunächst nur darauf gerichtet waren, den deutschsprachigen Unterricht(steil) an zweisprachigen Volksschulen zu intensivieren (z.B. durch Einsatz eines Assistenzlehrers), kam es schließlich zu einer größeren

Reformdiskussion und zur Bildung verschiedener Kommissionen. Als Hauptproblem wurde die Tatsache angesehen, dass in Klassen und Abteilungen der zweisprachigen Volksschulen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete und einsprachige Kinder gemeinsam unterrichtet wurden. Es gab die Befürchtung, dass einsprachige Schüler/innen in jenen Phasen, in denen sich der Lehrer oder die Lehrerin in slowenischer Sprache an die zweisprachigen Schüler/innen richtete, die einsprachigen Kinder benachteiligt werden. Dazu kam noch die Problematik, dass es unter den zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern zunehmend solche gibt, die keinerlei Vorkenntnisse in slowenischer Sprache mitbringen, weil sie aus deutschsprachigen Familien kommen oder Angehörige der slowenischen Volksgruppe sind, deren Eltern das Vermitteln der slowenischen Sprache, aus welchen Gründen auch immer, der Schule überlassen.

Unter Bedachtnahme auf die umfangreichen Vorarbeiten dieser Kommissionen wurde schließlich 1988 das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten novelliert. Durch diese Novelle wurden die organisatorischen Rahmenbedingungen in zweisprachigen Volksschulen verbessert. Sie beinhaltet im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- geringere Klassenschülerzahlen,
- die Einrichtung von Parallelklassen,
- das Zweilehrersystem in Klassen mit einer einsprachigen und einer zweisprachigen Abteilung.

Beide Schülergruppen, die einsprachige und die zweisprachige, werden gemeinsam unterrichtet und finden hier gute Lernvoraussetzungen. Pädagogische Herausforderungen sind durchaus gegeben. Man versucht ihnen mit neuen Unterrichtsformen und einer methodisch-didaktisch gut durchdachten Gestaltung des Unterrichts, mit der kommunikativen Sprachvermittlung sowie mit einer umfassenden Differenzierung bzw. Individualisierung des Unterrichts zu entsprechen.

Die kleinen Einheiten und die Tatsache, dass in Klassen, wo angemeldete und nicht angemeldete Kinder gemeinsam unterrichtet werden, eine zweite Lehrkraft zum Einsatz kommt, sichern gute Lern- und Unterrichtsbedingungen und die Möglichkeit einer umfassenden individuellen Betreuung des einzelnen Schülers oder der Schülergruppe. Die kooperative Unterrichts- und Erziehungsweise soll eine optimale Betreuung aller Schülerinnen und Schüler sichern. Beide in der Klasse eingesetzten Lehrer sind für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich, wobei der Teamlehrer seine pädagogische Arbeit in der Regel in deutscher Sprache leistet. Dieses Zweilehrersystem war eine Zeit lang einzigartig im österreichischen Schulsystem. Nun wird es auch in anderen Bereichen der pädagogischen Praxis angewandt, besonders in heterogenen Gruppen und Situationen, in denen der Integrationsgedanke wichtig ist. Nur etwa 15 % der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder sind vor Eintritt in die Volksschule Sprecher der slowenischen Sprache. Die meisten beginnen mit elementarem Spracherwerb in Slowenisch. Die Herausforderung an die Lehrer/innen bzw. die Schule liegt darin, dass die heterogene Zusammensetzung der Klassengemeinschaft und die unterschiedlichen Sprachniveaus in Slowenisch die Unterrichtsgestaltung erschweren. Die Lehrpläne sind als "Planungskonzept angelegt, das der Lehrerin bzw. dem Lehrer in der Auswahl der Aufgaben und Inhalte ein Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse und Voraussetzungen der Kinder und die besonderen Gegebenheiten ... ermöglicht".

Die örtliche Festlegung der für die slowenische Volksgruppe im Besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen erfolgte für jene Gemeinden, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt wurde.

Darüber hinaus sind noch weitere Volksschulen außerhalb dieses Gebietes festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des Rechtes nach Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien besteht. Für solche Schulen sind die Schulsprengel so festzulegen, dass der gesamte Bereich Kärntens außer dem im letzten Absatz umschriebenen Gebiet davon erfasst wird.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2000, G 2-4/00-7

In diesem Erkenntnis sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass unter "Elementarunterricht" im Sinne des im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien die ersten vier Schulstufen zu verstehen sind. In diesen ist der Unterricht daher in den in Betracht kommenden Schulen zweisprachig zu halten. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis aus, dass ein Elementarunterricht in slowenischer Sprache dann nicht mehr gewährleistet ist, wenn Slowenisch - wie auch andere Fremdsprachen - lediglich als Pflichtgegenstand unterrichtet wird und der übrige Fachunterricht allein in deutscher Sprache gehalten wird. Da dies bisher in der vierten Volksschulklasse so gegeben war, wurde die Beschränkung des zweisprachigen Unterrichtes auf die ersten drei Schulstufen aufgehoben.

Dieses Erkenntnis wurde vollständig umgesetzt, Elementarunterricht erfolgt nun in den ersten vier Schulstufen.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2002, B 1230/01:

Zunächst ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2002. B 1230/01, hinzuweisen, in dem sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungsmäßigkeit der Auflassung einer Volksschule im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten auseinandergesetzt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat im zitierten Erkenntnis unter anderem ausgesprochen, dass im Hinblick auf Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Kärntner Schulgesetzes betreffend die Errichtung und den Weiterbestand von Volksschulen, deren Auflassung sowie die Errichtung von Expositurklassen bestünden; diese Bestimmungen ließen nämlich § 1 Abs. 3 des Kärntner Landesgesetzes, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, unberührt. Nach den relevanten Ausführungsbestimmungen für Kärnten ist ieder Schüler, der im Bereich der Gemeinden wohnt, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde, berechtigt, den Unterricht an zweisprachigen Volks- und Hauptschulen zu erhalten. Damit sei aber dem Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien Genüge getan, dem zu Folge im autochthonen Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten, wie es sich aus Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien ergebe, für die Minderheit in Betracht kommende Elementarschulen schon von der Zielsetzung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien her notwendig für jede Gemeinde bestimmt werden müssten (Hinweis auf VfSlg. 12.245/1989). Dem Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien und dem § 1 Abs. 3 des genannten Kärntner Landesgesetzes sei auch dann entsprochen, wenn in der Gemeinde (im konkreten Anlassfall Zell) für die dort schulsprengelzugehörigen Schüler (irgend)eine zweisprachige Volksschule bestehe; der weitere Bestand einer (zusätzlichen) Volksschule in einer bestimmten Ortschaft (im konkreten Anlassfall: Volksschule Zell-Winkel neben der Volksschule Zell-Pfarre) sei demnach nicht geboten; umso weniger könnten Bedenken dann bestehen, wenn am Standort der bisherigen Volksschule eine

Expositurklasse eingerichtet werde, in der Elementarunterricht in slowenischer Sprache angeboten werde; auf die schulrechtliche Organisationsform dieses Unterrichtes komme es dabei nämlich nicht an.

Durch dieses Erkenntnis ist klargestellt, dass Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien der Auflassung von zweisprachigen Volksschulen jedenfalls dann nicht entgegensteht. wenn der zweisprachige Unterricht am betreffenden Schulstandort in einer Expositurklasse fortgeführt wird. Inzwischen kam es aufgrund zu geringer Schülerzahlen (unter insgesamt 10 Schüler pro Schulstandort) zu Schließungen von Volksschulen in Ebriach, Windisch Bleiberg und Zell-Winkel.

Der Rückgang der Geburtenraten in den verschiedenen Schulsprengeln ist Besorgnis erregend. Wenn die Zahl der eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler ein gewisses Maß unterschreitet, ist die Frage nach dem weiteren Bestand der Einheit auf dem betreffenden Standort auf jeden Fall zu stellen. Die Landesbehörden gehen im Augenblick mit dieser Problematik großzügig um. Der Landesschulrat (Abteilung VII / Minderheitenschulwesen) führt jährlich zweimal Informationsgespräche mit den Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen durch. Diese sind für beide Seiten hilfreich bei der Bewältigung der anstehenden Fragen.

Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten:

Bezirk Hermagor Egg bei Hermagor St. Stefan im Gailtal Görtschach-Förolach (Expositur der VS Egg) Bezirk Klagenfurt-Land Feistritz i.R. Ferlach 1 Ferlach 2 Ferlach 3 Grafenstein Gurnitz Keutschach Köttmannsdorf Ludmannsdorf Maria Rain Mieger Radsberg (Expositur d. VS Gurnitz) St. Margareten im Rosental Schiefling Wabelsdorf Zell Pfarre	Okraj Šmohor Brdo pri Šmohorju Štefan na Zilji Goriče-Borlje Okraj Celovec-dežela Bistrica v Rožu Borovlje 1 Borovlje 2 Borovlje 3 Grabštanj Podkrnos Hodiše Kotmara vas Bilčovs Žihpolje Medgorje Radiše Šmarjeta v Rožu Škofiče Vabnja vas Sele Fara
Bezirk Villach-Land Arnoldstein Damtschach Finkenstein Fürnitz Goritschach Gödersdorf Hohenthurn Köstenberg Latschach Ledenitzen Lind ob Velden Maria Elend Nötsch im Gailtal	Okraj Beljak-dežela Podklošter Domačale Bekštanj Brnca Goriče Vodiča vas Straja vas Kostanje Loče Ledince Lipa pri Vrbi Podgorje Čajna v Ziljski dolin
Rosegg	Rožek

Podrožca Rosenbach St. Egyden Šentili

St. Georgen im Gailtal Šentjurij v Ziljski dolini St. Jakob im Rosental Šentjakob v Rožu

Šentlenart pri Sedmih studencih St. Leonhard bei Siebenbrünn Thörl Maglern Vrata

Velden 1 Vrba 1 **Bezirk Villach-Stadt** Okraj Beljak-mesto

VS 11 Villach - Maria Gail LŠ 11 Beljak - Marija na Zilji

Pliberk

Bezirk Völkermarkt Okraj Velikovec Bleiburg Diex

Diekše Eberndorf Dobrla vas Ebriach (Expositur der VS Bad Eisenkappel) Obirsko Kazaze

Bad Eisenkappel Železna Kapla Gallizien Galicija Globasnitz Globasnica Greutschach (Expositur der VS Griffen) Krčanie

Grebini Griffen Haimburg (Völkermarkt 3) Vovbre (Velikovec 3)

Heiligengrab Božii grob

Klein St. Veit (Völkermarkt 4) Mali Šentvid (Velikovec 4)

Kühnsdorf Sinča vas Leppen (Expositur der VS Bad Eisenkappel) Lepena Loibach Libuče

Mittertrixen (Völkermarkt 5) Srednje Trušnje (Velikovec 5)

Möchling Mohliče Neuhaus Suha Rinkenberg Vogrče Ruden Ruda St. Kanzian Škocjan

St. Margarethen o. T. (Völkermarkt 6) Šmarjeta pri Velikovcu (Velikovec 6)

St. Michael ob Bleiburg Šmihel pri Pliberku

St. Peter am Wallersberg (Völkermarkt 7) Šentpeter na Vašinjah (Velikovec 7)

St. Philippen ob Sonnegg Šentlipš pri Ženeku

Šentprimož St. Primus Žvabek Schwabegg (Expositur der VS Neuhaus)

Sittersdorf Žitara vas

Tainach (Völkermarkt 8) Tinje (Velikovec 8) Untermitterdorf (Expositur der VS Ruden) Srednja vas

Völkermarkt 1 Velikovec 1 Völkermarkt 2 Velikovec 2 **Bezirk Klagenfurt-Stadt** Okraj Celovec-mesto

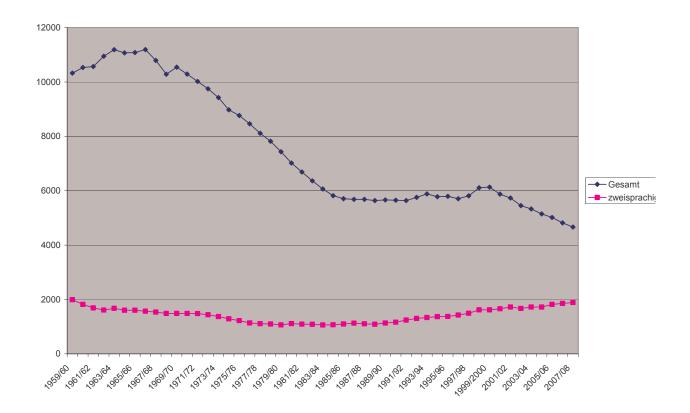
VS 24 Klagenfurt LŠ 24 Celovec LŠ Mohorjeva VS Hermagoras

VS steht für Volksschule

Entwicklung der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht / Slowenischunterricht ab dem Schuljahr 1958/59

Schuljahr	Gesamtschülerzahl	zweisprachig	Prozentanteil	Vorschüler	Klagenfurt
1959/60	10325	1994	19,31%	0	0
1960/61	10533	1820	17,27%	0	0
1961/62	10570	1689	15,97%	0	0
1962/63	10950	1610	14,70%	0	0
1963/64	11188	1673	14,95%	0	0
1964/65	11070	1602	14,47%	0	0
1965/66	11082	1602	14,46%	0	0

1966/67	11193	1569	14,01%	0	0
1967/68	10791	1538	14,25%	0	0
1968/69	10288	1487	14,45%	0	0
1969/70	10544	1485	14,08%	0	0
1970/71	10290	1485	14,43%	0	0
1971/72	10019	1481	14,78%	0	0
1972/73	9748	1441	14,78%	0	0
1973/74	9427	1372	14,55%	0	0
1974/75	8978	1292	14,39%	0	0
1975/76	8768	1224	13,96%	0	0
1976/77	8461	1138	13,45%	0	0
1977/78	8113	1111	13,69%	0	0
1978/79	7819	1100	14,07%	0	0
1979/80	7435	1065	14,32%	0	0
1980/81	7020	1115	15,88%	0	0
1981/82	6690	1096	16,38%	0	0
1982/83	6364	1088	17,10%	0	0
1983/84	6068	1063	17,52%	12	0
1984/85	5821	1070	18,38%	19	0
1985/86	5707	1098	19,24%	34	0
1986/87	5682	1130	19,89%	31	0
1987/88	5683	1107	19,48%	32	0
1988/89	5638	1092	19,37%	63	0
1989/90	5664	1134	20,02%	44	41
1990/91	5650	1163	20,58%	54	71
1991/92	5639	1242	22,03%	69	100
1992/93	5757	1302	22,61%	67	118
1993/94	5881	1338	22,75%	81	113
1994/95	5780	1368	23,67%	71	110
1995/96	5798	1375	23,71%	100	101
1996/97	5707	1427	25,00%	109	102
1997/98	5811	1494	25,71%	113	110
1998/99	6108	1620	26,52%	SchE	103
1999/2000	6133	1619	26,40%	SchE+10	105
2000/01	5876	1657	28,20%	SchE+4	113
2001/02	5735	1722	30,03%	SchE+8	116
2002/03	5456	1670	30,61%	SchE+3	127
2003/04	5328	1720	32,28%	SchE+3	143
2004/05	5150	1720	33,39	SchE	146
2005/06	5018	1819	36,25	SchE	165
2006/07	4818	1855	38,50%	SchE + 9	180
2007/08	4666	1892	40,55%	SchE + 11	187



Im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten (und bei nachhaltigem Bedarf darüber hinaus) haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind zum zweisprachigen Unterricht (Volksschule) oder zum Slowenischunterricht (ab der Sekundarstufe I) anzumelden.

Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten befinden sich 74 Volksschulen, davon 6 Exposituren und 2 zweisprachige Volksschulen in Klagenfurt, die im Schuljahr 2007/08 von insgesamt 4666 Schüler/innen besucht wurden.

Zum zweisprachigen Unterricht sind an 64 Volksschulen, davon 5 Exposituren, 1892 Schüler/innen - das sind 40,55 % - angemeldet. In Klagenfurt werden zusätzlich an 2 Volksschulen 187 Schüler/innen zweisprachig unterrichtet. *lit. c iii:*

Grundsätzlich kann Slowenisch auch in jeder Hauptschule sowie an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als (un)verbindliche Übung, als Freigegenstand oder auch als Pflichtgegenstand angeboten werden, wenn eine Nachfrage besteht und das entsprechend qualifizierte Lehrpersonal sowie die erforderlichen Stundenkontingente zur Verfügung stehen. Das gilt auch für Schulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes.

Slowenischen Sprachunterricht auf der Sekundarstufe I besuchten im Schuljahr 2007/2008 an 14 Hauptschulen insgesamt 354 Schüler/innen. Von diesen sind 92 nach dem Minderheiten-Schulgesetz angemeldet, 133 besuchen Slowenisch als Lebende Fremdsprache, 129 Schüler/innen wählten Slowenisch als Freigegenstand.

Slowenischunterricht an Hauptschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten im Schuljahr 2007/08:

Hauptschulen	Schülerzahl insgesamt	Anmeldevarianten			
		Α	В	С	Gesamt
Arnoldstein	247	0	0	14	14
Bleiburg	153	25	0	0	25
Eberndorf	160	34	0	0	34
Bad Eisenkappel	130	14	32	4	50
Ferlach	337	13	0	33	46
Finkenstein	171	0	15	0	15
Kühnsdorf	130	0	0	11	11
St. Jakob i.R.	183	4	0	32	36
Griffen	130	0	0	0	0
Nötsch	109	2	0	4	6
Velden	257	0	55	2	57
Völkermarkt	358	0	0	10	10
Hermagor	437	0	1	1	2
HS 3 Klagenfurt	408	0	0	0	0
HS 6 Klagenfurt	187	0	0	18	18
HS 13 Klagenfurt - Viktring	162		30	0	30
HS 1 Villach	360	0	0	0	0
PTS Völkermarkt	81	0	0	0	0
Summe	4000	92	133	129	354

A = Anmeldungen nach dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten

B = Slowenisch alternativ statt Englisch

C = Slowenisch als Freigegenstand

Die während der Pflichtschulausbildung erworbenen Kenntnisse in slowenischer Sprache können an zahlreichen weiterführenden allgemein bildenden oder berufsbildenden mittleren und höheren Schulen erweitert und vertieft werden.

Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien sieht für die slowenische Volksgruppe eine "verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen" vor. Aufgrund dessen wurde 1957 das Bundesgymnasium (nunmehr auch Bundesrealgymnasium) für Slowenen in Klagenfurt errichtet, in dem der Unterricht in slowenischer Sprache erteilt wird. Die Gründung dieses sog. Slowenischen Gymnasiums bewirkte eine signifikante Bildungsdynamik in der Slowenischen Volksgruppe. Diese wurde durch die Gründung der Universität Klagenfurt in den siebziger Jahren noch verstärkt.

Ab dem Schuljahr 1999/2000 wurde mit der so genannten "Kugy-Klasse" eine einzigartige pädagogische Neuerung am Slowenischen Gymnasium eingeführt. Es handelt sich dabei um ein schulautonomes Projekt, bei dem neue Wege der mehrsprachigen Erziehung gegangen werden und Schülerinnen und Schüler aus Kärnten, Slowenien und Friaul am Unterricht teilnehmen können. Trägersprachen dieses Projektes sind das Slowenische - die gemeinsame Sprache für alle Kinder -, das Deutsche und das Italienische sowie das Englische.

Das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt besuchten im Schuljahr 2007/08 insgesamt 543 Schülerinnen und Schüler.

Slowenischunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Kärnten

Schuljahr 2007/08

Schuljani	Schuljahr 2007/08					
Schule	Wahlpflicht- oder alternativer Pflichtgegenstand	Freigegenstand				
AHS-Bereich						
Europagymnasium Klagenfurt	0	12				
BG/BRG Mössingerstr. Klagenfurt	0	18				
ORG Klagenfurt	0	1				
BORG Klagenfurt	6	5				
BG/BRG Ingeborg Bachmann Klagenfurt	0	9				
BG/BRG Lerchenfeldstr. Klagenfurt	0	9				
BG/BRG Viktring	0	13				
BAKIP Klagenfurt	0	65				
BG/BRG St. Martin Villach	0	15				
BG/BRG Alpen-Adria Völkermarkt	43	24				
BG Tanzenberg	0	13				
BG Porcia Spittal	0	17				
BORG Spittal	0	2				
BRG Spittal	0	2				
BG/BRG St. Veit	0	15				
	49	220				
BHS-Bereich						
BHAK International Klagenfurt	25	0				
BHAK I Klagenfurt	0	11				
BHAK Völkermarkt	50	6				
BHAK Wolfsberg	0	9				
BHAK Spittal	0	25				
HBLA Klagenfurt	0	16				
HBLA St. Veit	0	9				
HBLA Villach	0	30				
KTS Villach	0	15				
HTL Mössingerstraße Klagenfurt	0	26				
HTL Villach	0	16				
FS f. Sozialberufe II Klagenfurt	54	35				
<u> </u>	129	198				
AHS u. BHS mit slowenischer und deutscher Unterrichtssprache						
BG/BRG für Slowenen Klagenfurt	543					
ZBHAK Klagenfurt	159					
HLA St. Peter	111					
Einjährige Wirtschaftfachsch. St. Peter	17					
,	830					
	1					

1426

Weil Teile des autochthonen Siedlungsgebietes in peripherer Lage situiert sind, wohnt ein Teil der Schülerinnen und Schüler während der Woche in Schülerheimen. Dies ist jedoch kein spezifisches Volksgruppenproblem, denn unter ähnlichen Umständen haben auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung zu leben. Allerdings geht die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche in Schülerheimen untergebracht sind, zurück.

lit. d iv:

Dieselbe Rechtslage wie für Hauptschulen gilt in Kärnten auch für den Unterricht an Polytechnischen Schulen.

Gemäß der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz ist in Kärnten

"insbesondere für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit eine zweisprachige Handelsakademie zu errichten. (...) An der zweisprachigen Handelsakademie ist der Unterricht in allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen. Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch, Slowenisch, Englisch und eine weitere lebende Fremdsprache vorzusehen."

Seit dem Schuljahr 1990/91 wird daher eine zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt geführt. Darüber hinaus hat sich eine zweisprachige Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe des Konvents der Schulschwestern (konfessionelle Privatschule) in St. Peter bei St. Jakob im Rosental etabliert.

In der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt waren im Schuljahr 2007/08 insgesamt 159 Schüler/innen, an der privaten zweisprachigen Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und der angegliederten einjährigen Wirtschaftsfachschule waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 128 Schüler/innen gemeldet.

An den übrigen allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen waren 596 Schüler/innen zum Freigegenstand Slowenisch angemeldet oder besuchten Slowenisch als Wahlpflichtfach. Die aktuellen Schülerzahlen dazu siehe oben unter Punkt *lit. c iii* in der angeführten Tabelle zum Slowenischunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Kärnten.

An den Berufsschulen, welche von Lehrlingen im Rahmen der dualen Berufsausbildung besucht werden, gibt es keinen Unterricht in slowenischer Sprache bzw. der slowenischen Sprache.

lit. e iii:

Slowenisch wird an folgenden österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten:

- Universität Wien, Institut für Slawistik
- Universität Graz, Institut für Slawistik
- Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
- Universität Innsbruck, Institut für Slawistik
- Universität Klagenfurt, Institut für Slawistik

An der Alpen-Adria Universität Klagenfurt besteht neben der Möglichkeit des Diplomstudiums Slawistik und dem Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach Slowenisch auch die Möglichkeit des Diplomstudiums der Angewandten Betriebswirtschaft mit Slowenisch als Fremdsprache.

lit. f iii:

Slowenisch wird an verschiedenen Volkshochschulen unterrichtet und auch von Volksgruppenorganisationen angeboten; diese Angebote werden auch aus der Volksgruppenförderung des Bundes unterstützt.

lit. g:

In Österreich ist diese Bestimmung insbesondere durch die Lehrpläne erfüllt, die auch auf Geschichte und Kultur Rücksicht nehmen.

Die sehr umfang- und detailreiche Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden (BGBI. 1966/118, in der Fassung zuletzt BGBI. II 1998/309) fasst unter dem Ziel der Vermittlung der Geschichte und Kultur der Volksgruppenangehörigen Folgendes zusammen:

..Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem jeweils anderen Kulturgut sind insbesondere Aspekte wie Lebensgewohnheiten, Sprache, Brauchtum, Texte (zB Erzählungen, Märchen, Sagen), Tradition, Liedgut usw. aufzugreifen. Interkulturelles Lernen beschränkt sich nicht bloß darauf, andere Kulturen kennen zu lernen. Vielmehr geht es um das gemeinsame Lernen und das Begreifen, Erleben und Mitgestalten kultureller Werte. Aber es geht auch darum, Interesse und Neugier an kulturellen Unterschieden zu wecken, um nicht nur kulturelle Einheit, sondern auch Vielfalt als wertvoll erfahrbar zu machen."

Bemerkt wird, dass die Lehrpläne Rahmencharakter besitzen. Damit ist es möglich, Neuerungen und Veränderungen in Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft zu berücksichtigen und die einzelnen Lehrplaninhalte den schulspezifischen Zielsetzungen gemäß zu gewichten. Fächerübergreifend gelten in den Schulen allgemein zu berücksichtigende Unterrichtsprinzipien, darunter auch jenes vom "interkulturellen Lernen", Denken und Handeln. Es gehört zu den allgemeinen Bildungszielen aller österreichischer Schulen (nicht nur der Minderheitenschulen). Seitens der Schulbehörden gibt es öfters Anregungen, Empfehlungen und Handreichungen, jedoch kein verbindliches Regulativ. Die Erfüllung dieser Lehrplanbestimmung wird weitgehend dem autonomen Gestaltungsspielraum (und somit der Verantwortung) der Schule bzw. der Lehrer/innen überlassen. Für das BG/BRG für Slowenen in Klagenfurt gilt jedoch die Zusatzbestimmung im Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand Geschichte und Sozialkunde, dass "als integrierender Bestandteil des Lehrplans auf allen Schulstufen auch die Geschichte der Slowenen zu behandeln" sei. Dafür stehen auch zwei approbierte Schulbücher in slowenischer Sprache zur Verfügung (Geschichte des slowenischen Volkes, 1978; Geschichte der Kärntner Slowenen vom Jahre 1918 bis heute unter Berücksichtigung der gesamtslowenischen Geschichte, 1985)."

lit. h:

Gute Lehreraus- und Weiterbildungen sind wichtige Voraussetzungen für das Funktionieren des zweisprachigen Schulsystems und für die Vermittlung der slowenischen Kultur und Geschichte. Neben der fachlichen Qualifikation der Lehrer/innen ist vor allem auch die gute pädagogische Ausbildung sehr wichtig. Teamwork, Konfliktmanagement, interkulturelles Lernen und der Umgang mit den neuen Kommunikationstechnologien sind heute wichtiger denn je.

Am 1. Oktober 2007 wurde die Pädagogische Hochschule für Kärnten, auch Viktor Frankl Hochschule genannt, eröffnet. Sie folgt der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten als zentrale Einrichtung der Aus- und Weiterbildung von Lehrer/innen. Als Pädagogische Hochschule in der Alpen-Adria-Region verpflichtet sie sich zu interkultureller Bildung mit internationalem Anspruch. Dies wird durch ein Kompetenzzentrum für "Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung" deutlich. Interkulturelle Pädagogik in den Bereichen Sprachdidaktik/ Mehrsprachigkeit, globales Lernen und Friedenspädagogik ist Bildungs- und Forschungsschwerpunkt. Mehrsprachigkeit und Mobilität von Studierenden und Lehrenden, die sich in vielfachen Bildungskooperationen ausdrückt, sind selbstverständlicher Teil der Arbeit. In Hinblick auf die historische und kulturelle Situation Kärntens kommt der slowenischen Sprache in Forschung sowie Aus- und Weiterbildung von Lehrer/-innen für das Minderheitenschulwesen große Bedeutung zu.

Die Viktor Frankl Hochschule in Klagenfurt bietet zusätzlich zur allgemeinen Berufsbefähigung für Pflichtschullehrer/-innen die lehramtliche Qualifikation für den Bereich des Minderheitenschulwesens an. Konkret heißt das, dass man in einem modularisierten Curriculum auch die Ausbildung zur zweisprachigen Lehrer/-in sowie zur Teamlehrer/-in machen absolvieren kann. Voraussetzung für die Ausbildung sind fundierte Slowenischkenntnisse. Sprachkurse zum Erwerb der slowenischen Sprache werden an der Pädagogischen Hochschule angeboten.

Die Aufgabenbereiche des bereits erwähnten Kompetenzzentrums umfassen Organisation, Durchführung und Evaluierung von Lehre, Fortbildung und Forschung im Bereich der Sprachen. Dazu gehören alle an Schulen gelehrten Fremdsprachen, Slowenisch als Erst- und Zweitsprache sowie Deutsch als Zweitsprache für Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund. Ziel ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Lehrer/-innen für zweisprachige Schulen, die in enger Kooperation mit erfahrenen Lehrer/-innen in der Praxis erfolgt. Unterstützend wirken dabei Kontakte und gemeinsame Projekte mit den Universitäten Klagenfurt/Celovec, Ljubljana/Laibach und Koper/Capodistria.

Die Ausbildung der Fremd- und Zweitsprachlehrer/-innen soll im Laufe der nächsten Jahre im curricularen und im methodisch-didaktischen Bereich mit Hilfe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf eine gemeinsame Basis gestellt und aufeinander abgestimmt werden. Die Curricula werden in Kooperation zwischen den einzelnen Sprachbereichen auf der Grundlage eines wissenschaftlich fundierten Kompetenzmodells auf den neuesten methodisch-didaktischen Stand gebracht. Im sprachlichen Bereich geschieht dies durch den Einsatz des Europäischen Sprachenportfolios, im methodisch-didaktischen Bereich durch die Verwendung eines vom Europarat entwickelten Sprachdidaktikportfolios.

Während der mehrjährigen Einführungsphase soll die Ausbildung der zweisprachigen LehrerInnen und der TeamlehrerInnen evaluiert werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, sowohl die Qualität der Ausbildung als auch die Qualität des zweisprachigen Unterrichts und des Slowenischunterrichts zu sichern und zu steigern.

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der Student/-innen aufgelistet, die in den vergangenen Studienjahren die Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer in Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache bzw. die Ausbildung zum Teamlehrer absolviert haben (bis Ende 2006 an der Pädagogischen Akademie und ab Jänner 2007 an der Pädagogischen Hochschule).

Studienjahr	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005
Zweisprachige Lehrer/-innen:	50	49	20	34
Teamlehrer/-innen:	13	28	44	49

Studienjahr	2005/2006	2006/2007	2007/2008
Zweisprachige Lehrer/-innen:	12 R + 5 W = 17	5 R + 9 W = 14	2 R + 7 W = 9
Teamlehrer/innen:	5 R + 6 W = 11	2 R + 7 W = 9	13 R + 7 W = 20

R = Regelstudenten

W = Studierende in der Weiterbildung

lit. i:

Gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrags von Wien ist eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische Schulen einzurichten. Laut § 31 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist beim Landesschulrat für Kärnten eine Abteilung für Angelegenheiten a) der Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache, b) des Unterrichts in slowenischer Sprache an den zweisprachigen Volksschulen und an den slowenischsprachigen Hauptschulabteilungen, sowie c) der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache und der zweisprachigen Handelsakademie einzurichten. Der Landesschulrat für Kärnten ist diesem Auftrag mit der Einrichtung einer eigenen Abteilung für das Minderheitenschulwesen, die für die Schulaufsicht zuständig ist und jährlich einen umfassenden Bericht über die Situation des Minderheitenschulwesens in Kärnten veröffentlicht, nachgekommen. Diese Jahresberichte entsprechen einer amtsinternen Evaluation und bilden die Grundlage für Qualitätssicherung und Schulentwicklung im Minderheitenschulwesen.

Abs. 2:

§ 11 Abs. 1 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sieht vor, dass bei Bedarf auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Volksgruppe zweisprachiger Unterricht in Kärnten anzubieten ist (siehe oben unter lit. b ii). Konkret kann bei einer Anmeldung von sieben Volksschulkindern bzw. fünf Hauptschulkindern von einem nachhaltigen Bedarf gesprochen werden.

Artikel 9 (Justizbehörden):

Abs. 1:

lit. a ii:

Gemäß § 13 ff. Volksgruppengesetz iVm der Amtssprachenverordnung-Slowenisch ist vor den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg sowie dem Landesgericht Klagenfurt die slowenische Sprache als Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache zugelassen. Ein österreichischer Staatsbürger (ebenso ein Bürger eines anderen EU-Staates) kann daher beantragen, dass er in einem gegen ihn geführten Strafverfahren vor diesen Gerichten Slowenisch als Amtssprache gebrauchen kann. Bei einem Verstoß gegen Amtssprachenbestimmungen gilt der Anspruch auf rechtliches Gehör als verletzt. § 17 Abs 2 Volksgruppengesetz sanktioniert einen Verstoß gegen die Amtssprachenvorschriften bei der Hauptverhandlung im Strafprozess mit Nichtigkeit:

"Ist in einem gerichtlichen Strafverfahren entgegen dem § 15 die Hauptverhandlung nicht auch in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt worden, so begründet dies Nichtigkeit im Sinne des § 281 Abs. 1 Z 3 der Strafprozessordnung 1975. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nicht zum Nachteil desjenigen geltend gemacht werden, der den Antrag gem. § 15 Abs. 2 (auf Verwendung der Volksgruppensprache) gestellt hat, zu seinem Vorteil aber ohne Rücksicht darauf, ob die Formverletzung auf die Entscheidung Einfluss üben konnte..."

lit. a iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Strafprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürfen, ist dem österreichischen Recht fremd. Mündliche und schriftliche Anträge in Slowenisch sind vom Gericht unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

lit a ii und lit a iii:

Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die ein Gericht vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages im Strafverfahren sind die Kosten eines nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes beigezogenen Dolmetsches nicht zu berücksichtigen. (§ 22 Abs. 1 Volksgruppengesetz iVm § 381 Abs 1 Z 1 Strafprozessordnung). Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Strafverfahren durch einen Rechtsanwalt oder einen Verteidiger in Strafsachen vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen für das letzte Drittel solcher Verhandlungen, die auch in der slowenischen Sprache durchgeführt werden, der Bund.

lit. b ii:

Aufgrund derselben Vorschriften wie unter lit. a angeführt, darf eine Partei eines Zivilverfahrens vor denselben Gerichten Slowenisch als Amtssprache gebrauchen. Eine Person, die beabsichtigt, sich in der mündlichen Verhandlung der slowenischen Amtssprache zu bedienen, hat dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung dem Gericht bekannt zu geben. Die durch schuldhafte Unterlassung einer solchen – rechtzeitigen – Bekanntgabe verursachten Mehrkosten können der betreffenden Person auferlegt werden. Diese Verpflichtung zur Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in Slowenisch verfassten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht

widerrufen wird. Wird entgegen den Bestimmungen über die Amtssprache (§§ 13 ff Volksgruppengesetz) die deutsche oder die slowenische Sprache nicht verwendet oder die Verwendung der slowenischen Sprache nicht zugelassen, so gilt für den betreffenden Verfahrensschritt der Anspruch derjenigen Partei auf rechtliches Gehör als verletzt, zu deren Nachteil der Verstoß unterlaufen ist.

lit. b iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Zivilprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürften, ist dem österreichischen Recht fremd. Die Kosten für Übersetzungen, die das Gericht nach den Bestimmungen über die Amtssprache (§§ 13 ff Volksgruppengesetz) vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen.

Das Bundesministerium für Justiz hat das folgende statistische Material zu der Anzahl der bei Gericht tätigen Personen, die auch die Volksgruppensprache beherrschen, sowie zur Anzahl der vor den Gerichten in Kärnten in slowenischer Sprache geführten Verfahren zur Verfügung gestellt (Die Zahlen stammen aus dem Jahr 2004):

Anzahl der der slowenischen Sprache mächtigen Bediensteten und der in slowenischer Amtssprache geführten Gerichtsverfahren:

Bezirksgericht Bleiburg: 3 Personen, darunter der Vorsteher des Bezirksgerichtes und der Vorsteher der Geschäftsstelle.

Bezirksgericht Eisenkappel: 4 Personen, darunter der Vorsteher des Bezirksgerichtes und der Vorsteher der Geschäftsstelle.

Bezirksgericht Ferlach: 5 Personen, darunter der Vorsteher des Bezirksgerichtes, ein weiterer Richter und der Vorsteher der Geschäftstelle.

Im Berichtszeitraum ist beim Landesgericht Klagenfurt kein Verfahren in der slowenischen Sprache durchgeführt worden. Dies entspricht dem Stand der Vorjahre. Bloß im Jahr 2002 wurde ein einziges Verfahren (Medienstrafsache) in slowenischer Sprache durchgeführt.

Bei den Bezirksgerichten Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach fanden insgesamt 100 Verfahren statt, in welchen - teilweise zur Gänze - Verhandlungen und Einvernahmen in slowenischer Sprache durchgeführt bzw. Klagen und Anträge in slowenischer Sprache eingebracht wurden. Überdies wurden - insbesondere an den Amtstagen des Bezirksgerichtes Eisenkappel und des Bezirksgerichtes Ferlach - Rechtsauskünfte in slowenischer Sprache erteilt.

Der Vergleich mit den Anfallszahlen des Jahres 2003 zeigt ein Ansteigen der Verfahren vor dem Bezirksgericht Bleiburg (+ 4) sowie dem Bezirksgericht Ferlach (+ 10) und einen leichten Rückgang vor dem Bezirksgericht Eisenkappel (- 3). Die Gesamtzahl aller Verfahren ist im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen. Der starke Abwärtstrend vergangener Jahre scheint daher vorerst gestoppt (Verfahren insgesamt im Jahr 2000: 158; 2001: 83; 2002: 69; 2003: 89; 2004: 100).

Ein Antrag auf Zuspruch des Honorars gemäß § 22 Abs. 4 Volksgruppengesetz wurde in drei Verfahren (Bezirksgericht Eisenkappel 2; Bezirksgericht Ferlach 1)

gestellt (zum Vergleich: 2003 – Eisenkappel 1; 2002: Eisenkappel 2; 2001: Eisenkappel 1).

lit. c ii:

Gemäß §§ 13 ff. Volksgruppengesetz iVm. § 4 der Slowenischen Amtssprachenverordnung ist vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Kärnten (eine Verwaltungsbehörde nach österreichischem Recht, aber ein Tribunal iSd Art. 6 EMRK) Slowenisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Die näheren Bestimmungen decken sich im Wesentlichen mit den obigen Ausführungen. § 17 Abs. 3 Volksgruppengesetz iVm § 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz sanktioniert ein Verletzung des § 15 Volksgruppengesetz, welcher die Verwendung der slowenischen Sprache in der Verhandlung regelt, mit Nichtigkeit des Bescheides.

lit. c iii:

Auch dem österreichischen Verwaltungsverfahrengesetz, das auf Prozesse vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden ist, ist eine Verpflichtung, Beweismittel nur in einer bestimmten Sprache vorzulegen, fremd.

lit. d:

- § 22 Volksgruppengesetz trifft Vorsorge, dass die Inanspruchnahme der slowenischen Amtssprache für die Partei zu keinen Mehrkosten führt. § 22 leg.cit. lautet:
 - § 22. (1) Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die eine Behörde oder Dienststelle nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages gemäß § 381 Abs. 1 Z. 1 Strafprozessordnung 1975 sind die Kosten eines nach diesem Bundesgesetz beigezogenen Dolmetschers nicht zu berücksichtigen.
 - (2) (Verfassungsbestimmung) Wurde auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt, so sind der Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen und nach dem Zeitaufwand berechnet werden oder dieser zu berücksichtigen ist, nur zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes (der Verhandlungsdauer) zugrunde zu legen.
 - (3) Ist eine Schrift unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes in zwei Amtssprachen auszustellen, so unterliegt nur eine Ausfertigung den Stempelgebühren.
 - (4) Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbetrages ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluss einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand an Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigtengesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zu ersetzen.

Abs. 2:

lit. a:

Wie bereits ausgeführt, hängt die Gültigkeit einer Rechtsurkunde nicht davon ab, in welcher Sprache sie verfasst wurde.

Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe):

Abs. 1

lit. a iii und: lit. c:

§ 3 der Amtssprachenverordnung-Slowenisch nennt (neben drei Bezirksgerichten) drei Bezirkshauptmannschaften, bei denen die slowenische Amtssprache zulässig ist, nämlich Villach Land, Klagenfurt Land – mit Ausnahme der Expositur Feldkirchen – und Völkermarkt. Als Generaltatbestand normiert § 4 Abs 1 leg.cit. dass auch vor den sonstigen Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes mit Sitz in Kärnten. deren Sprengel ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer der genannten Bezirkshauptmannschaften bzw. Bezirksgerichte zusammenfällt, die slowenische Amtssprache zugelassen ist, wenn im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer dieser Bezirkshauptmannschaften oder Bezirksgerichte in der betreffenden Sache die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder wenn die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist. Die slowenische Amtssprache gilt ebenfalls für die Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf die in § 2 leg. cit. angeführten Gemeinden erstreckt. Vor dem Militärkommando in Klagenfurt ist die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen, soweit es sich um Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens handelt.

Gemäß § 13 ff Volksgruppengesetz iVm mit der Amtssprachenverordnung-Slowenisch kann ein österreichischer Staatsbürger (wie auch ein Bürger eines anderen EU-Staates) den oben bezeichneten Behörden bekannt geben, dass er von der Sprache der Volksgruppe Gebrauch machen möchte. Eine gesonderte Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in der Volksgruppensprache abgefassten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird. Insbesondere umfasst das Recht auf Verwendung der Volksgruppensprache das Recht, in dieser Sprache schriftliche und mündliche Anträge zu stellen und das Recht, Entscheidungen und Verfügungen der Behörde in deutscher und slowenischer Sprache zugestellt zu bekommen.

Besonderes gilt seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2000, V 91/99-11, im politischen Bezirk Völkermarkt, wo aufgrund der unmittelbaren Anwendung des Staatsvertrages von Wien jede Behörde aus eigenem zu prüfen hat, ob sie die slowenische Amtssprache anzuwenden hat.

Abs. 2

lit. b:

Dazu ist auf die Ausführungen im vorigen Absatz zu verweisen. Als örtliche und regionale Behörden im Sinne dieser Bestimmungen der Charta kommen insbesondere die Gemeindebehörden der 12 namentlich in § 2 der Amtssprachenverordnung-Slowenisch angeführten Gemeinden sowie weitere zweisprachige Gemeinden im Bezirk Völkermarkt und jene drei Bezirkshauptmannschaften, in welchen diese

Gemeinden gelegen sind, nämlich Villach Land, Klagenfurt Land – mit Ausnahme der Expositur Feldkirchen – und Völkermarkt in Betracht. Auch beim Amt der Kärntner Landesregierung ist die slowenische Amtssprache zugelassen. Das Recht auf Verwendung der slowenischen Volksgruppensprache umfasst insbesondere auch das Recht, in dieser Sprache schriftliche und mündliche Anträge zu stellen.

Um die Funktionalität der slowenischen Amtssprache zu steigern, hat das beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtete Volksgruppenbüro eine Reihe von Formularen auf Slowenisch (für die Ausstellung eines Reisepasses, Antrag auf Ergänzung bzw. Änderung des Reisepasses, Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises, Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins, Meldezettel, Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte usw.) übersetzt und zum Herunterladen auf seiner home-page (www.volksgruppenbuero.at/services/C4) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert das Volksgruppenbüro ua auch als Übersetzungsdienst.

lit. d:

Außerdem ermächtigt § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz jene Gemeinden, in denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, zur Verwendung dieser Volksgruppensprache für allgemeine öffentliche Kundmachungen.

<u>Abs. 4</u>

lit. a:

In den vor den oben genannten Verwaltungsbehörden in der slowenischen Amtssprache durchzuführenden Verfahren sind schriftliche und mündliche Anbringen in slowenischer Sprache von Amts wegen ins Deutsche zu übersetzen (§ 14 Abs. 1 Volksgruppengesetz). Bei mündlichen Verhandlungen ist gemäß § 15 leg. cit bei Bedarf ein Dolmetscher beizuziehen. Wird ein Protokoll über diese Verhandlung in Deutsch abgefasst, so ist es unverzüglich ins Slowenische zu übersetzen. Kosten, die sich aus solchen Übersetzungen oder Dolmetschertätigkeiten ergeben, sind gemäß § 22 leg. cit. von Amts wegen zu tragen.

Abs. 5:

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes iVm § 154 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ist der Vorname eines Kindes grundsätzlich durch die Eltern zu geben. Eine Verpflichtung, dass der Name in deutscher Sprache gegeben werden muss, existiert in der österreichischen Rechtsordnung nicht. Ebenso muss der Nachname nicht deutsch sein. Dies ergibt sich auch aus § 5 Abs. 3 Personenstandsverordnung, wonach Personennamen, die aufgrund einer in lateinischer Schrift vorgelegten Urkunde eingetragen werden sollen, buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen. Das bedeutet, dass auch die in der deutschen Sprache nicht verwendeten diakritische Zeichen zu übernehmen sind. Es sind allerdings die Personenstandsbücher in deutscher Sprache zu führen (§ 18 Volksgruppengesetz). Werden für eine Eintragung in die Personenstandsbücher Urkunden in einer Volksgruppensprache vorgelegt, so sind sie von der Behörde übersetzen zu lassen. Umgekehrt sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern auf Verlangen als Übersetzung in die jeweilige Volksgruppensprache zu erteilen (§ 20 Volksgruppengesetz). Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1996; VfSlg. Nr. 14.452/1996) auch dann, wenn das zu der Eintragung führende Verfahren (z.B. Trauungszeremonie) mangels eines Antrages des Volksgruppenangehörigen nicht in der Volksgruppensprache geführt wurde.

Durch eine Novelle des Namensänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1995, kam es zu einer weit gehenden Liberalisierung der Möglichkeit, seinen Namen zu ändern. Dies gibt Angehörigen einer sprachlichen Minderheit, die bereits einen eingedeutschten Namen tragen, die Möglichkeit, wieder den ursprünglichen Namen in der Minderheitensprache anzunehmen. Nunmehr kann aus jedem beliebigen Grund der Name geändert werden. Allerdings benötigt es einen wichtigen Grund, damit diese Namensänderung gebührenbefreit ist. Für einen Angehörigen der Minderheiten bietet sich dabei § 2 Abs. 1 Z 10 Namensänderungsgesetz an, wonach ein wichtiger Grund ist, dass die beabsichtigte Namensänderung notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden, und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Gemäß § 2 Abs. 2 gilt dieser Grund auch bei der Änderung eines Vornamens.

Artikel 11 (Medien):

Abs. 1

lit. b ii und c ii:

Mit 1. Jänner 2002 traten Änderungen des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) in Kraft. § 5 Absatz 1 ORF-Gesetz verpflichtet nunmehr den Österreichischen Rundfunk (ORF) einen angemessenen Anteil der Programme in der Sprache der Volksgruppen, für die Volksgruppenbeiräte eingerichtet sind, zu senden, wobei die diesen Programmen gewidmete Sendezeit nach Anhörung des Publikumsrates jährlich festzulegen ist. Weiters wird auf Grund § 28 Absatz 4 des ORF-Gesetzes ein Sitz im Publikumsrat des ORF für einen Volksgruppenvertreter reserviert. Gemäß § 30 Absatz 1 ORF-Gesetz schlägt der Publikumsrat u.a. Maßnahmen zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages vor und nimmt zur Anrechnung von Programmteilen für Volksgruppen Stellung. Durch die Änderung im ORF-Gesetz wurde auch die Zusammenarbeit zwischen dem ORF und Privatradios Programmangebot zugunsten ermöalicht und veränderte sich das Volksguppensprachen nachhaltig.

Im Landesstudio Kärnten wird täglich bzw. wöchentlich folgendes Hörfunkprogramm in slowenischer Sprache ausgestrahlt:

Sendung	Sendetermin	Dauer	Sendezeit	Sprache
Slowenisches Magazin	Mi (1 x wö)	57'	21.03	Slowenisch
3-sprachiges Magazin¹)	Mo-Fr	177'	16.03	Dt./Ital./Slow.
2-sprachiges Magazin	So (1 x wö) und an Feiertagen	54'	6.06	Slow./Dt.

¹⁾ Im Rahmen der Sendung wird jeweils um 18.30 Uhr eine dreisprachige Nachrichtensendung angeboten

Konkret handelt es sich dabei um folgende Sendungen:

RADIO KÄRNTEN

Sendung	Sende- termin	Sendungs- beginn	Sendungs- ende	Sendungs- dauer
Dežela ob dravi / Land an der Drau (slowenisch)	Mi	21:03	22:00	00:57
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	16:03	19:00	02:57
Nachrichten in deutsch, slowenisch, italienisch	Mo-Fr	18:30	18:33	00:03
Dobro jutro / Guten Morgen (slowenisch, deutsch)	So + FT	06:06	07:00	00:54

Im Rahmen der Kooperation mit der AKO Lokalradio GmbH produziert der ORF seit März 2004 ein tagesbegleitendes Informations- und Unterhaltungsprogramm in slowenischer Sprache in einer täglichen Dauer von acht Stunden, das auf "Radio DVA-AGORA" (Hauptfrequenz: 105,5 MHz) in folgenden Zeitzonen gesendet wird: 06.00-10.00, 12.00-13.00, 15.00-18.00 Uhr. Die Zeitzonen 10.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr sowie 18.00-06.00 Uhr werden von der AKO Lokalradio GmbH verantwortet und produziert. Somit gibt es in Kärnten ein 24-stündiges Vollprogramm für die slowenische Volksgruppe.

In den ORF-Programmflächen werden zu jeder vollen Stunde (ausgenommen um 12.00 Uhr) die ORF-Nachrichten in deutscher Sprache übernommen, slowenische Nachrichten gibt es um 6.30, 7.30, 8.30, 9.30, 15.30 und 16.30 Uhr. Darüber hinaus werden auch in den Zeitzonen 10.00-12.00 Uhr (Radio dva) und 13.00-15.00 Uhr (Radio Agora) jeweils zur vollen Stunde die ORF-Nachrichten in deutscher Sprache und um 10.30 und 11.30 die slowenischen Nachrichten aus dem Landesstudio Kärnten auf "Radio DVA-AGORA" übernommen, womit in der Tagesfläche (6.00-18.00 Uhr) ein einheitlicher "Nachrichtenteppich" gewährleistet ist. Das Musikformat beinhaltet Hits, Oldies und Volksmusik mit einem Akzent auf slowenische Titel.

ORF-Programm auf RADIO DVA-AGORA

	Sende-		Sendungs-	
Sendung	termin	beginn	ende	dauer
Nachrichten in slowenisch um 06.30, 07.30, 08.30, 09.30, 10.30, 11.30, 15.30, 16.30	Mo-So			je 00.03
Dobro jutro / Guten Morgen	Mo-Fr	06:00	10:00	04:00
Studio ob 12-ich / Studio um 12	Mo-Sa	12:00	13:00	01:00
Lepa ura / Schöne Stunde	Mo-Fr	15:00	17:00	02:00
Studio ob 17-ich / Studio um 17	Mo-Fr	17:00	17:30	00:30
Naša pesem / Unser Lied	Mo-Fr	17:30	18:00	00:30
Dobro jutro / Guten Morgen	Sa, So	06:00	09:00	03:00
Veseli vrtiljak / Das lustige Karussell	Sa	09:00	10:00	01:00
Farant / Feierabend	Sa	15:00	18:00	03:00
Zajtrk s profilom / Frühstück mit Profil	So	09:00	10:00	01:00
Čestitke in pozdravi / Wunschkonzert	So	12:00	13:00	01:00
Vikend / Wochenende	So	15:00	18:00	03:00

Zusätzlich sind die Volksgruppenprogramme von Radio Kärnten über ORF digital sowie via Live-Stream im Internet österreichweit empfangbar. "volksgruppen.ORF.at" bietet die Journale "Studio ob 12-ich / Studio um 12" und "Studio ob 17-ich / Studio um

17" via Live-Stream (1476.orf.at) und eine Woche lang im Audio-Archiv zum Nachhören bzw. Wiederhören an. Die Zeitzonen 10.00-12.00, 13.00-15.00 und 18.00-06.00 werden von der AKO-Lokalradio GmbH verantwortet und produziert.

Darüber hinaus werden folgende Fernsendungen in slowenischer Sprache ausgestrahlt:

LANDESSTUDIO KÄRNTEN

Sendung	Sender	Sende- termin	Sendungs- beginn	Sendungs- ende	Sendungs- dauer	Sprache
Dober dan,						
Koroška	Lokal – K	So	13:30	14:00	00:30	Slowenisch
Dober dan,	TV					
Koroška	Slovenija	Mo	15:05	15:35	00:30	Slowenisch
Dober dan,	TV					
Koroška, Wh.	Slovenija	Mi	17:35	18:05	00:30	Slowenisch

Diese Fernsehsendung des Landesstudios Kärnten steht zusätzlich österreichweit auch als Real-Video via Internet zum Downloaden zur Verfügung. Das On-demand-Angebot ist etwa eine Stunde nach der Ausstrahlung im Fernsehen abrufbar, und bleibt bis zum jeweils nächsten Sendetermin angeboten.

Österreichweit empfangbare Programme:

Wiederholungen der slowenischen Radio & TV Volksgruppensendungen von Landesstudio Kärnten

RADIO

Sendung	Sendetermin	Dauer	Sendezeit	Sprache
Slowenisches Magazin	Sa, So	120'	18.00	Slowenisch

Die Radiosendungen von Radio Kärnten werden auch auf Radio 1476 österreichweit ausgestrahlt.

FERNSEHEN

Sendung	Sendetermin	Dauer	Sendezeit	Sprache
	0 - (4	001	40.00	Dt. oo d fello
Heimat fremde Heimat (ORF2)	So (1 x wö)	30′	13.30	Dt. und fallw. and. Sprachen mit dt. Untert.
Heimat fremde Heimat (Wdh. vom So auf ORF2)	Mo (1 x wö)	30'	Nachtpro- gramm	Dt. und fallw. and. Sprachen mit dt. Untert.
Dober dan, Koroška	Mo (1 x wö)	30'	Nachtpro-	Slowenisch

(Wdh. vom So auf ORF2)			gramm	
Heimat fremde Heimat (3sat-Ausgabe)	Sa (14-tägig) auf 3sat	30'	10.50	Dt. und fallw. and. Sprachen mit dt. Untert.
Slowenien Magazin	Do (14-tägig) auf 3sat	25'	11.45	Dt.
(Zulieferung von RTV Slovenija unter redakt. Leitung ORF/ Ausstrahlung auf 3sat)				

Auf der Website des Landesstudios Kärnten http://kaernten.orf.at sind die Sendungen von Radio Kärnten live und die slowenische Fernsehsendung und die Informationssendungen des ORF auf "Radio DVA-Agora" auf volksgruppen.orf.at zum Downloaden verfügbar.

Die Online-Plattform des ORF volksgruppen.orf.at, die gemeinsam von der Minderheitenredaktion und den Volksgruppenredaktionen in den Landesstudios Burgenland und Kärnten produziert wird, wurde mit Jahresbeginn 2006 einem Relaunch unterzogen. Die neu gestaltete Einstiegsseite bietet eine mehrsprachige Übersicht über die jeweils wichtigsten tagesaktuellen Informationen. Von dieser Seite gelangen interessierte Userinnen und User direkt zu den ausführlichen Berichten sowohl auf den slowenischsprachigen als auch den deutschsprachigen Seiten. Zielgruppenorientierte Veranstaltungen sind im Kanal "Termine" übersichtlich aufgelistet, die Inhalte der Volksgruppen-Radio- und TV-Sendungen im Kanal "Programm". Der neu eingerichtete Kanal "Radio 1476" bietet einen Überblick über das Angebot von ORF-Radio 1476 für die Volksgruppen. Die Sendungen in Deutsch, Romanes, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch werden dort auch "on demand" zum Download und damit zum "Nachhören" angeboten. volksgruppen.orf.at ergänzt damit das Live-Stream-Angebot von Radio 1476 im Internet. Neben allen von der Volksgruppenredaktion produzierten TV-Sendungen sind nunmehr auch alle Radio-Magazine eine Woche lang im Internet abrufbar.

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Volksgruppensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. e i:

Im Bereich der Presseförderung ist auf § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004, BGBI. I Nr. 136/2003 hinzuweisen, der eine Erleichterung zum Zugang zur Presseförderung für Volksgruppenmedien vorsieht. Während nämlich Wochenzeitungen eine Mindestauflage von 5000 Stück aufweisen und mindestens zwei hauptberufliche Journalisten beschäftigen müssen, um Fördermittel zu erhalten, entfallen diese Voraussetzungen bei Wochenzeitungen in einer Volksgruppensprache.

Die in slowenischer Sprache erscheinende Kärntner Wochenzeitung "Novice" und die Slowenische Kirchenzeitung der Diözese Gurk "Nedelja" werden im Rahmen der Allgemeinen Presseförderung nach dem Presseförderungsgesetz 1985 unterstützt. Die Zeitschrift des Klubs der slowenischen Studentinnen und Studenten "PUNT!" erhält eine Unterstützung aus der Publizistikförderung.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in slowenischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus Slowenien können in Kärnten ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen:

Abs. 1:

lit. a:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden unterschiedliche kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Slowenischen zum Gegenstand haben, gefördert. Alle in Art. 12 Abs. 1 der Charta aufgelisteten Typen von kulturellen Einrichtungen und Tätigkeitsfelder können aus der Volksgruppenförderung unterstützt werden. Im Jahr 2007 haben 76 Volksgruppenorganisationen mit Sitz in Kärnten sowie Einrichtungen der katholischen Kirche für volksgruppenspezifische Projekte insgesamt rund € 1,140.000,00 an Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes erhalten. Darüber hinaus erhielten die Volksgruppenorganisationen Förderungen des Landes Kärnten und von Gemeinden. Zusätzlich zu diesen speziellen Förderungen für volksgruppenspezifische Zwecke können sich die Volksgruppenorganisationen auch um Fördermittel aus anderen Bereichen, wie zB Unterricht, Wissenschaft, Kunst usw. bewerben.

Unter den 76 Volksgruppenorganisationen in Kärnten, die im Jahr 2007 Volksgruppenförderungsmittel erhielten, befanden sich 33 lokale Kulturvereine, die zwischen € 1.000,00 und € 6.500,00, durchschnittlich € 3.670,00 erhielten. Besonders häufig wurde die Herausgabe von slowenisch- oder zweisprachigen MusikCDs gefördert, sowie Honorare für slowenische Chorleitung und Bearbeitung von Musikstücken; weiters die Inszenierung von slowenisch- oder zweisprachigen Theater- und Puppentheaterstücken und die Veranstaltung von slowenisch- oder mehrsprachigen Konzerten. Weiters erhielten 8 Sportvereine Förderungen für die slowenisch- oder zweisprachige Jugendarbeit und der Slowenische Sportverband eine Förderung für die Herausgabe slowenisch- oder zweisprachiger Druckprodukte sowie für die Veranstaltung einer slowenisch-zweisprachig abzuhaltenden Sport- und Sprachwoche für Kinder. Die höchsten Förderungen, jeweils € 95.000,00, erhielten die zentralen Organisationen, nämlich der Rat der Kärntner Slowenen, der Zentralverband slowenischer Organisationen, der Christliche Kulturverband und der Slowenische Kulturverband. Die Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen erhielt € 65.500,00. Der Rat der Kärntner Slowenen, der Zentralverband slowenischer Organisationen und die Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen verstehen sich selbst als Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe in volksgruppenpolitischen Belangen. Sie erhielten Förderungen hauptsächlich für die

Erhaltung ihrer Infrastruktur, nämlich Miete, Betriebskosten, Personalkosten und teilweise für Büroaufwand und die Herausgabe des Vereinsmitteilungsblattes. Der Christliche und der Slowenische Kulturverband sind die Dachorganisationen der lokalen Kulturvereine und erfüllen vielfach eine Koordinations- und Servicefunktion. Sie erhielten ebenfalls Basisförderung (für Personalkosten).

Der Slowenische Kulturverband hat im Jahr 2006 zusammen mit einem lokalen Kulturverein eine slowenischsprachige Theatereigenproduktion ("Nosorogi /Die Nashörner") realisiert, welche anlässlich von Gastspielen in Kärnten, Slowenien und Italien aufgeführt wurde. Der Slowenische Kulturverband ermöglicht Gastspiele von professionellen Theaterhäusern aus Slowenien in Kärnten und fördert gute und qualitätsorientierte Theaterarbeit. Es wurde ein slowenisches Theaterabonnement geschaffen, welches 6 Aufführungen für Erwachsene und 6 Aufführungen für Kinder und Jugendliche umfasst. Im Sommer werden Malwochen für Jugendliche aus Slowenien, Italien, Ungarn und Österreich organisiert, sowie eine ethnologische Werkstatt, die von Jugendlichen aus Österreich und Slowenien unter Anleitung von fachlich qualifizierten MitarbeiterInnen durchgeführt wird. Forschungsergebnisse werden in der Buchreihe Naša regija/Unsere Region veröffentlicht. Es werden Fortbildungsseminare für die Mitglieder der örtlichen Kulturvereine durchgeführt und außerdem Literaturtage und Literaturwerkstätten für zweisprachige Jugendliche aus Kärnten, Wien, Slowenien und Südtirol organisiert. Eine weitere Serviceleistung betrifft die zur Verfügung Stellung des volksgruppenspezifischen Notenarchivs/ Theatertextarchivs, worauf die Chorleiter und Theatergruppen der örtlichen Kulturvereine zurückgreifen können. Fortbildungsveranstaltungen in Slowenien werden angeboten. Zusammen mit den lokalen Kulturvereinen veranstaltet der slowenische Kulturverband auch slowenischsprachige bzw. volksgruppenspezifische Konzerte und Ausstellungen. Lesungen mit slowenischen AutorInnen aus Österreich, Slowenien und Italien werden organisiert bzw. vermittelt. Jedes Jahr wird ein slowenischsprachiges Bücherpaket herausgegeben, das zu begünstigten Konditionen abgegeben wird.

Der Christliche Kulturverband unterstützt seine Mitgliedsvereine bei der Organisation von slowenischsprachigen bzw. volksgruppenspezifischen Kulturveranstaltungen, bietet Fortbildungsseminare, beschafft Fachliteratur und Arbeitsbehelfe und gibt ein slowenischsprachiges Informationsblatt heraus. Er führt ein Archiv für volksgruppenspezifische Musik, slowenischsprachige Theatertexte und Vereinschroniken. Er organisiert Gastspiele von Puppentheater- und Theatergruppen aus Slowenien und fördert die Aufführung von Eigenproduktionen der slowenischen Volksgruppe. Slowenisch-Sprachferien für Jugendliche wurden in Novo mesto (Slowenien) organisiert. Weiters organisiert der Christliche Kulturverband slowenischsprachige Autorenlesungen, einen slowenischsprachigen Redewettbewerb und vermittelt Vortragende für diverse slowenischsprachige oder volksgruppenspezifische Vorträge an die lokalen Kulturvereine.

Der Christliche Kulturverband und der Slowenische Kulturverband organisierten 2006 gemeinsam eine Theaterwerkstatt in Ankaran (Slowenien), die der Betreuung der Jugend- und Puppentheatergruppen der lokalen Kulturvereine diente. Daran nahmen 13 Theatergruppen und ca. 170 Jugendliche teil.

Die dem Slowenischen Kulturverband angehörige Slowenische Studienbibliothek wurde 2007 mit € 34.000,00 vom Bundeskanzleramt gefördert. Die Slowenische Studienbibliothek sorgt für die Beschaffung, Inventarisierung, Katalogisierung, Entlehnung der slowenischsprachigen oder volksgruppenspezifischen Medien und

berät Schüler und Studenten, die Unterlagen für Referate, Seminar- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen benötigen. Es werden Bibliographien sowohl von Publikationen über Kärntner Slowenen, als auch der Kärntner slowenischsprachigen Literatur, der Kärntner slowenischsprachigen Literatur in Übersetzungen und der deutschsprachigen Literatur von Kärntner Slowenen geführt. Die Bibliographien werden sowohl schriftlich im "Koroški koledar" als auch auf der home-page veröffentlicht. Die Slowenische Studienbibliothek betreibt eine Wanderbibliothek, die den einzelnen slowenischen Kulturvereinen zur Verfügung gestellt wird. Sie versorgt auch mehrere Volksschulen und Kindergärten, einige Gemeindebüchereien und sogar die Gefängnisbücherei der Justizanstalt Klagenfurt.

Das Slowenische Wissenschaftliche Institut erhielt 2007 € 11.500,00 aus der Volksgruppenförderung. Neben eigenen wissenschaftlichen Arbeiten zu Volksgruppenfragen liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des slowenischen wissenschaftlichen Instituts in der fortlaufenden Dokumentation betreffend die Volksgruppen in Österreich, vor allem der slowenischen Volksgruppe. Dabei werden Zeitungen und Zeitschriften nach volksgruppenspezifischen Meldungen untersucht, diese archiviert und Pressespiegel herausgegeben. Die Archivierung erfolgt nunmehr auch digital. Weiters werden wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Volksgruppen und Korrespondenzen archiviert und dokumentiert. Dokumentation und Archiv des wissenschaftlichen Instituts sind auch öffentlich zugänglich und werden von Studierenden, SchülerInnen und anderen Interessenten aus Österreich, Slowenien, Italien und Deutschland in Anspruch genommen.

Die slowenische Musikschule/Glasbena šola erhielt im Jahr 2007 aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes € 97.000,00 und vom Land Kärnten € 150.000,00. Die Glasbena šola erteilt rund 550 Kindern slowenisch- oder zweisprachigen Musikunterricht.

Der Volkskundeverein ..Urban Jarnik" erhielt 2007 € 11.500,00 Volksgruppenförderung vom Bundeskanzleramt. "Urban Jarnik" befasst sich mit volkskundlichen Forschungen und Dokumentationen in den Bereichen: historische Gebrauchsgegenstände und Arbeitsgeräte einschließlich deren slowenischer Benennungen, wobei es sich vielfach um Dialektwörter handelt, die nur noch von der älteren Generation vermittelt werden können; slowenische Volkslieder; slowenischsprachige Flur- und Hausnamen; slowenisches Brauchtum und dessen Wandel im Laufe der Zeit: traditionelles Wissen über Krankheiten und Heilmethoden. Weiters hat der Verein den Aufbau des Museums für Alltagsgeschichte im slowenischzweisprachigen Ort Köstenberg/Kostanje unterstützt. Dieses Museum beherbergt 400 Objekte des bäuerlichen Lebens aus dem 20. Jahrhundert. Im Jahr 2002 erschien ein Museumsführer mit detaillierten Beschreibungen der Objekte in slowenischer und deutscher Sprache. Weiters arbeitete der Verein an Aufzeichnungen der Lebensgeschichten von Kärntner Slowenen sowie Kinderspielen aus dem Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen. "Urban Jarnik" pflegt viele Kontakte zu Institutionen in Slowenien und beteiligt sich an grenzüberschreitenden Projekten.

In Form des Bildungshauses der Sodalitas in Tainach verfügt die slowenische Volksgruppe über eine wichtige Einrichtung der Erwachsenenbildung. Zahlreiche Kurse, Vorträge, Symposien, zum Teil in slowenischer Sprache werden angeboten. Eine slowenisch-zweisprachige Programmzeitschrift wird herausgegeben. Im Jahr 2007 erhielt Sodalitas € 23.000,00 aus der Volksgruppenförderung.

In Bleiburg wurde vor einigen Jahren ein multifunktionelles Veranstaltungszentrum "Kulturni dom Plilberk" errichtet, in dem viele Vereine der slowenischen Volksgruppe ihre Veranstaltungen abhalten. Im Jahr 2007 erhielt der Trägerverein € 13.000,00 aus der Volksgruppenförderung für die Betriebskosten.

Die slowenische Volksgruppe verfügt in Klagenfurt über zwei Schülerheime, die sowohl Internatsbetreuung als auch nachmittägliche Betreuung in der slowenischen Sprache bieten. In Anspruch genommen werden diese speziell von SchülerInnen des Bundesgymnasiums für Slowenen und der zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt. Weiters existieren zwei slowenisch- bzw. zweisprachig geführte Horte für die SchülerInnen der zwei zweisprachigen Volksschulen in Klagenfurt. Der Verein "Hermagoras" erhielt für das von ihm geführte Schülerheim, den Hort und seine zweisprachige Volksschule im Jahr 2007 € 68.570,00 aus der Volksgruppenförderung und der "Slowenische Schulverein" für sein Schülerheim und seinen Hort € 69.075,00. Der Konvent der Schulschwestern in St. Peter bei St. Jakob im Rosental führt eine slowenisch- zweisprachige höhere Schule für wirtschaftliche Berufe mit angeschlossenem Internat. Dieses wurde im Jahr 2007 mit € 55.130,00 aus der Volksgruppenförderung unterstützt.

Es gibt weiters drei Verlage, die auf slowenischsprachige und volksgruppenspezifische Literatur spezialisiert sind. Diese wurden allerdings nicht aus der Volksgruppenförderung gefördert, weil Volksgruppenförderungsmittel grundsätzlich nicht an Wirtschaftsunternehmen fließen können.

lit d:

§ 1 Abs3 lit f) des Kärntner Kulturförderungsgesetzes, LGBI. Nr. 45/2002 nennt als Förderungszweck unter anderen:

"die durch die verschiedenen ethnischen Einflüsse – einschließlich des Einflusses der slowenischen Volksgruppe – bedingte kulturelle Vielfalt der Kulturkreise Kärntens zu bewahren"

§ 5 Abs. lit d) des Kärntner Landesmuseumsgesetz nennt als einen der Grundsätze der musealen Aufgabenbesorgung:

"die durch die verschiedenen ethnischen Einflüsse – einschließlich des Einflusses der slowenischen Volksgruppe – bedingte kulturelle Vielfalt des Kärntner Kulturraumes sowie die kulturellen Wechselbeziehungen zu den Nachbarregionen sind zu erschließen und zu dokumentieren."

lit. f:

Als besonders positives Beispiel ist die "Kärntner Kulturwoche der Kärntner Slowenen", die heuer bereits das 15. Mal, und zwar vom 20. bis 24. Mai 2007 in Millstatt, veranstaltet wurde, zu erwähnen. Sie wird vom Kärntner Volksgruppenbüro gemeinsam mit der jeweils ausrichtenden Stadt außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes organisiert. Innerhalb dieser Veranstaltungswoche wird täglich eine kulturelle Veranstaltung aus der slowenischen Volksgruppe aus den Bereichen Theater, Film, Chor, Konzert und ähnliches dargeboten.

Im Jahr 2004 war das Slowenische Volkskundeinstitut "Urban Jarnik" dem Landesmuseum Kärnten bei der Vorbereitung einer Ausstellung über Hirten- und Alphörner durch die Besorgung von Ausstellungsobjekten aus dem slowenischen Raum behilflich. Weiters unterstützte es die Kontakte zwischen dem Leiter der volks-

kundlichen Sammlung des Landesmuseums Kärnten zu ethnologischen Institutionen in Slowenien.

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet. So werden etwa auch slowenischsprachige Organisationen der Volksgruppe mit Sitz in Wien und Graz aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14).

Die österreichische Botschaft/Kulturforum Laibach teilte mit, dass zahlreiche Projekte österreichischer Volksgruppenangehöriger gefördert wurden, die meisten von Vertretern der slowenischen Volksgruppe. Nachfolgend eine Übersicht aus den Jahren 2005-2007:

2005:

- Ausstellung Piran Künstler Karl Vouk
- Ausstellung Ljubljana Tanja Prušnik
- Konzert Ljubljana Chor Danica
- Konzert bei der Finissage von Tanja Prušnik Gabrijel Lipuš
- Teilnahme am Veronika Lyrikfestival in Celje Maja Haderlap
- Ausstellung Drago Druskovic
- Ausstellung Karl Vouk Rutarzentrum
- Konzert Tonc Feinig Band
- Crossover-Ausstellung "Neue Tendenzen in der moderen Kärntner Kunst" davon sind einige Vertreter Kärnter Slowenen
- Lesung bei 15. Jahrfeier der Österreich-Bibliothek in Maribor (Florian Lipuš ..)

2006:

- Wanderausstellung "Zusammenleben der Volksgruppen seit 1918" AACC und Anne-Frank-Haus an vier Veranstaltungsorten in Slowenien
- Lesungen Kärntner Kulturtage
- Ausstellung Tanja Prušnik in Piran bei den Europäischen Filmtagen

2007:

- Ausstellung Katarina Schmidl
- Konzert des Kärntner Oktetts Suha
- Teilnahme von Tonc Feinig und Daniel Nösig beim Festival Jazzinty
- Ausstellung Simona Ana Krajgar
- Präsentation des Films von Andrina Mračnikar
- Konzert Alpe Adria Kärntner Slowenen im Stadtmuseum
- Konzert Gabrijel Lipuš in Nova Gorica
- Ausstellung Marko Lipuš in Ljubljana
- Theateraufführung Kärntner Theater Trotamora in Ljubljana
- Round Table "Kulturelles Erbe als Chance für grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Österreich und Slowenien" mit Teilnahme von

- Kärntner Slowenen bei den "Wochen der Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit"
- Round Table "Unsere gemeinsame europäische Zukunft grenzüberschreitende Kooperationen im Lichte der slowenischen EU-Präsidentschaft" mit Teilnahme von Kärntner Slowenen bei den "Wochen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit"

Die österreichische Botschaft/Kulturforum Belgrad berichtete, dass eine junge österreichische Kulturmanagerin, Kärntner Slowenin, für ein einjähriges Volontariat am Kulturforum im Jahre 2006 gewonnen werden konnte. Diese Mitarbeiterin hat zahlreiche Projekte initiiert und auch immer wieder Künstler aus Kreisen der Kärntner Slowenen beraten und Kontakte zur serbischen Kulturszene vermittelt. Das Kulturforum Belgrad unterstützt bewusst Projekte, die von österreichischen Minderheitenvertretern initiiert werden oder an denen Vertreter der Minderheit beteiligt sind. Oft geht es dabei um Vermittlung von Kontakten. Auf der Belgrader Buchmesse im Oktober 2007 wurde dem Verleger und Spezialisten für osteuropäische Literatur, Lojze Wieser ein Preis für die Förderung der serbischen Literatur verliehen.

Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben):

Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung wird zunächst durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt.

Darüber hinaus werden durch die Fördermaßnahmen immer wieder Impulse gesetzt, um die Verwendung der Volksgruppensprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu unterstützen. Beispielsweise gab im Jahr 2006 die Bäuerliche Bildungsgemeinschaft mit Unterstützung der Volksgruppenförderung ein Glossar des Fachvokabulars aus dem Bereich der Kulturtechnik heraus.

Der slowenische Wirtschaftsverband Kärnten ist eine private Vereinigung slowenischer Wirtschaftstreibender und Wirtschaftsfachleute in Kärnten. Zu seinen Aufgaben zählt u.a. die Vermittlung von Kontakten zwischen den Vereinsmitgliedern sowie zu Abnehmern und Lieferanten im Alpen-Adria-Raum, die Information der Mitglieder in Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten und die gemeinsame fachspezifische Ausbildung in slowenischer Sprache. Im Dezember 2006 führte der slowenische Wirtschaftsverband mit Unterstützung aus der Volksgruppenförderung (€ 2.500,00) drei Workshops zum Thema "Vorbereitung der Volksgruppe auf die neue EU-Finanzperiode 2007-2013" durch, wobei speziell die neuen EU-Förderprogramme vorgestellt wurden.

Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch):

lit. b:

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das Kennenlernen

von Lösungsmodellen anderer könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern. Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, bei denen die Möglichkeit eröffnet wurde, dass Angehörige der verschiedenen Volksgruppen in direkten Kontakt treten und bei den kulturellen Veranstaltungen einander kennen lernen. Eine direkte Zusammenarbeit der regionalen Behörden ergibt sich dabei bereits dadurch, dass das Land Kärnten in der ARGE Alpen-Adria Mitglied ist, und als solches von seinem Landeshauptmann vertreten wird.

Gerade die Volksgruppenorganisationen der slowenischen Volksgruppe arbeiten sehr intensiv mit Organisationen, Künstlern und auch staatlichen Stellen in Slowenien sowie auch Italien zusammen; die folgenden Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sei hier das Volkskundeinstitut Urban Jarnik genannt, das Zusammenarbeit mit dem Museum in Ravne und mit den slowenischen Gemeinde Žiri und Prevalje und Kontakte zum ethnografischen Museum (Etnografski muzej), dem Institut für slowenische Volkskunde (Inštitut za slovensko narodopisje) und dem Musikethnologischen Institut (Glasbeno-narodpisni inštitut) an der Akademie für Wissenschaft und Künste in Laibach/Ljubljana pflegt; weiters das Slowenische Wissenschaftliche Institut, das mit dem Institut für Nationalitätenfragen in Laibach/Ljubljana zusammenarbeitet; die Slowenische Studienbibliothek, die an der slowenischen Bibliotheksdatenbank COBISS mitarbeitet; auf Einladung der Kulturverbände treten slowenische Theater in Kärnten auf.

Im Schuljahr 2006/2007 war das Jugendheim Mladinski dom des Slowenischen Schulvereins in Klagenfurt Partner im Leonardo da Vinci-Projekt der "Srednja vzgojiteljska šola in Gimnazija v Ljubljani" (Mittelschule für ErzieherInnen und Gymnasium in Laibach). Im Rahmen dieses Projektes waren insgesamt 19 Schülerinnen dieser Mittelschule jeweils einen Monat Gäste des Jugendheimes und gleichzeitig auch Praktikantinnen in einem zweisprachigen Kindergarten in Kärnten. Weitere Partner des Projektes waren noch die Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Klagenfurt, Delovna skupnost privatnih dvo- in večjezičnih vrtcev / Arge zwei- und mehrsprachiger Kindergärten und der Elternverein an der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Klagenfurt. Im Austausch haben SchülerInnen der österreichischen Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Laibach/ Ljubljana Praktika absolviert. Weiters nimmt das Erzieherkollegium alljährlich an einem Weiterbildungsseminar in Slowenien teil. Mit der bereits erwähnten "Srednja vzgojiteljska šola in gimnazija v Ljubljani« hat der slowenische Schulverein in Klagenfurt aber auch rege Kontakte auf dem Gebiet des Kindertheaters. Dabei werden jährlich ein bis zwei Theateraufführungen der Schülerinnen dieser Schule im Rahmen ihrer Exkursionen im Jugendheim-Mladinski dom für die Kinder des Kindergartens "Sonce", des Hortes ABCČ« (der sich auch im Jugendheim befindet) und für die jüngeren SchülerInnen des Jugendheimes dargeboten. Auf der Ebene der Schülerheime hat der slowenische Schulverein rege Kontakte mit dem »Dijaški dom Lizike Jančar« (SchülerInnenheim) in Marburg/Maribor. Im Schuljahr 2005/2006 wurden diese Kontakte, die sich sonst auf gegenseitige jährliche Besuche beschränkt haben und beschränken, im Projekt "Skriti zaklad" ("Der versteckte Schatz") intensiviert. Ein weiteres Beispiel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist der "Filmkreis -Filmski krožek - Mladinski dom", der neben der kontinuierlichen Arbeit durch das Schuljahr gemeinsam mit Jugendlichen aus Slowenien und Italien Filmworkshops organisiert hat und zwar im Jahr 2003 in Piran (Slowenien), im Jahr 2004 in Portorož (Slowenien), in den Jahren 2005 bis 2007 in Klagenfurt.

Jährlich findet im Jugendheim des Slowenischen Schulvereins ein besonderer »Bildungstag des Jugendheimes« statt. Dabei werden für die pädagogischen Mitarbeiter, für die SchülerInnen des Jugendheimes – Mladinski dom und für die Eltern Vorträge und Worshops organisiert, die von anerkannten Pädagogen, Kommunikologen oder Psychologen aus Slowenien geleitet werden.

Die zweisprachigen Kindergärten in Kärnten pflegen vielfältige Besuchskontakte mit Kindergärten in Slowenien. Die Arbeitsgemeinschaft der privaten zwei- und mehrsprachigen Kindergärten organisierte Fortbildungsveranstaltungen für zweisprachige Erzieher, zu welchen Vortragende aus Slowenien eingeladen wurden, und eine Exkursion in einen slowenischen Kindergarten stattfand.

Der Verein »Gabriel – Musiktheater, Film und Medien« arbeitet immer wieder mit slowenischen Künstlern zusammen und führt Auftritte sowohl in Österreich als auch in Slowenien durch.

Der Kulturverein »Peter Marković« berichtete, dass partnerschaftliche Kontakte zum Kulturverein in Bohinj in Slowenien bestehen, die sich durch Teilnahme an Veranstaltungen des jeweils anderen Kulturvereins manifestieren.

Der Verein OK Petzenmarathon Kralj Matjaž berichtet, dass er im heurigen Jahr nicht – sowie noch im Jahr 2006 – den grenzüberschreitenden Petzenmarathon durchgeführt hat, jedoch nach wie vor mit seinen Nachbarn in Slowenien in Kontakt stehe und zwar durch gemeinsame Besuche diverser Laufveranstaltungen in Slowenien und in Österreich.

Am 16. Mai 2007 wurde von der gemischten Kommission gemäß Artikel 20 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft das zweite Programm zur Durchführung dieses Abkommens angenommen, welches ab 2008 gelten wird. Ausdrücklich begrüßt werden in diesem Programm ua. die grenz-überschreitenden Aktivitäten und Kontakte der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, der Pädagogischen Hochschulen und der Pädagogischen Fakultäten, des Slowenischen Wissenschaftlichen Institutes in Klagenfurt, des slowenischen Volkskundeinstituts »Urban Jarnik« in Klagenfurt und der Slowenischen Studienbibliothek in Klagenfurt.

III.3. Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland: Artikel 8 (Bildung):

Abs. 1

lit. a ii:

Ausgangspunkt für sprachliches Lernen sowie für eine gezielte Förderung der kindlichen Sprachentwicklung in der Grundschule sind die individuellen sprachlichen Vorerfahrungen der Kinder. In diesem Zusammenhang kommt neben dem Elternhaus auch den Kindergärten eine wichtige Bedeutung zu.

Im burgenländischen Kindergartengesetz aus dem Jahr 1995 ist im § 2a geregelt, in welchen Kindergärten zusätzlich zum Deutschen auch Ungarisch angeboten werden muss. Derzeit sind 9 öffentliche Kindergärten eingerichtet, in denen ungarisch und deutsch gesprochen wird. In Kindergärten, die keine zweisprachig ausgebildeten

KindergartenpädagogInnen beschäftigen, stellt die Landesregierung AssistenzkindergartenpädagogInnen bei.

In Kindergärten, die laut dem Burgenländischen Kindergartengesetz nicht zweisprachig geführt werden müssen, können Eltern (mindestens 25%), um eine Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin für die ungarische Volksgruppensprache beim Land ansuchen.

Durch die Novelle des Burgenländischen Kindergartengesetzes vom 8. Juli 2005 wurde in den zweisprachigen öffentlichen Kindergärten der Gebrauch der ungarischen Sprache von mindestens neun auf zwölf Wochenstunden ausgedehnt. Eltern, die eine zweisprachige Betreuung ihrer Kinder nicht wünschen, können diese abmelden.

Die Ausbildung in Ungarisch sowie Zweisprachendidaktik wird in der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Oberwart angeboten. *lit. b ii:*

Die österreichische Schulgesetzgebung stellt sicher, dass die Ausbildung in ungarischer Sprache im Rahmen des öffentlichen Schulsystems von der Vorschulstufe bis zur Matura gewährleistet ist.

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze im Land Burgenland bestimmen, dass in Gemeinden mit ungarisch sprechender Bevölkerung der Unterricht in den Volksschulen in ungarischer Sprache bzw. zweisprachig zu führen ist. Das Ausmaß des Anteils der beiden Sprachen im zweisprachigen Unterricht ist annähernd gleich zu halten. Eltern, die den Unterricht ihres Kindes in ungarischer Sprache nicht wünschen, haben die Möglichkeit der Abmeldung, wobei das abgemeldete Kind jedoch im Klassenverband verbleibt. Bei nachhaltigem Bedarf besteht ein Anspruch auf Unterricht in der Volksgruppensprache auch in Schulen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes.

§ 6 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland (BGBI. Nr. 641/1994) normiert, dass in solchen Orten zweisprachige Volksschulen zu bestehen haben, dass möglichst alle Angehörigen der ungarischen Volksgruppe, die zum Besuch einer zweisprachigen Volksschule angemeldet werden, eine solche auch benützen können. Nach § 7 Abs. 1 ist über so genannte Berechtigungssprengel das gesamte Gebiet des Landes Burgenland zu erfassen, wodurch auch Personen außerhalb des ungarischen Sprachgebietes im Burgenland in den Genuss des zweisprachigen Unterrichts kommen.

Darüber hinaus ist es das Bildungsziel der zweisprachigen Volksschulen des Burgenlandes, den Schüler/-innen auf der kognitiven und emotionalen Ebene den Wert der Zweisprachigkeit

- für die Bewältigung lebenspraktischer Erfordernisse,
- für das Gelingen positiver Kommunikations- und Kooperationsprozesse in der individuellen Lebenswelt,
- für die Verwirklichung persönlicher Beiträge zum friedlichen Zusammenleben der Volksgruppen

näherzubringen.

Die untenstehende Tabelle gibt die Anzahl der Schüler/-innen wieder, die im Burgenland im Schuljahr 2007/2008 ungarisch-zweisprachige Volksschulen besuchten:

Schule	Kinder	Unterrichtsform
Siget/Wart	6	Zweispr. Unterr.
Unterwart	22	Zweispr. Unterr.
Summe	28	

Die untenstehende Tabelle gibt die Zahlen jener Schüler/-innen wieder, die im Schuljahr 2007/2008 zweisprachige Volksschulklassen bzw. Klassen mit Ungarisch als Pflichtgegenstand (PFG) besuchten:

Schule	Kinder	Unterrichtsform
Horitschon	27	Zweispr. Unterricht
Homschon	16	PFG
Lutzmannsburg	16	Zweispr. Unterricht
Markt Neuhodis	18	Zweispr. Unterricht
Neusiedl/See-Am Tabor	82	PFG
Nickelsdorf	7	PFG
Oberpullendorf	24	Zweispr. Unterr.
Oberwart	76	Zweispr. Unterr.
Steinberg-Dörfl	11	PFG
Summe	277	

Volksschulen mit Ungarisch als Freigegenstand (F), Verbindliche Übung (VÜ) bzw. Unverbindliche Übung (UÜ):

Schule	Kinder	Unterrichtsform
Buchschachen	18	UÜ
Deutsch Kaltenbrunn	14	UÜ
Deutschkreutz	19	UÜ
Deutsch Schützen	21	UÜ
Dürnbach	17	UÜ
Eberau	32	UÜ
Eisenstadt	27	UÜ
Goberling	15	F
Gols	31	UÜ
Großpetersdorf	8	UÜ
Halbturn	19	UÜ
Hannersdorf	17	UÜ
Horitschon	16	UÜ
Illmitz	32	UÜ
Jois	11	UÜ
Kemeten	11	UÜ
Kobersdorf	27	UÜ
Kohfidisch	10	UÜ
Kroatisch Minihof	8	UÜ
Lockenhaus	35	UÜ
Loipersbach	25	UÜ
Loipersdorf/Kitzladen	11	UÜ
Lutzmannsburg	13	UÜ
Mariasdorf	6	UÜ

BA LCAUL	0.5	1.00
Markt Allhau	35	UÜ
Markt Neuhodis	11	UÜ UÜ
Mattersburg	13	
Mischendorf	22	UÜ
Mogersdorf	12	UÜ
Mörbisch	13	UÜ
Moschendorf	17	UÜ
Nebersdorf	8	UÜ
Neudörfl	11	UÜ
Neumarkt i. T.	10	UÜ
Neusiedl/See-Am Tabor	8	UÜ
Neusiedl/See r.k.	14	UÜ
Neutal	8	UÜ
Nickelsdorf	14	UÜ
Nikitsch	11	UÜ
Oberloisdorf	6	UÜ
Oberpetersdorf	11	VÜ
Oberschützen	5	UÜ
Oberwart	36	UÜ
Pamhagen	18	UÜ
Podersdorf	17	UÜ
Rechnitz	18	UÜ
Riedlingsdorf	6	UÜ
Rotenturm/Pinka	14	UÜ
Rust	24	UÜ
Schattendorf	6	UÜ
Sigleß	5	UÜ
Stadtschlaining	31	UÜ
St. Andrä	16	UÜ
Steinberg-Dörfl	12	UÜ
St. Georgen	14	UÜ
St. Margarethen	5	UÜ
Tadten	24	UÜ
Trausdorf	5	UÜ
Unterloisdorf	11	UÜ
Unterrabnitz	28	UÜ
Unterschützen	15	UÜ
Wallern	19	UÜ
Weppersdorf	32	UÜ
Wiesen	20	UÜ
Winden	14	UÜ
Wolfau	13	UÜ
Zemendorf	29	UÜ
Summe	1104	
		1

Gesamt Volksschule: 28 + 277 + 1104 = 1409

lit. c iii:

Das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland sieht den Unterricht der ungarischen Sprache in Hauptschulen, an einer eigenen allgemein bildenden höheren Schule und

darüber hinaus in Form von so genannten "besonderen sprachbildenden Angeboten" auch an anderen Schulen im Burgenland, d. h. an den öffentlichen Schulen im Burgenland allgemein, vor. Für die Voraussetzungen, unter denen eine zweisprachige Hauptschule zu errichten ist, gilt das unter lit. b ii Ausgeführte.

Hauptschulklassen bzw. –abteilungen / Kooperative Mittelschulen (KMS) mit Ungarisch als Wahlpflichtfach:

Schule	Kinder	Unterrichtsform
Eberau	5	Wahlpflichtsfach (Abteilung)
Güssing, KMS	18	Wahlpflichtfach (Schulversuch)
Markt Allhau, Kompetenz- Hauptschule	43	Wahlpflichtfach
Oberpullendorf	31	Wahlpflichtfach
Oberwart, EMS	62	Wahlpflichtfach
Rechnitz	58	Wahlpflichtfach
Summe	217	

Hauptschulen mit Ungarisch als Freigegenstand (FG), Verbindliche Übung (VÜ) bzw. Unverbindliche Übung (UÜ):

Schule	Kinder	Unterrichtsform
		E 4 100
Andau	45	F/UÜ
Deutschkreutz	8	UÜ
Eberau	21	FG
Frauenkirchen	16	UÜ
Großpetersdorf	12	UÜ
Großwarasdorf	6	UÜ
Güssing	7	UÜ
Horitschon	31	UÜ
Illmitz	9	UÜ
Kobersdorf	156	UÜ
Kohfidisch	16	UÜ
Lockenhaus	7	UÜ
Mattersburg	7	UÜ
Neusiedl/See r.k.	13	UÜ
Oberpullendorf	6	UÜ
Pamhagen	11	UÜ
Schattendorf	6	UÜ
Steinberg r.k.	27	UÜ
Stoob	15	UÜ
Summe	419	

Hauptschulen = 217 + 419 = 636 Schüler/-innen

Schulform	Anzahl der Schüler/-innen
Volksschule gesamt	1409
Hauptschule gesamt	636
Pflichtschulbereich	2045

Hauptschulen, in deren Einzugsbereich zweisprachige Volksschulen liegen, haben ebenfalls die Ausbildung in ungarischer Sprache anzubieten, wobei sich die Schüler/innen zum Unterricht in der Volksgruppensprache anzumelden haben. Der Unterricht ist bereits ab der ersten Anmeldung zu erteilen.

§ 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland sieht eine zweisprachige allgemein bildende höhere Schule vor. Diese Schule hat ihren Sitz in Oberwart. Das zweisprachige Gymnasium in Oberwart bietet die Ausbildung in ungarisch-deutscher bzw. kroatisch-deutscher Sprache bis zur Hochschulreife an. In mehreren allgemein Bildenden höheren Schulen wird überdies Ungarisch in unterschiedlicher Form als zusätzliche Ausbildung angeboten, wobei diese Angebote vom Wahlpflichtfach bis zur unverbindlichen Übung reichen. Ähnliche Angebote bestehen in berufsbildenden höheren Schulen.

Ungarischunterricht im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen im Schuljahr 2007/2008:

Freigegenstand: BG Mattersburg	15
Unverbindliche Übung:	
BORG Jennersdorf	8
BG Oberschützen	22
Gesamt	30
Pflichtfach: BG Oberpullendorf	4
Wahlpflichtfach: BORG Güssing	10
Schulversuch:	
BG Oberpullendorf	24
Zweisprachiges BG Oberwart	167
Sohin insgesamt	250

lit. d iv:

Dieselbe Rechtslage, die für Hauptschulen im Burgenland gilt, gilt auch für den Unterricht an Polytechnischen Schulen, die durch Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereiten und eine Berufsgrundbildung zu vermitteln haben. Daneben ermöglicht das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland auch den zweisprachigen Unterricht an den berufsbildenden Schulen.

Ungarischunterricht im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 2007/2008:

Freigegenstand:	
BHAK Mattersburg	20
BHAK Oberpullendorf	6
LFS Stoob	8
Gesamt	34
Unverbindliche Übung:	
BHAS Jennersdorf	12

Wahlpflichtfach:	
BHAK Frauenkirchen	103
BHAK Oberwart	93
HBLW Oberwart	29
Gesamt	225
Burgenland gesamt	271

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Schuljahr 2007/2008 insgesamt 271 Schüler/-innen an den mittleren und berufsbildenden höheren Schulen des Burgenlandes am Ungarischunterricht teilgenommen haben.

lit. e iii:

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Hochschulautonomie ist ein staatlicher Eingriff in die Lehrveranstaltungen an Universitäten nur beschränkt möglich. Tatsächlich wird aber Ungarisch an einigen österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten:

- Universität Wien, Institut für Finno Ugristik
- Universität Wien, Institut für Übersetzer- und Dolmetschausbildung
- Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für slawische Sprachen
- Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaften

An der Wirtschaftsuniversität Wien wird Ungarisch im Rahmen von Wahlfächern gelehrt. An der Universität Wien wird ebenfalls Ungarisch gelehrt und zwar im Rahmen des Diplomstudiums Slawistik, des Bakkalaureatsstudiums Übersetzen und Dolmetschen, des Lehramtsstudiums, sowie im Sprachlehrangebot des Sprachenzentrums der Universität Wien. Es gibt auch ein breites Studienangebot an der Universität Wien mit Konnex zu den Sprachen der Volksgruppen.

An der Fachhochschule für Internationale Wirtschaftliche Beziehungen in Eisenstadt ist das Erlernen einer Ostsprache obligatorisch. Es kann u.a. auch Ungarisch gewählt werden. Die Fachhochschule Pinkafeld bietet Ungarisch als zweite lebende Fremdsprache an.

lit. f iii:

Das Recht zur Gründung privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen wurde im Burgenland im Rahmen der Erwachsenenbildung durch die "Burgenländisch- Ungarische Volkshochschule" in Anspruch genommen. Diese bietet u.a. auch Ungarische Sprachkurse an. Auch von diversen Volksgruppenorganisationen werden ungarische Sprachkurse angeboten; die meist auch aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes unterstützt werden.

lit. a:

Hier besteht dieselbe Gesetzeslage wie für die Burgenländischen Kroaten und die slowenische Volksgruppe. Diese Bestimmung ist insbesondere durch die Lehrpläne erfüllt, die auch auf Geschichte und Kultur Rücksicht nehmen.

Die sehr umfang- und detailreiche Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden (BGBI. 1966/118, in der Fassung zuletzt BGBI. II 1998/309) fasst unter dem Ziel der Vermittlung der Geschichte und Kultur der Volksgruppenangehörigen Folgendes zusammen:

..Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem jeweils anderen Kulturgut insbesondere Aspekte wie Lebensgewohnheiten, Sprache, Brauchtum, Texte (zB Erzählungen, Märchen, Sagen), Tradition, Liedgut usw. aufzugreifen. Interkulturelles Lernen beschränkt sich nicht bloß darauf, andere Kulturen kennen zu lernen. Vielmehr geht es um das gemeinsame Lernen und das Begreifen, Erleben und Mitgestalten kultureller Werte. Aber es geht auch darum, Interesse und Neugier an kulturellen Unterschieden zu wecken, um nicht nur kulturelle Einheit, sondern auch Vielfalt als wertvoll erfahrbar zu machen."

lit. h:

2008 wurde an der neu gegründeten Pädagogischen Hochschule ein neurer Lehrgang für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer/-innen in ungarischer Sprache gestartet.

lit. i:

Entsprechend dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland ist im Landesschulrat eine eigene Abteilung für Minderheitenangelegenheiten eingerichtet. Für die Schulaufsicht im Pflichtschulbereich ist ein Fachinspektor für Ungarisch zuständig; in den übrigen Schularten ist jeweils ein sprachkompetentes Schulaufsichtsorgan mit der Aufsicht betraut.

Abs. 2:

§ 6 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 3 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland sehen vor, dass bei Bedarf auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Volksgruppe zweisprachiger Unterricht im Burgenland anzubieten ist.

Artikel 9 (Justizbehörden):

Abs. 1:

lit. a ii:

Gemäß § 13 ff. Volksgruppengesetz iVm der Amtssprachenverordnung-Ungarisch ist vor den Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart sowie dem Landesgericht Eisenstadt die ungarische Sprache als Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache zugelassen. Jedermann kann daher beantragen, dass er in einem gegen ihn geführten Strafverfahren vor diesen Gerichten Ungarisch als Amtssprache gebrauchen kann. Bei einem Verstoß gegen Amtssprachenbestimmungen gilt der Anspruch auf rechtliches Gehör als verletzt. § 17 Abs 2 Volksgruppengesetz sanktioniert einen Verstoß gegen die Amtssprachenvorschriften bei der Hauptverhandlung im Strafprozess mit Nichtigkeit:

"Ist in einem gerichtlichen Strafverfahren entgegen dem § 15 die Hauptverhandlung nicht auch in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt worden, so begründet dies Nichtigkeit im Sinne des § 281 Abs. 1 Z 3 der Strafprozessordnung 1975. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nicht zum Nachteil desjenigen geltend gemacht werden, der den Antrag gem. § 15 Abs. 2 (auf Verwendung der Volksgruppensprache) gestellt hat, zu seinem Vorteil aber ohne Rücksicht darauf, ob die Formverletzung auf

die Entscheidung Einfluss üben konnte..."

lit. a iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Strafprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürfen, ist dem österreichischen Recht fremd. Mündliche und schriftliche Anträge in Ungarisch sind vom Gericht unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

lit a ii und lit a iii:

Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die ein Gericht vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages im Strafverfahren sind die Kosten eines nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes beigezogenen Dolmetsches nicht zu berücksichtigen. (§ 22 Abs. 1 Volksgruppengesetz iVm § 381 Abs 1 Z 1 Strafprozessordnung). Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Strafverfahren durch einen Rechtsanwalt oder einen Verteidiger in Strafsachen vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen für das letzte Drittel solcher Verhandlungen, die auch in der ungarischen Sprache durchgeführt werden, der Bund.

lit. b ii:

Aufgrund derselben Vorschriften wie unter lit. a angeführt, darf eine Partei eines Zivilverfahrens vor denselben Gerichten Ungarisch als Amtssprache gebrauchen. Eine Person, die beabsichtigt, sich in der mündlichen Verhandlung der ungarischen Amtssprache zu bedienen, hat dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung dem Gericht bekannt zu geben. Die durch schuldhafte Unterlassung einer solchen – rechtzeitigen – Bekanntgabe verursachten Mehrkosten können der betreffenden Person auferlegt werden. Diese Verpflichtung zur Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in Ungarisch verfassten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird. Wird entgegen den Bestimmungen über die Amtssprache (§§ 13 ff Volksgruppengesetz) die deutsche oder die ungarische Sprache nicht verwendet oder die Verwendung der ungarischen Sprache nicht zugelassen, so gilt für den betreffenden Verfahrensschritt der Anspruch derjenigen Partei auf rechtliches Gehör als verletzt, zu deren Nachteil der Verstoß unterlaufen ist.

lit. b iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Zivilprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürften, ist dem österreichischen Recht fremd. Die Kosten für Übersetzungen, die das Gericht nach den Bestimmungen über die Amtssprache (§§ 13 ff Volksgruppengesetz) vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen.

Das Bundesministerium für Justiz hat mitgeteilt, dass im Jahr 2004 am Bezirksgericht Oberwart: sieben Personen, darunter drei Richter, der ungarischen Sprache mächtig waren.

lit. c ii:

Gemäß §§ 13 ff. Volksgruppengesetz iVm. § 4 der Ungarischen Amtssprachenverordnung ist vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Burgenland (eine Verwaltungsbehörde nach österreichischem Recht, aber ein Tribunal iSd Art. 6 EMRK) Ungarisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Die näheren Bestimmungen decken sich im Wesentlichen mit den obigen Ausführungen. § 17 Abs. 3 Volks-

gruppengesetz iVm § 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz sanktioniert ein Verletzung des § 15 Volksgruppengesetz, welcher die Verwendung der ungarischen Sprache in der Verhandlung regelt, mit Nichtigkeit des Bescheides.

lit. c iii:

Auch dem österreichischen Verwaltungsverfahrengesetz, das auf Prozesse vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden ist, ist eine Verpflichtung, Beweismittel nur in einer bestimmten Sprache vorzulegen, fremd.

lit. d:

§ 22 Volksgruppengesetz trifft Vorsorge, dass die Inanspruchnahme der ungarischen Amtssprache für die Partei zu keinen Mehrkosten führt. § 22 leg.cit. lautet:

- § 22. (1) Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die eine Behörde oder Dienststelle nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages gemäß § 381 Abs. 1 Z. 1 Strafprozessordnung 1975 sind die Kosten eines nach diesem Bundesgesetz beigezogenen Dolmetschers nicht zu berücksichtigen.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Wurde auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt, so sind der Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen und nach dem Zeitaufwand berechnet werden oder dieser zu berücksichtigen ist, nur zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes (der Verhandlungsdauer) zugrunde zu legen.
- (3) Ist eine Schrift unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes in zwei Amtssprachen auszustellen, so unterliegt nur eine Ausfertigung den Stempelgebühren.
- (4) Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbetrages ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluss einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand an Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigtengesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zu ersetzen.

Abs. 2:

lit. a:

Wie bereits ausgeführt, hängt die Gültigkeit einer Rechtsurkunde nicht davon ab, in welcher Sprache sie verfasst wurde.

Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe):

Abs. 1

lit. a iii und: lit. c:

§ 3 der Amtssprachenverordnung-Ungarisch nennt – neben zwei Bezirksgerichten – auch zwei Bezirkshauptmannschaften, nämlich Oberpullendorf und Oberwart, vor denen die ungarische Amtssprache zugelassen ist. Als Generaltatbestand normiert § 4 Abs 1 leg.cit. dass auch vor den sonstigen Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes mit Sitz im Burgenland, deren Sprengel ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer der genannten Bezirkshauptmannschaften bzw. Bezirksgerichte zusammenfällt, die ungarische Amtssprache zugelassen ist, wenn im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer dieser Bezirkshauptmannschaften oder Bezirksgerichte in der betreffenden Sache die ungarische Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder wenn die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist. Die ungarische Amtssprache gilt ebenfalls für die Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf die in § 2 leg. cit. angeführten Gemeinden (insgesamt vier) erstreckt. Ausnahmsweise ist die ungarische Amtssprache auch bei Behörden mit Sitz außerhalb des Burgenlandes zulässig, nämlich für Behörden des Bundes mit Sitz in Wien, sofern ihr Sprengel ganz oder teilweise mit dem Sprengel eines der oben genannten Bezirksgerichte oder Bezirkshauptmannschaften zusammen fällt. Vor dem Militärkommando Burgenland und, wenn sich dieses der Stellungskommission Wien oder der Stellungskommission Steiermark bedient, auch vor diesen, ist die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen, soweit es sich um Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens handelt.

Gemäß § 13 ff Volksgruppengesetz iVm mit der Amtssprachenverordnung-Ungarisch kann ein österreichischer Staatsbürger (wie auch ein Bürger eines anderen EU-Staates) den oben bezeichneten Behörden bekannt geben, dass er von der Sprache der Volksgruppe Gebrauch machen möchte. Eine gesonderte Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in der Volksgruppensprache abgefassten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird. Insbesondere umfasst das Recht auf Verwendung der Volksgruppensprache das Recht, in dieser Sprache schriftliche und mündliche Anträge zu stellen und das Recht, Entscheidungen und Verfügungen der Behörde in deutscher und ungarischer Sprache zugestellt zu bekommen.

Abs. 2

lit. b:

Dazu ist auf die Ausführungen im vorigen Absatz zu verweisen. Als örtliche und regionale Behörden im Sinne dieser Bestimmungen der Charta kommen insbesondere die Gemeindebehörden der vier in § 2 der Amtssprachenverordnung- Ungarisch angeführten Gemeinden sowie jene zwei Bezirkshauptmannschaften, in welchen diese Gemeinden gelegen sind, nämlich Oberpullendorf und Oberwart, in Betracht. Auch beim Amt der burgenländischen Landesregierung ist die ungarische Amtssprache zugelassen. Das Recht auf Verwendung der ungarischen Volksgruppensprache umfasst insbesondere auch das Recht, in dieser Sprache schriftliche und mündliche Anträge zu stellen.

lit. d:

Außerdem ermächtigt § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz die in der Amtssprachenverordnung angeführten Gemeinden zur Verwendung der Volksgruppensprache für allgemeine öffentliche Kundmachungen.

Abs. 4

lit. a:

In den vor den oben genannten Verwaltungsbehörden in der ungarischen Amtssprache durchzuführenden Verfahren sind schriftliche und mündliche Anbringen in ungarischer Sprache von Amts wegen ins Deutsche zu übersetzen (§ 14 Abs. 1 Volksgruppengesetz). Bei mündlichen Verhandlungen ist gemäß § 15 leg. cit. bei Bedarf ein Dolmetscher beizuziehen. Wird ein Protokoll über diese Verhandlung in Deutsch abgefasst, so ist es unverzüglich ins Ungarische zu übersetzen. Kosten, die sich aus solchen Übersetzungen oder Dolmetschertätigkeiten ergeben, sind gemäß § 22 leg. cit. von Amts wegen zu tragen.

Abs. 5:

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes iVm § 154 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ist der Vorname eines Kindes grundsätzlich durch die Eltern zu geben. Eine Verpflichtung, dass der Name in deutscher Sprache gegeben werden muss, existiert in der österreichischen Rechtsordnung nicht. Ebenso muss der Nachname nicht deutsch sein. Dies ergibt sich auch aus § 5 Abs. 3 Personenstandsverordnung, wonach Personennamen, die aufgrund einer in lateinischer Schrift vorgelegten Urkunde eingetragen werden sollen, buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen. Das bedeutet, dass auch die in der deutschen Sprache nicht verwendeten diakritische Zeichen zu übernehmen sind. Es sind allerdings die Personenstandsbücher in deutscher Sprache zu führen (§ 18 Volksgruppengesetz). Werden für eine Eintragung in die Personenstandsbücher Urkunden in einer Volksgruppensprache vorgelegt, so sind sie von der Behörde übersetzen zu lassen. Umgekehrt sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern auf Verlangen als Übersetzung in die jeweilige Volksgruppensprache zu erteilen (§ 20 Volksgruppengesetz). Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1996; VfSlg. Nr. 14.452/1996) auch dann, wenn das zu der Eintragung führende Verfahren (z.B. Trauungszeremonie) mangels eines Antrages des Volksgruppenangehörigen nicht in der Volksgruppensprache geführt wurde.

Durch eine Novelle des Namensänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1995, kam es zu einer weit gehenden Liberalisierung der Möglichkeit, seinen Namen zu ändern. Dies gibt Angehörigen einer sprachlichen Minderheit, die bereits einen eingedeutschten Namen tragen, die Möglichkeit, wieder den ursprünglichen Namen in der Minderheitensprache anzunehmen. Nunmehr kann aus jedem beliebigen Grund der Name geändert werden. Allerdings benötigt es einen wichtigen Grund, damit diese Namensänderung gebührenbefreit ist. Für einen Angehörigen der Minderheiten bietet sich dabei der Grund des § 2 Abs. 1 Z 10 Namensänderungsgesetz an, wonach ein wichtiger Grund ist, dass die beabsichtigte Namensänderung notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden, und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Gemäß § 2 Abs. 2 gilt dieser Grund auch bei der Änderung eines Vornamens.

Artikel 11 (Medien):

Abs. 1

lit. b ii und lit. c ii:

Mit 1. Jänner 2002 traten Änderungen des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) in Kraft. § 5 Absatz 1 ORF-Gesetz verpflichtet nunmehr den Österreichischen Rundfunk (ORF) einen angemessenen Anteil der Programme in der Sprache der Volksgruppen, für die Volksgruppenbeiräte eingerichtet sind, zu senden, wobei die diesen Programmen gewidmete Sendezeit nach Anhörung des Publikumsrates jährlich festzulegen ist. Weiters wird auf Grund von § 28 Absatz 4 des ORF-Gesetzes ein Sitz im Publikumsrat des ORF für einen Volksgruppenvertreter reserviert. Gemäß § 30 Absatz 1 ORF-Gesetz schlägt der Publikumsrat u.a. Maßnahmen zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages vor und nimmt zur Anrechnung von Programmteilen für Volksgruppen Stellung. Durch die Änderung im ORF-Gesetz wurde auch die Zusammenarbeit zwischen dem ORF und Privatradios ermöglicht.

Im Landesstudio Burgenland wird täglich bzw. wöchentlich folgendes Hörfunkprogramm in ungarischer Sprache ausgestrahlt:

ORF LANDESSTUDIO BURGENLAND

RADIO

Sendung	Sende- termin	Dauer	Sendezeit	Sprache
Ungarisches Journal	Mo bis So	5'	18.55	Ungarisch
Ungarisches Magazin	So (1 x wö)	30'	19.30	Ungarisch
3-sprachiges Magazin	Mo (1 x wö)	56'	20.04	BgldKroat. (26')/Ungar. (15')/ Romanes (15')

Konkret handelt es sich dabei um folgende Sendungen in ungarischer Sprache:

Sendung	Sende- termin	Sendungs- beginn	Sendungs- ende	Sendungs- dauer
Im Rahmen des Mehrsprachigen Volksgruppenmagazins:	Мо	20:04	21:00	00:56
Színes Kultúránk (Ungarische Kultursendung)	Мо	20:30	20:45	00:15
Magyarul Burgenlandban (Ungarisches Magazin)	So	19:30	20:00	00:30

Die Programme können auch auf ORF-Radio 1476 empfangen werden.

Darüber hinaus werden im Fernsehen folgende Sendungen in ungarischer Sprache ausgestrahlt:

ORF LANDESSTUDIO BURGENLAND

FERNSEHEN

Sendung	Sendetermin	Dauer	Sendezeit	Sprache
Adj'Isten magyarok	So (6 x jährl.)	25'	13.05	Ungarisch
4-sprachiges Magazin("Servus / Szia / Zdravo / Del tuha")	So (4 x jährl.)	45'	14.20	Dt./UngarischBgld Kroat./ Romanes

Österreichweit empfangbare Programme:

Wiederholungen der ungarischen Radio & TV Volksgruppensendungen von Landesstudio Burgenland

RADIO

Sendung	Frequenz	Dauer	Sendezeit	Sprache
Radio 1476 Ungarisches Magazin Csípõs Nyelv	Sa	30'	20.00	Ungarisch
Wiederholungen der Volks	gruppensendu	ngen von	Landesstudio	Burgenland:
Ungarisches Magazin Magyarul Burgenlandban	Mo (1 x wö)	30'	21.00	Ungarisch
Ungarisches Magazin Magyarul Burgenlandban	Mi (1 x wö)	15'	21.15	Ungarisch

Bezüglich der Verfügbarkeit der Programme via Internet gilt dasselbe wie bei den anderen Volksgruppen.

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs und CD-ROMs, die Sprachkurse in den Volksgruppensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. e i:

Die in ungarischer Sprache periodisch erscheinende Zeitschrift "Örség" wird ebenso wie sonstige Informationsblätter in ungarischer Sprache aus der Volksgruppenförderung unterstützt. Darüber hinaus werden die ungarische Kinderzeitung "Napocska" und die Jugendzeitschrift "cool-túra" aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt. Generell ist anzuführen, dass die Förderung von Zeitungen und sonstigen Druckproduktionen grundsätzlich aus volksgruppenpolitischer Sicht von großer Bedeutung ist.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in ungarischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus Ungarn können im Burgenland ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden unterschiedliche kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Ungarischen zum Gegenstand haben, gefördert. Alle in Art. 12 Abs. 1 der Charta aufgelisteten Typen von kulturellen Einrichtungen und Tätigkeitsfelder können aus der Volksgruppenförderung unterstützt werden. Im Jahr 2007 erhielten 9 ungarische Volksgruppenorganisationen und kirchliche Einrichtungen mit Sitz im Burgenland Volksgruppenförderungsmittel in Höhe von insgesamt € 204.560,00. Einen Betrag von € 134.000,00 erhielt der burgenländisch-ungarische Kulturverein für folgende Gegenstände:

- Miete, Betriebskosten, Versicherung für das Vereinslokal, Personalkosten, Büroaufwand
- Herausgabe verschiedener ungarisch- oder zweisprachiger Periodika (Vereinsnachrichtenblatt "Őrvidéki hírek"; Kindzeitschrift "Napocska", Jugendzeit schrift "Cool-túra", Jahrbuch "Őrség")
- Veranstaltung des ungarisch- oder zweisprachig abgehaltenen Takács Jenő-Gedenksymposium
- für die vereinseigene Theatergruppe
- für den vereinseigenen Singkreis
- Veranstaltung von Vorträgen und eines Konzertes im Gedenken an den ungarischen Volksliedforscher, Komponisten und Volksbildner Zoltán Koldály
- Veranstaltung der "Ungarischen Kinderstunde"
- Veranstaltung des Sprachferienlagers für Kinder und Jugendliche in Ungarn
- Kurs "Sprachübungen für Schüler"
- für einen ungarisch- bzw. zweisprachigen Feriensprachkurs
- Veranstaltung des ungarischsprachigen Märchenerzählwettbewerbes
- für die Veranstaltung des "bunten musikalischen Abends" mit einem ungarischsprachigen musikalischen Programm
- Veranstaltung von ungarischsprachigen Vorträgen und Ausstellungen
- Veranstaltung eines Gartenfestes mit volksgruppenspezifischem Kulturprogramm
- Veranstaltung eines Balles mit volksgruppenspezifischem Kulturprogramm
- Erfassung der Bibliotheksbestände
- Veranstaltung von Symposien zu volksgruppenspezifischen Themen (Projektbezeichnung "Ungarisches Institut")
- für die vereinseigenen Volkstanzgruppen Honorare für ungarisch- oder zweisprachigen Volkstanzunterricht, für Choreographie und musikalische Begleitung Anschaffung von Trachten

UMIZ – Verein zur Förderung des ungarischen Medien- und Informationszentrum erhielt im Jahr 2007 € 31.150,00 aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes. Dieser Verein hat den Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Bibliotheks- und Archivbereich, wobei er in besonderem Maße moderne Technologien zum Einsatz bringt und mit Bildungseinrichtungen in Ungarn und der ungarischen Volksgruppe in Slowenien, der Slowakei, Rumänien, der Ukraine, Serbien und Kroatien zusammen arbeitet. Das UMIZ betreibt 8 Internetarbeitsplätze sowie zwei Server. Die Arbeitsplätze werden im Rahmen von Kooperationen (zB hält die Volksschule Unterwart regelmäßig ihre e-learning-Stunden im UMIZ ab), von Kindern und Jugendlichen im Rahmen vom Nachmittagsprogramm, von Vereinsmitgliedern, von Studierenden und Forschern verwendet. Im Besitz des UMIZ befinden sich derzeit etwa 25.000 Medien, davon 90 % ungarischsprachige. Es gibt einen Entlehnbetrieb. Weiters betreibt der Verein zwei Server, die mehrere Plattformen des Instituts sowie die Homepages von anderen ungarischen Volksgruppenorganisationen (zB www.umiz.at/virgonc, www.umiz.at/dlarda, www.umiz.at/theaterverein) hosten. Die von UMIZ betriebene Seite www.eduhu.net enthält Ungarisch-Sprachlernprogramme; www.langos.at bringt Nachrichten aus dem Burgenland und ungarischsprachigen Gebieten im Ausland in deutscher und ungarischer Sprache sowie weiters von österreichischen Vereinen der ungarischen Volksgruppe herausgegebene Periodika. Über www.umiz.at steht ein Ungarisch-Wörterbuch zur Verfügung und können ungarische Radio- und Fernsehsendungen on-line empfangen werden.

Die Volkshochschule der burgenländischen Ungarn erhielt im Jahr 2007 € 11.870,00 aus der Volksgruppenförderung für Personalkosten, Benützungsentgelt für Büro und Unterrichtsräume samt dazugehöriger Infrastruktur sowie Projektförderungen für die vereinszugehörige Öri banda-Traditionspflegegruppe und für die Herausgabe eines Lehrbuches der burgenländisch-ungarischen Volksmusik. Der Verein bietet regelmäßig Ungarischsprachkurse und volksgruppenspezifische Vorträge und kulturelle Veranstaltungen an. Im Jahr 2005 gab der Verein eine CD mit burgenland-ungarischer Volksmusik heraus. Die Volkshochschule ist als ECL (European Consortium for the Certificate of Attainment in Modern Languages) Prüfungszentrum für die ungarische Sprache anerkannt. Im Jahr 2003 wurde das Projekt "Ungarisch Plus - Sprachinitiative der Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn" mit dem Europasiegel für innovative Sprachprojekte ausgezeichnet.

Das Unterwarter Heimathaus dokumentiert auf 300 m2 Ausstellungsfläche das einstige Leben der ungarischen Volksgruppe in der Wart. Es hat zahlreiche Exponate aus der Land- und Hauswirtschaft sowie historische Werkstatteinrichtungen von Schuster, Schmied, Wagner und Zimmermann und Trachten. Im Jahr 2007 erhielt der Verein Unterwarter Heimathaus aus der Volksgruppenförderung € 1.270,00.

Das ungarischsprachige Theater wird durch die Laientheatergruppen des Ungarischen Theatervereins Unterwart und des Lesevereins der reformierten Jugend Oberwart gepflegt.

Der Ungarische Kulturverein Mittelburgenland erhielt im Jahr 2007 € 17.620,00 für die Erhaltung des Vereinslokals sowie für diverse Projekte wie ungarisch- oder zweisprachige stattfindende Kinderbetreuung, den Chor, die Herausgabe des ungarischzweisprachigen Vereinsnachrichtenblattes, Veranstaltungen mit volksgruppenspezifischem Kulturprogramm sowie das Kinder-Sprachferienlager in Ungarn.

Die röm.-kath. Pfarre Oberwart erhielt eine Förderung für die Durchführung der traditionellen ungarischen Krippenspiele.

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet. So werden etwa sprachliche Projekte ungarischsprachiger Organisationen in den Bundesländern Salzburg, Tirol, Oberösterreich und Steiermark aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14).

Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben):

Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung ist durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt. Darüber hinaus werden durch fördernde Maßnahmen Impulse gesetzt, die den Gebrauch der ungarischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern sollen. Beispielsweise gab die röm.-kath. Pfarre Mitterpullendorf im Jahr 2002 mit Unterstützung der Volksgruppenförderung ein ungarisches religiöses Liederbuch heraus.

Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch):

lit. b:

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das Kennenlernen von Lösungsmodellen anderer könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern. Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, bei denen die Möglichkeit eröffnet wurde, dass Angehörige der verschiedenen Minderheiten in direkten Kontakt treten und bei den kulturellen Veranstaltungen einander kennen lernen. Eine direkte Zusammenarbeit der regionalen Behörden ergibt sich dabei bereits dadurch, dass das Land Burgenland in der ARGE Alpen-Adria Mitglied ist, und als solches von seinem Landeshauptmann vertreten wird.

Im November 2007 wurde beim UMIZ – Verein zur Förderung des ungarischen Medien- und Informationszentrums das Imre Samu Sprachkompetenzzentrum (ISSZ) gegründet. Es wird als sprachwissenschaftlicher Beirat in die Struktur des UMIZ integriert. Dieses Institut wurde in Abstimmung mit den Zielsetzungen und den grenzüberschreitenden Anliegen der Ungarischen Akademie der Wissenschaften als Teil des Netzwerkes kooperierender wissenschaftlicher Einrichtungen zum Zwecke sprachwissenschaftlicher Forschung eingerichtet. Das ISSZ koordiniert ungarische Sprachforschungen in Burgenland/Österreich, Slowenien und Kroatien. Es ist ua.

geplant, Datenbanken anzulegen, die die ungarische Mundart der Wart in Bild und Ton dokumentieren. Von Juni 2007 bis April 2008 führt UMIZ in Zusammenarbeit mit einem Jugendverein aus Zalaegerszeg (Ungarn) ein Interreg-Projekt durch, im Rahmen dessen eine Internetplattform all jener Vereine erstellt werden soll, die im Raum "Euregio Westpannonien" tätig sind. In weiterer Folge werden Austauschprogramme für Jugendliche aus dem Burgenland und Westungarn durchgeführt.

Das Projekt "Zu zweit geht es besser" – Interkulturelle Begegnung im neuen Europa" der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH betreffend Partnerschaften mit östlichen Nachbarstaaten, darunter Ungarn, wurde mit dem Europasiegel für innovative Sprachenprojekte 2007 ausgezeichnet.

Hervorzuheben ist das mittlerweile schon traditionelle Kinder-Sprachferienlager am Plattensee, welches vom burgenländisch-ungarischen Kulturverein durchgeführt wird. Die Volkshochschule der burgenländischen Ungarn führt alljährlich das sogenannte Projekt "Freie Sommeruniversität in Siget in der Wart" durch, zu welcher Jugendliche und Vortragende aus Ungarn eingeladen werden.

III.4. Tschechisch im Land Wien:

Artikel 8 (Bildung):

Abs. 1

lit. a iv:

Die private bilinguale Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht des Schulvereines Komensky bietet in Wien zweisprachigen Unterricht und Erziehung vom Kindergarten bis zur Matura in Tschechisch/Slowakisch und Deutsch an. Träger dieser Schule ist der Schulverein Komensky. 2007/2008 besuchen insgesamt 80 Kinder ab dem zweiten Lebensjahr den Kindergarten der Komensky-Schule, davon sind 59 tschechischer Muttersprache. Sie werden in 4 Gruppen, teilweise gemeinsam mit Kindern deutscher, slowakischer oder ungarischer Muttersprache, betreut.

Der Schulverein Komensky wird auch aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes finanziell unterstützt.

Artikel 11 (Medien):

Abs. 1

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Volksgruppensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in tschechischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,

RGBI. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus Tschechien können in Wien ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Darüber hinaus ist zur Mediensituation der Tschechen in Wien noch Folgendes zu bemerken: Der ORF strahlt gemäß § 3 Abs 7 ORF-Gesetz seit 2. Jänner 2004 regelmäßig auf Mittelwelle 1476 KHZ vom Sender Bisamberg Sendungen in tschechischer Sprache aus.

In der Sendeleiste 19.05 bis 19.30 Uhr wird Montag bis Mittwoch Radio Drát'ák ausgestrahlt. Dieses tschechische Wochenmagazin legt das Hauptaugenmerk auf die Geschehnisse innerhalb der Volksgruppe der Wiener Tschechen. Sendungsthemen erstrecken sich von Politik über Kultur bis hin zum Sport. Die muttersrpachlichen Sendungen bieten der Volksgruppe eine Plattform für einen intensiven Informationsaustausch.

Am Freitag wird zwischen 19.05 und 19.30 Uhr die tschechische Jugendsendung "Zvídavỳ mikrofon" auf Radio 1476 ausgestrahlt. Das Jugendmagazin der Wiener Tschechen setzt sich mit allen Themen einer urbanen Stadt auseinander. In den zweisprachigen Sendungen (tschechisch und deutsch) ist die Sprache ein bewusst gesetztes dramaturgisches Mittel. Die SchülerInnen des Komensky-Gymnasiums und der American International School in Vienna gestalten das Magazin.

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden verschiedene kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Tschechischen zum Gegenstand haben, gefördert. Wesentliches Kriterium für die Vergabe der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Alle in Art. 12 Abs. 1 der Charta aufgelisteten Typen von kulturellen Einrichtungen und Tätigkeitsfelder können aus der Volksgruppenförderung unterstützt werden. Im Jahr 2007 erhielten 11 Volksgruppenvereine sowie eine kirchliche Einrichtung mit Sitz in Wien € 451.409,00 aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes. Davon entfiel der größte Teil, nämlich € 362.555.00, auf den Schulverein Komensky. Der Schulverein bietet einen durchgängig zweisprachigen Bildungsweg vom Kindergarten bis zur Matura an. Die vom Schulverein Komensky beschäftigten Lehrer werden ebenfalls von der öffentlichen Hand bezahlt. Der Schulverein betreut auch umfangreiche Archivalien und Bibliotheksgut und stellt Theater- und Veranstaltungsräumlichkeiten für die gesamte Volksgruppe zur Verfügung. Gefördert werden auch drei tschechisch- oder zweisprachige Periodika, nämlich Česká a slovenská Videň dnes, Kulturní klub und Videňské svobodné listy. Die tschechisch- oder zweisprachige Jugendarbeit der Katholischen Mission wurde 2007 mit € 17.000,00 unterstützt. Neben der Ganzjahresarbeit organisiert die Katholische Mission für Tschechen auch tschechisch- bzw. zweisprachig geleitete Ferienlager. Das Vereinsnachrichtenblatt wurde auf das elektronische Medium umgestellt und ist unter www.rozhledy.at zu erreichen. Insgesamt pflegt die Katholische Mission eine enge Zusammenarbeit mit der Komenskyschule. Der Bibliotheksverein Jirásek erhielt € 2.300,00 für die Miete seiner Bibliotheksräumlichkeiten. Fünf Sokol-Turnvereine wurden im Jahr 2007 gefördert, da die SokolBewegung einen traditionellen und Identität stiftenden Stand in der Volksgruppe hat. Einer davon organisiert Sport- und Sprachwochen für Kinder und Jugendliche in der tschechischen Republik. Das tschechslowakisch-österreichische Kontaktforum bringt Aufführungen tschechischer Theater nach Österreich. Die Laientheatergruppe von "Vlastenecka omladina" inszeniert jährlich zwei tschechischsprachige Eigenproduktionen.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14). Förderungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten aus dem Titel "Auslandskultur" können dafür angesprochen werden. Aus diesen Mitteln wurden beispielsweise folgende Veranstaltungen von der österreichischen Botschaft in Prag gefördert:

5. April 2001 Vortrag von Ilona Slawinski, Wien, "Beitrag der tschechischen Wissenschaftler und Künstler für Wien und Österreich"

22. November 2005 Buchpräsentation von Marie Brandeis "Wir kamen von anderswo" 8. November 2006 Vortrag von Helena Basler(ová) "Die Wiener Tschechen"

Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch):

Von September 2002 bis Dezember 2004 führte der Schulverein Komensky mit Kofinanzierung der Volksgruppenförderung das Projekt "Forum bilinguale" durch, für welches er rund € 200.000,00 aus EFRE-Mitteln erhielt. Tschechischer Partner war ein bilinguales Gymnasium in Znaim/Znojmo. Ziel dieses Projektes war die Schaffung eines Netzwerkes, das zur Erhaltung und Förderung der tschechischen Kultur auf der Grundlage profunder Sprachkenntnisse in Tschechisch und Deutsch dient. Dies sollte ua auch durch die Veranstaltung von Sportturnieren, die Kontaktvermittlung für Firmenkooperationen oder den Motivations- und Jobstrategieunterricht erreicht werden.

Seit 1997/98 wird in Wien der Schulversuch "Europäische Mittelschule" geführt. Diese Schule wird nach dem Lehrplan für das Realgymnasium/Unterstufe geführt, berücksichtigt jedoch auch tschechische, ungarische und slowakische Lehrpläne. Das Konzept sieht vor, dass die Klassen je zur Hälfte aus Schüler/-innen mit deutscher und zur Hälfte aus Schüler/-innen mit tschechischer, ungarischer oder slowakischer Muttersprache zusammengesetzt sind. Dabei können sowohl Schüler/-innen aus dem benachbarten Ausland als auch österreichische Schüler/-innen mit der betreffenden Muttersprache aufgenommen werden. Neben österreichischen Lehrkräften kommen auch Lehrer/-innen aus Tschechien, Ungarn und der Slowakei zum Einsatz.

Die Veranstaltungen des tschechoslowakisch-österreichischen Kontaktforums sowie die Sport- und Sprachwochen in der tschechischen Republik sind ebenfalls in diesem Zusammenhang zu nennen. Der Kulturklub der Tschechen und Slowaken in Österreich organisiert immer wieder Veranstaltungen, zu denen auch Vertreter der tschechischen Republik eingeladen werden, beispielsweise im Jahr 2006 die Veranstaltung "Die Wiener Tschechen 1945 – 2005".

III.5. Slowakisch im Land Wien:

Artikel 8 (Bildung):

Abs. 1

lit. a iv:

Im Kindergarten der Komensky Schule werden auch 12 Kinder slowakischer Muttersprache betreut. Dies wird ebenfalls aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes finanziell unterstützt.

Artikel 11 (Medien):

Abs. 1

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in slowakischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus der Slowakei können in Wien ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Darüber hinaus ist zur Mediensituation der Slowaken in Wien noch Folgendes zu bemerken: Der ORF strahlt gemäß § 3 Abs 7 ORF-Gesetz seit 2. Jänner 2004 regelmäßig auf Mittelwelle 1476 KHZ vom Sender Bisamberg Sendungen in slowakischer Sprache aus.

Am Dienstag und Donnerstag alternierend wird "Radio Dia: Ton" und "Radio Spŏngia" auf Radio 1476 ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um Jugendsendungen in slowakischer Sprache, die Themen der Wiener Slowaken in den Mittelpunkt stellen, sich aber auch mit Fragen der kulturellen Identität, der Muttersprache und der europäischen Integration auseinandersetzen. Das Programm der Jugendsendungen wird von den SchülerInnen des Komensky-Gymnasiums gestaltet. Die Medienbildung, die in Kooperation mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in der Schule eingerichtet wurde, liefert das nötige Know-how und dient als Werkstatt für die Produktionen.

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden verschiedene kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Slowakischen zum Gegenstand haben, gefördert. Alle in Art. 12 Abs. 1 der Charta aufgelisteten Typen von kulturellen Einrichtungen und Tätigkeitsfelder können aus der Volksgruppenförderung unterstützt werden. Im Jahr 2007 erhielten 3 Volksgruppenvereine mit Sitz in Wien € 111.155,00 aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes (2 davon aus der slowakischen Volksgruppe, 1 aus der tschechischen Volksgruppe). Davon entfiel mit € 60.500,00 der größte Anteil auf den österreichisch-slowakischen Kulturverein für folgende Zwecke:

- Mietkosten, Betriebskosten, Versicherungen für das Vereinslokal Personalkosten, Büroaufwand
- Herausgabe der slowakischsprachigen Vereinszeitschrift POHLÁDY
- für die Veranstaltung von slowakischsprachigen Theatervorstellungen in Wien
- Veranstaltung eines volksgruppenspezifischen bzw. slowakischsprachigen Kulturprogramms
- die slowakisch- oder zweisprachig geleitete Volkstanz-Kindergruppe
- Veranstaltung slowakischsprachiger Filmabende mit anschließender Diskussion
- Herausgabe eines Filmes über das Leben der Wiener slowakischen Widerstandskämpferin Irma Trksak
- Vorbereitung der Jubiläumsschrift zum 25jährigen Bestandsjubiläum
- Herausgabe eines slowakisch- oder zweisprachigen Kalenders (mit slowakischsprachigen Gedichten)
- für die Herausgabe der slowakischsprachigen Vereinszeitschrift POHLÁDY

Der SOVA Slowakischer Schulverein erhielt € 11.300 für folgende Gegenstände:

- Personal, Büroaufwand
- für den Internetauftritt des Vereins www.slovaci.at
- Ankauf von volksgruppenspezifischer Literatur, Bild- und Tonträgern
- die Eltern-Kind-Runde (Projektbezeichnung: "Förderung der slowakischen Sprache für Kleinkinder")
- Veranstaltung von slowakischsprachigem Kinder- und Kinderpuppentheater sowie slowakisch- oder zweisprachig geleiteten Kinder-Kreativstunden
- für das slowakisch- oder zweisprachig geleitete Sommercamp für Kinder und Jugendliche
- für die Herausgabe des Skriptums "Slowakisch für Kindergartengruppen II Teil"
- für die Abhaltung des Slowakischunterrichts für Kinder
- für das Literaturprojekt "Kinder entdecken die slowakische Literatur"
- für die Veranstaltung von slowakischsprachigen oder volksgruppenspezifischen Programmen für Jugendliche
- slowakisch- oder zweisprachigen Musikunterricht

Der Schulverein Komensky erhielt € 39.355,00 für Personalkosten für eine slowakischoder zweisprachige Horterzieherin sowie eine slowakisch- oder zweisprachige Kindergärtnerin, da im Rahmen der Komenskyschule auch slowakische Kinder betreut werden.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck

kommt, darzustellen. Dafür können Förderungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten aus dem Titel "Auslandskultur" angesprochen werden.

Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch) lit. b:

Die Kontakte der slowakischen Volksgruppenorganisationen bestehen zB in der Veranstaltung des Ferienlagers des Kulturvereins in der Slowakei oder in der Mitarbeit slowakischer Bürger bei diversen Vereinsprojekten. Für kulturelle Veranstaltungen werden immer wieder Künstler aus der Slowakei eingeladen.

Es soll auch das Projekt CentroLING des Europabüros des Stadtschulrates für Wien erwähnt werden, in dessen Rahmen nativ speaker ua aus der Slowakei in Wiener Schulen unterrichten. Es wurde in diesem mit dem Europasiegel 2007 für innovative Sprachenprojekte ausgezeichnete Projekt außerdem ein Lehrbuch für Slowakisch für die Altersklasse 13-18 Jährige erstellt.

III.6. Romanes im Land Burgenland:

Artikel 8 (Bildung):

Abs. 1

lit. f iii:

Verschiedene Volksgruppenorganisationen aus der Volksgruppe der Roma bieten Romanes-Kurse im Rahmen des Erwachsenen- und Weiterbildungsprogrammes an und werden dabei mit Mitteln aus der Volksgruppenförderung unterstützt.

Darüber hinaus wurde im Oktober 2005 beschlossen, Restmittel aus dem Versöhnungsfonds in Höhe von € 1,1 Mio (verteilt auf 10 Jahre) für die Volksgruppe der Roma zu verwenden und diese Mittel für die Jugend- und Bildungsarbeit der Roma zu widmen. Infolge dessen wurde das Geld in den Romafonds eingebracht, wobei € 90.000,00 jährlich für Bildungszwecke von Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen der Volksgruppe der Roma ausgegeben werden können. Unter anderen werden aus diesen Mitteln der RomBus des Vereins "Romaservice" und der Schulbus des Vereins "Roma Oberwart" gefördert. Ein Betrag von € 200.000,00 ist für Forschungszwecke gebunden. Der Roma-Fonds unterstützt die Volksgruppenangehörigen im ganzen Bundesgebiet.

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland 1994 (BGBI. Nr. 641/1994) sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze im Land Burgenland bestimmen, dass bei vorhandenem Bedarf Anspruch auf Unterricht in Romanes besteht.

Auf Grund der sehr spät erfolgten Verschriftlichung des Romanes kann dieses Recht nur schrittweise genützt werden. Die Sprache der burgenländischen Roma ist eine mündlich überlieferte Sprache und war daher nicht schriftlich verzeichnet. Erst vor etwa zehn Jahren wurde im Rahmen eines wissenschaftlichen Romani-Projektes von engagierten Linguisten, die auch am Sprachwissenschaftlichen Institut der Universität Graz tätig sind, in Zusammenarbeit mit Volksgruppenvertretern in Oberwart begonnen, die Volksgruppensprache zu verschriftlichen und zu kodifizieren. Im Rahmen des Romani-Projekts wurden somit inzwischen die in Österreich hauptsächlich gesprochenen Romanivarianten wissenschaftlich erfasst. Als Resultat dieser Arbeit können Roma-Vereinszeitungen zweisprachig erscheinen, wurden zweisprachige Roma-Märchensammlungen und Lernspiele herausgegeben und ein Romanes-

unterricht in Oberwart und Unterwart eingerichtet, wofür auch Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien hergestellt wurden. Für die Herausgabe der zweisprachigen Vereinszeitungen und die Vorbereitung des Romanesunterrichts ist fortlaufende wissenschaftliche Unterstützung erforderlich.

Mittlerweile konnten erste Lernmaterialien fertig gestellt und in Gebrauch genommen werden. Allerdings sind noch nicht ausreichende Unterlagen vorhanden, die ein Sprachstudium ermöglichen würden. Daher kann auch kein Angebot zur Lehrer/-innenausbildung an einer Pädagogischen Hochschule erstellt werden. Behelfsmäßig werden jedoch "native speakers" im Romanesunterricht eingesetzt, die eine pädagogische Grundeinschulung erhalten.

Das Projekt "RomBus" des Verein Roma-Service hat neben der mobilen Lernbetreuung von burgenländischen Romakindern auch Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel.

Roma	2004/05	2005/06	
Volksschule Oberwart	10	5	Unverbindliche Übung
Volksschule Unterwart	5	4	Unverbindliche Übung
Hauptschule Oberwart	9	9	Unverbindliche Übung
Gesamt	24	18	

Laut aktuellen Informationen des Landesschulrates für das Burgenland findet im laufenden Schuljahr 2007/2008 kein Unterricht in Roman statt, da an keinem Standort die Eröffnungszahl von fünf Schülern erreicht wurde und auch ein standortübergreifender Unterricht nicht realisiert werden konnte.

Artikel 11 (Medien):

<u>Abs. 1</u>

lit. b ii:

Im Landesstudio Burgenland wird wöchentlich folgendes Hörfunkprogramm in den Sprachen der drei burgenländischen Volksgruppen ausgestrahlt:

ORF LANDESSTUDIO BURGENLAND

RADIO

Sendung	Sendetermin	Dauer	Sendezeit	Sprache
3-sprachiges Magazin u.a. Roma Sam (Magazin in Romanes)	Mo (1 x wö)	56'	20.04	BgldKroat. (26')/Ungar. (15')/ Romanes (15')

Die Sendung "Radio Kaktus" ist österreichweit auf Radio 1476 zu empfangen, die Sendung "Radio Sam" der Volksgruppenredaktion des Landesstudio Burgenland wird ebenfalls österreichweit auf der Frequenz 1476 ausgestrahlt.

Darüber hinaus wird im ORF Burgenland folgende Sendung u.a. auch in Romanes ausgestrahlt:

ORF LANDESSTUDIO BURGENLAND

FERNSEHEN

Sendung	Sendetermin	Dauer	Sendezeit	Sprache
4-sprachiges Magazin ("Servus / Szia / Zdravo / Del tuha")	So (4 x jährl.)	45'	14.20	Dt./Ungarisch BgldKroat./ Romanes

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Volksgruppensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in Romanes auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme können im Burgenland ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden verschiedene kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Romanes zum Gegenstand haben, gefördert. Ein wesentliches Kriterium für die Vergabe der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Alle in Art. 12 Abs. 1 der Charta aufgelisteten Typen von kulturellen Einrichtungen und Tätigkeitsfelder können aus der Volksgruppenförderung unterstützt werden. Im Jahr 2007 erhielten zwei Volksgruppenvereine mit Sitz im Burgenland sowie eine kirchliche Einrichtung € 154.400,00,00 aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes. Davon entfiel mit € 114.000,00 der größte Anteil auf den Verein Roma Service für folgende Zwecke:

- Personalkosten, Büroaufwand
- Ankauf von volksgruppenspezifischer Literatur, Bild- und Tonträgern
- Erstellung der Lehrmitteln für den Roman-Unterricht
- Herausgabe der romanes-zweisprachigen Zeitung dROMa
- Herausgabe der romanessprachigen Kinderzeitschrift Mri Nevi Mini Multi
- Betrieb des "RomBus" (mobile Lernbetreuung)

- Interviewprojekt mit Angehörigen der Volksgruppe der Roma

"Roma – Verein zur Förderung von Roma" erhielt aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes € 39.500,00 für folgende Zwecke:

- Büroaufwand
- Personalkosten für die Lernhilfebetreuer
- Herausgabe der romanes- oder zweisprachigen Zeitung "Romani patrin

Das Referat für ethnische Gruppen der Diözese Eisenstadt erhielt € 900,00 für die

- Veranstaltung der traditionellen Roma-Wallfahrt mit kulturellem Rahmenprogramm
- Kinder- und Jugendaktivitäten

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die aus der Volksgruppenförderung ermöglichte Kodifizierung und Didaktisierung des Romanes; damit konnte die bisher nur mündlich überlieferte Sprache verschriftlicht werden und dadurch der kulturelle Ausdruck der Volksgruppe auch auf schriftlichem Weg verbreitert werden (z.B. die Herausgabe zweisprachiger Vereinszeitungen, Lernmaterialien in Romanes, zT auch in elektronischer Form, eine romanessprachige Kinderzeitschrift und überliefertes Erzählgut). Durchgeführt wird dieses Romani-Projekt seit 1993 von Linguistik-Wissenschaftern gemeinsam mit Vertretern aus der Volksgruppe. Neben der wissenschaftlichen Arbeit, der Herausgabe von Publikationen (Bände, in denen das Erzählgut der verschiedenen Romastämme in deren Sprache sowie in Deutsch veröffentlicht wird) ist die Betreuung von Volksgruppenorganisationen bei der Herausgabe von romanes-zweisprachigen Zeitungen und Lehrmaterialien mit diesem Projekt verbunden. Darüber hinaus werden Datenbanken aufgebaut und betreut, nämlich ROMBASE (unter http://romani.uni-graz.at/rombase/), welche Informationen zur Kultur und Geschichte der Roma vermittelt, ROMLEX (http://romani. kfunigraz.ac.at/romlex/), bei welcher es sich um eine linguistische Datenbank handelt und ROMANE LILA (http://www-gewi.uni-graz.at/romani/lila/index.en.html), die eine Bibliographie enthält. Im Jahr 2007 wurde das Romani-Projekt mit € 58.500,00 aus der Volksgruppenförderung unterstützt.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14). Beispielsweise förderte die österreichische Botschaft/Kulturforum Prag in der tschechischen Republik folgende Veranstaltungen:

22. Mai 2001	Fachseminar "Die Roma und die EU" mit österr. Teilnahme von ua Rudolf Sarközi
23. Mai 2001	Konzert mit Harri Stojka
26. September 2002	Theateraufführung mit dem österreichischen Romatheater ROTA
23. Mai 2002 und	Konzert mit Rusza Nikolić-Lakatos
25. Mai 2002	
26. Mai 2003	Vortrag von Christiane F. Juhasz über Roma-Musik
18. Mai 2004	Konzert mit Harri Stojka
30. Mai 2005	Film mit Ceija Stojka
23. Mai 2006	Konzert mit Harri Stojka
17. Juni 2006	Konzert mit Harri Stojka

Die österreichische Botschaft/Kulturforum Laibach berichtete, dass im Jahr 2005 in Slowenien ein Konzert mit Martin Lobenov, ein Konzert mit der Hans Samer-Band und eine Theateraufführung "Romanovela – Love in Translation" gefördert wurde.

Die österreichische Botschaft/Kulturforum Pressburg berichtete dass eine Veranstaltung mit Ceija Stojka im September 2005 gefördert wurde. Dabei wurden Bilder von Ceija Stojka und das Musikwerk von Koloman Polak im Rahmen des Projektes "Auschwitz ist mein Mantel" präsentiert. Weiters wurde ein Konzert mit Harri Stojka am 25. Juni 2006 in Pressburg/Bratislava unterstützt.

Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch):

Durch die Förderung von Volksgruppenorganisationen aus der Volksgruppe der Roma werden immer wieder Projekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit ermöglicht. Als Beispiel sei auf eine seit Juni 2007 laufende Kooperation zwischen der Volkshochschule der burgenländischen Kroaten, dem Verein Roma-Service und der Romani Union in Murska Sobota (Slowenien) verwiesen. Der Verein Roma Service, der die Kinderzeitung "Mri nevi MiniMulti" in Burgenlandromanes herausgibt (die ihrerseits wieder auf der in burgenlandkroatischer Sprache von der Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten herausgegebenen "Moj novi minimulti" beruht) stellt die Vorlagen der Romani Union in Slowenien zur Verfügung, welche sie in das Prekmurski-Romanes übersetzt.

III.7. Slowenisch im Land Steiermark:

Artikel 8 (Bildung):

Abs. 1

lit. a iv:

Laut Sprachenerhebung 2004 besuchten im Kinderbetreuungsjahr 2004/2005 im Bezirk Bad Radkersburg lediglich vier Kinder und im Bezirk Leibnitz acht Kinder, welche zweisprachig aufwachsen (deutsch/slowenisch), Kindergärten in den Bezirken. Aufgrund des mangelnden Bedarfs gibt es daher auch keine explizit zweisprachig geführten Kindergärten bzw. Gruppen, in denen neben einer deutschsprachigen Kindergartenpädagogin eine muttersprachlich slowenisch sprechende Kindergartenpädagogin eingesetzt würde.

Es besteht jedoch eine Partnerschaft zwischen dem städtischen Kindergarten Bad Radkersburg und dem Kindergarten in Gornja Radgona (Slowenien). Im Zuge dieser Partnerschaft werden gemeinsame Projekte durchgeführt bzw. verbringen Kleingruppen der Kindergärten regelmäßig gewisse Zeiträume im jeweils anderen Kindergarten. Die Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Mureck hat mit dem Kindergarten Apače/ Abstall immer wieder gemeinsame Projekte. Den SchülerInnen wird auch Slowenisch als Freigegenstand angeboten.

Die Unterstützung aus Mitteln der Volksgruppenförderung zugunsten von privaten Kindergartengruppen, die die vorschulische Erziehung auch in der Volksgruppensprache anbieten, wäre jederzeit möglich.

lit. e iii:

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Hochschulautonomie ist ein staatlicher Eingriff in die Lehrveranstaltungen an Universitäten nur beschränkt möglich. Tatsächlich wird

aber Slowenisch an folgenden österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten:

- Universität Wien, Institut für Slawistik
- Universität Graz, Institut für Slawistik
- Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
- Universität Innsbruck, Institut für Slawistik
- Universität Klagenfurt, Institut für Slawistik

lit. f iii:

Slowenisch wird an verschiedenen Volkshochschulen unterrichtet und auch von Volksgruppenorganisationen angeboten; diese Angebote werden auch aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Beispielsweise werden Sprachkurse vom Artikel VII-Kulturverein (Pavelhaus), vom Verein "Österreichisch-slowenische Freundschaft", der regionale Zukunftswerkstatt (Ehrenhausen), dem Treffpunkt Sprachen (Universität Graz, Zusatzangebot), der Urania, dem Wirtschaftsförderungsinstitut WIFI und vom Bildungshaus Retzhof (bei Leibnitz) durchgeführt.

An verschiedenen Volks- und Hauptschulen sowie einer polytechnischen Schule wird Slowenischunterricht als unverbindliche Übung angeboten. Ca. 260 SchülerInnen nehmen daran teil.

Der Artikel-VII-Kulturverein bemüht sich um die Fortbildung der SlowenischlehrerInnen und informiert diese über Seminare, neue Lehrbücher und organisierte auch 2006 erstmals ein LehrerInnentreffen im Pavelhaus, damit sich die SlowenischlehrerInnen untereinander auch kennenlernen und Meinungen, Probleme, Ideen besprechen. Unterstützt wird er dabei von der pädagogischen Beraterin für die SlowenischlehrerInnen im Raabgebiet/Porabje aber auch von kärntnerslowenischen PädagogInnen.

Artikel 11 (Medien):

Abs. 1

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes können etwa auch CDs, die Sprachkurse in den Volksgruppensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert werden.

lit. e i:

Die in slowenischer Sprache erscheinende Wochenzeitung "Novice" wird aus der Presseförderung gefördert und kann auch in der Steiermark bezogen werden. Darüber hinaus publiziert der "Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark" die umfassende Informationsschrift "Signal". Diese wird aus den Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in Slowenisch auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt,

Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme können in der Steiermark ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Darüber hinaus ist noch anzumerken, dass der ORF seit September 2002 seine Hörfunk- und Fernsehprogramme auch über Satellit ausstrahlt. Zum Empfang dieser Programme ist ein Receiver inklusive einer SmartCard des ORF erforderlich. Diese ermöglichen es dem Hörfunk- und Fernsehkonsumenten, nicht nur die im jeweiligen Bundesland ausgestrahlten sondern sämtliche Regionalprogramme zu empfangen. Dies bedeutet, dass die im Bundesland Kärnten ausgestrahlten Programme für die Volksgruppe der Slowenen auch in der Steiermark empfangen werden können. Diese Möglichkeit des Satellitenempfanges wurde bewusst als Maßnahme auch zur Erfüllung des Volksgruppenauftrages gewählt.

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden kulturelle Tätigkeiten, die die Pflege des Slowenischen zum Gegenstand haben, gefördert. Hervorzuheben ist die Unterstützung eines in der südlichen Steiermark gelegenen Kulturhauses, in welchem regelmäßig kulturelle Veranstaltungen (Lesungen, Ausstellungen etc., die ebenfalls aus der Volksgruppenförderung unterstützt werden) stattfinden. Der Artikel VII-Kulturverein, der dieses Kulturhaus betreibt, erhielt im Jahr 2007 € 58.200,00 aus der Volksgruppenförderung und zwar für

- Personalkosten
- Betriebskosten für das Pavelhauses
- Herausgabe der slowenisch-zweisprachigen Broschüre "Signal"

Das Land Steiermark hat den Artikel VII-Kulturverein im Jahr 2006 mit insgesamt € 12.000,00 und im Jahr 2007 mit € 10.000,00 gefördert.

Der Klub slowenischer Studenten in Graz erhielt € 5.000,00 für folgende Gegenstände:

- Herausgabe der slowenisch- oder zweisprachigen Klubzeitschrift "Informator"
- Festival "Slovenski Dnevi" "Slowenische Tage"
- Veranstaltung eines slowenisch- oder zweisprachigen volksgruppenspezifischen Kulturprogramms

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14). Die österreichische Botschaft/ Kulturforum Laibach berichtete, dass im Jahr 2007 ein Konzert des Pavel-

chores (des Artikel VII-Kulturvereines) in den "Wochen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit" gefördert worden ist.

Art. 13 Abs. 1 lit. d (Wirtschaftliches und soziales Leben):

Diese Bestimmung ist durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt.

Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch):

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das Kennenlernen von Lösungsmodellen anderer könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern. Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, bei denen die Möglichkeit eröffnet wurde, dass Angehörige der verschiedenen Minderheiten in direkten Kontakt treten und bei den kulturellen Veranstaltungen einander kennen lernen. Eine direkte Zusammenarbeit der regionalen Behörden ergibt sich dabei bereits dadurch, dass das Land Steiermark in der ARGE Alpen-Adria Mitglied ist, und als solches von seinem Landeshauptmann vertreten wird.

Als konkretes Beispiel für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sei auf die Partnerschaft zwischen dem städtischen Kindergarten Bad Radkersburg und dem Kindergarten in Gornja Radgona (Slowenien) verwiesen. Im Zuge dieser Partnerschaft werden gemeinsame Projekte durchgeführt bzw. verbringen Kleingruppen der Kindergärten regelmäßig gewisse Zeiträume im jeweils anderen Kindergarten. Es besteht weiters eine Schulpartnerschaft zwischen der Hauptschule Arnfels und der OŠ Muta und OŠ Šentilj. Eine Hauptschule in Leibnitz ist auf der Suche nach einer slowenischen Partnerschule.

Der Artikel VII-Kulturverein, der Verein Österreichisch-slowenische Freundschaft mit Sitz in Graz, die Veranstalter von "Kultur an der Mur" (in Bruck/Mur), die regionale Zukunftswerkstatt, das Bildungshaus Retzhof, das Volksbildungshaus Schloss St. Martin uva pflegen den grenzüberschreitenden Austausch.

III.8. Ungarisch im Land Wien:

Artikel 8 (Bildung):

<u>Abs. 1</u>

lit. a iv:

Als neueste Entwicklung ist zu berichten, dass mit 1. Oktober 2007 eine (bisher noch) kleine ungarische Kindergruppe im Rahmen des Kindergartens des Schulvereins Komensky betreut wird. Diese ist vorläufig noch in eine tschechisch-zweisprachige Gruppe integriert. Dabei werden in der Startphase vier Kinder von einer ungarischzweisprachigen Kindergartenpädagogin betreut, wobei mit einem erheblichen Anstieg der Kinderzahl zu rechnen ist. Ab Herbst 2008 soll – sobald die baulichen Gegeben-

heiten angepasst sind – die ungarische Kindergartengruppe selbständig geführt werden und mehr Kindern Platz bieten.

Diese ungarische Kindergruppe wird aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes finanziell unterstützt.

Darüber hinaus unterrichtet der Zentralverband ungarischer Organisationen in Österreich im Projekt "Ungarischer Kindergarten" einmal wöchentlich Kinder ungarischer Muttersprache in der ungarischen Sprache und Kultur. Der Ungarische Schulverein in Wien unterrichtet ebenfalls wöchentlich im Rahmen des Projektes "Honismeret" u.a. Vorschulkinder in der ungarischen Sprache und Kultur. *lit. e iii:*

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Hochschulautonomie ist ein staatlicher Eingriff in die Lehrveranstaltungen an Universitäten nur beschränkt möglich. Tatsächlich wird aber Ungarisch an folgenden österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten:

- Universität Wien, Institut für Finno Ugristik
- Universität Wien, Institut für Übersetzer- und Dolmetschausbildung
- Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für slawische Sprachen
- Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaften

An der Wirtschaftsuniversität Wien wird Ungarisch im Rahmen von Wahlfächern gelehrt. An der Universität Wien wird ebenfalls Ungarisch gelehrt und zwar im Rahmen des Diplomstudiums Slawistik, des Bakkalaureatsstudiums Übersetzen und Dolmetschen, des Lehramtsstudiums, sowie im Sprachlehrangebot des Sprachenzentrums der Universität Wien. Es gibt auch ein breites Studienangebot an der Universität Wien mit Konnex zu den Sprachen der Volksgruppen.

An der Fachhochschule für Internationale Wirtschaftliche Beziehungen in Eisenstadt ist das Erlernen einer Ostsprache obligatorisch. Es kann u.a. auch Ungarisch gewählt werden. Die Fachhochschule Pinkafeld bietet Ungarisch als zweite lebende Fremdsprache an.

lit. f iii:

Ungarischer Sprachunterricht wird von verschiedenen Volksgruppenorganisationen angeboten und auch aus der Volksgruppenförderung des Bundes unterstützt. Der 1921 in Wien gegründete Ungarische Schulverein sieht es als seine Hauptaufgabe an, die ungarische Volksgruppensprache im Wege von Sprachkursen zu vermitteln.

Artikel 11 (Medien):

Abs. 1

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Volksgruppensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. e i:

Die in ungarischer Sprache periodisch erscheinende Zweimonatszeitschrift "Bécsi Napló" wird aus der Volksgruppenförderung gefördert.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in Ungarisch auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen):

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden die in Wien ansässigen Organisationen der ungarischen Volksgruppe, die viele der in Abs. 1 genannten Tätigkeitsfelder wahrnehmen, unterstützt. Konkret erhielten im Jahr 2007 13 Vereine der ungarischen Volksgruppe und drei kirchliche Einrichtungen mit Sitz in Wien Volksgruppenförderung in Höhe von € 185.120,00. Davon erhielt der Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich € 77.490,00 für folgende Zwecke:

- Miete und Betriebskosten für das Vereinslokal, Büroaufwand und Personalkosten
- Herausgabe der ungarischsprachigen Zweimonatsschrift "Bécsi Napló"
- "Wiener ungarische Schule" (die wöchentlich bzw. alle zwei Wochen stattfindende ungarisch- oder zweisprachige Kinder- und Jugendbetreuung mit Sprach- und Landeskundeunterricht)
- Veranstaltung der traditionellen Märzfeier
- Veranstaltung einer Oktoberfeier
- Veranstaltung des ungarischsprachigen Rezitationswettbewerbes für Kinder und Jugendliche
- für den ungarisch- oder zweisprachigen Festvortrag über Zoltán Kodály mit anschließendem Konzert
- für die Veranstaltung von ungarischsprachigen oder volksgruppenspezifischen Vorträgen, Diskussionsabenden, Literaturworkshops, Filmabenden und Ausstellungen
- Zuschuss zur ungarischsprachigen Publikation der Symposiumsvorträge 2006 über "Flucht und Integration der Ungarn-Flüchtlinge"
- Zuschuss für die Herausgabe des Örseg-Kalenders

Der Ungarische Schulverein erhielt € 21.760,00 für folgende Zwecke:

- Personalkosten
- Projekt "Honismeret" (wöchentlich stattfindender ungarischer Sprach-, Landeskunde- und Volksmusikunterricht für Kinder und Jugendliche und Ferienkurs)
- Herausgabe eines Lehrbuches für den muttersprachlichen Ungarischunterricht (für Schulstufe 1 und 2)
- Veranstaltung einer Jahresabschlussfeier für die Honismeret-Kurse

Der Wiener ungarische Kulturverein Délibáb erhielt € 20.770,00 für

- die Kindertanzgruppe Szivárvány: Honorar für die Erstellung einer Choreographie und Einstudierung, Honorare für Musiker und ungarisch-zweisprachigen Tanzlehrer, Honorare für ungarisch-zweisprachige BetreuerInnen im Sommerlager, Druckkosten für ungarisch- oder zweisprachige Flugblätter und Einladungen
- die Veranstaltung der "Wochenendschule für Ungarische Volksmusik"
- die Veranstaltung von Tanzhäusern und Musikworkshops
- die Veranstaltung des Galaabends des Vereines zur Präsentation der Tanzgruppen

- die aktive Teilnahme der Kindertanzgruppe Szivárvány und der Tanzgruppe Délibáb an einem Volkstanzfestival in Pécs (Ungarn)
- die aktive Teilnahme der Kindertanzgruppe Szivárvány und der Tanzgruppe Délibáb an einem weiteren Festival
- die Herausgabe einer Selbstdarstellungsbroschüre der Tanzgruppe Délibáb
- neue Choreographien für die vereinseigenen Tanzgruppen
- Ankauf von Auftrittstrachten und –bestandteilen nach historischem Vorbild

Die Ökonomische Interessengemeinschaft der Ungarn in Österreich KALÁKA-Club erhielt € 5.000,00 für:

- die Herausgabe des ungarischsprachigen "Jahrbuches 2008"
- die Adventveranstaltung "Ungarische Weihnachtsbräuche in Wort und Musik"
- Vortragsabend zum Thema "Originaldokumente zur Geschichte der ungarischen Revolution von 1956" bis € 600,00: Druck- und Versandkosten für ungarisch- oder zweisprachige Einladungen, Vortragshonorar

Der Europaclub erhielt € 10.390 für:

- Saal- und Archivraummiete, Büromaterialien und Homepagebetreuung
- für die Herausgabe des ungarisch- und zweisprachigen Jahrbuches des Vereines
- vier Vortragsveranstaltungen in ungarischer Sprache zu volksgruppenspezifischen Themen
- zwei Literaturabende in ungarischer Sprache
- Vorführung eines Dokumentationsfilmes über die Ereignisse von 1956 in ungarischer Sprache
- zwei kulturelle Veranstaltungen mit Jugendlichen in ungarischer Sprache und anschließender Diskussion über die Rolle der Jugend in der ungarischen Volksgruppe
- den Ungarischen Folkloreabend mit ungarischer "Bauernmusik"
- Veranstaltung von Theateraufführungen mit Theatergruppen der ungarischen Minderheiten aus Rumänien, der Slowakei und der Ukraine

Der Ungarische Arbeiterverein in Wien erhielt € 11.370,00 für

- Miete- und Betriebskosten für das Vereinslokal, Büroaufwand
- die Kindertheatergruppe
- Ankauf von ungarischsprachiger oder volksgruppenspezifischer Literatur, Bild- und Tonträgern
- die Herausgabe des ungarisch-zweisprachigen Vereinsnachrichtenblattes
- Veranstaltung des traditionellen Faschingausklangballes

Der Dachverband der unabhängigen ungarischen Vereine in Österreich erhielt € 8..900,00 für

- Gebühren für den Internetzugang, Einrichtung und Betreuung einer Home-page, EDV-Wartung, Telefongebühren, EDV-Kleinteile, Toner
- die Veranstaltung der traditionellen Märzfeier in Nickelsdorf
- die Veranstaltung des "Balles der Wiener Ungarn"
- die Veranstaltung einer Weihnachtsfeier mit ungarisch- oder volksgruppenspezifischem Programm
- die Veranstaltung der Rahmenkonferenz "Kodály Zoltán" bestehend aus einem Workshop zur Kodály-Unterrichtstechnik, einem Begleitkonzert und einem begleitenden Tanzhaus
- die Herausgabe der Zeitung "Új Magyar Kronika"

Die Peter Bornemisza-Gesellschaft erhielt € 7.500.00 für:

- Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten für das Vereinslokal
- die Herausgabe des ungarischsprachigen Mitteilungsblattes "Bécsi Posta"
- das ungarischsprachige bzw. volksgruppenspezifische Vortragsprogramm

Der Verein Ungarische Pfadfindergruppe Széchenyi István Nr. 72. des Ungarischen Auslandspfadfinderbundes erhielt € 4.400,00 für seine ungarisch- oder zweisprachig geleiteten Lager.

Die Ungarische evangelische Gemeinde A.B. erhielt 5.000,00 für

- die Herausgabe des ungarischsprachigen Mitteilungsblattes "Másokért Együtt"
- die ungarisch- oder zweisprachig geleitete Jugendgruppe: Honorare für ungarischsprachige vortragende Akademiker/innen, Ankauf ungarischsprachiger Publikationen, DVDs und CDs für Kinder und Jugendliche

Das Wiener ungarische röm.-kath. Seelsorgeamt erhielt € 5.000,00 für:

- die Veranstaltung des Jahreskonzertes
- das Kulturprogramm anlässlich der Sankt Stephans-Feier

Weitere Organisationen erhielten kleinere Beträge. Außerdem erhielt der Schulverein Komensky für eine ungarischsprachige Kindergärtnerin € 7.504,00.

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet. In diesem Sinne erhielten im Jahr 2007 zwei Organisationen in Oberösterreich Volksgruppenförderung in Höhe von € 4.300,00 und eine Organisation in Salzburg in Höhe von € 530,00, zwei Organisationen in der Steiermark in Höhe von € 3.600,00 und zwei Organisationen in Tirol in Höhe von € 2.600,00.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen.

Art. 13 Abs. 1 lit. d (Wirtschaftliches und soziales Leben):

Diese Bestimmung ist durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt. Gelegentlich können durch Förderungen Anreize gesetzt werden, die den Gebrauch der ungarischen Sprache im Wirtschafts- und sozialen Leben fördern. Als Beispiel kann dafür das Jahrbuch der Ökonomischen Interessengemeinschaft der Ungarn in Österreich KALÁKA-Club genannt werden: Dieses Jahrbuch enthält neben einem Kalenderteil und verschiedenen Beiträgen ein Verzeichnis ungarischer Wirtschaftstreibender in Wien und im Burgenland.

Artikel 14 lit. b (Grenzüberschreitender Austausch):

Durch die Förderung von Volksgruppenorganisationen aus der ungarischen Volksgruppe werden immer wieder Projekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit

ermöglicht. Speziell nehmen Künstler und Wissenschaftler aus Ungarn, aber auch aus Siebenbürgen und anderen Gebieten, in denen ungarische Minderheiten bestehen, an Veranstaltungen der Wiener Ungarn teil, halten Vorträge oder unterrichten Volkstanz und Volksmusik. Es soll auch das Projekt CentroLING des Europabüros des Stadtschulrates für Wien erwähnt werden, in dessen Rahmen Muttersprachler ua aus Ungarn in Wiener Schulen unterrichten.

Seit 1997/98 wird in Wien der Schulversuch "Europäische Mittelschule" geführt. Diese Schule wird nach dem Lehrplan für das Realgymnasium/Unterstufe geführt, berücksichtigt jedoch auch tschechische, ungarische und slowakische Lehrpläne. Das Konzept sieht vor, dass die Klassen je zur Hälfte aus Schüler/-innen mit deutscher und zur Hälfte aus Schüler/-innen mit tschechischer, ungarischer oder slowakischer Muttersprache zusammengesetzt sind. Dabei können sowohl Schüler/-innen aus dem benachbarten Ausland als auch österreichische Schüler/-innen mit der betreffenden Muttersprache aufgenommen werden. Neben österreichischen Lehrkräften kommen auch Lehrer/-innen aus Tschechien, Ungarn und der Slowakei zum Einsatz.

ANHANG I: LISTE SLOWENISCHSPRACHIGER LEHR-BÜCHER, UNTERRICHTSHILFEN UND ARBEITS-MATERIALIEN

Stand: Schuljahr 2007/08

A. Schulbücher für den Minderheitenbereich (Schulbuchlisten – Schulbuchaktion)

Mathematik

Slovenske računske naloge za 2. šolsko stopnjo, Eder, Johann; Jarolim, Franz; Schön, Rudolf; Kukovica, Franz; Kukovica, Stanislava; ÖBV Pädagogischer Verlag, Wien, 2. Schulstufe

Slovenske računske naloge za 3. šolsko stopnjo, Eder, Johann; Jarolim, Franz; Schön, Rudolf; Kukovica, Franz; Kukovica, Stanislava; ÖBV Pädagogischer Verlag, Wien, 3.

Schulstufe

Mathematik 4 in slowenischer Sprache, Arbeitsgemeinschaft , Verlag Hermagoras, Klagenfurt

Musikerziehung

Poj z menoj I, Kovačič, Jožko; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. und 2. Schulstufe

Zapoj še ti 1, Gregorič, Janez; Krop, Pepej; Logar, Stefan; Opetnik, Jurij; NOREA Verlag, Klagenfurt, 2., 3., 4. Schulstufe und 5., 6., 7. und 8. Schulstufe

Zapoj še ti 2, Gregorič, Janez; Krop, Pepej; Logar, Stefan; Opetnik, Jurij; NOREA Verlag, Klagenfurt, 2., 3., 4. Schulstufe und 5., 6., 7. und 8. Schulstufe

Poj z menoj II, Kovačič, Jožko; St. Hermagoras, Klagenfurt, 3. und 4. Schulstufe und 5., 6. Schulstufe

Glas - glasba - glasbila, Kovačič, Jožko; St. Hermagoras, Klagenfurt, 5. Klasse

Mladina poje – Pesmarica za koroško mladino, Vouk, Rudolf; Kramolc, Luka; ÖBV Pädagogischer Verlag, Wien, 2., 3., 4. Schulstufe und 5., 6., 7. und 8. Schulstufe

Religion

Jaz sem pri tebi, Arbeitsgemeinschaft, St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. Schulstufe

Verujem – Ich glaube, Verouk/Religion, Kulmesch, Angela; Hermagoras Verlag Klagenfurt

1., 2., 3., 4. Schulstufe

Ob tebi rastem, Diestler Heribert; u.a., St. Hermagoras, Klagenfurt, 2. Schulstufe

S teboj na poti . Mit Dir auf dem Weg, Arbeitsgemeinschaft / Veroučna knjiga/Religionsbuch 3 / Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 3. Schulstufe

Veroučna knjiga Skupno oblikujmo naš svet – Miteinander unsere Welt gestalten Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 4. Schulstufe

Moje prvo sveto pismo, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras Klagenfurt, 3., 4. Schulstufe

Vstopi v sveto pismo, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 1., 3., 4., 5. Jahrgang

Veroučna knjiga za 5. letnik, Autorenteam Projektgruppe Wien, St. Hermagoras, Klagenfurt, 5. Schulstufe

Sveto pismo nove zaveze (Bibel), Moder, Janko; Zdesar, Janez; St. Hermagoras, Klagenfurt, 5. Schulstufe und 9. Schulstufe

Veroučna knjiga za 6. letnik, Autorenteam Projektgruppe Wien, St. Hermagoras, Klagenfurt, 6. Schulstufe

Veroučna knjiga za 7. letnik, Autorenteam Projektgruppe Wien, St. Hermagoras, Klagenfurt, 7. Schulstufe

Veroučna knjiga za 8. letnik, Autorenteam Projektgruppe Wien, St. Hermagoras, Klagenfurt, 4. Klasse AHS

Slavimo Gospoda / Gebet- und Gesangbuch in slowenischer Sprache, Bischöfliches Seelsorgeamt, Slow. Abteilung, St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. und 9. Schulstufe, 1. Jahrgang

Skupaj na poti, Arbeitsgemeinschaft, St. Hermagoras, Klagenfurt, 5. Klasse AHS

Zgodovina katoliške Cerkve 1, Polanc, Johann; St. Hermagoras, Klagenfurt, 5. Klasse

AHS, 2. Jahrgang

Verouk za 1. razred gimnazije- Skupaj na poti v novi svet, Verlag Hermagoras, 1. Klasse AHS

Verouk za 2. razred gimnazije- Kdo je ta, ARGE Religion kroatisch, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 2. Klasse AHS

Verouk za 3. razred gimnazije- V življenje, ARGE Religion kroatisch, Verlag Hermagoras, Klagenfurt , 3. Klasse AHS

Verouk za 4. razred gimnazije-Gradimo prihodnost, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, **4. Klasse AHS**

Zgodbe svetega pisma, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 1.,2.,3.,4. Klasse AHS

Skupaj v novi svet, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 1. Klasse AHS

Zgodovina katoliške Cerkve 2, Polanc Johann; St. Hermagoras, Klagenfurt, 3. Jahrgang

BHS, 7. Klasse AHS

Sveto pismo stare in nove zaveze (ekumenska izdaja) Verlag Hermagoras, Klagenfurt 5. Klasse

Sachunterricht

Ljudje - živali – rastline - stvari 3, Delovni listi (Slowenische Fassung von Kettenbach u.a., Menschen – Tiere –Pflanzen – Dinge 3, Arbeitsblätter), Kettenbach, Helene; Jarolim, Franz;

Ebner, Anton; Raschun, Irmgard; Wrulich, Josef; ÖBV Pädagogischer Verlag, Wien, 3. Schulstufe

Sachunterricht in slowenischer Sprache, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 4. Schulstufe

Slowenisch, Lesen, Schreiben

Slišim, vidim, pišem, Schellander, Anton; Žele, Irene; Opetnik, Hildegard; Semprimoschnig, Mathilde; Schmölzer, Gunthilde; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. Schulstufe

Sonja in Peter se učita slovensko I (Sonja und Peter Iernen Slowenisch), Kukovica, Franc; Wrulich, Jožko; Raschun, Irmgard; Kukovica, Stanislava; Pinter, Marica; Drava Verlag, Klagenfurt, 1. Schulstufe und 5., 6. Schulstufe

Sonja in Peter se učita slovensko II (Sonja und Peter Iernen Slowenisch), Kukovica, Franc; Wrulich, Jožko; Raschun, Irmgard; Kukovica, Stanislava; Pinter, Marica; Drava Verlag Klagenfurt, 1., 2., 3. Schulstufe und 5., 6., 7. Schulstufe

Otroci radi beremo, Žele, Irene; Vrbinc, Michael; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1., 2. Schulstufe

Slovenščina za ljudske šole 2, Vauti, Valentin; Kumer, Rozvita; Kukovica, Franc; Opetnik, Hilda; Semprimoschnig, Matilda; Wrulich, Jožko; Žele Irena; St. Hermagoras, Klagenfurt, 2. Schulstufe

Slovenščina za ljudske šole 3, Vauti, Valentin; Mitarbeiter: Kukovica, Franc; Opetnik, Hilda; Semprimoschnig, Matilda; Wrulich, Jožko; Žele Irena; St. Hermagoras, Klagenfurt, 3. Schulstufe

Slovenščina za ljudske šole 4, Vauti, Valentin; Kraut, Jože; Božič, Andrej; St. Hermagoras, Klagenfurt, 4. Schulstufe

Poslušam berem govorim / Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 1., 2., 3., 4. Schulstufe

Slowenisch 4 – Učimo se – für die 4. Klasse VS

/ Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 4. Schulstufe

Slovensko – Slowenisch 1 für Anfänger, Bednarik-Grieder; Terbuch; Verlag Hermagoras, Klagenfurt , Anmerkung: Weiterverwendung bis zur 4. Schulstufe

Slowenisch für Anfänger 1 – Pozdravljene besede! (1., 2. in 3. del), delovni zvezek za začetni pouk branja in pisanja, Kapus, Tamara; Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 1. Schulstufe

Naša začetnica, Vouk, Rudolf; ÖBV Pädagogischer Verlag, Wien, 1. Schulstufe

Moja dežela, Kukovica, Franc; NOREA Verlag, Klagenfurt, 4. Schulstufe und 5. – 8. Schulstufe

Moja dežela – delovni listi, Kukovica, Franc, NOREA Verlag, Klagenfurt, 5. – 8. Schulstufe

Langenscheidts Universal-Wörterbuch Slowenisch-Deutsch, Deutsch-Slowenisch/ Langenscheidt, Wien, 3. Schulstufe und 5. Schulstufe, 1. Jahrgang, 5. – 8. Klasse AHS

Nemško-slovenski moderni slovar – Slowenisch-deutsches modernes Wörterbuch, Debenjak, Doris, Drava Verlag, Klagenfurt, 5. Schulstufe, 1. Jahrgang

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache – slovar pravnega in ekonomskega jezika, Apovnik, Paul; Karničar, Ludwig; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. Jahrgang BHS

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache – slovar pravnega in ekonomskega jezika 2, Apovnik, Paul; Karničar, Ludwig; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1., 2., 3. 4. 5. Jahrgang BHS

Oblikujmo svoj jezik I, Germ, Hermann; Ogris, Thomas; Srienc, Mirko; St. Hermagoras, Klagenfurt, 5., 6. Schulstufe

Oblikujmo svoj jezik II, Germ, Hermann; Srienc, Mirko; Ogris, Thomas; Wakounig, Stanko; St. Hermagoras, Klagenfurt, 7., 8. Schulstufe

Slovensko berilo 1, Inzko, Franz; Vospernik Reginald; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. Jahrgang, Weiterverwendung II. Jahrgang

Slovensko berilo 2, Inzko, Franz; Feinig, Anton; St. Hermagoras, Klagenfurt, 7. Schulstufe, 1. Klasse BHS, 3. Lernjahr, BG f. Slowenen 2. Klasse

Slovensko berilo 3, Kovačič, Jožko; Inzko, Franz; St. Hermagoras, Klagenfurt, 7. und 8. Schulstufe, BG f. Slowenen 3.Klasse

Pozdravljeni, Vrbinc, Miha; St. Hermagoras, Klagenfurt. Anmerkung: Klasse entspricht Lernjahr, 1.und 2.; 5., 6., 7. Klasse

Slovenska čitanka 4/5, Zablatnik, Paul; St. Hermagoras, Klagenfurt, 8. Schulstufe, 5. Klasse AHS

Jezikovna vadnica 1, Jalen, Marija; Kupper, Maja; Messner, Janko; 6. und 7. Schulstufe

Jezikovna vadnica 2, Feinig, Anton; Jalen Marija; Spieler, Marija; 6., 7., 8. Schulstufe, BG f. Slowenen 2. Klasse

Jezikovna vadnica 3, Bunc, Stanko; Feichter Valentin; Inzko, Valentin; St. Hermagoras Verlag, Klagenfurt

Jezikovna vadnica 4, Bunc, Stanko; Vospernik, Reginald; Zablatnik, Pavel; St. Hermagoras, Klagenfurt, 8. Schulstufe, Bg f. Slowenen

Zgodovina slovenskega slovstva 2. del, Slodnjak, Anton; Drava Verlag, Klagenfurt, 5., 6., 7., 8. Klasse AHS

Dober dan književnost, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 5. Klasse

Svet književnosti 1, Kos, Janko, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 5. Klasse

Svet književnosti 2, Kos, Janko, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 6. Klasse

Svet književnosti 3, Kos, Janko, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 3., 4. Jahrgang

Svet književnosti 4, Kos, Janko, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 3., 4. Jahrgang

Slovenska književnost 1, Beg, Jozef, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 1., 2., 3., 4., 5. Jahrgang

Oblikoslovje, Pavlin; Povodnik, Marta; St. Hermagoras, Klagenfurt: Zweisprachige BHAK Klagenfurt, 1. Jahrgang

Skladnja, Pavlin; Povodnik, Marta; St. Hermagoras, Klagenfurt, Anmerkung: zweisprachige BHAK Klagenfurt, 2. Jahrgang

Pregled slovenskega slovstva, Kos, Janko; St. Hermagoras, Klagenfurt, 2. und 3. Lernjahr

Anmerkung: zweisprachige HAK Klagenfurt

Na Pragu Besedila 1 – delovni zvezek za slovenski jezik v 1. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških šol, Bester Turk, Marja; Križaj Ortar, Martina; Koncina Marija; Bavdek Mojca; Poznanovic, Mojca; Ambroz Darinka; Zidan, Stanislava – Založba Rokus, Ljubljana, 5. Klasse, AHS

Na Pragu Besedila 1 – učbenik za slovenski jezik v 1. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških šol / Bester Turk, Marja; Križaj Ortar, Martina; Koncina, Marija; Bavdek, Mojca; Poznanovic, Mojca – Založba Rokus, Ljubljana, 5. Klasse AHS

Na Pragu Besedila 2 – delovni zvezek za slovenski jezik v 1.letniku gimnazij, strokovnih in tehniških šol, Bester Turk, Marija; Križaj Ortar, Martina; Koncina, Marija; Bavdek, Mojca; Poznanovic, Mojca; Založba Rokus, Ljubljana, 6. Klasse AHS

Na Pragu Besedila 2 – učbenik za slovenski jezik v 1. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških šol, Bester Turk, Marija; Križaj Ortar, Marina; koncina, Marija; Bavdek, Mojca; Poznanovic, Mojca, 6. Klasse AHS

Na Pragu Besedila 3 - delovni zvezek za slovenski jezik v t. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških šol, Bester Turk, Marja; Kiržaj Ortar, Martina; Koncina, Marija; Bavdek, Mojca; Poznanovic, Mojca, Založba Rokus, Ljubljana, 7. Klasse AHS

Na Pragu Besedila 3 – učbenik za slovenski jezik v 1. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških šol, Bester Turk, Marja; Križaj Ortar, Martina; Koncina, Marija; Bavdek, Mojca; Poznanovic, Mojca, Založba Rokus, Ljubljana, 7. Klasse AHS

Na Pragu Besedila 4 – delovni zvezek za slovenski jezik v 1. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških šol, Bester Turk, Marja; Križaj Ortar, Martina; Koncina, Marija; Bavdek, Mojca; Poznanovic, Mojca; Založba Rokus, Ljubljana, 8. Klasse AHS

Na Pragu Besedila 4 – učbenik za slovenski jezik v 1. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških šol, Bester Turk, Marja; Križaj Ortar, Martina; Koncina, Marija; Bavdek, Mojca; Poznanovic, Mojca; Založba Rokus, Ljubljana, 8. klasse AHS

Svet iz besed 5, samostoj ni delovni zvezek za branje, Založba Rokus Klett, Ljubljana, 1. Klasse AHS

Gradim slovenski jezik 5; Rad te imam, samostojne delovni zvezek za slovenščino / Založba Rokus Klett, Ljubljana, 1., 2. Klasse AHS

Svet iz besed 6, samostojni delovni zvezek za slovensščino / Založba Rokus Klett, Ljubljana, 2. Klasse AHS

Gradim slovenski jezik 6, samostojni delovni zvezek za branje / Založba Rokus Klett, Ljubljana, 2. und 3. Klasse AHS

Slovenščina za vsakdan in vsak dan 7, delovni zvezek za slovenski jezik / Založba Rokus Klett, Ljubljana, 3. Klasse AHS

Svet iz besed 7, samostojni delovni zvezek za branje /Založna Rokus Klett, Ljubljana, 3. Klasse AHS

Slovenščina za vsak dan in vsak dan 8, delovni zvezek za slovenski jezik / Založba Rokus Klett, Ljubljana, 4. Klasse AHS

Svet iz besed 8, samostojni delovni zvezek za branje / Založba Rokus Klett, Ljubljana, 4. Klasse AHS

Geschichte und Sozialkunde

Zgodovina slovenskega naroda, 1. del, Inzko, Valentin; St. Hermagoras Verlag, Klagenfurt, 6. und 7. Schulstufe

Zgodovina koroških Slovencev od leta 1918 do danes z upoštevanjem vseslovenske zgodovine, Inzko, Valentin und Mitarbeiter: Broman, Cilka; Bruckmüller, Irena; Haas, Hanns; Lukan, Joško; Lukan, Walter; Moritsch, Andrej; Pinter, Stefan; Pirjevec, Jože; Stuhlpfarrer, Karl; Titz, Heimo; Vospernik, Reginald; Wutte, Anton; Zerzer, Janko; St. Hermagoras, Klagenfurt

Geographie und Wirtschaftskunde

Naša zemlja (Unsere Erde), Kuchler, Harald; St. Hermagoras, Klagenfurt, 2. Klasse BG und BRG für Slowenen

Physik

Preprosti poskusi iz fizike – Einfache Pysik-Versuche, Ottowitz, Niko; Eigenverlag BG für Slowenen, Klagenfurt, 2., 3., 4. Klasse

Poskusi iz fizike – Physik-Versuche Oberstufe, Ottowitz, Niko; Eigenverlag BG Slowenen, Klagenfurt – DIR, 5., 6., 7., 8. Klasse

Psychologie

Psihologija, Pinter Stefan; Eigenverlag BG Slowenen Klagenfurt – DIR, 7., 8. Klasse

Latein

Veni, vidi, didici I, Stockmann, Fritz; Stres, Marjeta; Pavlic, Katja; Serjanc; St. Hermagoras, Klagenfurt, 5., 6. Klasse

Veni, vidi, didici – Latein Grundlehrgang, Teil 2 in slowenischer Sprache, Stockmann, Fritz; St. Hermagoras, Klagenfurt, 6., 7., 8. Klasse

Latinščina 1, Stockmann, Fritz, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 5., 6. Klasse AHS

Latinščina 2, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, 7., 8. Klasse AHS

Englisch

Veliki angleško – slovenski slovar (Englisch-Slowenisches Wörterbuch), Grad, Anton; Skerlj, Ruzena; Vitorovic, Nada; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. Jahrgang, 5. Klasse AHS

Slovensko – angleško slovar (Slowenisch- Englisches Wörterbuch), Grad, Anton; Leeming Henry; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. Jahrgang, 5. Klasse AHS

Wirtschaftswörterbuch Deutsch-Slowenisch-Englisch, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 1., 2., 3., 4., 5. Jahrgang

Wirtschaftswörterbuch Slowenisch-Deutsch-Englisch, Arbeitsgemeinschaft, Verlag Hermagoras, Klagenfurt, 1., 2., 3., 4., 5. Jahrgang

Ernährungslehre

Prehrana (Ernährungslehre in slowenischer Sprache), Gregori-Lindner, St. Hermagoras, Klagenfurt

Italienisch

Slovensko – italijanski slovar (Slowenisch-italienisches Wörterbuch), Kotnik, Janko; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. Jahrgang

Veliki italijansko – slovenski slovar, Slenc, Sergej; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1., 2. Jahrgang

Betriebswirtschaftlehre

Gospodarsko poslovanje 1, Schneider, Wilfried; Schwankhart, Karl; Wirth, Helga; Wirth, Helmut; Grbenic, Stefan A.; Kleissner, Siegfried; Potočnik, Vekoslav; Furlan, Milena; Grilc, Peter; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. Jahrgang

Gospodarsko poslovanje 2, Schneider, Wilfried; Schwankhart, Karl; Wirth, Helga; Wirth, Helmut; Grbenic, Stefan A.; Kleissner, Siegfried; Potočnik, Vekoslav; Furlan, Milena; Grilc, Peter; Zavasnik, Majda; St. Hermagoras, Klagenfurt, 2. Jahrgang

Gospodarsko poslovanje 3, Schneider, Wilfried; Schwankhart, Karl; Wirth, Helga; Wirth, Helmut; Potočnik, Vekoslav; Ribnikar, Ivan; Furlan, Milena; Zavasnik, Majda; St. Hermagoras, Klagenfurt, 3. Jahrgang

Gospodarsko poslovanje 4, Schneider, Wilfried; Schwankhart, Karl; Wirth, Helga; Wirth, Helmut; Potočnik, Vekoslav; Furlan, Milena; Zavasnik, Majda; St. Hermagoras, Klagenfurt, 4. Jahrgang

Gospodarsko poslovanje 5, Schneider, Wilfried; St. Hermagoras, Klagenfurt, 5. Jahrgang

Tourismus und touristische Organisationen in slowenischer Sprache, Turnšek, Janez; St. Hermagoras, Klagenfurt, 4. Jahrgang

Praktikum 1 – SL, Löschenberger, Josef; St. Hermagoras, Klagenfurt, 1. Jahrgang

Praktikum 2 in slowenischer Sprache, Löschenberger, Josef; St. Hermagoras, Klagenfurt, 2. Jahrgang

Praktikum 3 in slowenischer Sprache, Löschenberger, Josef; Verlag Hermagoras, Klagenfurt

SbX Wörterbuch 3-sprachig; D-E-SL, Potočnik, Vekoslav / Hermagoras Verlag, Klagenfurt

Anmerkung: fächerübergreifend

Zugeordnetes Schulbuch: 116.440, 116.441 Zugeordnetes Schulbuch: 131.574, 131.575

SbX-Kombi Wörterbuch 3-sprachig: SL-D-E /Hermagoras Verlag, Klagenfurt

Zugeordnetes Schulbuch: 116.441 Zugeordnetes SbX: 121.172

SbX-Kombi Poslovna korespondenca / Arbeitsgemeinschaft, Hermagoras Verlag

Zugeordnetes Schulbuch: 100.763

Zugeordnetes SbX: 130.503

Biologie und Umweltkunde

Biologija (Biologie), Haupt, Wolfgang; Zavasnik Majda; u.a., St. Hermagoras, Klagenfurt, 1., 4. 5. Jahrgang

Biologija človeka, Korosak, Berta, Verlag Hermagoras, 4. Klasse AHS

Handelskorrespondez

Handelskorrespondez in 4 Sprachen (Slowenisch, Deutsch, Italienisch, Englisch),

Degen-Kos, Vlasta; Cimador, Livio; Lesničar, Barbara; Tomišek, Irena; St. Hermagoras, Klagenfurt, Anmerkung: auch Englisch, Italienisch, 1., 2., 3., 4., 5. Jahrgang

SbX Poslovna korespondenca, Arbeitsgemeinschaft, Hermagoras Verlag, Klagenfurt

Anmerkung: auch Englisch, Italienisch Zugeordnetes Schulbuch: 100.763

Zugeordnetes Schulbuch: 131.573

Warenkunde

Poznavanje blaga (Warenkunde), Haupt, Wolfgang; Ozbolt, Tanja; Kralj, Metka; Munibari, Bernarda; Zavasnik, Majda; St. Hermagoras. Klagenfurt, 1., 4. 5. Jahrgang

Fächerübergreifend

Das Europäische Sprachenportfolio als Lernbegleiter in Österreich. Mittelstufe (10-15 Jahre), Abuja, Gunther, Horak, Angela; Keiper, Anita; Nezbeda, Margarete; Ohler, Rose; Stefan, Ferdinand, Leykam Buchverlags-Gmbh, Graz, Anmerkung: Deutsch und Fremdsprachen, 1., 2., 3., 4. Schulstufe

Darstellende Geometrie

Nadaljevanje z MicroStation V8 / Eigenverlag BG Slowenen Klagenfurt-DIR, 7. u. 8. Klasse AHS

Uvod v MicroStation V8 / Eigenverlag BG Slowenen Klagenfurt – DIR, 7. u. Klasse AHS

Rechnungswesen

Računovodstvo, Arbeitsgemeinschaft / Hermagoras Verlag, Klagenfurt

Zugeordnetes SbX: 130.504

Zugeordnetes SbX-Kombi: 131.446

SbX Računovodstvo 1, Arbeitsgemeinschaft, Hermagoras Verlag, Klagenfurt

Zugeordnetes Schulbuch: 125.187 Zugeordnetes Schulbuch: 126.598

B. Didaktische Materialien und Handreichungen verschiedener Institutionen, Arbeitsgemeinschaften, Vereinen und Initiativen

1. Zentrum für Schulentwicklung (Abt. I, Klagenfurt)

DIDAKTISCHE MATERIALIEN UND HANDREICHUNGEN; die von Lehrer/innen entwickelt und den Schulen zur Verfügung gestellt wurden

Handreichung Nr. 1, Unterrichtsprinzip »Interkulturelles Lernen« (1.Teil), Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1988

Handreichung Nr. 2; Grundschuldidaktische Maßnahmen (Bericht über Schulversuch der VS Maria Rain), Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1989

Handreichung Nr. 3 – Gestaltung der Lernumwelt, Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten; Beispiele - Empfehlungen – Erläuterungen; 1989

Handreichung Nr. 4 + Beilage; Thema: »Wasserspiele«, Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1989

Handreichung Nr. 5 + Beilage; Thema: »Wasser«, Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1989

Handreichung Nr. 6, Thema: »Wald – Quartett«, Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1989

Handreichung Nr. 7, Materialien zur Einschätzung und Förderung von Lernvoraussetzungen, Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1989

Handreichung Nr. 8; Slowenische Lieder für die Grundstufe I, Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1989

Handreichung Nr. 9; Im Winter ist es lustig (Pozimi je luštno), Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1990

Handreichungen Nr. 10; Verkehrserziehung (Prometna vzgoja), Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele - Empfehlungen - Erläuterungen; 1990

Handreichung Mr. 11; Die Erarbeitung von »Größen«, Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1990

Handreichung Nr. 12; Auf der Wiese (Na travniku), Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1990

Handreichung Nr. 13; Unsere Umwelt (Naše okolje), Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1991

Handreichung Nr. 14: Körper und Gesundheit (Človeško telo in zdravje), Handreichung für die zweisprachigen Volksschulen in Kärnten, Beispiele – Empfehlungen – Erläuterungen; 1991

MLADI ROD - Izbor, predlog za kopiranje ob 40-letnici izhajanja šolskega lista za koroško mladino ; Ringmappe; Celovec 1990

Die Reform des Minderheitenschulwesens in Kärnten. Kommission für Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens in Kärnten + Begleitband, 1991

Minderheitenschulwesen-Mappe: Arbeitsmaterialien für den zweisprachigen Unterricht in Kärnten. Delovno gradivo za dvojezični pouk na Koroškem, 1992

Dobro jutro – 1. Teil (Sammelmappe, Einheit 7, 1992; Einheit 8, 1992; Einheit 9, 1993; Einheit 10, 1994; Einheit 11, 1994;

Dobro jutro - Gesamtmappe, 1994

Tako je! (Materialien für das Minderheitenschulwesen in Kärnten) Einheiten 1-3, 1995

Tako je! (Materialien für das Minderheitenschulwesen in Kärnten) Einheiten 4-6, 1996

LP – Lehrplan der Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache / Učni načrt ljudskih šol z nemškim in slovenskim učnim jezikom – Stand 1. 9. 1995, 1996

LP – Lehrplan der Volksschulen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache –Stand Jänner 2000, 2000

Tako je! (Materialien für das Minderheitenschulwesen in Kärnten) Einheiten 7-8, 1997

Tako je! (Materialien für das Minderheitenschulwesen in Kärnten) Sammelmappe, 1998

Tako je? (Computerübungen auf CD-Rom), 1999

50 Jahre Mladi rod 1951 – 2001, Sammelmappe, 2001

2. Zentrum für Schulentwicklung (Abt. III, Graz)

Zoom, Fremdsprachenlernen in der Grundschule (6-10), Heft 1

Zoom, Fremdsprachenlernen in der Grundschule (6-10), Heft 2

Zoom, Fremdsprachenlernen in der Grundschule (6-10), Heft 3

Zoom, Fremdsprachenlernen in der Grundschule (6-10), Heft 4

Zoom, Fremdsprachenlernen in der Grundschule (6-10), Heft 5

Arbeitsgruppe für Slowenisch im Mittelstufenbereich (Zentrum für Schulentwicklung – heute Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens Graz-Klagenfurt)

Interaktive elektronische Lehr- und Lernhilfe - www.sloviklik.at

3. Pädagogische Fachvereinigung / Strokovno pedagoško združenje

MINI VUP-VAJE, Irmgard Raschun; Materialien für das offene Lernen und für die selbstständige Arbeit des Einzelnen

Jezikovne VUP-VAJE, Stanislava in Franc Kukovica; Übung der richtigen Sprachformen in der dritten und vierten Schulstufe

Sestavljenka, Jožko Wrulich; Unterrichtsmittel für das selbstständige Lernen (Lesen, Aufsätze) in der 2. und 3. Schulstufe.

Število samostalnika / par slika – beseda, Franc Kukovica; didaktisches Spiel aus zwei Paketen mit 80 Karten

Kvartet »Koliko je ura«, Rezika Iskra; didaktisches Spiel mit verschiedenen Uhren.

Stavčne sestavljanke za prebrisane, Marica Hartmann; Sieben Puzzles: 1) Auf dem Eislaufplatz; 2) Der Faschingstanz; 3) Die Milch; 4) Die slowenische Fabel: 5) Der Regenschirm; 6) Der Ausflug; 7) Auf der Wiese

Včeraj, danes, jutri, Rezika Iskra; Verschiedene Handlungen in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Spiel mit 45 Karten und 15 verschiedenen Zeitwörtern

Lev in miš, Jurij Opetnik; Vier Geschichten für den kommunikativen Unterricht und das Lesen

Pet didaktičnih iger, Rezika Iskra; Die Fälle des slowenischen Hauptwortes

Računske VUP-VAJE, Stanislava und Franc Kukovica; für die 2. und 3. Schulstufe

Deset sprehodov med Slovenci na Koroškem. 1. Buch, Niko Rupel; ein Führer für Lehrer/innen und für alle, die Führungen durch Kärnten vorbereiten (Kenenenlernen von Orten, Schriftstellern, Dichtern, kulturgeschichtlichen Denkmälern)

Deset sprehodov med Slovenci na Koroškem (2. Buch) Niko, Rupel; Lexikon mit wichtigen Daten und zusätzlichen Texten.

Leto v pesmi ujeto, Herman, Germ; Sammlung von Kindergedichten, Wortspielen, Sprichtwörtern und Rätseln

Moja dežela, Franc Kukovica; Unterrichtsmittel für den Sachunterricht und politische Bildung ab der 4. Schulstufe.

Čarobna dežela slovenske poezije, Herman, Germ; Gedichtesammlung

Osem tekstovnih vaj za šolo in doma, Franc, Kukovica; Lesetexte für Kinder im Alter von 7 bis 9 Jahren

Uganke za vas za kratek čas, Herman Germ; 340 Rätsel zur Auflockerung des Unterrichts.

Zapoj še ti I, Janez, Gregorič; Pepej, Krop; Štefan, Logar; Jurij, Opetnik; Kassette mit 15 Volksliedern und Anhang (Noten, Begleitung für Orff-Instrumente, Playback)

Zapoj še ti II, Janez, Gregorič; Pepej, Krop; Štefan, Logar; Jurij Opetnik; Kassette mit 15 Volksliedern und Anhang (Noten, Begleitung für Orff-Instrumente, Playback)

Zapoj še ti III, Janez, Gregorič; Pepej, Krop; Štefan, Logar; Jurij, Opetnik; Handbuch und CD, 20 Lieder von Lenčka Kupper

Zbirka dialogov in otroških iger, 1. und 2. Teil, Franc, Kukovica; (ausgewählt); Lehrmittel für die Arbeit mit der Jugend bis zum 12. Lebensjahr

Pojem, plešem, se igram, Simona, Rovšek; Handbuch für die Vorschulstufe

Babica pripoveduje, Kati, Marketz; Kurzgeschichten mit wenig anspruchsvollem Wortschatz

Kažem, skačem, govorim, igraje se slovenščine učim! Rezika, Iskra; Vermittlung der slowenischen Sprache mit kommunikativer Methode

Podjuna, Rož, Zilja, Herman Germ (ausgewählt); Beiträge verschiedener Kärntner Autoren über unsere engere Heimat für die 3. und 4. Schulstufe der zweisprachigen Volksschule

Hej ti! Katarina, Sticker; Sammlung von Übungen für das kommunikative und interaktive Lernen der slowenischen Sprache

Z igro se učimo, Simona, Rovšek; Christine, Masopust; didaktische und gesellschaftliche Spiele für Kleinere (Kindergärten und Volksschule)

Šolski vsakdan na dvojezičnem Koroškem / Schulalltag im zweisprachigen Kärnten, Franc, Kukovica

Ping pong, Ferdinand, Stefan; Rezika, Iskra; Leni, Sticker; Katarina, Sticker; Nada, Malle; Marica, Pörtsch; Handbuch für das kommunikative Lernen der slowenischen Sprache

Vrednotenje naroda / Die Wertschätzung eines Volkes (Textbeispiele), Franc, Kukovica; (ausgewählt)

Pričevanje učiteljstva, Franc Kukovica

Zemljevid Koroške - Koroška - Kärnten , Franc Kukovica

CD-Rom – Koroška spoznaj svojo domovino, Danilo Katz, Stefan Logar, 2002

CD-Rom Velikovec – Spoznaj okraj in 13 občin, Danilo Katz, Stefan Logar, 2004

CD-Rom KOROkviz, Danilo Katz, Stefan Logar

CD-Rom Pisana Koroška, Danilo Katz, Stefan Logar

4. Universität Klagenfurt

Zakladnica za komunikativni pouk, vom Glöckel-Verein gefördertes Lehrerhandbuch für kommunikativen Zweitsprachenunterricht an Volksschulen / Priporočnik za komunikativni pouk drugega jezika na osnovnih šolah

5. Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten:

Förderung von Minderheitensprachen – Herausgegeben von Josef Hieden und Karl Heinz Abl – Band 1 - **Expertisen**

Förderung von Minderheitensprachen Herausgegeben von Josef Hieden und Karl Heinz Abl – Band 2 – Input-Studie der Universität Klagenfurt

Förderung von Minderheitensprachen. Herausgegeben von Josef Hudl – Band 3 – **Didaktische Materialien 1** (Erarbeitet von der Arbeitsgruppe »Zweisprachiger Unterricht Kärnten«) einschließlich CD Rom »Didaktično gradivo – Didaktischer Material« - Projekt Comenius 2.1

Förderung von Minderheitensprachen. Herausgegeben von Josef Hieden und Karl Heinz Abl – Band 4 – **Didaktische Materialien 2** einschließlich der CD-Rom "Stories" – 7 Geschichten in vier Sprachen (SL, D, I, E)

Förderung von Minderheitensprachen. Herausgegeben von Josef Hieden und Karl Heinz abl – Band 5 – **Konsequenzen für Lehrerinnen und Lehrer**

6. Verein "Schulzeitschrift MLADI ROD"

MLADI ROD, periodische Schul- und Jugendzeitschrift; erscheint seit 1952, Redaktion: Jurij Opetnik

MLADI ROD - Izbor, predlog za kopiranje ob 40-letnici izhajanja šolskega lista za koroško mladino; Ringmappe; Celovec 1990

7. Ministerium der Republik Slowenien für Schule und Sport / Ministrstvo Republike Slovenije za šolstvo in šport

Dober dan, slovenščina! Vladimir Donaj; učbenik in delovni zvezek za pouk slovenskega jezika in kulture v tujini, Ljubljana 1996

JESEN - Slovenščina skozi letne čase, Marjanca Klepac - Slavka Pogač; učbenik in delovni zvezek za začetni pouk slovenskega jezika in kulture v tujini, Ljubljana 1999

ZIMA - **Slovenščina skozi letne čase,** Slavka Pogač – Marjanca Klepac; učbenik in delovni zvezek za začetni pouk slovenskega jezika in kulture v tujini, Ljubljana 1997

POMLAD IN POLETJE – Slovenščina skozi letne čase, Vladimir Donaj, Marjanca Klepac

8. Deželni zavod za pedagoško raziskovanje v Furlaniji Julijski krajini – IRRE Friuli Venezia Giulia

Šest poučevalnih modelov za slovenščino v šolah in vrtcih v Furlaniji Julijski krajini – Zgodbe učenje slovenskega jezika v jezikovno in narodnostno mešanem okolju Furlanije Julijske krajine

9. Skripten EWFS St. Peter bei St. Jakob i.R.

Veda od zdravju in vzgoji, Konvent der Schulschwestern in St. Peter bei St. Jakob i.R. – Konvent šolskih sester

Vodenje gospodinjstva, Kovent der der Schulschwestern in St. Peter bei St. Jakob i.R. – Konvent šolskih sester

Hranoslovje, Konvent der Schulschwestern in St. Peter bei St. Jakob i. R. – Konvent šolskih sester

10. Zweisprachige Lehrplanausgaben

Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache) – Učni načrt ljudskih šol (ljudskošolskih razredov, ljudskošolskih oddelkov) z nemškim in slovenskim učnim jezikom

Lehrpläne für Slowenisch – Sekundarstufe 1 (Hauptschule, Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) – Učni načrti za slovenščino – (sekundarna stopnja I (glavna šola, nižja stopnja splošno izobraževalnih višjih šol)

ANHANG II: BERICHTE DER VOLKSGRUPPEN-ORGANISATIONEN ÜBER IHRE GRENZÜBER-SCHREITENDEN AKTIVITÄTEN

Slowenische Volksgruppe

Mehrsprachiger Kindergarten/večjezični otroški vrtec/ scuola materna plurilingue KEKEC: Völkermarkt

Dezember 2007 - Juni 2008: baby waching

Dezember 2007 und 2008: Nikolaus in der Tropfsteinhöhle Griffen ; in 3 Sprachen (D, SLO, I)

Dezember 2007: 2 Schauspieler besuchen den Kindergarten und lesen und singen mit den Kindern (in 3 Sprachen; D, SLO, I)

Dezember 2007: Weihnachtsbasar; Bastelnachmittag mit den Eltern, mit einer Künstlerin aus SLO.

Jänner: Ausflug nach SLO; Ljubljana wo ein Theater besucht wird.

März 2007 und 2008: Ausflug nach Wien: Schönbrunn und Haus des Meeres in 3 Sprachen (D. SLO, I)

April 2007 und 2008: Ausflug nach Tarvis (I) in italienischer Sprache

Mai 2007 und 2008: Ausflug nach Kraniska Gora (Slo): Besuch von KEKEC Land in slowenischer

Sprache

Juni 2007 und 2008: Ausflug nach Portorož, Piran, Trieste: in slowenischer und italienischer Sprache

Wir erhalten für keines dieser Projekte oder Ausflüge eine Förderung.

Arbeitsgemeinschaft privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten,

Klagenfurt

30. April 2007

Izobraževalni dan za vzgojiteljice in vzgojitelje dvo- in večjezičnih vrtcev

Tag der Weiterbildung für KindergärtnerInnen in zwei- und mehrsprachigen Kindergärten

Ort: Bildungshaus Sodalitas in Tainach Referenten: Dr. Zdenka Zalokar-Divjak Metka Dulmin

Marian Kunaver

Unsere Referenten kamen aus Slowenien, die Vorträge in slowenischer Sprache ermöglichen die Erweiterung der sprachlichen Kompetenz unserer TeilnehmerInnen.

2. 21. März 2005

Strokovna ekskurzija v vrtec Murska Sobota Exkursion in den Kindergarten Murska Sobota – Slowenien

Ziel: Einsicht in die vorschulische pädagogische Arbeit in Slowenien

3. 13. Dezember 2004

Fachvortrag: Otrok in narava

Die Beziehung des Kindes zur Natur

Ort: otroški vrtec/ Kindergarten KEKEC Velikovec/Völkermarkt

Referenten: prof. dr. Amand Papotnik, Pädagogische Fakultät Maribor

prof. Dane Katalinič, Direktor des Kindergartens Murska Sobota

Alle drei Veranstaltungen wurden vom Urad Vlade RS za Slovence v zamejstvu finanziell unterstützt. Weiters haben rege grenzüberschreitende Kontakte einzelne Kindergärten, die in unserer Arge vertreten sind, die sie aber autonom durchführen und pflegen.

Slowenischer Schulverein, Klagenfurt

Die Mitarbeiter in den Institutionen des Slowenischen Schulvereines (3 Kindergärten und Jugendheim-Mladinski dom) sind bestrebt, über das Arbeitsprogramm Sprachsituationen zu schaffen in denen die slowenische Sprache zusätzlich gefördert wird. Dies erreichen wir in Zusammenarbeit mit Institutionen in Slowenien, die auch ihrerseits für

Ihre Projekte Partner über die Grenzen hinweg suchen. Untenstehend sind einige Beispiele für diese Aktivitäten angeführt:

- a) Im Schuljahr 2006/2007 war das Jugendheim Mladinski dom Partner im **Leonardo da Vinci Projekt** der "Srednja vzgojiteljska šola in gimnazija v Ljubljani« (Mittelschule für ErzieherInnen und Gymnasium in Ljubljana). Im Rahmen dieses Projektes waren insgesamt 19 Schülerinnen dieser Mittelschule jeweils einen Monat Gäste des Jugendheimes und gleichzeitig auch »Praktikantinnen« im Zweisprachigen Kindergarten »Sonce«. Weitere Partner des Projektes waren noch die Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Klagenfurt, Delovna skupnost privatnih dvo- in večjezičnih vrtcev / Arge zwei- und mehrsprachiger Kindergärten und der Elternverein an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Klagenfurt.
- b) Jährliches **Weiterbildungsseminar für das Erzieherkollegium** des Jugendheimes in Slowenien. An diesem dreitägigen Seminar, das jährlich kurz vor dem Beginn des neuen Schuljahres stattfindet (und bereits 38 mal durchgeführt wurde), nehmen auch ErzieherInnen aus Triest/Trst und Gorizia/Gorica teil. Dabei werden in der slowenischen Sprache pädagogische Themen erörtert und Vorträge von bekannten slowenischen Psychologen und Pädagogen angeboten. Die Finanzierung dieses Seminars wird vom "Zavod RS za šolstvo in šport« (Unterrichtsbehörde der Republik Slowenien) übernommen.
- c) Mit der bereits erwähnten "Srednja vzgojiteljska šola in gimnazija v Ljubljani« haben wir aber auch rege Kontakte auf dem Gebiet des Kindertheaters. Dabei werden jährlich ein bis zwei **Theateraufführungen** der Schülerinnen dieser Schule im Rahmen ihrer Exkursionen im Jugendheim-Mladinski dom für die Kinder des Kindergartens "Sonce", des Hortes ABCČ« (der sich auch im Jugendheim befindet) und für die jüngeren SchülerInnen des Jugendheimes dargeboten. Diese Kontakte reichen schon mehr als zwei Jahrzehnte zurück. Die Finanzierung dieser Treffen wird von beiden Partnern getragen.
- d) Auf der Relation der Schülerheime hat das Jugendheim-Mladinski dom seit 20 Jahren rege Kontakte mit dem »Dijaški dom Lizike Jančar« (SchülerInnenheim) in Maribor. Im Schuljahr 2005/2006 wurden diese Kontakte, die sich sonst auf gegenseitige jährliche Besuche beschränkt haben und beschränken, im Projekt "Skriti zaklad" (der versteckte Schatz) intensiviert. Dabei haben unsere Jugendlichen aus dem Jugendheim-Mladinski dom gemeinsam mit den Jugendlichen der slowenischen Volksgruppe in Ungarn und den SchülerInnen aus Maribor fünf gemeinsame Veranstaltungen und Exkursionen durchgeführt:
- 12. 01.2006 Veranstaltung in Maribor unter dem Titel: »Festival der Völker«
- 22.03.2006 Exkursion nach Südungarn zu der slowenischen Volksgruppe
- 05.04.2006 Besuch der SchülerInnen aus Maribor und Südungarn in Kärnten
- 24.04.2006 Livesendung in der Jugendreihe »Gymnasium« im Radio Slovenija
- 16.05.2006 Abschlussveranstaltung des Projektes in Maribor (Fotoausstellung über das Projekt, Evaluierungsgespräche und Stadtbesichtigung). Die Finanzierung des Projektes wurde vom Unterrichtsministerium der Republik Slowenien übernommen.
- e) Ein weiteres Beispiel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist der »Filmkreis Filmski krožek Mladinski dom«, der neben der kontinuierlichen Arbeit durch das Schuljahr gemeinsam mit Jugendlichen aus Slowenien und Italien **Filmworkshops** organisiert hat und zwar vom 04.09. 07.09. 2003 in Piran (SLO), vom 28.06. bis 01.07. 2004 in Portorož (SLO), vom 26.06. bis 01.07. 2005, vom 29.6. bis 29.6. 2006 und vom 19.06 bis 21.06.2007 in Klagenfurt. Diese Tätigkeit wurde vom Slowenischen Kulturverband und aus den Mitteln der Volksgruppenförderung der Republik Slowenien als Jugendprojekt finanziert.
- f) Jährlich findet im Jugendheim ein besonderer **»Bildungstag des Jugendheimes**« statt. Dabei werden für die pädagogischen Mitarbeiter, für die SchülerInnen des Jugendheimes Mladinski dom und für die Eltern Vorträge und Worshops organisiert, die von anerkannten Pädagogen, Kommunikologen oder Psychologen aus Slowenien geleitet werden. Dieser Bildungstag wid auch vom Volksgruppenbüro beim AdKLR unterstützt.

g) Hier werde ich stellvertretend für andere **sporadische Veranstaltungen und Kontake** auf der Kindergartenebene zwei Beispiele erwähnen. Die Kinder des Kindergartens »Pika« waren am 15. Juni 2007 Gäste des Kindergartens Črnuče und die MitarbieterInnen des Kindergartens Logatec waren am 30.10.2007 Gäste des Kindergartens "Pika" und der Arge privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten. Dabei wurden Erfahrungen und Informationen ausgetauscht, die sich auch auf das sprachpädagogische Konzept der privaten zwei- und mehrsprachigen Kindergärten bezogen haben.

Kralj Matjaž

Wir vom Verein OK Petzenmarathon Kralj Matjaž veranstalten keine grenzüberschreitenden Veranstaltungen mehr. Unsere letzte Veranstaltung haben wir 2006 durchgeführt. Wir sind aber nach wie vor mit unseren Nachbarn in Slowenien in Kontakt und zwar durch gemeinsame Besuche bei diversen Laufveranstaltungen in Slowenien und in Österreich.

Peter Marković

In Beantwortung Ihrer Umfrage von 5.11. 2007 darf ich Ihnen mitteilen, dass unser Kulturverein nur zarte Kontakte zum Kulturverein in Bohinj in Slowenien unterhält. Bisher waren drei Gruppen aus Bohinj bei unseren Veranstaltungen zu Gast, momentan "verhandeln" wir über eine Einladung unserer Jugendgruppe Didldumdaj in Bohinj, das ja zeitlich sehr überfordert ist.

Glasbena Šola - Kärntner Musikschule

Die *Glasbena šola* führt jedes Jahr in Kooperationen mit Musikschulen aus Slowenien gemeinsame Konzerte durch.

In 2-Jahresabschnitten finden mit unserer Musikschule gemeinsam gestaltete Konzerte in folgenden Orten Sloweniens statt:

Jesenice

Slovenj Gradec

Ravne na Koroškem

Jährlich finden Konzerte statt:

in Italien

Weiters fanden im Jahre 2006/07 folgende Kooperationen statt:

06.06.2006	Ljubljana -	Vernissage
13.10.2006	Gorica -	Konzert
19.04.2007	Kranj –	Konzert mit den Musikschulen aus Gorenjska
10.05.2007	Kranj –	Konzert

Die Finanzierung dieser Konzerte übernehmen die jeweiligen Veranstalter.

Bäuerliche Bildungsgemeinschaft Südkärnten – KIS

Die Kmečka izobraževalna skupnost (KIS)/ Bäuerliche Bildungsgemeinschaft wurde 1988 gegründet und hat ihren Sitz im Bildungshaus Sodalitas in Tainach. Sie ist für die Realisierung des Bildungsprogramms für Bäuerinnen und Bauern in Südkärnten zuständig. Dabei spielt die Verwendung der slowenischen Sprache eine bedeutende Rolle, gewinnt doch die Kenntnis der Nachbarsprache zunehmend an Bedeutung und ist nicht selten auch eine der Voraussetzungen für erfolgreiches Wirtschaften in diesem Gebiet. Die slowenische Sprachkompetenz in Südkärnten ist eine der Ressourcen, die bisher zu wenig bzw. oft negativ wahrgenommen wird.

Die KIS trägt mit ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit im Rahmen des Projektes Bildungskooperation in der Landwirtschaft (BIKOLA) / InterregIIIA zum gegenseitigen Kennenlernen und zum Abbau von Vorurteilen bei. Ziel dieser Bemühungen ist die wirtschaftliche Stärkung der Region und die selbstverständliche Präsenz der slowenischen Sprache. Zur Erreichung dieser Ziele werden Vorträge, Seminare, Kurse, Tagungen, Fachexkursionen u.a. organisiert.

Nach Genehmigung des Interreg III A Projekts ist das KIS-Büro wieder regelmäßig besetzt. Das Projekt BIKOLA wurde vom LFI eingereicht, KIS führt die Zusammenarbeit Slowenien betreffend vertragsmäßig durch. Es ist von EU und Land zu 80 % gefördert. Für die organisatorische Arbeit im Rahmen des Projekts und die Projektkoordination ist Vida Obid zuständig und ist Angestellte des Vereins KIS.

Im Zeitraum von Januar 2005 bis November 2007 konnten durch die Veranstaltungen der KIS an die 3.000 Bäuerinnen und Bauern aus dem Südkärntner Raum am Bildungsprogramm teilnehmen.

Durchgeführte Aktivitäten

Die Haupttätigkeit der KIS im Berichtszeitraum lag im Bereich der Fortbildung, um den bäuerlichen Betrieben beim Erreichen ihrer wirtschaftlichen Ziele Hilfestellungen zu leisten. Zu diesem Zweck wurde auch eine Strukturerhebung der Mitgliedsbetriebe durchgeführt, um die Programmgestaltung noch mehr den Interessen der Betriebe anzupassen. Dabei spielt die Verbesserung der slowenischen Sprachkompetenz eine bedeutende Rolle, um die Südkärntner Bauern und Bäuerinnen für eine grenzüberschreitende Kommunikation und Zusammenarbeit zu befähigen. Um die notwendigen Sprachkenntnisse zu erweitern bzw. zu erwerben, werden von der KIS jährlich auch Slowenischsprachkurse für Bauern und Bäuerinnen angeboten, die gerne angenommen werden. Hier werden vor allem fachspezifische Ausdrücke, die mithilfe von Fachglossaren, deren Erstellung vom BKA in den vergangenen zwei Jahren gefördert wurde, eingeübt und bei Fachexkursionen in der Praxis erprobt.

Die KIS führte im Rahmen des Interreg IIIA-Projekts zur Erreichung der gesteckten Ziele Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Sprachkursen, Exkursionen, Fachkursen, Seminaren, Sitzungen, Gesprächen mit Partnerorganisationen und zuständigen PolitikerInnen und BeamtInnen in Slowenien und Österreich durch. Vertreter der KIS organisierten gemeinsam mit den slowenischen Kammerräten einen Besuch der Landwirtschaftsministerin (2005) und der zuständigen Beamten in Kärnten und bahnten Gespräche mit den entsprechenden politischen und fachlichen Vertretern sowie Beamten an. VertreterInnen der KIS nahmen an grenzüberschreitenden Projekten und Veranstaltungen an sichtbarer Stelle teil und stellten Kontakte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben in Kärnten und Slowenien her, waren aktiv bei Landwirtschaftsmessen beiderseits der Grenze anwesend.

Vertreterinnen der KIS nahmen an Bundesbäuerinnentagen teil und führten Gespräche über grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Frauenbereich. Als Folge wurden KIS-Vertreterinnen zum Bäuerinnentreffen in Slovenjgradec/SLO eingeladen. Als Folge dieser Kontakte fand im November 2005 ein regionales Bäuerinnentreffen in Tainach statt, das sich speziell mit Themen aus dem Versicherungs- bzw. Gesundheitsbereich befasste. Diese kontinuierliche Zusammenarbeit führte 2007 zur ersten grenzüberschreitenden Brotprämierung im Rahmen der LK Kärnten, bei deren Zustandekommen die Mitarbeiter unseres Vereines und ihre Sprachkompetenz wesentlichen Anteil haben. Weiters fand im November 2007 in Tainach das Symposium "Južna Koroška – perspektive za naše podeželje/Südkärnten – Perspektiven für den ländlichen Raum" statt, das vor allem Bäuerinnen beiderseits der Grenze angesprochen hat. Im Rahmen des Symposiums wurde auch der Kalender "Kmetice/Bäuerinnen 2008" vorgestellt, der 12 Bäuerinnenporträts und 12 Kalendergeschichten enthält. Die Realisierung des Kalenderprojekts wurde auch mit einer Förderung seitens des BKA-Volksgruppenförderung ermöglicht.

Auf großes Interesse stoßen auch die Vorträge über Steuer- und Versicherungsfragen in der Landwirtschaft, mit Fachleuten aus Slowenien und Kärnten, sowie die individuelle Betreuung der Bauern und Bäuerinnen in diesen Fragen. Mit den BeraterInnen in Prevalje werden Fortbildungsveranstaltungen für Bauern und Bäuerinnen grenzüberschreitend angeboten. So fanden im Programm 2006/07 Veranstaltungen zu Fragen der erneuerbaren Energie statt und

zum Problem der genveränderten Organismen. Die KIS wirkte 2006 als Partner bei den Schulungen "e-Kenntnisse" auf den Bauernhöfen mit und entwickelte aufgrund der Aufzeichnungen des KIS-Obmannes eine Datenbank für Biobauern in slowenischer Sprache.

Die KIS beteiligt sich jährlich auch aktiv am Wettbewerb "Dobrote slovenskih kmetij" (Spezialitäten der slowenischen Bauernhöfe) in Ptuj, indem sie die Kärntner Betriebe zur Teilnahme motiviert, die Produkte einsammelt und sie den zuständigen Gremien zustellt. Die Kärntner Bauern und Bäuerinnen werden jedes Jahr mit einer Reihe von Gold-, Silber- und Bronzemedaillen ausgezeichnet. An der Abschlussveranstaltung (3 Tage) nehmen regelmäßig auch VertreterInnen der LK Kärnten teil, die mit einem von der KIS betreuten Informationsstand an der Ausstellung beteiligt ist. Zu den Preisverleihungen im Mai werden regelmäßig Exkursion organisiert.

Die KIS wirkte aktiv bei der Entstehung des zweisprachigen Exkursionsführers "Katalog dobrih praks na kmetijah. Vodnik za ekskurzije/Landwirtschaftliche Betriebe Kärnten – Slowenien" mit, der von der Landwirtschaftskammer in Celje initiiert wurde. Der Katalog enthält 50 Musterbetriebe aus SLO und A und wurde 2005 präsentiert. Er dient beiderseits der Grenze als nützliche Unterlage für die Organisation von grenzüberschreitenden Fachexkursionen, die auch einen der Schwerpunkte unserer Arbeit darstellen. Jedes Jahr werden einige Exkursionen auf Musterhöfe beiderseits der Grenze organisiert, die fachlich und sprachlich von MitarbeiterInnen der KIS betreut werden.

Ende Mai/Anfang Juni 2005 wurde das Projekt "Jugend ohne Grenzen/Mladina brez meja/Giovani senza confine" zum Thema "Landwirtschaft in der EU" in Zusammenarbeit mit der Zweisprachigen HAK in Klagenfurt organisiert. An diesem Projekt nahmen Schulen aus Kärnten (Klagenfurt), Friaul (Udine), Slowenien (Maribor und Kranj) und aus Kroatien (Vis) teil. Insgesamt beschäftigten sich 40 SchülerInnen und 8 LehrerInnen intensiv mit dem Thema Landwirtschaft. Aus dieser Zusammenarbeit haben sich fachliche Kontakte mit der landwirtschaftlichen Fachschule "Biotheniški center Naklo" entwickelt, die regelmäßig gepflegt werden. Im November 2007 kommen die ersten Schüler dieser Fachschule, um bei Kärntner Bauern eine Woche lang als Volontäre die landwirtschaftlichen Tätigkeiten in diversen Bereichen zu begleiten.

Zusätzlich bot die KIS auch Fortbildungsvorträge zu Themen wie Fragen zum Kanalbau, , Baumschnittkurse, Bodenuntersuchungen, Kurse über praktische Buchhaltung und Ausfüllanleitungen für Finanzamtsformulare, Saftproduktion, Schnapsbrennen, SeniorInnenbetreuung u.a. durch. Seit September 2006 wird in der Gemeinde Lundmannsdorf das KIS-Projekt AS (Aktivni v starost/Aktive SeniorInnen) angeboten, das einmal in der Woche mit SeniorInnen (4 Stunden) Gedächtnisübungen in beiden Sprachen durchführt. AS wird im Moment als Pilotprojekt geführt, eine Ausweitung in Kärnten und Slowenien ist nach Ausarbeitung von zweisprachigem Arbeitsmaterial und Ausbildungsmaterial angedacht.

Slowenischer Wirtschaftsverband - SGZ

Der slowenische Wirtschaftsverband berichtete von folgenden Interreg IIIA- Projekten:

Projekt	Projektträger	Projektsumme
Jagd / lov (genehmigt und	Klub der Jagdfreunde	€ 93.000,
umgesetzt)		
Schengen-Chance	SGZ	€ 80.000,
(genehmigt und umgesetzt)		
Stein-Kamen-Stone	HAK Villach	€ 15.000,
(genehmigt und umgesetzt)		
Anton Jobst	Institut Urban Jarnik	€ 15.000,
(genehmigt und umgesetzt)		
Crossborder services	SGZ	€ 115.000,
(genehmigt)		

Agrar-interregional (genehmigt)	Interessensgemeinschaft Zeller Bauern	€ 75.000,
Sablatnigmoor (im Rahmen eines größeren Projektes genehmigt)	Verein Sablatnigmoor	€ 80.000,
Drauwein (genehmigt)	Gemeinde Sittersdorf	€ 75.000,
Summe		€ 548.000,

Konvent der Schulschwestern, St.Jakob im Rosental

Mit den unten angeführten Partnerschulen hat die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe/Višja Šola St: Peter eine Reihe von grenzüberschreitenden Projekten bzw. Aktivitäten durchgeführt:

 Istituto d'istruzione superiore "Ingeborg Bachmann"
 Via Vittorio Veneto 54
 33018 Tarvisio / ITALIEN

Comenius Projekt: Schule ohne Grenzen/scuola senza confini – eine kulinarische und kulturgeschichtliche Aufarbeitung des Dreiländerecks Kärnten, Friaul und Slowenien. Das Comenius Projekt wurde im Jahre 2003 abgeschlossen, es gibt aber weiterhin gelegentliche Kontakte und Aktivitäten.

 Srednja gostinska šola Radovljica Kranjska cesta 24
 Radovljica / SLOWENIEN

Comenius Projekt: siehe oben.

Weiters wurde in den Schuljahren 2005/06 und 2006/07 ein Lehreraustausch durchgeführt. Eine Kollegin aus Radovljica wurde für zwei Jahre in St. Peter teilbeschäftigt. Im Schuljahr 2007/08 treten beide Schulen (St. Peter und Radovljica) auf der dreitägigen Kärntner Brauchtumsmesse in Klagenfurt auf. Beide Schulen werden in Kürze ein INTERREG Projekt einreichen, dass die Erschließung und Vermarktung des touristischen Angebotes im Dreiländereck zum Thema hat. Bei diesem Projekt soll insbesondere die europäische Jugend dazu bewegt werden, das Dreiländereck zu besuchen.

Srednja ekonomsko-turistična šola
 Gorenjska cesta 13
 4240 Radovljica / SLOWENIEN

Comenius Projekt: siehe oben

Srednja šola Zagorje
 Cesta zmage 5
 Zagorje / SLOWENIEN

Mit der tschechischen Partnerschule in Luhačovice und der slowenischen Mittelschule in Zagorje wurde im Rahmen eines Leonardo Projektes im Schuljahr 2005/06 ein Kochbuch unter dem Titel »Nationalspeisen dreier Länder« erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die durchgeführten Hospitationen waren für die teilnehmenden SchülerInnen und LehrerInnen sehr aufschlussreich. Die Kontakte werden weiterhin von Zeit zu Zeit aufgefrischt.

5. Hajnik Karoly KÖSGAZDASAGI SZAKKÖZEPISKOLA ES GIMNAZIUM Muranyi u. 10.

Levelezesi cim: 1443 Bp.Pf.141

1078 Budapest

Direktor: Zoltan Szunomar

Gegenseitige Besuche und Meinungsaustausch über das österreichische und ungarische Schulwesen sowie jährlich (letzte Schulwoche) ein Deutschkurs in St. Peter mit Rundfahrten in Kärnten, Italien und Slowenien für die ungarischen Schüler. Die ungarischen Schüler sind im Internat oder in einem Hotel untergebracht, den Deutschkurs (täglich ca. 4 Stunden) organisiert ohne Entgelt der Deutschprofessor an der HLW St. Peter.

6. Bourne Grammar School Bourne /ENGLAND

Der Kontakt wurde im Jahr 1999 aufgenommen. Mittlerweile gibt es alljährliche Besuche der englischen SchülerInnen in St. Peter. Es werden gemeinsame Exkursionen im Dreiländereck (Österreich, Slowenien, Italien) durchgeführt. Parallel besteht die Möglichkeit, in der Ferienzeit individuelle Austäusche zu organisieren. Die Gastfamilien werden jeweils von den Lehrern in Österreich und England ausgewählt und den SchülerInnen und Eltern empfohlen. Es ist dies die günstigste Variante eines Auslandsaufenthaltes für Jugendliche.

7. Nazareth College Solvezi Sambia / AFRIKA

Realisierung des Projektes "Wir alle sind die Welt" im Schuljahr 1998/99. Der Reinerlös des Projektes (Kalender für das Jahr 2000) in der Höhe von 35.000,- ATS wurde für die Partnerschule gespendet. Im Oktober 1999 erfolgte der Besuch und dreitägige Aufenthalt des afrikanischen Chores "Ba Cengelo" in St.Peter (im Rahmen einer Tournee durch Slowenien, Österreich, Deutschland, England und Irland).

Im Schuljahr 2002/03 begannen die SchülerInnen der HLW St. Peter mit dem Projekt "Wasser für Afrika". Im August 2003 besuchte eine Gruppe von SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern die Partnerschule in Solvezi und überreichte der Kontaktperson Pater Miha Drevenšek \$ 12.000,- für die Errichtung von Brunnen in den entlegendsten Dörfern sowie als Hilfe für die Schuljugend in Sambia.

Im Schuljahr 2007/08 wird in St. Peter bereits die 34. Misssionstombola von den SchülerInnen des III. Jahrganges vorbereitet.

P.S. Es gibt natürlich noch weitere Kontakte zu anderen Schulen im In- und Ausland, die derzeit jedoch nicht so intensiv sind.

Volkskundeverein Urban Jarnik

1. Zusammenarbeit des Slowenischen Volkskundeinstitutes Urban Jarnik mit volkskundlichen Institutionen, Institutionen für ethnische Fragen sowie sprach- und kulturwissenschaftlichen Institutionen in Slowenien

Die Tätigkeiten umfassen gemeinsame Forschungsprojekte, Teilnahme von slowenischen Wissenschaftern an Symposien des Slowenischen Volkskundeinstitutes Urban Jarnik, Teilnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Slowenischen Vokskundeinstitutes Urban Jarnik an Symposien slowenischer wissenschaftlicher Institutionen, wissenschaftliche Beiträge von slowenischen Wissenschaftern in Publikationen des Slowenischen Volkskundeinstitutes Urban Jarnik, Beiträge von Mitarbeitern des Slowenischen Volkskundeinstitutes Urban Jarnik in wissenschaftlichen Publikationen slowenischer Institutionen, Mitarbeit bei Ausstellungen und gemeinsame Exkursionen.

Das Slowenische Volkskundeinstitut Urban Jarnik ist Mitarbeiter im <u>Projekt "Register des immateriellen Kulturerbes".</u> Projektträger ist das Scientific Research Centre of Slovenian Academy of Science and Arts in Ljubljana (Laufzeit 2006-2008). Ziel des Projektes ist die

Erstellung eines Registers des immateriellen Kulturerbes in Slowenien und bei der slowenischen Volksgruppe in Österreich, Italien, Ungarn und Kroatien.

Das Projekt wird vom Ministerium der Republik Slowenien für Hochschulwesen, Wissenschaft und Technologie im Rahmen eines Zielforschungsprogrammes kofinanziert.

Förderstelle für Forschungsprojekte (Grundlagenforschung, Applikationsforschung, Zielforschungsprojekte) slowenischer wissenschaftlicher Institutionen ist die Agentur für wissenschaftliche Tätigkeiten (Agencija za raziskovalno dejavnost – ARRS).

Weitere Mitarbeit Forschungsprojekten

Projekt: Erhaltung und Inventarisierung des Kulturerebes der slowenischen Volksgruppe in Italien, Österreich, Ungarn und Kroatien

Zielforschungsprojekt 2004-2006

Projektträger: Institut for Ethnic Studies in Ljubljana

Projekt: Informatisierung des immateriellen Kulturerbes für die Ethnologie und Folkloristik

Applikationsprojekt (Laufzeit 2005-2008)

Projekträger: Scientific Research Centre of Slovenian Academy of Science and Arts in

Ljubljana

Kooperationen mit Institutionen in Slowenien

Universitäten in Ljubljana, Maribor und Koper

Univerza v Ljubljani, Oddelek za etnologijo in kulturno antropologijo FF Univerza v Ljubljani, Oddelek za slovenistiko Univerza v Ljubljani, Oddelek za slavistiko Univerza na Primorskem, ZRS Koper Univerza v Mariboru, Pedagoška fakulteta

Slowenische Akademie der Wissenschaft und Künste in Ljubljana

Inštitut za slovensko narodopisje ZRC SAZU, Ljubljana Glasbenonarodopisni inštitut ZRC SAZU, Ljubljana Inštitut za slovenski jezik Frana Ramovša ZRC SAZU, Ljubljana Zgodovinski inštitut Milka Kosa ZRC SAZU, Ljubljana Inštitut za arheologijo ZRC SAZU, Ljubljana

Institut für Nationalitätenfragen in Ljubljana

Inštitut za narodnostna vprašanja, Ljubljana

Volkskundeverein in Ljubljana

Slovensko etnološko društvo, Ljubljana

Museen

Slovenski etnografski muzej, Ljubljana Koroški pokrajinski muzej, Enota Ravne na Koroškem Gorenjski muzej, Kranj

Science Research Centre

ZRS Bistra Ptuj

Österreichisches Wissenschaftsbüro in Ljubljana (ASO)

Avstrijski znanstveni inštitut v Ljubljani

Kooperationen mit volkskundlichen Institutionen und anderern Forschungsinstitutionen der slowenischen Minderheit in Italien

SLORI - Slovenski raziskovalni inštitut / Slovene Research Institute, Trieste / Trst

Odsek za zgodovino in Inštitut za etnologijo pri Narodni in študijski knjižnici / History section of Slovene National library of the Studies, Triest / Trst

Slovensko kulturno središče Planika - Kanalska dolina / Centro Culturale Sloveno Stella Alpina Valcanale, Kanaltal

2. Abkommen über die Zusammenarbeit im wissenschaftlichen Bereich mit wissenschaftlichen Institutionen in Slowenien

1995

Abkommen zwischen dem Volkskundeinstitut Urban Jarnik und dem *Znanstveno-raziskovalni* center ZRC SAZU (Scientific Research Centre of Slovenian Academy of Science and Arts in Ljubljana) über die Zusammenarbeit im Bereich der audiovisuellen Produktion des Kulturerbes der Kärntner Slowenen.

Projektträger: *Avdiovizualni laboratorij ISN ZRC SAZU* (Audiovisual Laboratory of the Scientific Research Centre of Slovenian Academy of Science and Arts in Ljubljana)

2005

Abkommen zwischen dem Vokskundeinstitut Urban Jarnik und dem *Inštitut za narodnostna vprašanja* (Institut for Ethnic Studies in Ljubljana) über die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Wissenschaft und Bildung.

3. Regelmäßige Treffen von Vertretern wissenschaftlicher Institutionen der slowenischen Volksgruppe in Österreich, Italien und Ungarn (seit 2006)

Ziel: Erfahrungsaustausch im Bereich der Forschung und Wissenschaft bei slowenischen wissenschaftlichen Institutionen in Österreich, Italien und Ungarn

4. Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Slowenischen Volkskundeinstitutes Urban Jarnik und des Ethnographischen Museums in Ljubljana bei der Errichtung des Museums für Alltagsgeschichte – Etnološki muzej Drabosnjakov dom in Köstenberg / Kostanje

Das Museum wurde am 21. 9. 2002 eröffnet.

Projektträger sind: Slowenischer Kulturverein SPD Drabosnjak, Christlicher Kulturverband, Slowenischer Kulturverband, Slowenisches Volkskundeinstitut Urban Jarnik

Das Museum beherbergt rund 400 Objekte des bäuerlichen Lebens aus dem 20. Jahrhundert. Im Jahr 2002 erschien auch ein Museumsführer mit detaillierten Beschreibungen der Objekte in slowenischer und deutscher Sprache.

5. Praxisplätze und Hilfestellung bei Feldforschungsarbeiten im Rahmen von Seminaren, Diplom- und Magisterarbeiten für Studenten aus Slowenien beim Slowenischen Volkskundeinstitut Urban Jarnik

Seit 1992 unterstützte das Urban Jarnik-Institut 5 StudentInnen aus Slowenien durch organisatorische Hilfestellung bei Feldforschungsarbeiten im slowenischsprachigen Gebiet in Kärnten bei der Vorbereitung von Diplom- und Magisterarbeiten.

Im Jahr 2007 absolvierten 4 StudentInnen des Volkskundeinstitutes an der Universität in Ljubljana (Oddelek za etnologijo in kulturno antropologijo Filozofske fakultete Univerze v Ljubljani) ihr Pflichtpraktikum beim Slowenischen Volkskundeinstitut Urban Jarnik.

<u>6. Projekte im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen Österreich und Slowenien</u>

2002-2003

Projekt: Brauchtum als regionaler Identitätsfaktor im Entstehungsprozess neuer europäischer Regionen

Gefördert im Rahmen des Programmes WTZ - Wissenschaftlich Technische Zusammenarbeit zwischen Österreich und Slowenien 2002-2003

Förderstellen: ÖAD (Wien) – MZT (Ljubljana)

Genehmigung einer Sonderfinanzierung für drei Monate für junge slowenische Wissenschaftler durch das ÖAD.

2007-2008

Projekt: Das immaterielle Kulturerbe als integrativer Faktor des europäischen Kulturraumes Gefördert im Rahmen des Programmes WTZ - Wissenschaftlich Technische Zusammenarbeit

zwischen Österreich und Slowenien 2007-2008

Förderstellen: ÖAD (Wien) – ARRS (Ljubljana)

7. EU- Projekte

1999-2000

Projekt: Od Pliberka do Traberka / Von Bleiburg bis Dravograd

Gefördert aus Mitteln des Phare CBC-Programmes Slowenien – Österreich, Small Projects Fund 1997

Projektträger: Koroški muzej Ravne na Koroškem (Slowenien)

Projektpartner: Sklad RS za ljubiteljske kulturne dejavnosti OI Ravne na Koroškem (Slowenien), Verein »Društvo Kulturni dom Pliberk-Bleiburg«, Slowenisches Volskundeinstitut Urban Jarnik/Slovenski narodopisni inštitut Urban Jarnik

Projektinhalt: Darstellung der geschichtlichen, wirtschaftlichen, kirchlichen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde Bleiburg und des Mieß- und Drautales in Slowenien

Resultate: Ausstellung und Ausstellungskatalog

2004-2005

Projekt: Kooperation der Museen in Köstenberg/Kostanje (K) und Žiri (Slo)

Gefördert aus den Fördermitteln der Gemeinschaftsinitiative Interreg IIIA Österreich Slowenien – Small Project Fund

Projektträger: Slowenisches Volskundeinstitut Urban Jarnik/Slovenski narodopisni inštitut Urban Jarnik

Projektpartner: Muzej Žiri (Museum in Žiri, Slowenien)

Projektinhalt: Zusammenarbeit des Museums *Museum für Alltagsgeschichte / Etnološki muzej Drabosnjakov dom* in Köstenberg/Kostanje und des Museums *Muzej Žiri* in Slowenien Resultate: Museumsdokumentationen, zweisprachige Broschüre über den Komponisten "Anton Jobst 1894-1981", Konzert mit Liedern von Anton Jobst. Der slowenische Komponist und Organist Anton Jobst wurde im Gailtal geboren und wirkte zeit seines Lebens in der Gemeinde Žiri in Slowenien.

2005-2006

Projekt: Po poteh koroške kulturne dediščine – Auf den Wegen des Kärntner Kulturerbes Gefördert aus Mitteln des Phare CBC-Programmes Slowenien – Österreich, Small Projects

Projektträger: Občina Prevalje (Gemeinde Prevalje)

Projektpartner: Koroški pokrajinski muzej – Enota Ravne na Koroškem (Slowenien), Gemeinde Bleiburg / Pliberk, Verein »Društvo Kulturni dom Pliberk-Bleiburg«, Slowenisches Volkskundeinstitut Urban Jarnik/Slovenski narodopisni inštitut Urban Jarnik

Projektinhalt: Dokumentation des kulturellen Erbes in den Gemeinden Prevalje (Slowenien) und Bleiburg/Pliberk

Resultate: Monographie, Fotomonographie, Informationsmaterial und Film zum Thema geschichtliches, wirtschaftliches, kirchliches und kulturelles Erbe in den Gemeinden Prevalje (Slowenien) und Bleiburg/Pliberk.

2006-2007

Projekt: Pozdravljeni ljubitelji utrdb

Gefördert aus den Fördermitteln des Nationalen Organs der Gemeinschaftsinitiative Interreg IIIA Slowenien – Österreich 2002-2006

Projektträger: Občina Žiri (Gemeinde Žiri)

Projektpartner: Muzejsko društvo Žiri (Museumsverein Žiri), Turistično društvo Žiri (Touristenbüro Žiri), Slowenisches Volskundeinstitut Urban Jarnik/Slovenski narodopisni inštitut Urban Jarnik

Projektinhalt: Belebung des Kulturtourismus und Errichtung eines Informationszentrums für die Besucher der Reste von Festungen entlang der ehemaligen Grenze von Rapallo.

Resultate: Errichtung eines Museums, Gestaltung einer Ausstellung über die Entwicklung der Grenze von Rapallo in Žiri (Slowenien); gemeinsame Exkursion mit Besichtigung des *Dolomitenfreundemuseums 1915-1918* in Kötschach-Mauthen.

8. Symposion »Matija Majar im tschechisch-slowenischen Kontext –Kulturelle Kontakte in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft« in Prag

Im Jahr 2002 fand an der Karlsuniversität in Prag anlässlich des 110. Todestages des slowenischen Priesters Matija Majar Ziljski (geboren 1809 im Gailtal in Kärnten, gestorben 1892 in Prag) ein Symposion über M. Majars politische und kulturelle Aktivitäten im 19. Jahrhundert statt. Das Symposion organisierten das Slowenische Volkskundeinstitut Urban Jarnik (Slovenski narodopisni inštitut Urban Jarnik), das Slowenische wissenschaftliche Institut in Klagenfurt (Slovenski znanstveni inštitut), das Scientific Research Centre of Slovenian Academy of Science and Arts in Ljubljana (Znanstvenoraziskovalni center SAZU), die Botschaft der Republik Slowenien in Prag, die Philosophische Fakultät der Karlsuniversität (Ústav slavistických a východoevropských studií Filozofické fakulty UK v Praze) und die Slawische Bibliothek der Nationalbibliothek der Republik Tschechien in Prag (Slovanská knihovna při Národní knihovně ČR Praha).

Im Jahr 2004 erschien ein Sammelband mit Referaten des Symposions in slowenischer und tschechischer Sprache mit deutschen Zusammenfassungen.

Das Projekt wurde vom BKA und vom Österreichischen Institut für Ost- und Südosteuropa in Ljubljana kofinanziert.

<u>9. Projekt: Minderheitenstatus des Slowenischen in Kärnten – eine mulitperspektivische Analyse</u>

Projektträger: Prof. Dr. Tom Priestly, Department of Modern Languages und Cultural Studies, University of Alberta, Edmonton, Alberta, Canada

Laufzeit: 1999-2001

Das Slowenische Volkskundeinstitut Urban Jarnik übernahm organisatorische Aufgaben bei der Felforschungsarbeiten im zweisprachigen Gebiet in Kärnten, die von Prof. Dr. Tom Priestly und seinen wissenschaftlichen Assistenten (Studenten der Universitäten in Alberta, Wien, Klagenfurt, Graz und Ljubljana) durchgeführt wurden.

Das Projekt wurde vom Social Science and Humanities Research Council of Canada und dem österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Kunst finanziert.

10. Finanzierung

Die grenzüberschreitenden Projekte des Slowenischen Volkskundeinstitutes Urban Jarnik werden im Rahmen der Basisfinanzierung und der Projektfinanzierung des Institutes kofinanziert.

Förderstellen:

Urad Republike Slovenije za Slovence v zamejstvu in po svetu

Bundeskanzleramt - Volksgruppenförderung

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (bm:bwk)

Biro za slovensko narodno skupnost pri Koroški deželni vladi (Volksgruppenbüro des Landes Kärnten)

Kroatische Volksgruppe

Šara jesen

Der Verein Šara jesen ist in keine grenzüberschreitende Projekte involviert. Der einzige Kontakt mit Burgenlandkroaten außerhalb von Österreich war ein Konzert des DUO CORDEFIATO (SK) und der Auftritt vom Folkloreensemble KOLO SLAVUJ, mit einzelnen Mitgliedern aus Ungarn und der Slowakei. Ein Teil der Zuseher war allerdings auch aus den Nachbarländern. Da es sich bei diesem Verein hauptsächlich um Projekte mit Veranstaltungen in der Gemeinde Großwarasdorf handelt, ist derzeit auch keine direkte Zusammenarbeit mit Vereinen jenseits der Grenze vorgesehen. Auftritte von "ausländischen" Gruppen wird es allerdings immer wieder geben.

KUGA – Kulturna zadruga - Kulturvereinigung

Die Kulturvereinigung KUGA hat seit ihrer Gründung vor 25 Jahren immer versucht, die durch den damaligen eisernen Vorhang von uns getrennten burgenländischen Kroaten jenseits der Grenze in Ungarn und später in der Slowakei in die Aktivitäten und Schwerpunktsetzung miteinzubeziehen.

Es wurden schon immer Ungarisch-Sprachkurse mit Native-Speakern aus dem nahen Ungarn organisiert, in den vergangenen Jahren wurde sogar ein diesbezügliches Experiment nicht nur gestartet, sondern auch erfolgreich durchgeführt. Das Neue bestand darin, dass eine burgenländisch-kroatische Ungarin, die nur über sehr wenige Deutsch-Kenntnisse verfügte, den Ungarisch-Sprachkurs hielt. Es wäre also ein Total-Immersion-Sprachkurs gewesen, hätten nicht die burgenländisch-kroatischen Kursteilnehmer als Dolmetscher fungiert, wenn im Laufe des Kurses Situationen entstanden, die einer näheren Erklärung bedurften.

Bei KUGAforKids wird dieselbe Sprachtrainerin für die Betreuung der Kinder von 7.30h bis zum täglichen Kursbeginn um 10.00h eingesetzt, die neben Kroatisch auch ein paar ungarische Vokabel in spielerischer Form einfließen lässt.

Der ebenfalls seit fast zwanzig Jahren durchgeführte alljährliche Rock-Pop-Workshop, der in den vergangenen Jahren auch auf Tamburica-Instrumente ausgeweitet wurde, hat zur Gründung vieler Nachwuchsbands geführt und kann somit eine höchst erfolgreiche Entwicklung in der Vergangenheit vorweisen. Tatsächlich steigert sich die Zahl der KursteilnehmerInnen jedes Jahr noch immer in konstantem Maß. Auch hier kann man eine interessante Beobachtung machen – es ist nicht nur ein Workshopleiter aus dem burgenländisch-kroatischen Hrvatski Jandrof aus der Slowakei zu einem der Eckpfeiler im Workshop-Team geworden, es besuchen auch TeilnehmerInnen aus der Slowakei und dem sehr nahen Ungarn jedes Jahr den Rock-Pop-Workshop in der KUGA. Bei diesem Sommer-Workshop ist außerdem zu betonen, dass nicht nur die Vermittlung von musikalischen Kenntnissen einen Schwerpunkt bildet, sondern zu 90% kroatische Lieder, von Volks- über Pop- zu Rocksongs, eingeübt werden und dass die Kommunikationssprache während des Workshops Burgenländisch-Kroatisch ist. Eine Tatsache, die aber ausschließlich deutschsprachige Jugendliche jedes Jahr trotzdem nicht davon abhält, mitzumachen.

Eine grenzüberschreitende Veranstaltungsserie im Bereich moderner Musik hat die KUGA vor drei Jahren als Partner eines Centrope-Projektes (EU,Interreg IIIa) mit dem WUK in Wien durchgeführt, wo es um grenzüberschreitende Rockkonzerte in Österreich, Ungarn, der Slowakei und Tschechien ging. Der Part der KUGA bestand darin, je ein Konzert in Sopron und in der KUGA zu veranstalten, mit Rockbands aus den beteiligten Regionen, die dadurch die Chance erhielten, sich auch einem Publikum im benachbarten Ausland zu präsentieren. Natürlich legte dabei die KUGA Wert darauf, auch burgenländisch-kroatische Bands auftreten zu lassen.

Durch die zentrale Lage im Burgenland und den einzigen größeren vereinseigenen Veranstaltungssaal innerhalb der burgenländisch-kroatischen Vereine kann die KUGA bei bestimmten kroatischen Veranstaltungen immer Gäste aus den gesamten burgenländisch-kroatischen Regionen begrüßen, einschließlich Wien, wo ja auch viele Kroaten aus dem

Burgenland leben. So verwandelt sich z.B. bei Konzerten von Lado oder Oliver Dragojević die KUGA zu einem Treffpunkt von Jung und Alt. Ebenso werden Rock-, Folklore- und Theaterveranstaltungen (Amateure und Profigruppen) in der KUGA auch von Gästen jenseits der Grenzen besucht.

Kroatische Sektion der Diözese Eisenstadt

1. Wallfahrten

Die Diözese Eisenstadt-Kroatische Sektion veranstaltet jedes Jahr für die Burgenländischen Kroaten sechs große Wallfahrten - im kommenden Jahr 2008 sind das: Dürnbach am 29. März 2008 (Burgenland/Österreich), Györ am 4. Mai 2008 (Ungarn), eine eigene Kinderwallfahrt am 11. Juni 2008 nach Stinatz (Burgenland/Österreich), Mariazell vom 22. bis 24. August 2008 (Steiermark/Österreich), Loretto am 20. und 21. September 2008 (Burgenland/Österreich), nach Eisenstadt/Oberberg am 5. Oktober 2008. An diesen Wallfahrten nehmen jedes Jahr mehrere Tausend Burgenländischer Kroaten aus Österreich - besonders Burgenland und Wien, aber auch aus den anderen Bundesländern, aus Ungarn und der Slowakei, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina teil. Großteils sind es Familien - oft mehrsprachige - und somit sind alle Generationen und Sprachen vertreten.

Durch Gestaltung und Durchführung wird neben dem religiösen Inhalt die sprachliche und kulturelle Vielfalt besonders hervorgehoben und damit der kroatischen Volksgruppe sehr gedient. Auch auf Zweisprachigkeit wird geachtet und damit der Toleranz im Zusammenleben der Kulturen beigetragen. Moderatoren, Referenten, Chöre, Tamburizzaensembles, Musikgruppen, Kantoren ... kommen auch aus allen oben angeführten Ländern. Für diese burgenländisch-kroatischen Wallfahrten werden auch entsprechende Unterlagen, Programmhefte, Feiertexte ... erstellt und an alle Teilnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die anfallenden Kosten werden großteils von der Diözese Eisenstadt-Kroatische Sektion mit Unterstützung der Pfarren vor Ort finanziert. Nur ein wirklich geringfügiger Teil (für entstehende Druckkosten) kann durch die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich abgerechnet werden. Teilnehmerkosten, Eintrittspreise, Entgelte für Druckschriften oder ähnliches werden nicht eingehoben. Diese grenzüberschreitenden Veranstaltungen haben Vorbildcharakter für ein gemeinsames Europa verschiedener Nationalitäten und dienen der Völkerverständigung.

2. Exerzitien

Priester, Pfarrgemeinderäte und MitarbeiterInnen in den Pfarren werden regelmäßig zu mehrtägigen geistlichen Übungen, sogenannten Exerzitien, eingeladen. Die intensive sprachliche und seelsorgliche Begleitung durch kompetente Referenten bietet den TeilnehmerInnen die Möglichkeit zur Weiterbildung, die auf freiwilliger Basis geschieht. Der gegenseitige Austausch ist eine kulturelle Bereicherung und für den Fortbestand der Volksgruppe von Bedeutung. Die TeilnehmerInnen sind wichtige Träger und Multiplikatoren in der Volksgruppenarbeit. Die Diözese Eisenstadt-Kroatische Sektion lädt Burgenländische Kroaten aus Österreich, der Slowakei, Ungarn sowie Kroaten aus Kroatien, Bosnien und Herzegowina zur Teilnahme ein. Auch die Moderatoren kommen aus diesen Ländern.

3. Glasnik

"Glasnik" ist die burgenländisch-kroatische Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt und gleich die größte kroatische Wochenzeitung. Sie erscheint in der Auflage von 3.600 Stück im Umfang von 8 Seiten pro Nummer, wobei einige der 50/51 Nummern im Jahr Doppelnumern sind. Zielgruppe sind die Burgenländischen Kroaten im Burgenland, Wien und den weiteren österreichischen Bundesländern, aber auch in den Nachbarländern Slowakei, Ungarn, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina. Unter diesen stellt "Glasnik" eine wichtige Verbindung her und fördert die Toleranz. "Glasnik" ist das erste Mal zu Ostern 1946 herausgekommen, erscheint seit damals - 2007 im 62. Jahrgang - regelmäßig und ununterbrochen und ist seither ein wesentlicher Grundpfeiler für die Erhaltung der kroatischen Volksgruppe, da er die kroatische Sprache und die kroatische Kultur vermittelt, die Leserschaft weiterbildet, den kroatischen Wortschatz belebt und erweitert. Die Berichterstattung in Wort und Bild ist aktuell

und bringt Berichte aus Heimat und Welt, besonders aus den Ländern und Orten, an denen Burgenländische Kroaten leben (siehe oben!).

Für die Publikation der Zeitung - von der Sammlung der Berichte bis zum Verteilen in den Pfarren - ist eine große Zahl an MitarbeiterInnen - aus dem In- und Ausland - notwendig. Die freiwilligen MitarbeiterInnen in den Pfarren arbeiten unentgeltlich mit. Alle Ausgaben - Personal- und Lohnkosten, Honorare, Druck-, Versandkosten, Büromaterialien, ... - werden von der Diözese Eisenstadt-Kroatische Sektion mit Unterstützung aus Mitteln der Volksgruppenförderung der Republik Österreich getragen. Die Einnahmen aus dem Verkauf - seit 2001 sind das 0,30 E pro Nummer - decken nur einen geringen Teil der ständig steigenden Kosten. "Glasnik" ist somit ein grenzüberschreitendes Medium mit enormer Bedeutung für den Erhalt der Burgenländischen Kroaten im Pannonischen Raum, die Weitergabe und -entwicklung der burgenländisch-kroatischen Sprache und die Förderung der burgenländisch-kroatischen Kultur sowie der Seelsorge an den Kroaten.

4. Kroatische oder zweisprachige Behelfe

Für verschiedene Jahresthemen, Veranstaltungen, Feiern und Feste, Jubiläen und Gedenktage ... erstellt die Kroatische Sektion Arbeitsunterlagen und -mappen, Handreichungen, thematische Darstellungen, Broschüren für die inhaltliche Behandlung in den Pfarren, Gruppen ... Diese erscheinen in verschiedener Aufmachung und Lay-out, Gestaltung und Umfang ... und werden neben der Verbreitung in Österreich auch den Burgenländischen Kroaten in der Slowakei, Ungarn, und den Kroaten in Kroatien, Bosnien und Herzegowina kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies sind wertvolle thematische Sammlungen und bedeutsam für den Bestand und die Weiterentwicklung der Burgenländischen Kroaten. Die Kosten für die Erstellung trägt die Diözese Eisenstadt - Kroatische Sektion. Eine Beihilfe ist nur in geringem Maß durch das Bundeskanzleramt der Republik Österreich gegeben.

5. Weiterbildungsveranstaltungen

Zu Beginn des Arbeitsjahres in der Diözese Eisenstadt lädt die Kroatische Sektion die Pfarrgemeinderäte und MitarbeiterInnen in den Pfarren zu Weiterbildungsveranstaltungen und Mitarbeiterkonferenzen ein. Dabei werden die aktuellen Jahresschwerpunkte besprochen und diesbezügliche Planungen vorgenommen. Der gegenseitige Austausch ist Bereicherung für die Arbeit und die Volksgruppe, ihrer Sprache und Kultur.

6. Neues Gebet- und Gesangsbuch

Das erste Kulturgut der Burgenländischen Kroaten in der Geschichte war ein Gebetbuch. Daraus ergibt sich, dass das kroatische Gebet- und Gesangsbuch wesentlicher Teil der Identität der kroatischen Volksgruppe ist. Das sich im Gebrauch befindende "Kruh nebeski" ist bereits vor mehr als 60 Jahren herausgegeben worden und muss nun gänzlich neu geschrieben - es kann nicht mehr nur umgearbeitet werden. An diesem umfangreichen "Neuen kroatischen Gebet- und Gesangsbuch" arbeitet die Diözese Eisenstadt-Kroatische Sektion seit Jahren intensiv. Wie auch "Kruh nebeski" soll und wird auch das "Neue kroatische Gebet- und Gesangsbuch" für die kommenden Jahrzehnte Gültigkeit haben. Als Standardbuch jedes Katholiken sind Zielgruppe alle ca. 60.000 Burgenländischen Kroaten, vor allem im Burgenland und Wien, aber auch in ganz Österreich. Ungarn, in der Slowakei und Tschechien. An der Publikation des "Neuen kroatischen Gebet- und Gesangsbuches" arbeitet die Kroatische Sektion neben allen anderen Aufgaben mit weiteren theologisch, sprachlich und musikalisch ausgebildeten MitarbeiterInnen im In- und Ausland mit, deren Arbeit neben allen freiwilligen Beiträgen auch mit Honoraren abgegolten werden muss. Da es sich um ein Druckwerk mit speziellem Dünndruckpapier handelt (kleinformatig mit ca. 1200 Seiten), das aber sehr strapazierbar sein muss, sind nur wenige Druckereien in Österreich (keine im Burgenland) in der Lage, die Arbeit durchzuführen: die Druckkosten sind entsprechend. Unter den eingehobenen Kostenvoranschlägen war eine Druckerei in Kroatien die kostengünstigste - im Vergleich zu österreichischen Druckereien weit billiger. Ein Teil der Honorarkosten wurde aus Mitteln der Volksgruppenförderung der Republik Österreich gefördert, aber keine weiteren Mittel für den Druck in Aussicht gestellt. Der Verkauf wird langfristig erfolgen und für die Auslands-Exemplare kann nicht der Vollpreis verrechnet werden - von den ausländischen Diözesen kann keine Förderung erwartet werden, da sie selbst der Unterstützung bedürfen. Somit stellt die Finanzierung ein großes Problem dar. Der historische und kulturelle Wert dieser Publikation ist aber für die Volksgruppe von größter Bedeutung!

Diese Information gibt einen kleinen Einblick in die Größe der Aufgaben, die die Kroatische Sektion in der Diözese Eisenstadt im Dienst an der burgenländisch-kroatischen Volksgruppe erfüllt und erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit. Viele weitere Tätigkeiten müssten noch erwähnt werden, was jedoch diesen Rahmen sprengt.

Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten

<u>Sprachkommission:</u> 1 Mitarbeiter aus der Slowakei, 1 Mitarbeiterin aus Ungarn, 2 Mitarbeiter aus Kroatien, nicht EU-kofinanziert

Publikationen:

Reihe "Bgld.kroat. Studien":

Nr. 1 - Autor aus Kroatien (Dr. Jembrih) Nr. 2 - Autor aus Kroatien (Dr. Lukezic) Nr. 3 - Autor aus Ungarn (Dr. Horvath) Nr. 4 - Autor aus Ungarn (Dr. Nyomarkay)

Buch "Grammatik der bgld.kroat. Sprache": Mitarbeiter waren auch aus Kroatien, EU-kofinanziert Buch "Katechismus" - Autor aus Kroatien (Dr. Jembrih) Buch "Horvatcki Virgilius" - Autor aus Kroatien wissenschaftl. Zeitschrift "Zbornik 1 u. 2" - Beiträge von Autoren aus Kroatien, Ungarn u. Deutschland Buch "Knjizevnost GH 1 u. 2" - Zusammenarbeit mit Verein kroat.

Literaten

Alle Projekte wurden vom BKA finanziert, bzw. teilfinanziert.

Kroatischer Kulturverein im Burgenland, Eisenstadt

- 1. Aktivitäten in und mit Kroatien
 - Alljährliche Sprachkurse mit und für Schüler und Jugendliche
 - Partnerschaften und Austausch von Tamburizza- und Folkloregruppen
 - Organisation von Gastspielen im Burgenland (Opernsänger, Gruppen, Theateraufführungen)
 - Austausch von Künstlern, bildenden Künstlern, Literaten und Vorträgen zB in Bakovčica (Ausstellung, Volksmusikdarbietung und Vortrag), Pregrada (Vortrag und Filmvorführung) und Valpovo (Buchpräsentation und Vortrag über burgenländischkroatische Organisationen)

2. Aktivitäten mit Ungarn

- Ausbau der Kontakte zu kroatischen Organisationen
- Fortbildung insbesondere von Kindergärtnerinnen
- EU Projekt Interreg IIIA: 1,2,3 kroatisch/ungarisch ist nicht schwer (zwischen Kophaza/Kolnof und Nikitsch/Filež)
- EU Projekt Interreg IIIA: Dokumentarfilm "Vino na Poljanci"
- 2003 als Vorbereitung zum Film 2 Veranstaltungen (in Wulkaprodersdorf/Prodrštof und Kophaza/Kolnhof mit über 100 Mitwirkenden)
- Opernaufführungen "Nikola Šubić Zrinski" in Sopron und Österreich (Nebersdorf und Eisenstadt)
- 3. Internationale Zusammenarbeit mit der FUEV (Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen)
 - Organisation eines Seminars der slawischen Minderheiten in Europa zusammen mit der sorbischen Organisation "Domowina" in Lutzmannsburg vom 12. 14. Oktober 2007. Thema: Erwerb der Muttersprache und zweisprachige Bildung

Tamburica Ivan Vuković

Messe zur altkroatischen Sprache: (Kroatien-Österreich)

Als Auftragsarbeit vom Tamburizza-Verein "Ivan Vukovic" hat der kroatische Komponist FRAN ŠOJAT für Tamburizza eine Messe geschrieben, welche in Parndorf und Senj – der kroatischen Heimatstadt des Komponisten – uraufgeführt werden soll.

Förderungen: Bisher kein. Finanzierung aus Vereinsmitteln.

Kultursommereröffnungen in Parndorf : (Kroatien-Österreich)

In den letzten Jahren haben wir immer wieder verschieden Vereine aus Senj (Kroatien) eingeladen mit uns gemeinsam den Parndorfer Kultursommer zu eröffnen.

Förderungen: Ein Großteil der Kosten wurden vom HKDC übernommen, restliche Finanzierung aus Vereinsmitteln.

Benefizkonzert in Senj: (Kroatien-Österreich)

In den letzten Jahren haben 2 Benefizkonzerte zu Gunsten notleidender Familien in Senj durchgeführt..

Förderungen: Fahrtkosten wurden teilweise von der Gemeinde Parndorf übernommen, restliche Finanzierung aus Vereinsmitteln.

Tamburizza-Kulturaustausch Osijek: (Kroatien-Österreich)

Seit mehreren Jahren pflegt der Verein intensiven Kontakt mit dem Tamburizza-Verein "Pajo Kolaric" aus Osijek. Es wurden bereits mehrer gemeinsame Veranstaltungen in Parndorf und Osijek durchgeführt.

Förderungen: Fahrtkosten wurden teilweise von der Gemeinde Parndorf übernommen, restliche Finanzierung aus Vereinsmitteln.

Tamburizza-Wettbewerb in Osijek: (Kroatien-Österreich)

Im Jahr 2007 wurde der Tamburizza-Verein "Ivan Vukovic" über Vermittlung des Tamburizza-Verein "Pajo Kolaric" aus Osijek zum Tamburizza-Wettbewerb in Osijek eingeladen. Zu diesem Wettbewerb der auf mehreren Bühnen über eine Zeit von mehr als einer Woche dauert, haben sich ca. 100 Gruppen beworben. Nach einer Vorselektion wurden 26 Gruppen zum Bewerb zugelassen. Der Tamburizza-Verein "Ivan Vukovic" – aus Parndorf startete in der höchsten Kategorie "Orchester mit mehr als 25 Musikern" und erhielt die Goldmedaille mit der höchsten Punktzahl des ganzen Bewerbes und dem drittbesten Ergebnis seit bestehen des Bewerbes.

Förderungen: Keine. Finanzierung aus Vereinsmitteln. Bei der Preisverleihung welche in Parndorf durchgeführt wurde, erhielten wir von mehreren Seiten die Zusage, dass unsere Barauslagen in der Höhe von fast € 7.000.- übernommen werden, leider wurden uns letztendlich nur € 2.000.- von der burgenländischen Landesregierung überwiesen.

Weihnachtskonzerte in Senez und Parndorf: (Slowakei-Österreich)

In den letzten Jahren haben wir mehrere Weihnachtskonzerte in Senez und Parndorf gemeinsam mit Musikern aus Senez durchgeführt.

Förderungen: Verpflegung der Künstler wurden von der Gemeinde Parndorf übernommen, restliche Finanzierung aus Vereinsmitteln.

Frühlingskonzerte in Parndorf: (Slowakei-Österreich)

In den letzten Jahren haben wir mehrere Frühlingskonzerte in Parndorf gemeinsam mit Musikern aus Stupava durchgeführt.

Förderungen: Verpflegung der Künstler wurden von der Gemeinde Parndorf übernommen, restliche Finanzierung aus Vereinsmitteln.

Ungarische Volksgruppe

Ungarischer Kulturverein Mittelburgenland

- Zusammenarbeit lfd. mit dem Kőszeger (Güns) Chor
- Zusammenarbeit Ifd. mit dem Kőszeger "BARÁTI KÖR" gegenseitige Einladungen und Besuche aller Veranstaltungen
- 07. 06. 2007

Empfang der Piaristenvereinigung (große Radfahrgruppe) aus Vác in Westungarn und im Burgenland-Vorstellung des MUKV –Was bietet einem Besucher Mittelburgenland?

- 16. 06. 2007

Kulturreise (Bus)

46 Teilnehmer Sárvár-Nádasdy Burg-Sümeg-Burg-Rönök- Székely tanya

- 08-09. 09. 2007

Kulturreise (Bus)

42 Teilnehmer Eger-Gödöllő-Szentendre

- 28-29, 09, 2007

Teilnahme am Festival "Határok nélkül" in Győr- Treffen aller ehemaliger Auslandsungarn

- Thema: Vorstellung des Mittelburgenlandes

Schwerpunkte: Wein, Therme, Keramikkunst

Auftritt unseres Chores

- 19, 10, 2007

Besuch in Andau (Grenze zu Ungarn)

Einweihung des Obeliskes bei der Fluchtbrücke

Veranstaltet vom Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich und vom Komitat Győr-Sopron und BM-Amt Kapuvár

Wiener ungarisches röm.-kath. Seelsorgeamt

Unsere Gemeinde im Jahr 2007 hat drei Projekte in Kooperation mit der ungarischen Kulturinstitutionen organisiert. Darüber wolten wir Sie ganz gerne informieren.

1. Sankt Stephans Feier am 25. August 2007.

Zu diesem Fest wurden 26 ungarische Volksgruppen sich angemeldet aus West-Ungarn und aus der Süd -Slowakei.

Die Volksgruppen haben in ihrem traditionellen und volkstümlichen Trachten am Stephansplatz und im Erzbischöflichen Palast ein vielseitiger und ausdruckvollen Tanz- und Sängerprogramm dargeboten.

2. Konzert am 21. Oktober 2007.

Das Jahreskonzert blickt bereits auf eine tradition von 22 Jahren zurück. Zu diesem Konzert wurde ein ungarischer Musikgruppe "MISZTRAL" eingeladen.

Mit diesem Konzert haben wir in der Deutschordens Kirche die ungarische Revolution von 1956 gefeiert.

3. Hl. Elisabeth Ausstellung am 13 November – 21 Dezember 2007.

Am 13 November war die Eröffnung der Ausstellung im Collegium Hungaricum. In diesem Jubiläums Jahr von der heiligen Elisabeth die vor 800 Jahre geboren ist – haben wir mit einer hervorragende Austellung eröffnet. Dieses Fest wurde mit Ungarische Evangelische Gemeinde in Österreich und mit der Unterstützung von Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werken von Hessen/Deutschland und der Schweiz. Veranstaltet.

UMIZ – Verein zur Förderung des ungarischen Medien- und

Informationszentrums

Umiz berichtete über das bei ihm neu eingerichtete "Imre Samu Sprachkompetenzzentrum - ISSZ"

11. Allgemeines:

Das Imre Samu Sprachkompetenzzentrum (ISSZ) ist in Übereinstimmung mit den Idealen, den Zielsetzungen und den grenzüberschreitenden Leitlinien der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) als Teil des, mit der Akademie in Kooperation befindlichen Netzwerkes (Termini Forschungsnetzwerk) für sprachwissenschaftliche Forschungsvorhaben ins Leben gerufen worden. Das ISSZ ist ein integrativer Bestandteil des Ungarischen Medien- und

Informationszentrums (nachfolgend UMIZ) und erfüllt seine Aufgabe als sprachwissenschaftlicher Beirat dieses Institutes. Das ISSZ ist gleichsam eine autonome Einrichtung mit eigener Entscheidungsberechtigung, als welche es sprachwissenschaftliche Institute ungarischer Forschungsinhalte in den - durch die jeweiligen regionalen Stellvertreter geleiteten - Staaten Österreich, Slowenien und Kroatien in sich vereint und mit ihnen gemeinsam Institutsstrategien entwickelt. Als interregionales Zentrum dient das ISSZ nicht nur als Anregung und Unterstützung der Forschungen der einzelnen autonomen Regionen, sondern nimmt auch als Teil des Netzwerkes anderer Sprachkompetenzzentren an gemeinsamen grenzüberschreitenden Arbeiten teil und betrachtet auch Zielsetzungen gemeinsamen europäischen Inhaltes als Aufgabengebiet.

Österreich ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union. Im Land Burgenland lebt die deutschsprachige, kroatischsprachige, ungarischsprachige und romastämmige Bevölkerung seit Jahrhunderten friedlich beisammen und signalisiert somit nicht nur die sprachliche und kulturelle Vielfalt dieses Landes, sondern bereitet auch ideale Bedingungen zur Verwirklichung von gemeinsamen Vorhaben. Durch die in der Institution verwirklichte wissenschaftliche Arbeit möchten wir die Aufmerksamkeit auf die integrative Kraft von Sprachen und Kulturen, auf die Pflege und Erhaltung sprachlicher Vielfalt lenken; auf diejenigen Werte, die integrativer Bestandteil des kulturellen Erbes der gesamten Region sind. Die Bewahrung von Sprache und Identität ist die gemeinsame Verantwortung der Bevölkerung aller drei Nationen.

2. Das Profil

Sprachkompetenzzentren:

Die Forschungseinrichtungen der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) in der Slowakei, der Ukraine und Serbien sind 2001 zur Erforschung des Sprachgebrauches und der Kontaktabwandlungen (Umgangsvarianten) der Sprache der ungarischen Volksgruppengemeinschaften entstanden: die Standorte des Szabó T. Attila Sprachkompetenzzentrums sind in Kolozsvár (Rumänien) und Sepsiszentgyörgy (Rumänien), der des Hodika Antal Institutes in Beregszász (Ukraine) und der des Wissenschaftlichen Zentrums für Ungarntumforschung in Szabadka (Serbien). Der zentrale administrative und fachwissenschaftliche Hintergrund dieser Einrichtungen wurde durch das Ethnologie- und Minoritätenforschungsinstitut der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) bereitgestellt, die Leitung und das Zusammenwirken der konkreten Forschungsvorhaben obliegt dem Sprachwissenschaftlichen Institut der MTA.

Forschungstätigkeiten auf privater Basis:

Im Jahre 2003 haben sich Forschungsvorhaben auf Basis von privaten Initiativen aus Österreich, Slowenien und Kroatien dieser Entwicklung angeschlossen. Diese Tätigkeiten haben in der Praxis jedoch bedeutet, dass jeweils unabhängige Einzelpersonen versucht haben mit den auch lokal durchführbaren Aufgaben von größeren Forschungseinrichtungen Schritt zu halten. Dieser Zustand wurde auf der vom 3-4 September 2007 in Debrecen (Ungarn) stattfindenden Herbsttagung der Sprachkompetenzzentren durch die Ankündigung von Szilvia Szoták eine Einrichtung hierfür mit Standort im Burgenland ins Leben zu rufen, welches die Mitglieder der anwesenden Versammlung einstimmig befürworteten und unterstützten, aufgelöst. Das ISSZ ist somit als Ergebnis des Zusammenschlusses von Einzelforschungsinitiativen aus Regionen in Österreich, Slowenien und Kroatien entstanden.

Termini Forschungsnetzwerk:

Die Mitglieder des Forschungsnetzwerkes arbeiten kontinuierlich mit Sprachwissenschaftlern aus Ungarn zusammen: mit Universitätslehrstühlen, Forschungseinrichtungen und besonders eng mit dem Sprachwissenschaftlichen Institut der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA). Dieser Nexus wurde am 8. Mai 2007 an der Vorstandssitzung der Akademie durch den Direktor des Sprachwissenschaftlichen Institutes, Herrn István Kenesei, sowie im Namen des Forschungsnetzwerkes von Herrn János Péntek, Professor der Babes Bolyai Universität durch die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung bekräftigt. Die Effektivität des

Informationsflusses zwischen dem Forschungsnetzwerk und Forschern aus Ungarn wird auch durch die Internetplattform des Termini-Forschungsnetzwerkes (http://ht.nytud.hu/index.php), welches aktuelle Vorhaben und Ergebnisse jedem Interessierten zuänglich macht, gesteigert.

3. Tätigkeitskreis:

- die Erfüllung der Aufgaben von Forschungsniederlassungen der MTA unter besonderer Berücksichtigung von ortsbezogenen Eigenheiten: der Multikulturalität und der sprachlichen Vielfalt.
- wissenschaftliche Forschung unter Miteinbeziehung der örtlichen Bevölkerung und lokalen Kompetenzpersonen
- Entwicklung von sprachenbezogenen Datenbanken
- Sprachgestaltende Tätigkeiten
- Sprachdienstleistungstätigkeiten
- Aus- und Weiterbildung
- Bibliotheksaufbau- Forschungsorganisation und Sachverständigentätigkeiten
- Dokumentierung der gelebten und gefährdeten ungarischen Sprache der drei Regionen sowie das Wecken der öffentlichen Aufmerksamkeit hierfür
- die Publizierung von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Zeitschriften und Verlagswerken
- Bekanntmachung des Tätigkeitsfeldes des Institutes, ständige Pflege von Kontakten zu lokalen und überregionalen Medien der vier Staaten.
- Organisation von wissenschaftlichen Konferenzen
- Öffentlichkeitsarbeit für Publikationen der Sprachkompetenzzentren
- Abgestimmte gemeinsame Arbeiten mit den Forschungseinrichtungen der MTA

4. Ergebnisse:

Wörterbücher – Verlagswerke

- Die regionalen Zentren sind zwar autonom tätig, ein Ergebniss gemeinsamer Arbeit ist jedoch, dass die meistgebräuchlichen auslandsungarischen Sprachelemente in nachfolgende Wörterbücher aufgenommen wurden:
- Lackó Krisztina Mártonfi Attila 2004. Helyesírás [Rechtschreibung]. Budapest, Osiris Verlag.
- Tolcsvai Nagy Gábor 2007. Idegen szavak szótára [Fremdwörterbuch]. Budapest, Osiris Verlag.
- Eöri Vilma Hauptverf. 2007. Értelmező szótár+ [Erläuterndes Wörterbuch+]. Budapest, Tinta Verlag.
- Prószéki Gábor MORPHOLOIC MS-Word Rechtschreibprüfprogramm (unter Herausgabe)
- Die Mitglieder des Netzwerkes nehmen alljährlich an Konferenzen teil und präsentieren die Ergebnisse ihrer Forschung an den gelebten Sprachen. Die Abhandlungen finden Sie in nachfolgenden Publikationen:
- Nádor Orsolya Szarka László Verf. 2003. Sprachrechte, Volksgruppen, Sprachpolitik in Ostmitteleuropa. Budapest. Verlag der Akademie.
- Herausgegeben von Franz Glatz 2003. Begegnungen 21. Die Sprache und die kleinen Nationen Ostmitteleuropas. Budapest. Europa Institut.
- Maticsák Sándor Verf. 2007. Sprache, Nation, Identität. I. Sprachwissenschaftliche Vorträge des VI. internationalen Hungarologiekongresses (Debrecen, 22-26 August 2006). Debrecen-Budapest: Internationale Gesellschaft für Hungarologie.

In Arbeit befindliche Forschungsprojekte:

- Sammlung und Analyse von auslandsungarischen Sprachelementen.
- Die Ergänzung der auslandsungarischen Wortliste (ht-Liste) in den drei Regionen.-Forschungen an der gelebten Sprache in den durch ungarische
- Volksgruppenangehörigen bewohnten Gebieten Österreichs, Sloweniens und Kroatiens.
- Sammlung und Kodifikation von Orts- und Riedbezeichnungen.

Volksgruppe der Roma

Verein Romaservice

Auf Initiative des Bundeskanzleramtes wurde ein Kontakt zwischen dem Verein ZORA und dem Verein Roma, wo Herr Emmerich Gärtner-Horvath langjähriger Geschäftsführer war, hergestellt. In der darauffolgenden Zusammenarbeit ist die einsprachige Kinderzeitschrift "Mri MiniMulti" in Romanes entstanden.

Der Obmann des Vereins Roma-Service, Herr Emmerich Gärtner-Horvath hat schon vor ca. 10 Jahren die Wichtigkeit der Muttersprache den Vereinsobmann der Romani Union, Herrn Jozek Horvat (Muc), näher gebracht. Der Verein Romani Union bekam seit der Entstehung der "Mri MiniMulti" – "Mri nevi MiniMulti"von Emmerich Gärtner-Horvath Exemplare zur Verfügung gestellt. Seit dem Jahr 2004 steht der Verein Roma-Service mit der VHS der burgenländischen Kroaten in einer Kooperation. Die einsprachige Kinderzeitschrift "Mri nevi MiniMulti" bekam ein neues layout. Aus pädagogischer Sicht wurde die "Mri nevi MiniMulti" aufgewertet.

Seit Juni 2007 gibt es eine Kooperation zwischen der VHS der burgenländischen Kroaten, dem Verein Roma-Service und der Romani Union in Murska Sobota in Slowenien. Bis dato hat die Romani Union 2 Exemplare der "Mri nevi MiniMulti" im Prekmurski-Romanes herausgegeben.

Arbeitsablauf:

Die Texte für die jeweiligen Ausgaben erhalten wir, der Verein Roma-Service in Deutsch von der VHS der burgenländischen Kroaten. Diese Texte werden in das Burgenland-Romanes von Herrn Josef Schmidt übersetzt. Dann werden die Texte, in Deutsch und Burgenland-Romanes per mail an die Romani Union, z. Hd. Frau Monika Sandreli, gesendet. Diese werden dann von Frau Sandreli in das Prekmurski-Romanes übersetzt. Nach der Übersetzung werden wir, der Verein Roma-Service per mail verständigt, wie der Lauf der Dinge steht. Jene Texte, wo Frau Sandreli Schwierigkeiten hatte, werden dann, nach Ausmachen eines Termins, vorort mit Herrn Josef Schmidt vom Verein Roma-Service, übersetzt. Dabei wird auch eine Korrektur vorgenommen. Nach Durchsicht aller Texte werde diese per mail an Herrn MAS MSc Stefan Bunyai gesendet. Dieser layoutet dann das bekommene Material. Nach dem layout bekommt Herr Josef Schmidt bzw. Frau Monika Sandreli ein pdf-file zur Erstansicht. Nach etwaigen Korrekturen bekommt Herr Stefan Bunyai diese per mail oder per Telefon, sodass diese dann richtig gestellt werden können. Danach kommt es zur Zweitansicht. Wenn hier keine Korrekturen zum Vornehmen sind, gibt es ein OK für den Druck. Der Druck erfolgt in Österreich. Wenn die "Mri nevi MiniMulti" fertiggestellt ist, wird sie mit dem RomBus nach Murska Sobota gebracht und dem Obmann der Romani Union übergeben.

Finanzierung und Einsatzgebiet der "Mri nevi MiniMulti":

Finanziert wird die "Mri nevi MiniMulti" vom Staat Slowenien (Unterrichtsministerium). Eingesetzt wird die "Mri nevi MiniMulti" in Kindergärten und Schulen. Weiters wird sie in den Roma-Siedlungen verteilt. Aufgelegt wird die Kinderzeitschrift in Bücherein, Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen. Für das Jahr 2008 sind 6 Ausgaben der Kinderzeitschrift "Mri nevi MiniMulti" im Prekmurski-Romanes geplant. In diesem Jahr erscheint noch ein Exemplar.

Tschechische Volksgruppe Schulverein Komensky

SCHUIVEIEIII NOIHEIISKY				
Bezeichnung	Inhalt	Zeitrahmen	Gefördert von	Teilnehmende Institution
Dailyoud	+	40/000	Außenministerium	Archiv des Schulvereines
		- 12/2002	2	
Arciilybestande	Renovierung		I schedilischen Republik,	Staatsarchiv
			Staatsarchiv der Tschechischen	I schechischen Republik
C		1/	Republik	
Forum Bilinguale	sprach	Vorbereitungen	Bundeskanzleramt,	Alle Einrichtungen des
	Drehscheibe für	ab 11 / 2002,	MA 27	Schulvereines,
	Sport-Medien-Kultur-	Projektdauer		tschechische Vereine,
	Wirtschaft"	2004	Interreg III A	Partnerschulen,
				Partnerfirmen
Im Rahmen des Forum	Erlernen des	Ab 3 / 2003	Bis 12 / 2004 von Interrreg III A,	Bilinguales
Bilinguale – Computerkurs	Programms CAD	alljanriich	anschließend in Eigenregie	Oberstutenrealgymnasium,
In Breclav				HTL Breclav
men des	Internationale	Ab 6 / 2003	Bis 12 / 2004 von Interrreg III A,	Bilinguales
Bilinguale – Takeshi	Geschicklichkeitsspiel	alljährlich	anschließend in Eigenregie	Oberstufenrealgymnasium,
International	е			Partnerschulen
Im Rahmen des Forum	"Bücher für Reisen im	Ab 4 / 2004	Bis 12 / 2004 von Interrreg III A,	Alle Einrichtungen des
Bilinguale - Schicksalsbücher	Kopf in Tschechisch	fortlaufend	anschließend in Eigenregie	Schulvereines,
	und Deutsch"			tschechische Vereine,
				Partnerschulen
men	Internationaler	Ab 9 / 2004	Bis 12 / 2004 von Interrreg III A,	Bilinguales
Bilinguale – Sport ohne	Athletikdreikampf	alljährlich	anschließend in Eigenregie	Oberstufenrealgymnasium,
				Bilinguale Sekundarstufe,
				Partnerschulen
Radio 1476,	Tschechische und	Ab 1/2003	Volksgruppenradio des ORF	Bilinguales
Medienkunde				Oberstufenrealgymnasium,
	Sendungen im ORF			Partnerschulen
Tschechischkurs in Prag	Verbesserung der	Alljährlich Juli /	Tschechoslowakisches	Bilinguales
	Tschechischkenntniss	August	Auslandsinstitut	Oberstufenrealgymnasium,
	Φ			Tschechoslowakisches
		0000	H	Dilination Columbia de de
Vier Lander – eine Region	Internationaler	Herbst 2003	CERNE	Bilinguale Sekundarsture,

	Schillwettbewerb			Dartherschilen
Heere Nachbarn		5 / 2007		Rilinguale Sekundarstufe
Onsere Nacrobarri		2 / 2007	Willer der megranonsschule m	Billinguale Sekundarsture,
	tschechischen und slowakischen Nachbarn		der Krollgasse	Partnerschulen
14/:III/ommonation+	1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1	14 6 200		
für Tschechien – EU	tschechischen	0.7.0	Elste Dalik, Ceska spolitellia	Bilinguale Sekundarstufe
Referendum	Schulen			
STAGE4U	Präsentation der	13.6.2003	Stadt Wien	Bilinguale Volksschule
	tschechischen Schulen			
Europäischer Tag der	Kreative Sprach-	Alljährlich im	Initiative der Europäischen	Bilinguale Volksschule,
Sprachen	workshops	September	Union	Bilinguale Sekundarstufe
Internationaler Tag der Tiere	Tierschutz	Alljährlich im September		Bilinguale Volksschule
Woche	Treffen von	Alljährlich im	Internationaler	Für den Schulverein
Auslandstschechen	Auslandstschechen in Prag	September	Koordinations- Ausschuss für Auslandstschechen	Ing. K. Hanzl
Matura- und	Ball für Maturanten	Alliährlich im	Minderheits-	Schulverein Komensky
Repräsentationsball	die tsc	Februar	rat	Bilinguales
	Minderheit			Oberstufenrealgymnasium,
				Partnerorganisationen
Begegnungen 2004 –	Dramatische	17 2 2004	Stadtschulrat für Wien	Bilinguale Sekundarstufe
>	Ausdrucksformen		dreferat,	
Europäischer Frühling	Völkerverständigung	Frühling / 2004	Wiener Kaufmannschaft	Bilinguales Oberstufenrealgymnasium,
				Partnerschulen
Willkommen Europa 25	Präsentation des	1.5.2004	INTERREG III A	Schulverein Komensky, EU-
	Forum Bilinguale			Organisationen
Maturafeiern	Feierstunde zu Ehren	Alljährlich ab 6 /	2004 – Interreg III A,	Bilinguales

	der Maturanten	2004	anschließend in Eigenregie	Oberstufenrealgymnasium, tschechische Minderheit, Partnerorganisationen
Tschechische Republik und Österreich – gute Nachbarn im vereinten Europa, Aufsatzwettbewerb, Präsident Fischer, Präsident Klaus	Nachbarschaftliche Beziehungen	4 / 2004		Bilinguale Sekundarstufe, Bilinguales Oberstufenrealgymnasium, Österreichisches Gymnasium in Prag
ÖGB-Messe	Präsentation des Schulvereines	11. und 12.6.2005	ÖGB	Schulverein Komensky, Partnerorganisationen
Landschaftsmalerei im Herzen Europas	Kulturaustausch	1.6.2005	Visegradsfond, Fond "Wir Iernen zusammen"	Bilinguales Oberstufenrealgymnasium, Partnerorganisationen
Schüleraustausch	Sprach- Kulturaustausch	Alljährlich	Eigenregie	Bilinguales Oberstufenrealgymnasium, Gymnasium Bilikova
Im Rahmen des Forum Bilinguale Adventkonzert in der Karlskirche	Kulturaustausch, Völkerverständigung	18.12.2004	Interreg III A	Schulverein Komensky, Theaterverein Omladina, Chor aus Kromeriz
Besuch des tschechischen Ministerpräsidenten J. Paroubek	Präsentation der Schulen und des Schulvereines	12.6.2005		Schulverein, Botschaft der Tschechischen Republik, Präsidialamt
Slowakische Bibliothek	Erweiterung des Bibliothek um Werke in slowakischer Sprache	5.10.2005	Österreichisch-slowakische Gesellschaft, Wiesenthal & CO AG, Schulverein Sova	Schulverein Komensky
Besuch des tschechischen Außenministers C. Svoboda	Präsentation der Schulen und des Schulvereines	28.11.2005		Schulverein, Botschaft der Tschechischen Republik, Außenministerium
Brücken zwischen den Städten	Kulturprogramm zur nachbarschaftlichen Verständigung	25.11.2005	SPÖ-Verein Favoriten	Bilinguale Sekundarstufe, Partnerschulen in Bratislava
Sportspiele in Budapest	Ungarisch- slowakische	20.4.2006	Ungarische Schulbehörden	Bilinguales Oberstufenrealgymnasium

	Sportspiele			
Zusammenarbeit mit dem Tschechoslowakischen Auslandsamt	Schulalitag	fortlaufend	Tschechoslowakisches Auslandsamt	Schulverein
Skalica - Umweltschutz	Erziehung zum Umweltschutz	6 / 2006	SPÖ-Verein Favoriten	Bilinguale Sekundarstufe, Partnerschulen in Skalica
Podyjum	Grenzübergreifendes Theatertreffen	6 / 2006	Tschechoslowakisches Auslandsamt, Stadtverwaltung von Znojmo	Bilinguale Sekundarstufe, Partnerorganisationen in Znojmo
Englischkurs in Kroatien	Verbesserung der Englischkenntnisse	9 / 2006	INTERREG III A	Bilinguales Oberstufenrealgymnasium, Gymnasium Globe, CZ
Zusammen oder nebeneinander? Diskussion in der Urania	Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Beziehungen	5 / 2006		Ing. Karl Hanzl für den Schulverein
Meeting Bilinguale Volksschule, Bilinguale Sekundarstufe point Afrika	Interkulturelles Projekt	3 / 2006	Elternverein der Komensky Schulen	Bilinguale Volksschule, Bilinguale Sekundarstufe
Kalender der Partnerschule in Krouna, CZ	Gedichte für den Kalender	2006 / 2007		Bilinguale Volksschule, Bilinguale Sekundarstufe
1000twins	Kennenlernen der jeweils anderen Hauptsstadt	3 / 2007	Stadtschulrat	Bilinguale Sekundarstufe, Schulen in Bratislava
Ärzte ohne Grenzen	Grenzübergreifendes Engagement	3 / 2007		Bilinguale Sekundarstufe, Bilinguales Oberstufenrealgymnasium
Konzert von Eva Pilarova	Auftritt der bekannten Sängerin an der Tschechischen Botschaft	4 / 2007	Botschaft der Tschechischen Republik, Kontaktforum, Schulverein Komensky	Schulverein Komensky, Botschaft der Tschechischen Republik, Kontaktforum,
Recht auf Mehrsprachigkeit – Ein Menschenrecht?	Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Rechtslage	5 / 2007		Ing. Karl Hanzl für den Schulverein

Theaterprojekt	Gemeinsames Erarbeiten eines Themas	6 / 2007 eines 10 / 2007	INTERREG III A	Bilinguales Oberstufenrealgymnasium, Gymnasium Globe, CZ
Expedition Dachstein 2007	Sportprogramm, interkulturelle Verständigung	9.6. – 15.6.2007	INTERREG III A	Bilinguale Sekundarstufe, tschechische Schulen
Zusammenarbeit mit dem Kulturaustausch, Magistrat der Stadt Wien – Völkerverständig Projektreihe Twincities Wien - Bratislava	Kulturaustausch, Völkerverständigung	Ab 9 / 2006	Magistrat der Stadt Wien	Alle Schulstufen, Partner aus Bratislava
Projekt Brüssel	Brüsselbesuch	9 / 2007	MA – Auslandsbüro, Büro Hannes Swoboda	Bilinguales Oberstufenrealgymnasium

ANHANG III: STELLUNGNAHMEN DER VOLKS-GRUPPENBEIRÄTE

Beirat für die tschechische Volksgruppe

Am 4. Dezember 2007 wurde in der Sitzung des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe der vom Bundeskanzleramt übermittelte Entwurf für den 2. Österreichischen Staatenbericht zur Sprachencharta besprochen und angeregt, unter Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen), die drei tschechisch- oder zweisprachigen Periodika der Volksgruppe namentlich anzuführen. Dabei handelt es sich um folgende Periodika:

- Česká a slovenská Videň dnes
- Kulturní klub
- Videňské svobodné listy

Darüber hinaus wurde die im Folgenden angeführte Ergänzung zum Staatenbericht beschlossen:

Ergänzende Anmerkungen zum zweiten Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe

zu Artikel 8 (Bildung)

Aufgrund des ersten Staatenberichtes gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat das Ministerkomitee des Europarates in seinen Empfehlungen als ersten Punkt eine strukturelle Sprachenpolitik zugunsten des Schutzes und der Förderung der bei der Ratifizierung genannten Sprachen angeführt.

Grundsätzlich ist die Förderung der Volksgruppensprachen verfassungsgesetzlich im Art. 8 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) verankert. Das wichtigste Mittel zur Förderung einer Sprache ist deren Unterricht auf einem entsprechenden Niveau. Für einen solchen Unterricht ist die Einrichtung entsprechender Schulen unabdingbar. Der derzeit für den Unterricht von Volksgruppensprachen in Österreich vorgesehene gesetzliche Rahmen umfasst zwei Bundesgesetze, die allerdings inhaltlich und geographisch auf die slowenische Sprache in Kärnten und auf die kroatische und ungarische Sprache im Burgenland beschränkt sind.

Für den Raum Wien gibt es eine derartige gesetzliche Grundlage trotz Bemängelung im Bericht des Expertenkomitees zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom Jänner 2005 nicht. Es gibt auch keine öffentlichen Schulen in Wien, die einen ausreichenden Unterricht in den Sprachen der hier ansässigen Volksgruppen anbieten. Für die tschechische und die slowakische Sprache wird diese Lücke von den Privatschulen (Volksschule, bilinguale Sekundarschule, Oberstufenrealgymnasium) des Schulvereines Komensky gefüllt. Wie im zweiten Bericht der Republik Österreich angeführt, werden die Lehrkräfte der Schulen von öffentlicher Hand bezahlt. Die mit dem Unterricht darüber hinaus verbundenen Kosten sowie die Erhaltung der Schule obliegen dem Schulverein. Eine Unterstützung erfährt der Schulverein dabei aus den Mitteln der Volksgruppenförderung, da die tschechischen Vereine auf den Großteil (75%) der ihnen zugedachten Förderung zu Gunsten der Erhaltung der Schulen verzichten. Diese Unterstützung reicht aber bei weitem nicht aus, um die Erhaltung der Schulen zu sichern. Seit einem Jahr gibt es erfreulicher Weise auch

Unterstützungen des Landes Wien. Da diese aber nicht langfristig garantiert sind, tragen sie nur beschränkt zur dauerhaften Absicherung der Schulen bei.

Die Förderung der tschechischen und der slowakischen Sprache in Wien ist daher derzeit trotz jahrelanger Bemühungen und einer entsprechenden Empfehlung des beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten beim Europarat vom Mai 2002 weder gesetzlich noch tatsächlich abgesichert.

zu Artikel 11 (Medien)

Im Bereich der Medien wurde von Österreich für die tschechische Volksgruppe nur die Unterstützung von Audio- und audiovisuellen Werken ratifiziert, weshalb auf die weit bedeutenderen Probleme im Bereich von Radio- und Fernsehsendungen an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

zu Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)

Die Förderung von kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen ist Ziel der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes. Wie bereits bei den Anmerkungen zu Artikel 8 bemerkt, verbleiben den Vereinen der tschechischen Volksgruppe nur 25 % dieser Mittel als Förderung der Volksgruppensprache und -kultur vor allem durch Jugendbetreuung, aber auch der Betätigung in Kultur und Sport.

Beirat für die slowenische Volksgruppe

Am 4. Dezember 2007 wurde in der Sitzung des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe eine Zusammenfassung durch den Beiratsvorsitzenden beschlossen. Diese lautet wie folgt, wobei eine Unterlage des Rats der Kärntner Slowenen und des Artikel-VII-Vereins für Steiermark angefügt wurde:

<u>Zusammenfassende Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe im Bundeskanzleramt</u>

Am 19. November 2007 erhielten die Mitglieder des Beirates für die slowenische Volksgruppe vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den 2. Staatenbericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zur Begutachtung. In elektronischer Form wurde der Bericht bereits eine Woche vorher den Beiratsmitgliedern übermittelt.

Zur Sitzung des Beirates am 4. Dezember 2007 lag eine Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen vor und von zwei Mitgliedern wurden weitere Stellungnahmen angekündigt. Der Beirat beauftragte den Vorsitzenden des Beirates, bei Einlagen der Stellungnahmen eine zusammenfassende Stellungnahme abzugeben und die einzelnen Stellungnahmen als Beilage anzufügen. Tatsächlich ist noch eine weitere Stellungnahme des Artikel VII Kulturverein für Steiermark eingelangt.

1. zur Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen:

Der Rat der Kärntner Slowenen hat eine umfassende Stellungnahme (16 Seiten) abgegeben und kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- " 1) Die Frist für eine eingehende Behandlung des Staatenberichtes durch die Volksgruppenorganisationen ist viel zu kurz bemessen und müssen daher weitere Stellungnahmen vorbehalten bleiben.
- 2) Der Bericht ist in etlichen Punkten unvollständig und gerade in den aktuellsten Fragestellungen betreffend die Kärntner Slowenen, nämlich Ortstafelproblematik und Amtssprache, geradezu irreführend.

3) Den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 19.1.2005 in Bezug auf die Kärntner Slowenen ist die Republik Österreich im Berichtszeitraum nicht nachgekommen".

Im Einzelnen kritisiert der Rat der Kärntner Slowenen, dass Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften nach wie vor nicht umgesetzt wurden, dass die Regelungen zur slowenischen Amtssprache (Bereich Verwaltung, Justiz und Privatwirtschaftsverwaltung) ebenfalls nicht umfassend sind und insgesamt das Bundeskanzleramt den rapiden zahlenmäßigen Rückgang der slowenischen Volksgruppe in Kärnten nicht ernsthaft hinterfragt. Insbesondere bemängelt er in seiner Stellungnahme, dass die strukturelle Benachteiligung des Slowenischen nach wie vor in verschiedenen Bereichen gegeben sei. Insbesondere verweist er auf die minderheiten- und den Rechtsstaat in Frage stellenden Äußerungen des Kärntner Landeshauptmannes, die bisher vom Bund nicht sanktioniert worden sind (offene Weigerung, Verfassungsgerichtshoferkenntnisse umzusetzen etc.). Konkret führt er an, dass z.B. der Landeshauptmann von Kärnten die Wegweiser nach Slowenien durch einsprachige Wegweiser ersetzt hat. In den weiteren Ausführungen kritisiert der Rat der Kärntner Slowenen, dass sich die Darstellung der Geschichte lediglich auf das Faktografische beschränkt und keinerlei inhaltliche Analyse des Zusammenlebens liefert. Bezüglich der Förderungen kritisiert der Rat der Kärntner Slowenen, dass die Höhe der Volksgruppenförderungsmittel seit 1995 unverändert geblieben ist und somit real um 20 % zurückgegangen ist.

Der Rat der Kärntner Slowenen verweist auf die Tatsache, dass immer mehr Menschen in Kärnten das Angebot einer zweisprachigen Erziehung in Kindergarten und Schule in Anspruch nehmen, aber auch darauf, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert werden müssen.

- 2. Aus der Sicht des Zentralverbandes slowenischer Organisationen ist anzumerken, dass bei aller berechtigten Kritik an der österreichischen Volksgruppenpolitik in einigen Fragen auch Fortschritte erzielt worden sind: insbesondere ist darauf zu verweisen, dass das Österreichische Parlament auf Initiative aller Volksgruppenbeiräte eine Staatszielbestimmung beschlossen hat, mit der sich die "Republik (Bund, Länder, Gemeinden) zu ihrer historisch gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, wie sie durch die autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt, bekennt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern". Obwohl in machen Bereichen der Geist dieser Staatszielbestimmung noch nicht zum Tragen kommt, müssen aber auch positive Veränderungen anerkannt werden (Kindergartenfondsgesetz in Kärnten und Ausweitung der Radiosendungen in slowenischer Sprache). Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Gesetzesentwürfe des Landes Kärnten auch dem Volksgruppenbeirat zur Begutachtung vorgelegt werden. Bezüglich der Vertretungsform, wie sie vom Rat der Kärntner Slowenen angedacht wird, muss angemerkt werden, dass eine solche öffentlich-rechtliche Form von der überwiegenden Mehrheit der österreichischen Volksgruppen nicht gewollt wird.
- 3. Der Artikel 7 Kulturverein aus der Steiermark verweist in seiner Stellungnahme auf die Geschichte der slowenischen Volksgruppe in der Steiermark und gibt konkrete Angaben zu Förderung, Anzahl der Schüler die einen Slowenisch-Unterricht besuchen und zu seinen Aktivitäten.

Anhang:

- 1. Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen
- 2. Stellungnahme des Artikel 7 Kulturverein

Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen

I.) Vorweg ist festzuhalten, dass der Entwurf des Berichtes den Volksgruppenorganisationen am 19.11.2007 übermittelt wurde, mit dem Bemerken, dass der Bericht in der Sitzung des Volksgruppenbeirates am 4.12.2007 behandelt wird und eine Verlängerung der Begutachtungsfrist nicht möglich sei. Wenn man berücksichtigt, dass die Republik Österreich mit dem Bericht schon seit Monaten im Verzug ist, andererseits von den Volksgruppenorganisationen eine Stellungnahme zum umfangreichen Bericht aber innerhalb von 14 Tagen abgefordert wird, ist diese Frist für eine eingehende Stellungnahme viel zu kurz bemessen. Es wäre ohne weiteres möglich und auch zu fordern gewesen, dass die zuständigen Behörden den Entwurf des Berichtes den Volksgruppenorganisationen weit früher zur Verfügung stellen.

II.) Einleitung 1.)

ad. 1.)

Im Entwurf werden Pauschalumstände angeführt, welche die Tendenz zur Assimilation der Volksgruppen begünstigen. Auffallend ist aber, dass einer der gerade in Kärnten wichtigsten Umstände unerwähnt bleibt: der politische und gesellschaftspolitische Assimilationsdruck. Gerade in Kärnten wurde immer wieder systematisch eine gegen die Volksgruppe und ihre Rechte gerichtete Politik betrieben, im Bericht selbst werden an anderer Stelle die Minderheitenschulstreiks, der Ortstafelsturm, die "Minderheitenfeststellung" etc. angeführt. Im Zusammenhang mit dem so genannten "Ortstafelstreit" betreibt der Landeshauptmann von Kärnten aktuell und schon seit Jahren eine gegen die slowenische Volksgruppe gerichtete Politik. Die Ausführungen im Entwurf erwecken den Eindruck, als seit die Assimilation eine naturgegebene und nicht zu ändernde, wenngleich bedauerliche Tatsache. Außer Acht gelassen wird, dass sie zu einem großen Teil das Ergebnis einer so gewollten und änderbaren Politik ist.

Einleitung 2.)

ad. 2.)

Der kurze historische Abriss gibt die historische Sicht der Bundesregierung wieder. Aus Sicht der Volksgruppe wäre diese Darstellung in wichtigen Punkten zu ergänzen, wenngleich dies nicht der Sinn des Staatenberichtes ist. Problematisch ist aber die Festlegung, wonach die tieferen historischen Wurzeln des Konfliktpotentials in Kärnten "zweifellos vor allem in den historischen territorialen Auseinandersetzungen" liegen. Historische territoriale Auseinandersetzungen gab es in etlichen Grenzregionen Europas, nur in den allerseltensten Fällen werden aber aktuelle ungelöste Volksgruppenprobleme mit diesen historischen Ereignissen begründet.

So gab es etwa in Schleswig oder im Gebiet Ödenburg/Sopron genauso wie in Kärnten im Jahre 1920 bzw. 1921 Volksabstimmungen über die künftige staatliche Zugehörigkeit des Gebietes. Dort sind die Ereignisse vor 87 Jahren schon längst kein Thema mehr, im Gegensatz zu Kärnten, wo die Erinnerung an den 10. Oktober 1920 alljährlich für Angriffe gegen die slowenische Minderheit und ihre Rechte missbraucht wird. So wurde etwa zum 10. Oktober 2007 vom Kärntner Abwehrkämpferbund unter der Patronanz des Landeshauptmannes von Kärnten in seiner Funktion als Präsident des Landesschulrates eine Broschüre herausgebracht, in welches

es u.a. wörtlich heißt: "Die Kärntner Slowenen und die bekannten Opportunisten stimmten für den SHS-Staat der Serben, Kroaten und Slowenen, wie dies in ihren eigenen Publikationen ausreichend dokumentiert ist. Sie sind durch die Volksabstimmung wider ihren Willen an einen Staat mit einer anderen Bevölkerung gebunden. Sie agieren noch heute auf verschiedenen Ebenen, deren Schwerpunkt jenseits der Staatsgrenze, im heutigen Slowenien, liegt." Und weiters: "Daher wollen wir trotz verschiedentlich anderer zeitgeistiger Tendenzen keine weiteren zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten, weil diese ein Symbol für die vermeintliche Existenz eines slowenischen Territoriums auf Kärntner Boden sind." Der slowenischen Volksgruppe wird also ihr Eintreten für die Umsetzung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auch im Jahre 2007 von den höchsten Repräsentanten des Landes als Irridenta ausgelegt.

In diesen Zusammenhang gehört auch, dass die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit des Landes nur oberflächlich erfolgte. Nur so ist es möglich, dass im Jahre 2007 die Landeshauptmannpartei nach einem Lösungsvorschlag des Bundeskanzlers zur Ortstafelfrage in allen Kärntner Medien Inserate schaltete, in welchen wörtlich von einem "Judaslohn" gesprochen wurde, den SPÖ-Bürgermeister für den Verrat an Kärnten kassieren würden. Im Jahre 2006 wurden von derselben Partei im ganzen Land Plakate affichiert mit der Parole "Wollt ihr eine endgültige Lösung der Ortstafelfrage?", wobei der stellvertretende Obmann der Partei sogar zugestanden hat, dass ihm die Nähe der Wortwahl zum Begriff "Endlösung" selbstverständlich bewusst war. Ebenso wurde vom Landeshauptmann von Kärnten im Zusammenhang mit dem Ortstafelstreit die Parole "Kärnten wird einsprachig" ausgegeben und danach einige bereits bestehende zweisprachige Ortstafeln abmontiert. Die Nähe dieser Parole zur Nazi-Parole "Kärntner sprich Deutsch" ist offenkundig. Aktuell wird in Kärnten gegen den EU-Vertrag Stimmung gemacht, wobei der Landeshauptmann wörtlich ausführte "Am Kärntner Wesen kann die EU genesen", wobei er betonte, genauso wie man zweisprachige Ortstafeln verhindert hat, wolle man auch den neuen EU-Vertrag bekämpfen. Diese offenkundigen Anspielungen an die NS-Terminologie gerade auch im Zusammenhang mit der Erörterung von Volksgruppenproblemen werden von der Bundesregierung aber keinesfalls zum Anlass genommen, sich eindeutig davon zu distanzieren und die Umsetzung der Volksgruppenrechte verstärkt zu fördern, im Gegenteil, die Vorgänge werden weitgehend kommentarlos zur Kenntnis genommen und betont, eine Lösung sei nur mit dem Landeshauptmann von Kärnten möglich.

ad. 3.)

Im Entwurf werden die Ergebnisse der Volkszählung 2001 dargestellt. Diese Ergebnisse sind aber nicht aussagekräftig, wenn nicht gleichzeitig angeführt wird, dass die Zahl der Volksgruppenangehörigen von Volkszählung zu Volkszählung abnimmt, bei den Kärntner Slowenen von rund 100.000 zu Beginn des 20. Jahrhunderts über rund 50.000 bei der Volkszählung 1951 auf nur noch rund 13.000 bei der Volkszählung 2001. Dies ist deshalb bedeutend, da ein derart starker Rückgang keinesfalls mit einer "natürlichen Assimilation" erklärt werden kann und andererseits zahlreiche Rechte der slowenischen Volksgruppe von deren zahlenmäßiger Stärke abhängig gemacht werden. Obwohl die im österreichischen Staatsvertrag festgelegten Rechte der Kärntner Slowenen im Jahre 1955 umzusetzen gewesen wären, ist dies etwa in den Bereichen Amtssprache und zweisprachige topographische Aufschriften bis heute nur zu einem geringen Teil erfolgt und besteht die Tendenz, mit der Umsetzung so lange zuzuwarten, bis aufgrund eines weiteren Rückganges der zahlenmäßigen Stärke die Umsetzung endgültig entfallen kann.

ad. I.1.1.)

Es wird ausgeführt, Artikel 19 StGG sei derogiert und für dessen Anwendung bleibe kein Raum mehr. Dieser Ansicht ist zu widersprechen. Neben der zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1952 gibt es weitere Entscheidungen, in welchen diese Frage offen gelassen wird. In den 90-er Jahren gab es eine Initiative zur Reform der österreichischen Verfassung, im Zuge derer Art. 19 StGG auch offiziell als nicht mehr in Geltung stehend festgestellt und aus dem Text des StGG entfernt werden sollte. Diese Initiative ist nach heftigen Protesten der Volksgruppen gescheitert. Derzeit gibt es neuerliche Bemühungen zur Reform der österreichischen Verfassung, in der erst vor Kurzem vorgestellten Liste der Verfassungsbestimmungen, welche aufgehoben oder als nicht mehr in Geltung stehend festgestellt werden sollen, ist der Art. 19 StGG bezeichnenderweise nicht angeführt, obwohl die Liste mehrere hundert Normen umfasst. Es ist der Ansicht, Art. 19 StGG stehe nicht mehr in Geltung, daher entschieden zu widersprechen. Der Begriff "Volksstämme" kann einwandfrei im Sinne des modernen Terminus "Volksgruppen" verstanden werden, insbesondere die Anerkennung der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ist für die Volksgruppe von größter Bedeutung.

ad. I.1.2.)

Zu bemerken ist, dass das Volksgruppengesetz teilweise vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, weite Teile des Volksgruppengesetzes sind dringend reformbedürftig, von den Volksgruppen wurden mehrfach detaillierte Änderungsvorschläge erstattet, die aber unbehandelt bleiben.

Die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBI II Nr. 245/2006, wurde von der österreichischen Bundesregierung am 30.6.2006 beschlossen. Sie umfasst nur zwei Ortschaften (Bleiburg/Pliberk und Ebersdorf/Drveša vas) mehr als die vorangegangene Verordnung aus dem Jahre 1977, welche in der Zwischenzeit vom Verfassungsgerichtshof zur Gänze aufgehoben wurde. Die neue Verordnung lässt die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu zweisprachigen topographischen Aufschriften völlig unberücksichtigt, dies gilt auch für die – noch nicht in Geltung stehende – Verordnung BGBI II Nr. 263/2006. Das Beispiel dieser Verordnung zeigt, dass von der österreichischen Bundesregierung ganz bewusst der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und damit den Bestimmungen des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien widersprechende Verordnungen erlassen werden.

ad. I.1.3.)

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000, V 91/99-11, ist bis zum heutigen Tage nicht umgesetzt, eine Neufassung der Amtssprachenverordnung ist seit 7 Jahren überfällig. Auch eine inhaltliche Umsetzung des Erkenntnisses findet nicht statt, in der Gemeinde St. Kanzian/ Škocjan mit weit über 10 % slowenischer Bevölkerung wird dieses Erkenntnis z.B. vollständig ignoriert und werden slowenische Eingaben nicht behandelt. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001, G 213/01-18, V 62, 63/01-18 ist bis zum heutigen Tage in keiner Weise und in keinem einzigen in Betracht kommenden Ort umgesetzt.

Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2004, V 131/03, ist ein Rückschritt in den Bemühungen zur rechtlichen Durchsetzung von Volksgruppenrechten, da er die Geltendmachung von kollektiven Volksgruppenrechten unmöglich macht. Dazu ist mittlerweile ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig. Namhafte Verfassungsexperten – etwa die Mehrheitsmeinung im Verfassungskonvent – forderten in Über-

einstimmung mit den Volksgruppen die Einräumung eines Verbandsklagerechtes an repräsentative Volksgruppenorganisationen. Dieses Anliegen der österreichischen Volksgruppen ist bis heute nicht erfüllt. Der vom Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis festgestellte Auftrag an die österreichischen Behörden, zweisprachige topographische Aufschriften in Übereinstimmung mit der Bestimmung des Art. 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages von Wien zu verfassen, wird bis heute nicht beachtet.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2006, V 20/06, brachte tatsächlich zum Ausdruck, dass der Charakter einer Ortschaft als "gemischtsprachiger Verwaltungsbezirk" auch verloren gehen kann, wenn der slowenischsprachige Anteil an der Wohnbevölkerung auf unter 10 % zurückgegangen ist. Dieses Erkenntnis hat die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 B-VG überhaupt nicht problematisiert, die Judikatur der "fallenden Tendenz" widerspricht nach Auffassung der Volksgruppe auch den Intentionen sowohl der Charta als auch der Rahmenkonvention. Diesbezüglich ist eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig. Weiters ist zu St. Kanzian/ Škocjan – jene Ortschaft, deren Charakter als "gemischtsprachiger Verwaltungsbezirk" verloren gegangen sein soll, nunmehr ein weiteres Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig, mit dem die Revision dieses Erkenntnisses angestrebt wird.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2006, V 81/06-14, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Anbringung der slowenischen Ortsbezeichnung auf einer "kleinen" Zusatztafel gesetzwidrig ist. Umgesetzt wurde dieses Erkenntnis bis zum heutigen Tage nicht, weitere Beschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof sind diesbezüglich anhängig.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2006, V 54/06 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof die Topographieverordnung 1977 zur Gänze aufgehoben, mit der im Entwurf richtig angeführten Begründung, weil sie für Ortschaften in anderen als den dort genannten politischen Bezirken bzw. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land für andere als die dort genannten Ortschaften die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften geradezu ausschließt. Die Bundesregierung hat dennoch am 30.6.2006 eine neue Topographieverordnung-Kärnten beschlossen, für welche exakt das gleiche gilt. Der Bundeskanzler hat im Juli 2007 weitere politische Versuche für eine Lösung der Ortstafelfrage in dieser Legislaturperiode für gescheitert erklärt, es ist daher davon auszugehen, dass Österreich zumindest bis zum Jahre 2010 nicht gewillt ist in diesem Bereich einen verfassungskonformen Zustand herzustellen.

ad. II.1.2.)

Die Volksgruppenbeiräte sind keine gesetzlich vorgesehenen Volksgruppenorganisationen, sondern eben Beiräte zur Beratung der Bundesregierung. Sie sind keine Vertretungskörperschaften für die Volksgruppen. Teile der Volksgruppen wünschen seit Langem die Einrichtung von öffentlich-rechtlichen Vertretungsorganisationen für die Volksgruppe. Einhellig wird von den Volksgruppenorganisationen die Einräumung eines Verbandsklagerechtes an repräsentative Volksgruppenorganisationen befürwortet. Die Vertretung der Volksgruppen ist gesetzlich nicht geregelt, die Volksgruppenorganisationen bestehen in der Rechtsform privater Vereine.

ad. I.1.4.)

Die Bundesregierung führt die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zum ersten Staatenbericht Österreichs wörtlich an. Das Ministerkomitee hat eine strukturelle Sprachenpolitik zu Gunsten des Schutzes und der Förderung der von Österreich bei der Ratifizierung der Sprachencharta genannten Sprachen und ihrer Anwendung im öffentlichen Leben empfohlen. In Bezug auf die Kärntner Slowenen erfolgte eine Umsetzung dieser Empfehlung nicht, in zahlreichen Gemeinden wird die Anwendung der slowenischen Sprache vor den Ämtern verweigert, der Landeshauptmann von Kärnten führt unter der Parole "Kärnten wird einsprachig" eine der Empfehlung des Ministerkomitees diametral entgegen gesetzte Politik. Das Ministerkomitee hat eine unverzügliche Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur slowenischen Amtssprache empfohlen, diese ist bis heute nicht erfolgt und sind auch keinerlei Bemühungen in diese Richtung erkennbar.

Zur Empfehlung, dass sich Statusänderungen von Schulen oder eine Änderung von Bestellungsbestimmungen von schulischem Personal im slowenisch-zweisprachigen Gebiet nicht negativ auf die slowenischsprachige Schulbildung in Kärnten auswirken dürfen, ist zunächst positiv zu bemerken, dass Maßnahmen im Bereich der Ausbildung der zweisprachigen Lehrerschaft an der neu gegründeten Pädagogischen Hochschule in die richtige Richtung weisen, wenngleich es zu einer Beurteilung der Ergebnisse noch zu früh ist. Eine Sicherstellung, dass an zweisprachigen Schulen die Position des Schulleiters eine zweisprachige Qualifikation erfordert, steht nach wie vor aus. Im Zuge der aktuell geführten Bildungsdebatte in Österreich hat die Bundesregierung soeben beschlossen, dass es eine Verantwortung der Eltern darstellt, die Beherrschung der deutschen Sprache durch die Kinder vor Eintritt in die Schule sicherzustellen. Eine Bedachtnahme auf die Volksgruppensprachen erfolgte nicht. Im gleichen Maße, wie der Beherrschung der deutschen Sprache im Vorschulalter, etwa durch besondere Maßnahmen im Bereich der Kindergärten Augenmerk gewidmet wird, wäre auch eine Bedachtnahme auf die Beherrschung der Volksgruppensprache im zweisprachigen Gebiet wünschens- und empfehlenswert. Hier bestehen gravierende Mängel, so ist etwa nicht einmal der Erwerb der Qualifikation für die zweisprachige Kindergartenerziehung geregelt. Die Nachmittagsbetreuung der Schulkinder an den Schulen wird immer mehr ausgebaut, die Gewährleistung der zweisprachigen Nachmittagsbetreuung ist ebenso nicht gewährleistet.

Der Entwurf zitiert das Regierungsprogramm, wonach eine Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des VfGH "in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf Basis der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden soll" und diese Regelung bis zum Sommer 2007 umgesetzt werden soll. Eine Umsetzung dieses Teiles des Regierungsprogramms ist nicht erfolgt, selbst sehr weitgehende Kompromissvorschläge der slowenischen Volksgruppenorganisationen wurden abgelehnt.

Zum Umsetzung des Amtssprachenerkenntnisses wird im Entwurf wörtlich ausgeführt: "Zur Umsetzung des so genannten Amtssprachenerkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist darauf hinzuweisen, dass nach der derzeitigen Rechtslage Verknüpfungen zwischen dem Anwendungsbereich zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften und dem Anwendungsbereich der Amtssprache bestehen. Dem Nationalrat wurde am 4. Juli 2007 der Initiativantrag XIII.GP-Nr.263/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, vorgelegt. Darin ist eine Neuregelung der zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften formuliert. Die dazu erforderlichen Beschlussfassungen des Nationalrates sind abzuwarten und im Hinblick auf die beschriebene Verknüpfung zur Amtssprachenregelung relevant."

Diese Ausführungen können nur als zynisch bezeichnet werden. Das Amtssprachenerkenntnis ist 7 Jahre alt, es gab während der gesamten 7 Jahre keinerlei Bemühungen zu dessen Umsetzung. Zur Frage der topographischen Aufschriften liegen mittlerweile 12 Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vor, kein einziges ist umgesetzt. Weitere Erkenntnisse sind für Dezember 2007 zu erwarten. Die Rechtslage ist vollständig geklärt, die österreichische Bundesregierung weigert sich aber einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Der im Parlament eingebrachte Initiativantrag sieht keineswegs die vollständige Umsetzung der Verfassungsgerichtshoferkenntnisse vor. Darüber hinaus wird er auch nicht behandelt. Vielmehr wird auf die Volksgruppenvertreter Druck dahingehend ausgeübt, trotz ihrer sehr weitgehenden Kompromissbereitschaft sich mit einer noch weitgehenderen Beschneidung der im Staatsvertrag festgelegten Rechte einverstanden zu erklären.

Die Behauptung, dass durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes es gewährleistet sei, dass sich Statusänderungen von Schulen oder eine Änderung von Bestellungsbestimmungen von schulischem Personal im slowenisch-zweisprachigen Gebiet nicht negativ auf die slowenischsprachige Schulbildung in Kärnten auswirken, ist unrichtig. Der Verfassungsgerichtshof hat lediglich die geltende Rechtslage angewendet, um tatsächlich negative Auswirkungen auf die slowenischsprachige Schulbildung auszuschließen, wären aber weiterreichende Maßnahmen notwendig, welche unterbleiben. Insbesondere im so genannten "Objektivierungsverfahren" zur Bestellung von Schulpersonal ist nicht sichergestellt, dass die zweisprachige Qualifikation eine entsprechende positive Bewertung in diesem Verfahren zu erhalten hat.

Dass die Verwendung der slowenischen Sprache vor den relevanten Gerichts- und Verwaltungsbehörden durch innerorganisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen der Behörden gewährleistet ist, ist ebenso unrichtig. Vor der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt/Celovec ist es etwa in weiten Bereichen unmöglich, Formulare in slowenischer Sprache zu erhalten. In der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas wurden Parteien ersucht, doch selbst die Übersetzung von Formularen beizubringen. In der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan wird die Verwendung der slowenischen Sprache als Amtssprache vollständig ignoriert. Sanktionen gegen Beamte, welche die Verwendung der slowenischen Sprache ignorieren, sind bislang völlig unterblieben. Im Bereich der Personenstandsurkunden wird die Eintragung selbst amtlich anerkannter zweisprachiger Ortsbezeichnungen verweigert. Der Wunsch, auch bei Anonymverfügungen oder Organstrafmandaten die slowenische Sprache verwenden zu können, führt regelmäßig zur Verhängung höherer Strafen, als es der Fall wäre, wenn der Antrag auf Verwendung der slowenischen Sprache unterblieben wäre. Gerade in diesem Bereich könnten noch zahlreiche weitere Beispiele für eine Benachteiligung der slowenischen Sprache angeführt werden.

ad. II.II.2.)

Obwohl der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, dass die bestehenden Einteilung der Wahlkreise in Kärnten mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist, ist diese Wahlkreiseinteilung dennoch für die slowenische Volksgruppe benachteiligend, da sie ihr Siedlungsgebiet in vier Wahlkreise aufteilt und es der Volksgruppe unmöglich macht, in einem der Wahlkreise als eigenständige Wahlgruppierung ein Grundmandat zu erreichen.

Die Achtung des geografischen Gebietes wird auch in anderen Bereichen zum Nachteil der Volksgruppe missachtet. So hat etwa der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass vor dem

Bezirksgericht Klagenfurt/Celovec die Verwendung der slowenischen Sprache als Gerichtssprache nicht zulässig ist. Er gelangte zu diesem Ergebnis mit dem Argument, dass auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages im Gerichtssprengel Klagenfurt/Celovec nicht mehr als 10 % slowenischer Bevölkerung vorhanden war. Zu diesem Ergebnis gelangt man aber nur, wenn man die Landeshauptstadt Klagenfurt/Celovec und den politischen Bezirk Klagenfurt-Land/Celovec-dežela gemeinsam betrachtet. Hätte man nur den politischen Bezirk Klagenfurt-Land/Celovec-dežela herangezogen, wäre die Beurteilung eine andere.

Die ehemaligen Gerichtssprengel Eberndorf/Dobrla vas, Rosegg/Rožek und Arnoldstein/Podklošter wurden – bereits vor längerer Zeit, allerdings nach Abschluss des Staatsvertrages – aufgelassen. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wäre in all diesen Gerichtssprengeln die slowenische Sprache als Gerichtssprache zuzulassen gewesen, vor den nunmehr zuständigen Gerichten in Völkermarkt/Velikovec bzw. Villach/Beljak ist dies nicht der Fall.

Der Verfassungsgerichtshof konnte im Jahre 2006 nur deshalb zum Ergebnis gelangen, dass die Ortschaft St. Kanzian/Škocjan nicht mehr den Charakter eines gemischtsprachigen Verwaltungsbezirkes hat und daher die Notwendigkeit einer zweisprachigen Ortstafel entfällt, weil bei der Volkszählung 2001 im Gegensatz zu den vorangegangenen Volkszählungen der Bereich der Ortschaft St. Kanzian/Škocjan anders definiert wurde, die Bevölkerung hat sich durch Hinzunahme weiterer Gebietsteile nahezu verdoppelt. Bei einer Achtung des geografischen Gebietes wäre der Prozentsatz der slowenischen Bevölkerung nach wie vor über 10 % gelegen und müsste die Entscheidung daher anders ausfallen. Überhaupt ist zur Achtung des geografischen Gebietes zu bemerken, dass der Geltungsbereich von Minderheitenrechten nicht zum Nachteil der Volksgruppe verändert werden darf. Dies geschieht aber laufend dadurch, indem jeweils nur die aktuellen Ergebnisse der Volkszählungen berücksichtigt werden, während eine Umsetzung der Rechte aus dem Staatsvertrag von Wien aus dem Jahre 1955 im Bereich der Amtssprache und der zweisprachigen topographischen Aufschriften unterbleibt. Hätte man diese Bestimmungen im Jahre 1955 umgesetzt, müssten in Anwendung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes rund 600 Ortschaften zweisprachige topographische Aufschriften aufweisen, derzeit sind aber nur 94 vorgesehen und wären es auch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unter Berücksichtigung der letzten Volkszählung 2001 nur rund 250. Das geografische Gebiet wurde durch Nichtumsetzung der Volksgruppenrechte daher wesentlich verkleinert. Dasselbe gilt für den Geltungsbereich des Slowenischen als Amtssprache. Hätte man diese Bestimmungen im Jahre 1955 umgesetzt, wäre in allen Gemeinden des zweisprachigen Gebietes die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen gewesen, indem man nun nur die aktuellen Volkszählungsergebnisse berücksichtigen will, ist dies aber nur noch in etwa einem Drittel des zweisprachigen Gebietes der Fall.

ad. II.3.1.)

Die Bundesregierung führt selbst aus, dass die Höhe der Volksgruppenförderung nunmehr bereits seit dem Jahre 1995 völlig unverändert ist. Inflationsbedingt bedeutet dies, dass die Höhe der Volksgruppenförderung tatsächlich um rund 20 % zurückgegangen ist. Die Volksgruppenbeiräte verlangen jährlich eine wesentliche Erhöhung der Volksgruppenförderung, zumal schon im Jahre 1995 die gewährten Beiträge bei weitem nicht ausgereicht haben, um alle Aufgaben zu erfüllen. Eine Erhöhung dieser Volksgruppenförderung findet dennoch nicht statt. Das Gesamtbudget der österreichischen Regierung hat sich in diesem Zeitraum wesentlich erhöht, die inflationsbedingte Geldentwertung in Zusammenschau mit der Erhöhung des Gesamtbudgets führt daher zum Ergebnis, dass der Anteil der Volksgruppenförderung an den Gesamtausgaben des Staates

wesentlich gesunken ist. Von einem entschlossenen Vorgehen bei der Förderung kann man daher nicht sprechen.

ad. II.II.8.)

Unter diesem Punkt behandelt der Entwurf des Berichtes Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung, es werden allerdings lediglich die geltenden gesetzlichen Regelungen zitiert. Einzeln auf die Bestimmungen einzugehen, würde den Rahmen einer Stellungnahme sprengen. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass auf Art. 8 Abs. 2 B-VG bisher in keinem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und, soweit überschaubar, auch sonst in keiner behördlichen Entscheidung Bezug genommen wurde. Würde man diese Bestimmung verstärkt beachten, müssten etliche Entscheidungen anders ausfallen.

Im Entwurf wird auch der Ehrenkodex für die österreichische Presse angeführt. Dieser Ehrenkodex hindert aber insbesondere diverse Kärntner Medien keineswegs daran, vor allem Leserbriefe zu veröffentlichen, deren Inhalt eindeutig gegen die slowenische Volksgruppe gerichtet ist und geradezu hetzerischen Charakter hat.

ad. II.II.9.)

Unter diesem Punkt wird die Förderung der Achtung des Verständnisses unter den Sprachgruppen behandelt. Dazu sei auf die obigen Ausführungen zur Kärntner Landespolitik verwiesen, die keineswegs den Charakter einen fördernden Verständnisses unter den Sprachgruppen aufweist, sondern ganz im Gegenteil bewusst Vorurteile gegen die slowenische Volksgruppe schürt.

ad. II.10.)

Unter diesem Punkt wird die Berücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse und Einsetzung der Gremien behandelt. Die Bundesregierung verweist ausschließlich auf die Volksgruppenbeiräte. Von den Volksgruppenorganisationen mehrfach geäußerte Bedürfnisse werden nicht behandelt, auch Empfehlungen des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe wird – mit Ausnahme des finanziellen Bereiches – in der Regel keine Rechnung getragen. Es werden aber nicht nur geäußerte Bedürfnisse nicht beachtet, sondern sogar durch höchstgerichtliche Urteile auferlegte Verpflichtungen ignoriert.

ad. III.2.)

Artikel 8 (Bildung)

Zutreffenderweise wird angeführt, dass dem zweisprachigen Kinderwesen in Kärnten eine besondere Bedeutung zukommt. Nicht erwähnt wird aber, dass eine gesetzliche Regelung des zweisprachigen Kindergartenwesens im Bereich der öffentlichen Kindergärten vollständig fehlt, es ist weitgehend vom Wohlwollen der Bürgermeister abhängig, ob zweisprachige Kindergartengruppen geführt werden und in welchem Ausmaß in diesen Kindergartengruppen die slowenische Sprache verwendet wird. Die finanzielle Förderung aufgrund des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes für private zweisprachige Kindergärten wird als positiv anerkannt und ist sicher noch ausbaufähig. Das ändert aber nichts daran, dass auch im Bereich der öffentlichen Kindergärten eine gesetzliche Regelung anzustreben ist. Hinzuweisen ist darauf, dass eine politische Diskussion darüber geführt wird, den Kindergartenbesuch zumindest im letzten Vorschuljahr verpflichtend zu machen. Dies hätte Auswirkungen dahingehend, dass dann auch das letzte Kindergartenjahr als "Elementarunterricht" im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien anzusehen wäre und im gesamten zweisprachigen Gebiet Anmeldungen zur zweisprachigen

Kindergartenerziehung möglich sein sollten. Konkrete Vorbereitungen diesbezüglich sind aber nicht bemerkbar.

Im schulischen Bereich wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Anteil der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler ohne Vorkenntnisse der slowenischen Sprache steigt, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder mit normalen Slowenischkenntnissen bei Schuleintritt sind nur noch eine Minderheit. Es wären Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass gerade die Kinder mit guten Slowenischkenntnissen bei Schuleintritt in ihrem weiteren Spracherwerb nicht benachteiligt werden. Angesichts der Tatsache, dass mittlerweile 40 % der Schulkinder im zweisprachigen Gebiet zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, wäre das Anmeldeprinzip zumindest mittelfristig zu hinterfragen. Derzeit ist nach wie vor die diskriminierende Bestimmung des § 7 Abs. 1 zweiter Satz des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten in Geltung, wonach ein Schüler nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden kann, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. Somit kann jede andere Sprache als Pflichtgegenstand vorgesehen werden, auch wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes diese Sprache nicht befürwortet, nur die slowenische Sprache darf nur mit Zustimmung der Eltern gelehrt werden.

Es ist weiterhin zu befürchten, dass kleine Schulstandorte – aufgrund sinkender Schülerzahlen – mittelfristig geschlossen oder zu Exposituren umgewandelt werden. Für die slowenische Volksgruppe, die gerade im Bereich derartiger kleinerer Schulstandorte noch am stärksten vertreten ist, wirkt sich dies besonders nachteilig aus. Es sind Maßnahmen anzustreben, die diese, mittelfristig wohl unvermeidlichen Nachteile, zumindest ausgleichen. Auf die Problematik der Nachmittagsbetreuung wird im Bericht überhaupt nicht eingegangen, es fehlen Regelungen, welche auch eine zweisprachige Nachmittagsbetreuung sicherstellen. Die Nachmittagsbetreuung an den Schulen wird zunehmend zum Normalfall, so dass diese bereits zum Schulalltag gehört. Wenn hier die Zweisprachigkeit keine Berücksichtigung findet, bedeutet dies de facto eine Halbierung des zweisprachigen Angebotes im Tagesablauf.

Während kärntenweit betrachtet an den Volksschulen 10 % der Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, fällt mit Eintritt in die Sekundärstufe dieser Anteil auf nur noch 4 % ab. De facto erlernen nur noch die Schüler des Slowenischen Gymnasiums auf der Sekundärstufe I weiterhin die slowenische Sprache, für den Großteil der zuvor zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder endet der schulische Kontakt mit der slowenischen Sprache mit Beendigung der Volksschule. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Diskussion um eine "Gesamtschule" oder "neue Mittelschule" wäre hier dringender Handlungsbedarf gegeben, damit die positive Entwicklung im Bereich der Volksschulen nicht durch das fehlende Angebot auf der Sekundärstufe wieder zunichte gemacht wird.

Art. 9. (Justizbehörden)

Die Gerichtsbarkeit auch in slowenischer Sprache ist weiterhin auf die Bezirksgerichte Bleiburg/ Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla und Ferlach/Borovlje beschränkt. Wesentliche Teile des zweisprachigen Gebietes, darunter auch Gemeinden, in denen die slowenische Sprache als Amtssprache anerkannt ist und sogar zweisprachige topographische Aufschriften aufgestellt sind, haben im Bereich der Gerichtsbarkeit auf Ebene der Bezirksgerichte keine Möglichkeit die slowenische Sprache zu verwenden.

Die Angabe, dass im Berichtszeitraum beim Landesgericht Klagenfurt/Celovec kein Verfahren in der slowenischen Sprache durchgeführt worden sei, ist unrichtig. Es gab Verfahren in slowenischer Sprache, welche allerdings ohne Urteil, sondern mit Vergleichen endeten. In einem Verfahren mit einer Volksgruppenorganisation hat das Landesgericht Klagenfurt/Celovec die Verwendung des Slowenischen als Gerichtssprache abgelehnt, dies mit der Begründung, dieses Recht stünde nur natürlichen Personen zu. Da das Verfahren in der Sache selbst mit einem Vergleich endete, konnte diese Problematik nicht im Rechtsmittelwege überprüft werden. Eine Klarstellung, dass das Recht auf Verwendung der slowenischen Sprache als Gerichtssprache auch juristischen Personen zusteht, ist dringend notwendig.

Art. 10. (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe)

Während vor der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt/Velikovec die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache weitgehend klaglos funktioniert, werden insbesondere im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt/Celovec slowenische Eingaben vielfach ignoriert oder nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet. Als äußerst negativ erweist es sich, dass vor den Behörden in der Landeshauptstadt Klagenfurt/Celovec die slowenische Sprache grundsätzlich nicht als Amtssprache zugelassen wird. Dies führt zur Situation, dass etwa auch eine große Anzahl von slowenischen Organisationen, die ihren Sitz in Klagenfurt/Celovec haben, von der Möglichkeit, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden, ausgeschlossen sind. Dabei wird nicht beachtet, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt/Celovec naturgemäss auch für die Volksgruppe der Kärntner Slowenen das Zentrum des Landes darstellt.

Für den Bereich der Personenstandsurkunden ist die slowenische Volksgruppe zu einem großen Teil von der Möglichkeit, diese Urkunden in ihrer Sprache zu erhalten, ausgeschlossen. Dies wiederum aufgrund der Tatsache, dass in der Landeshauptstadt Klagenfurt/Celovec Slowenisch nicht als Amtssprache zugelassen wird, wobei aufgrund der Situierung der Krankenhäuser ein Großteil der Geburten und auch Sterbefälle eben in Klagenfurt/Celovec sich ereignet.

Für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung bestehen nach wie vor keinerlei Bestimmungen, wonach die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden wäre. Das gleiche gilt für den Bereich der Selbstverwaltungskörperschaften mit Ausnahme der Gemeinden, etwa berufliche Interessensvertretungen mit Pflichtmitgliedschaft, Sozialversicherungsanstalten usw.

Von einer umfassenden Zweisprachigkeit der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im zweisprachigen Gebiet, wie sie in vielen Gebieten Europas üblich ist, kann überhaupt nicht gesprochen werden, die slowenische Sprache wird ausdrücklich nur über Antrag verwendet. Angesichts der damit verbundenen vielfachen Schwierigkeiten und psychologischen Barrieren, mitunter auch finanziellen Nachteilen und zeitlichen Verzögerungen, ist die bestehende Regelung in ihrem Ergebnis diskriminierend.

Im Bereich der Gemeinden wird wiederholt, dass die Amtssprachenverordnung nach wie vor nicht novelliert wurde, obwohl aufgrund des Amtssprachenerkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dazu bereits seit 7 Jahren Handlungsbedarf besteht. In etlichen Gemeinden wird in gesetzwidriger Weise die Möglichkeit zur Verwendung des Slowenischen als Amtssprache ignoriert.

Es ist nicht ausreichend, wenn eine Reihe von Formularen auf Slowenisch zum Herunterladen zur Verfügung steht, dies müsste für alle Formulare gelten. Von der Möglichkeit zur Verwendung der

Volksgruppensprache für allgemeine öffentliche Kundmachungen wird, soweit überschaubar, nicht Gebrauch gemacht. Im Bereich der Gemeinden mit slowenischer Amtssprache müsste hiezu eine Verpflichtung bestehen.

Im Bereich des Personenstandsgesetzes ist die Regelung völlig unzureichend. Es ist nicht einmal möglich den Wohnort einer Person zweisprachig anzugeben, selbst dann nicht, wenn für diesen Wohnort ausdrücklich zweisprachige topographische Aufschriften vorgesehen sind. Im Entwurf der Bundesregierung wird ausgeführt, dass auch die in der deutschen Sprache nicht verwendeten diakritischen Zeichen zu übernehmen sind. Die Praxis ist anders lautend – einer Schule in Völkermarkt/ Velikovec wurde über deren Ersuchen, auch die slowenischen diakretischen Zeichen für das verwendete EDV-Programm vorzusehen mitgeteilt, dies sei nach dem Personenstandsgesetz nicht möglich, die slowenischen diakritischen Zeichen seien phonetisch in das Deutsche zu übertragen. Ein Großteil der im Bereich der öffentlichen Verwaltung verwendeten EDV-Programme ist nicht in der Lage die slowenischen diakretischen Zeichen zu verwenden. Die Behörden weigern sich Auszüge aus den Personenstandsbüchern als behördliche Übersetzung in die Volksgruppensprache zu erteilen, es werden Dolmetscher mit der Herstellung einer beglaubigten Übersetzung beauftragt. Eine solche Übersetzung hat aber keinen behördlichen Charakter.

Die Amtssprachenregelung weist insgesamt einen die Volksgruppensprache extrem benachteiligten Charakter auf, sie ist seit langem reformbedürftig. Da in den letzten Jahren die gesamte Debatte um die Lage der Kärntner Slowenen von der Ortstafelfrage überschattet war, gab es zu einer Reform der Amtssprachenregelung seitens der österreichischen Bundesregierung aber nicht einmal Ansätze einer Reformdiskussion.

Artikel 11 (Medien)

Die Regelung der Radiosendungen auf "Radio Dva – Agora" ist zufriedenstellend. Im TV-Bereich ist aber, auch im Vergleich zu Regelungen für andere europäische Volksgruppen, eine halbstündige Fernsehsendung in slowenischer Sprache einmal in der Woche nicht ausreichend. Erhebliche Probleme gibt es im Bereich der Presseförderung. Das Kärntner Presseförderungsgesetz schließt eine Förderung der in slowenischer Sprache erscheinenden Zeitungen aufgrund der geforderten Kriterien (Auflage, Erscheinungsweise etc.) geradezu aus. Die allgemeine Presseförderung ist bei weitem zu gering, ohne maßgebliche zusätzliche Fördermaßnahmen aus der Republik Slowenien könnte die einzige nicht kirchliche slowenische Wochenzeitung "Novice" nicht erscheinen.

Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)

Hervorzuheben ist, dass die Volksgruppenförderung seit 1995 unverändert ist und dadurch de facto erheblich zurückgegangen ist. Zu einer eingehenden Befassung mit diesem Punkt ist aufgrund der kurzen Frist keine Gelegenheit. Hervorzuheben ist aber, dass die slowenische Musikschule/Glasbena šola völlig unzureichend gefördert wird. Die Förderung pro Schüler der Glasbena šola entspricht weniger als 1/4 der Förderung pro Schüler des deutschsprachigen Musikschulwerkes. Dies widerspricht auch dem entsprechenden Kärntner Landesgesetz, dennoch besteht bislang keine Bereitschaft zur Erhöhung der Förderung. Dies dürfte sowohl den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain als auch der Bestimmung des Artikel 7 Z 4 des Staatsvertrages von Wien widersprechen.

Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)

Der Bericht zu diesem Artikel ist höchst kursorisch, aufgrund der kurzen Frist zu einer Stellungnahme ist es jedoch nicht möglich bereits jetzt dazu Stellung zu beziehen.

Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)

Der Bericht ist unvollständig und wäre wesentlich zu ergänzen. Hinzuweisen ist jedoch auf zwei Punkte in diesem Bereich:

Über Veranlassung des Landeshauptmannes von Kärnten wurden die zuvor zweisprachigen Wegweiser nach Slowenien (etwa Ljubljana/Laibach) durch einsprachige Wegweiser ersetzt. Der österreichische Finanzminister hat angekündigt, dass ab 1.1.2008 der Import von Zigaretten aus Slowenien auf 200 Stk. beschränkt wird, sofern sie nicht deutsche Warnhinweise aufweisen. Diese Regelung ist sicherlich EU-widrig und stellt eine Diskriminierung der slowenischen Sprache dar, zumal etwa Zigaretten mit italienischen Warnhinweisen ohne Einschränkung auf diese Stückzahl importiert werden dürfen. Es sind dies nur zwei Beispiele dafür, dass der grenzüberschreitende Austausch nach wie vor belastet ist und im Wesentlichen auf Eigeninitiative von slowenischen Organisationen beruht.

III. Zusammenfassend ist festzuhalten:

- 1.) Die Frist für eine eingehende Behandlung des Staatenberichtes durch die Volksgruppenorganisationen ist viel zu kurz bemessen und müssen daher weitere Stellungnahmen vorbehalten bleiben.
- 2.) Der Bericht ist in etlichen Punkten unvollständig und gerade in den aktuellsten Fragestellungen betreffend die Kärntner Slowenen, nämlich Ortstafelproblematik und Amtssprache, geradezu irreführend.
- 3.) Den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 19.1.2005 in Bezug auf die Kärntner Slowenen ist die Republik Österreich im Berichtszeitraum nicht nachgekommen.

Stellungnahme des Artikel-VII-Vereins für Steiermark:

- IN DEN ERSTEN SEITEN WIRD AUF DIE GESCHICHTE EINGEGANGEN. NATÜRLICH STEHT KÄRNTEN IM VORDERGRUND UND DAMIT MAN DER STEIERMARK GERECHT WIRD, HEISST ES AB UND ZU "...UND IN DER STEIERMARK" (AB SEITE 11)

Die steirischen Slowenen

Seit dem frühen Mittelalter gab es eine slowenische Bevölkerung auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Steiermark und sie lebten in Frieden mit ihren deutschsprachigen Nachbarn zusammen. Spuren slawischer Besiedelung finden sich noch heute in allen Teilen der Steiermark. Zahlreiche Orts- und Flussnamen weisen darauf hin, etwa Graz (vom slow. gradec, kleine Burg). Sowohl diesseits als auch jenseits der jetzigen Südgrenze der Steiermark gehörten die SlowenInnen vorwiegend zur bäuerlichen Bevölkerung, während das Bürgertum der Städte und Märkte überwiegend deutschsprachig war.

Am 1. Dezember 1918 wurde in Belgrad das "Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen" feierlich proklamiert. Bereits am 1. November hatte Major Rudolf Maister die Befehlsgewalt in der Stadt Marburg übernommen. Danach rückten seine Truppen nach Norden vor und besetzten im Verlauf weniger Wochen das zweisprachige Gebiet und auch einige nördlich davon gelegene deutschsprachige Gemeinden (wie z.B. Mureck). Soboth, Leutschach, Spielfeld, Radkersburg und die umliegenden Gemeinden wurden zu militärisch umkämpften Grenzorten. Diese Ereignisse haben

bei den Betroffenen tiefe Spuren hinterlassen und über Jahrzehnte hinweg das Zusammenleben erschwert. Nach dem Abzug der südslawischen Truppen wurden nicht nur jene verfolgt, die die Besetzung unterstützt hatten, es verstärkte sich auch das Misstrauen gegenüber allen Menschen mit slowenischer Muttersprache.

Am 10. September 1919 wurden in St. Germain im Staatsvertrag zwischen Österreich und den ehemaligen Kriegsgegnern der untergegangenen Monarchie die neuen Grenzen des Staatsgebietes festgelegt. Die Südgrenze der Steiermark zum neugegründeten SHS-Staat wurde so gezogen, dass Teile des zweisprachigen Gebietes (wie etwa die Windischen Bühel südlich von Mureck und das Abstaller Feld) dem südslawischen Staat zufielen, andere wiederum (die Gegenden um Soboth, Leutschach und Radkersburg) zu Österreich kamen. Mit der Grenzziehung wurden persönliche und wirtschaftliche Beziehungen unterbrochen. Bei manchen Bauern verlief plötzlich eine Staatsgrenze zwischen Hof und Acker, in einigen Fällen sogar zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Durch die Grenzziehung verloren viele sowohl österreichische als auch slowenische - Orte ihr Hinterland; dadurch verstärkte sich die Abwanderung. Bis in die Gegenwart blieb das Grenzland eine Krisenregion.

Nach der südslawischen Besetzung und der Grenzziehung wurde es für slowenischsprachige SteirerInnen zunehmend schwieriger, sich zu ihrer Sprache zu bekennen. Von der Bevölkerung wurden Loyalitätserklärung zu Österreich und zum Deutschtum erwartet. Die Befreiung Österreichs vom Nationalsozialismus wäre eine Chance gewesen, das Miteinander zweier Sprachen im Grenzraum zu fördern. In Wirklichkeit wurden aber die alten Ängste und Verdrängungsmuster übernommen. Diese wurden zusätzlich durch die Vertreibung der deutschsprachigen Untersteirer und Gebietsansprüche Jugoslawiens an Österreich genährt. Die zweisprachige Bevölkerung befand sich damit in einer doppelten Zwangslage: Wer sich zu seiner slowenischen Muttersprache bekannte, wurde leicht der ideologischen Nähe zum kommunistischen Jugoslawien verdächtigt. Zudem verlor die zweisprachige Bevölkerung stärker als je zuvor ihre grenzüberschreitenden Kontakte. Durch die extreme Randlage der betroffenen Regionen verschärfte sich ihre wirtschaftliche Situation; in der Folge kam es zu einer massiven Abwanderung, was die zweisprachige Bevölkerung weiter verminderte.

<u>Trendwende</u>

Der Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark ist die Vertretungsorganisation der im Bundesland Steiermark beheimateten Minderheit der steirischen Slowenen (Volkszählung von 2001 eine Anzahl von 2200 Menschen). Nach jahrzehntelanger politischer Arbeit sind diese nun im Minderheitenbeirat des Bundeskanzleramtes vertreten.

Eine Trendwende nach jahrzehntelanger Nichtanerkennung wurde mit der Gründung des Artikel-VII-Kulturvereins für Steiermark/Društvo člen 7 za avstrijsko Štajersko im Jahr 1988 eingeleitet. Der Verein verwies auf die »vergessene Minderheit«, kämpfte für deren im Staatsvertrag verankerten Rechte und musste anfangs gegen starke Ressentiments ankämpfen, denn die herrschende Politik leugnete die Existenz und sprach von einem "Irrtum" im Staatsvertrag. Das vorherrschende Junktim zwischen der Frage der Minderheiten in Österreich und Slowenien behinderte den Anerkennungsprozess, der erst durch die politischen Veränderungen in Ex-Jugoslawien und der Selbständigkeit Sloweniens eingeläutet wurde.

1995 erwarb der Verein einen Bauernhof in Laafeld/ slowenisch Potrna bei Bad Radkersburg, der mittels Wiener und Laibacher Hilfe restauriert und 1998 offiziell

durch den damaligen Nationalratspräsidenten Heinz Fischer eröffnet wurde. Der Verein sieht das Kulturhaus einerseits als ein Begegnungszentrum zwischen Slowenien und Österreich, sowie als Kulturhaus für die ansässige mehr- und einsprachige Bevölkerung. Namensgeber für das Kulturhaus war Avgust Pavel, im benachbarten Cankova geboren, und dessen Familie, die einige Jahre in diesem Haus gelebt hat. Pavel war dreisprachig - slowenisch, ungarisch und deutsch - aufgewachsen. Er hat in Budapest studiert, war später als Sprachwissenschaftler, Volkskundler, Dichter, Dozent an der Universität Szeged und Museumsleiter tätig. Sein Bestreben war es völkerverbindend zwischen Ungarn und Slowenen zu wirken. Sein gelebtes Prinzip einer multiplen Identität war Grund, ihn als Namensgeber für das Kulturhaus herzunehmen.

Anlässlich des EU- Beitritts Sloweniens am 1. Mai 2004 wurde das erweiterte und neu gestaltete Minderheitenmuseum im Pavelhaus eröffnet. Neben der schon bestehenden Schautafelausstellung über die Geschichte der Steirischen Slowenen wurde das Konzept um die Betrachtung aller im Raum Bad Radkersburg lebenden Minderheiten in Vergangenheit und Gegenwart erweitert.

- 1_ **Kindergarten**: BAKIP Mureck hat mit dem Kindergarten Apače/ Abstall immer wieder gemeinsame Projekte. Den SchülerInnen wird auch Slowenisch als Freigegenstand angeboten.
- 2_ **Slowenischkurse** bieten an: Pavelhaus, Verein d. Ö-Slo Freundschaft, Regionale Zukunftswerkstatt (Ehrenhausen), treffpunkt sprachen (Universität Graz, Zusatzangebot), Urania, WIFI, Retzhof (bei Leibnitz), ...
- 3_ **Schulwesen**: einzig Eibiswald wird erwähnt!!!

Slowenischunterricht Schuljahr 2006/07

Radkersburg	101
VS Bad Radkersburg	
VS / HS Straden	
VS Mureck	

Leibnitz	
VS Arnfels	12
VS Ratsch a.d.W.	8
HS/RS Arnfels:	90
HS Ehrenhausen	18
HS/RS Leibnitz:	18
	146

Deutschlandsberg	
VS Eibiswald	11
	11

Bezirk Feldbach: PTS Kirchbach - 23 SchülerInnen Bezirk Deutschlandsberg: VS Eibiswald - 22 SchülerInnen

Der Bezirksschulinspektor von Radkersburg will Slowenisch und die zahlreichen Schulpartnerschaften zum Schwerpunkt seines Bezirkes machen, HS/RS Arnfels pflegt seine Partnerschaften zu OŠ Muta und OŠ Šentilj weiterhin durch zahlreiche Projekte. HS Leibnitz II ist auf der Suche nach einer slowenischen Partnerschule bzw. gibt es bereits Kontaktaufnahme.

Die Fortbildung der SlowenischlehrerInnen liegt dem Artikel-VII-Kulturverein ebenso am Herzen und so informiert der Verein die LehrerInnen über Seminare, neue Lehrbücher und organisierte auch 2006 erstmals ein LehrerInnentreffen im Pavelhaus, damit sich die SlowenischlehrerInnen untereinander auch kennenlernen und Meinungen, Probleme, Ideen besprechen. Unterstützt werden wir hier von der pädagogischen Beraterin für die SlowenischlehrerInnen im Raabgebiet/Porabje Valerija Perger, aber auch von kärntnerslowenischen PädagogInnen.

Die Mariborer Tageszeitung VEČER kann in Graz nicht bezogen werden bzw. keine einzige slowenische Tageszeitung ist in Graz zu erhalten.

4_ **ORF**: es wäre schön, wenn zumindest *Dober dan, Koroška* auch in der Stmk. zu einer normalen Uhrzeit zu sehen wäre. Abgesehen davon, dass uns der ORF die Existenz abgesprochen hat. (siehe Presseaussendung)

5 **Grenzüberschreitende Arbeit**:

Pavelhaus, Verein der österreichisch-slowenischen Freundschaft, Graz (Ivanka Gruber), Kultur an der Mur, Regionale Zukunftswerkstatt (Fest an der Grenze), Retzhof, Bildungshaus Schloss St. Martin, Steirisch-Slowenische Handelskammer uvm.

Im Anhang Klarstellung zum Minderheitenkulturauftrag des ORF:

- 1. In einer vom Österreichischen Volksgruppenzentrum (ÖVZ) angestrengten Beschwerde in Sachen Fernseh- und Rundfunkrechte eines Teils der in Österreich lebenden Minderheiten wurde jenen eine klare Absage erteilt. Die Begründungen der vom Intendanten unterfertigten Absage fußen im Groben gesprochen auf dem Standpunkt, dass die Volksgruppen mehr oder weniger ohnehin überversorgt sind.
- 2. Im Falle der anerkannten Minderheit der "Steirischen SlowenInnen" allerdings geht das Urteil soweit, den bei der letzten Volkszählung 2200 bekennenden (und dies ist beinahe ein Fünftel der Volksgruppe der Kärntner Slowenen) in der Steiermark lebenden SlowenInnen die Existenz/ den Minderheitenstatus abzuerkennen. Diese Argumentations-weise ist im Minderheitendiskurs bisher nur von strikt national gesinnten Kräften bekannt und belegt und stellt eine Neuheit im hausinternen Umgang mit dem Kulturauftrages des öffentlich rechtlichen Rundfunks dar.
- 3. Festzuhalten ist, dass der ORF sich im Zuge seiner Stellungnahme (GZ 611.922/0001 BKS2007) weder ins Feld begeben hat, noch sich mit den Vertretern der Minderheit in Verbindung gesetzt hat. Er hat bloß aus einem Internetbeitrag von einem einschlägig bekannten Historiker zitiert, darauf basiert seine Argumentation. Der Recherchevorgang als solcher soll nicht Gegenstand der Diskussion sein. Die Existenzaberkennung einer autochthonen Minderheit in Zeiten einer (großteils

berechtigten) Übermedialisierung von Migrantenrechten durch den ORF allerdings ist auf das Schärfste zurückzuweisen!

Wir appellieren an die zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit den Diskurs weiterzuführen und dieses Urteil nicht so stehen zu lassen.

Beirat für die kroatische Volksgruppe

In der Sitzung am 5. Dezember 2007 nahm der Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe zu dem Entwurf des Staatenberichtes wie folgt Stellung:

- 1. Der Beirat hält die Tabelle betreffend die Ergebnisse der Volkszählung 2001 hinsichtlich der Umgangssprache in Punkt "Einleitung/3. Die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen" für irreführend, da die Anzahl der Sprecher von Volksgruppensprachen üblicher Weise im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung und nicht im Verhältnis zur Anzahl der Nennungen von nicht-deutscher Umgangssprache angegeben wird. Außerdem ist der Beirat der Auffassung, dass die kroatische Volksgruppe durch die Unterscheidung zwischen "Burgenlandkroatisch" und "Kroatisch" statistisch benachteiligt wurde, da bei keiner der anderen Volksgruppensprachen eine vergleichbare Unterscheidung der Sprachvarianten getroffen wird. Die Nennungen der anderen Volksgruppensprachen und insbesondere von "Ungarisch" werden durch nichtautochthone Sprecher der Volksgruppensprachen erhöht (was man auch daran erkennen könne, dass ein großer Anteil jener Sprecher im Ausland geboren wurde). Bei der kroatischen Volksgruppe werden hingegen zugewanderte Kroaten nicht zur Volksgruppe gezählt. Es sei sogar vorgekommen, dass burgenländische Kroaten bei der letzten Volkszählung irrtümlich "Kroatisch" angekreuzt hätten. Dadurch erscheint die kroatische Volksgruppe im Verhältnis zu den anderen Volksgruppen kleiner, als den Tatsachen entspricht.
- 2. Der Beirat schlägt vor, auch das Land Wien als autochthones Siedlungsgebiet der Kroaten anzuerkennen und einen Schutz nach Teil III der Charta zu gewährleisten.
- 3. Der Beirat weist drauf hin, dass die AssistenzkindergärtnerInnen nur in den ersten beiden Jahren vom Land bezahlt werden, danach jedoch der Träger des Kindergartens, in der Regel sohin die Gemeinde, dem Land die Kosten refundieren muss. Als unbefriedigend wird zudem empfunden, dass die öffentlichen Kindergärten in Kärnten hinsichtlich der Zweisprachigkeit nicht durch Landesgesetz geregelt sind und die öffentlichen zweisprachigen Kindergärten des Burgenlandes im Gegensatz zu den öffentlichen zweisprachigen Kindergärten Kärntens keine Volksgruppenförderung erhalten.

Beirat für die Volksgruppe der Roma

Der Volksgruppenbeirat für die Volksgruppe der Roma gab am 5. Dezember 2007 folgende Stellungnahme zum Entwurf des 2. Staatenberichtes gem. Art. 15 der Sprachencharta ab:

Zu Punkt "Einleitung/2.6. Die Volksgruppe der Roma" ist zu ergänzen, dass im Jahr 1988 die Gleichstellung der Häftlinge in Lackenbach mit anderen Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft im Sinne des Opferfürsorgegesetzes erfolgte. Die Gründung des Vereins Roma in Oberwart im Jahre 1989 erfolgte damals infolge von Unzufriedenheit der Jugend wegen Lokalverboten und Verweigerung des Zuganges zu öffentlichen Veranstaltungen.

Zu Punkt "III.6. Romanes im Land Burgenland" ist zu ergänzen, dass die Restmittel des Versöhnungsfonds in den Romafonds eingebracht wurden, wobei € 90.000,00 jährlich für Bildungszwecke von Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen der Volksgruppe der Roma ausgegeben werden können. Unter anderen werden aus diesen Mitteln der RomBus des Vereins "Romaservice" und der Schulbus des Vereins "Roma Oberwart" gefördert. Ein Betrag von € 200.000,00 ist für Forschungszwecke gebunden. Der Roma-Fonds unterstützt die Volksgruppenangehörigen im ganzen Bundesgebiet.

Beirat für die ungarische Volksgruppe

Der Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2007 zum Entwurf des zweiten Staatenberichtes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Anliegen des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe ist, dass anlässlich der nächsten Erhöhung der insgesamt für die Volksgruppen zur Verfügung stehenden Volksgruppenförderungsmittel eine gerechte Aufteilung dieser Mittel auf die sechs österreichischen Volksgruppen anhand objektiver, messbarer und nachvollziehbarer Kriterien gewährleistet ist.